This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bibliothek
der k. k. General-Direction der
Tabak-Regie.
1
53
CK
abak-Regie.
No. 4.

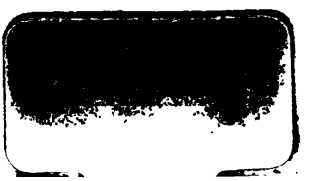

Fortsetzung

der

von Joseph Kropatschek

verfaßten

Sammlung der Gesetze.

Enthält

die politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erbländern erlassen worden sind,

in

chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von

Wilhelm Gerhard Goutta,

k. k. Hof-Secretär.

Drey und fünfzigster Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten December 1827.

Wien, 1829.

Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe,

am Graben Nro. 1144.

Bibliothek der

k.k. General-Direktion

Fortsetzung
der
von Joseph Kropatschek
verfaßten
Sammlung der Gesetze.

Enthält
die politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erbländern erlassen worden sind,
in
chronologischer Ordnung.

Herausgegeben
von
Wilhelm Gerhard Goutta,
k. k. Hof-Secretär.

Acht und zwanzigster Fortsetzungs-Band.
Gesetze vom 1. Januar bis letzten December 1827.

Wien 1829.
Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe,
am Graben Nro. 1144.

Sammlung

der

politischen und Justiz-Gesetze,

welche

unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erbländern erlassen worden sind,

in

chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von

Wilhelm Gerhard Goutta,

k. k. Hof-Secretär.

Acht und zwanzigster Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten December 1827.

Wien, 1829.

Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe,

am Graben Nro. 1144.

Verzeichniß

der

in diesem drey und fünfzigsten (acht und zwanzigsten) Fortsetzungs-Bande enthaltenen Verordnungen.

Nach der Zeitfolge.

Januar 1824.

Nro.		Seite
1	Zeitpunct, von welchem bey neuen Bauten die Freyjahre einzutreten haben, vom 2.	1
2	Wegen Besteuerung der zum Bergbaue eingelösten Gründe, vom 2.	1
3	Termin zur Einreichung des Curkosten-Verzeichnisses für geheilte mittellose syphilitische Kranke, vom 4.	2
4	Erläuterung des §. 53 des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches hinsichtlich der Meldzettel an Unterthanen und Gerichts-Insassen, für Böhmen, vom 4.	3
5	Classenmäßige Stämpelung der Gesuche und Berichte über Steuerfreyheiten, für Böhmen, vom 4.	4

Bibliothek
der k. k. General-Direction der
Tabak-Regie.
I
53
No. 4.

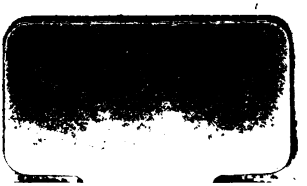

L. 357

JFE
EG
V.52
1827

Fortsetzung
der
von Joseph Kropatschek
verfaßten
Sammlung der Gesetze.

Enthält
die politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erbländern erlassen worden sind,
in
chronologischer Ordnung.

Herausgegeben
von
Wilhelm Gerhard Goutta,
k. k. Hof-Secretär.

Drey und fünfzigster Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten December 1827.

Wien, 1829.
Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe,
am Graben Nro. 1144.

Bibliothek der
k.k. General-Direktion

Fortsetzung
der
von Joseph Kropatschek
verfaßten
Sammlung der Gesetze.

Enthält
die politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erbländern erlassen worden sind,
in
chronologischer Ordnung.

Herausgegeben
von
Wilhelm Gerhard Goutta,
ßk. k. Hof-Secretär.

Acht und zwanzigster Fortsetzungs-Band.
Gesetze vom 1. Januar bis letzten December 1827.

Wien 1829.
Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe,
am Graben Nro. 1144.

Sammlung

der

politischen und Justiz-Gesetze,

welche

unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I.
in den sämmtlichen k. k. Erbländern erlassen worden sind,

in

chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von

Wilhelm Gerhard Goutta,

k. k. Hof-Secretär.

Acht und zwanzigster Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten December 1827.

Wien, 1829.

Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe,

am Graben Nro. 1144.

Verzeichniß

der

in diesem drey und fünfzigsten (acht und zwanzigsten) Fortsetzungs-Bande enthaltenen Verordnungen.

Nach der Zeitfolge.

Januar 1824.

Nro.		Seite
1	Zeitpunct, von welchem bey neuen Bauten die Freyjahre einzutreten haben, vom 2.	1
2	Wegen Besteuerung der zum Bergbaue eingelösten Gründe, vom 2.	1
3	Termin zur Einreichung des Curkosten-Verzeichnisses für geheilte mittellose syphilitische Kranke, vom 4.	2
4	Erläuterung des §. 53 des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches hinsichtlich der Meldzettel an Unterthanen und Gerichts-Insassen, für Böhmen, vom 4.	3
5	Classenmäßige Stämpelung der Gesuche und Berichte über Steuerfreyheiten, für Böhmen, vom 4.	4

Nro.		Seite.
6	Neue Ordnung für die chirurgischen Gremien in Mähren und Schlesien, vom 4.	5
7	Mauthentrichtung bey der steinernen Brücke am Teppelfluß zu Carlsbad, für Böhmen, vom 4.	29
8	Gegen die Einengung der Straßen, für Galizien, vom 4.	29
9	Verlust des Quiescenten-Gehaltes bey jenen, welche sich der ärztlichen Untersuchung zu ihrer Wiederanstellung entziehen, vom 5.	30
10	Systemisirung der Zahl der Auscultanten bey dem Prager Magistrate vom 5.	31
11	Stämpelbefreyung der steuerämtlichen Grundentschädigungs-Quittungen bey dem Straßenbaue, für Böhmen, vom 5.	32
12	Vorlegung der Recurse gegen Urtheile in Fällen schwerer Polizey-Uebertretungen an die Landesstelle mittelst der ersten Instanz, für Böhmen, vom 6.	33
13	Herabsetzung des Ausgangszolles für mehrere Seiden-Gattungen, vom 9.	35
14	Bestimmung, für welche Forderungen des Aerars die Cautionen der Beamten zu haften haben, vom 10.	36
15	Nichterlöschung der Personal-Gewerbe durch derselben Nichtbetrieb, vom 12.	37
16	Verboth des Privat-Studiums der im Civile oder dem Militare Angestellten, vom 13.	38
17	Zwischen Oesterreich und Bayern erneuertes Deserteurs-Cartel, vom 15.	38

No.		Seite.
18	Wegen Abführung der Strafbeträge bey Uebertretungen der Punzirungs-Vorschriften, vom 17.	49
19	Benehmen der Kreisämter bey Concurrenzfällen über Straßenbauten, für Böhmen, vom 18.	50
20	Gestattung geistlicher Bücher für Verhaftete in den Untersuchungs- und Strafhäusern, vom 19.	50
21	Bestimmung der Taxe bey den zu Stande gebrachten wirthschaftsämtlichen Vergleichs-Versuchen der Bezirksobrigkeiten in Illyrien, vom 19.	51
22	Den Feldärzten der k. k. Armee bedingt zugestandene Nachhohlung der philosophischen Studien, vom 20.	52
23	Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausfertigungsgebühren für Adels-Diplome, für Böhmen, vom 22.	53
24	Genaue Beobachtung der hinsichtlich der Invaliden bestehenden Vorschriften für Böhmen, vom 23.	55
25	Künftige Uebernahme der Criminal-Jurisdiction des Cameral-Pfleggerichtes Stahremberg über seinen Bezirk, für Oesterreich ob der Enns, vom 24.	56
26	Wegen Abnahme der Gebühren für die Tanzmusik-Bewilligungen in Oesterreich ob der Enns, vom 26.	57
27	Gehörige Würdigung der Concurs-Elaborate zur Erlangung einer Lehrkanzel, vom 27.	58
28	Gegen die Beeinträchtigung des Zollgefälles	

Nro. Seite.

auf den Quarnerischen Inseln bey der Einfuhr des Schlachtviehes und des Weines, für das Küstenland, vom 27. 58

29 Erhebung des Lyceums zu Gratz zur Universität, für Steyermark, vom 30. 60

30 Vorsicht bey Betheilung der Verhafteten in den Untersuchungs- und Strafhäusern mit Gebeth- und Erbauungsbüchern, vom 31. 60

Februar 1827.

31 Wegen Abhaltung der Wollmärkte in Böhmen, vom 2. 61

32 Ausdehnung der Mauthbefreyung für die Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der Straßen auch auf die Fuhren zum Baue aller übrigen öffentlichen Straßen, vom 6. 62

33 Erhebung der Czernowitzer Zoll-Legstätte zu einer Hauptzoll-Legstätte des dritten Ranges, für Galizien, vom 7. 63

34 Bestimmung, auf welche Mitglieder einer Universität die §§. 221, 304 und 446 des I. Theils des Strafgesetzes sich beziehen, vom 9. 63

35 Befugniß des Richters erster und zweyter Instanz bey Vergehen wider Pest-Anstalten, für Galizien, vom 9. 64

36 Unterfertigung eines jeden Bogens des Protokolles von dem Verhörten bey Criminal-Zeugenverhören, für Nieder-Oesterreich, vom 9. 65

37 Pflicht des Appellations-Gerichtes bey Be-

Nro. Seite.

schwerden eines Beschuldigten über den unterrichterlichen Beschluß zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung, für Mähren, vom 10. 65

38 Bestimmung hinsichtlich der Meubles-Entschädigung bey Uebersetzungen der Beamten, vom 12. 65

39 Einhebung der Brückenmauth am Spulerbach nächst Tschkin, für Böhmen, vom 13. 66

40 Auflösung der Salzverschleiß-Inspection, der Hauptfactorien und der Verschleiß-Haupt-Casse zu Hall, dann der Oberfactorien Telfs, Neßlwängle, Bregenz und Feldkirch in Tirol, vom 14. 67

41 Ueber das Privat-Studium der Gymnasial-Schüler, und jener der Lehrfächer der höheren Studien-Abtheilung, vom 19. 68

42 Genaue Abhaltung des nachmittägigen Gottesdienstes und der Christenlehre an Sonn- und Feyertagen, vom 19. 80

43 Verfahren hinsichtlich der, der Wasserscheue verdächtigen Hunde, für Böhmen, vom 20. 80

44 Errichtung eines Zoll-Volletanten-Amtes zu Schwarzenberg, für Oesterreich ob der Enns, vom 21. 82

45 Bestimmung hinsichtlich der Heiraths-Licenzen für beurlaubte Soldaten, und Eintragung der Licenz in die Pfarrbücher, vom 22. 82

46 Nichtausdehnung des Verbothes wegen des Besuches der inländischen Lehranstalten von Ausländern auf die Mädchen-Schulen, vom 23. 84

47 Pfarrliche, den Bewerbern um Findlinge aus-

Nro. Seite.

gestellte Zeugnisse haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden, vom 24. 85

48 Bestimmungen hinsichtlich der Befreyungen von dem Unterrichtsgelde, vom 24. 85

49 Dem Zollamte zu Duino gestattete Ausübung eines Commercial-Zollamtes, für das Küstenland, vom 27. 88

März 1827.

50 Wer als Recrutirungs-Flüchtling zu behandeln und zu bestrafen sey? vom 2. 88

51 Abstellung der Vorlage der Acten-Auszüge der Civil-Processe an den höheren oder höchsten Richter, vom 2. 89

52 Behörde zur Entscheidung der Streite über die Aufhebung eines Privilegiums wegen Mangels der Neuheit der Erfindung, für Nieder-Oesterreich, vom 2. 89

53 Ordnung für die chirurgischen Gremien im Lande Steyermark, vom 3. 90

54 Freyes Verfügungsrecht über zugefallene Erbschaften rücksichtlich der Oesterreichischen Unterthanen, und jener der Jonischen Inseln, vom 4. 107

55 Belehrung für Schafzüchtler und Schäfer über den Nachtheil des Pfriemengrases auf Schafweiden, vom 6. 107

56 Berichtigung der Hereinreste von erhaltenen Reisevorschüssen, vom 8. 115

Nro. Seite.

57 Vermögens-Freyzügigkeit zwischen den k. k. Erbstaaten, und der Freystadt Krakau, vom 8. 116

58 Ausweisung der Handlungsfonde in Conventions-Münze, vom 9. 117

59 Gleichförmigkeit bey Behandlung der Fälle von Lebensrettungen und dafür angesprochenen Belohnungen, vom 9. 118

60 Verboth der vergleichungsweisen Beziehungen auf die minderen Vortheile anderer Lotterien in den Ankündigungen von Güter-Lotterien, vom 9. 120

61 Wegen Zugutrechnung der freywillig zum Militär eintretenden, und in Militär-Erziehungs-Institute aufgenommenen Individuen, vom 10. 121

62 Vorlegung der Verhandlungen über die ab instantia losgesprochenen Beamten an die Hofstelle in Beziehung auf ihre Entlassung oder Wiederanstellung, vom 10. 123

63 Stämpelfreye Behandlung der Zeugnisse der Brautleute über ihre Wohnung zum Behufe des Aufgebothes, für Nieder-Oesterreich, vom 14. 123

64 Fortdauernde Behebung der Agger- und Böckla-Fährten-Mauth zu Fischerau nächst Lambach in Oesterreich ob der Enns, vom 14. 124

65 Modalitäten, unter welchen die Ausfuhr der Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnisse gestattet wird, vom 15. 125

66 Wegen Vornahme der Prüfungen aus dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Uebertretungen

Nro.		Seite.
	und der politischen Gesetzkunde, zur Erlangung des Richteramtes, vom 15.	127
67	Schubsbeförderung der paßlosen, oder ohne zureichende Legitimation betretenen fremden und nahrungslosen Personen, für Mähren, vom 15.	128
68	Wegen Ablegung der Zeugenschaft von den nächsten Verwandten des Beschuldigten bey schweren Polizey-Uebertretungen, vom 16.	133
69	Erläuterung des Hofdecretes vom 20. November 1820, wegen Beyziehung zweyer Justiz-Räthe zur Berathung wegen Dienstentlassung eines Beamten, für Mähren, vom 16.	133
70	Formulare zu den jährlich vorzulegenden Abseuz-Tabellen, vom 16.	134
71	Gegen die Verwendung der bey einem Lehrfache bestellt gewesenen Assistenten bey einem anderen Lehrfache, vom 17.	136
72	Bestimmung der Recurs-Fristen bey Straferkenntnissen über mindere politische und polizeyliche Vergehen, vom 22.	136
73	Belegung der herumziehenden Musikanten, Comödianten und gymnastischen Künstler mit der Erwerbsteuer, vom 22.	137
74	Beobachtung des Unterschiedes zwischen dem Adel, und seinen Abstufungen, und bloßen Titeln, vom 24.	139
75	Wegen Verfassung der Befundscheine über Verletzungen und Verwundungen an Lebenden und an Todten, für Galizien, vom 27.	140

Nro. Seite.

76 Vorrückung überzähliger Beamten in höhere Gehaltsstufen, vom 28. 149

77 Zoll für die Durchfuhr des fremden Tabakes, vom 28. 149

78 Künftige Verhandlung der minderen Militär-Schuldforderungs-Anmeldungen, vom 28. 150

79 Erneuerte Vorschrift hinsichtlich der Abhaltung der Christenlehren für die der Schule entwachsene Jugend, für Böhmen, vom 30. 151

80 Entrichtung der Weg- und Brückenmauth von Separat-Wägen, vom 30. 151

81 Vorschrift hinsichtlich der Behandlung der erkrankten Cordons-Mannschaft von den Civil-Aerzten, für Böhmen, vom 30. 152

82 Belehrung über den Bau mit trockenen Faschinen, vom 31. 154

April 1827.

83 Modificirung des Verbothes der Ausfuhr ausgezeichneter Kunstwerke in das Ausland, vom 3. 155

84 Vorschrift bey Uebersetzungen der Auscultanten l. f. Collegial-Gerichte zu anderen Justiz-Behörden, um ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, vom 6. 155

85 Verboth der Vorschußleistungen aus der Steuer-Casse zur Berichtigung anderer Gebigkeiten, für Böhmen, vom 6. 157

86 Regulirung der Mäuthe auf der Hirtenberger

Nro. Seite.

Straße, so wie auf den vormahligen wald-ämtlichen Straßen, für Nieder-Oesterreich, vom 12. 158

87 Vorschrift für Richteramts- oder Auscultanten-Prüfungen, vom 13. 160

88 Amtswirksamkeit der Patrimonial-Gerichtsbeamten in Geschäften, welche das Interesse ihres Dienstherrn betreffen, vom 13. 162

89 Einhohlung der kreisämtlichen Bewilligung zu Hausbauführungen an den aus dem Straßenfonde erhaltenen Kunststraßen, für Böhmen, vom 13. 163

90 Abhaltung der Exhorten für Gymnasial-Schüler und Liceal-Zöglinge, vom 14. 164

91 Stämpelbegünstigung der Tirolischen Brandversicherungs-Gesellschaft, vom 14. 164

92 Einsendung der Patental- oder Reservations-Urkunden verstorbener Invaliden im kürzesten Wege, vom 15. 166

93 Trennung der Brückenmauth für die Tüschen- und Lueg-Brücke von dem Wegmauthamte Golling, für Oesterreich ob der Enns, vom 18. 167

94 Wegen Abschiebung der Vaganten nach oder durch Bayern, vom 19. 167

95 Verfahren in Fällen, wo im Abgange eines Todtenscheines der Tod eines Vermißten durch Zeugen erwiesen werden will, vom 19. 168

96 Künftig einzusendende Ausweise in Pensions-

Nro. Seite.

und Provisions-Angelegenheiten, über Erziehungsbeyträge ꝛc. ꝛc. vom 19. 172

97 Bestimmung der Diäten für die bey dem Grundsteuer-Regulirungs-Geschäfte verwendeten obrigkeitlichen Beamten, für Böhmen, vom 19. 174

98 Bestimmung hinsichtlich des Verlustes der an Militär-Personen verliehenen Distinctions-Zeichen, vom 20. 175

99 Wegen Niederlassungs-Bewilligung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen an bestimmten Orten, vom 24. 176

100 Anwendung des §. 156, II. Theils des Strafgesetzes auch auf Diebstähle der Lehrjungen an ihren Meistern, für Nieder-Oesterreich, vom, 24. 178

101 Gleichförmiges Verfahren bey der zollämtlichen Behandlung der ausländischen Zeitungen und Schriften, vom 25. 178

102 Befreyung der Leichenfuhren und der sie begleitenden Wägen von der Wegmauth, vom 26. 179

103 Nichtanstellung von Supplenten für die freyen Lehrfächer in der philosophischen Studien-Abtheilung, vom 28. 179

May 1827.

104 Ermächtigung der Länderstellen zur Nachlassung der verwirkten Zinsverheimlichungs-Strafen bis zu einem bestimmten Betrage, vom 1. 180

105 Coramisirung der Quittungen über die von Seite des Civiles für die Militär-Fuhrwesens-

Nro. Seite.

Abtheilungen auf dem Marsche besorgten Reparaturen, für Böhmen, vom 3. 181

106 Ausgabe neuer Interessen-Coupons- und Coupons-Anweisungen zu den 2½ percentigen Conventions-Münze-Obligationen über das mit Patent vom 29. März 1815 eröffnete Anlehen, vom 4. 182

107 Ablieferung der wegen Sclaven-Handels angehaltenen Oesterreichischen Mercantil-Fahrzeuge in der Levante an die nächste k. k. Oesterreichische Criminal-Behörde, vom 4. 184

108 Erfordernisse zur Sitz- und Stimmfähigkeit an den Galizischen Landtägen; unter welchen Bedingungen Gütertheilungen Statt finden, vom 5. 184

109 Versetzung der Brücke bey Auperschin, auf der Straße zwischen Teplitz und Loboschitz in die zweyte Mauth-Classe, vom 5. 186

110 Versetzung der Brücke bey Gabel auf der Zittauer Straße, dann jener bey Rumburg in die erste Mauth-Classe, vom 5. 186

111 Brückenmauth bey den Brücken zu Sobieslau, Mezimosti und Rojau, vom 6. 187

112 Belegung der Gesuche um Gebäudesteuer-Freyjahre mit vollständigen Bauplänen, für Böhmen, vom 10. 187

113 Sicherung der Beobachtung der Vorschriften in Betreff der Tanzmusiken und Bälle; Strafe bey deren Uebertretung, vom 12. 188

114 Vorsicht bey der Aufnahme eines Irrsinnigen in die Irren-Anstalt, in Steyermark, vom 15. 192

Nro. Seite.

115 Haftung der Aerzte für ihre Zeugnisse, vom 17. 193

116 Stämpelung der den Fondsdarleihens-Gesuchen beyzulegenden grundbücherlichen Hypotheks-Extracte, für Böhmen, vom 17. 194

117 Befreyung der portofreyen Behörden von der Bezahlung der Recepissen-Gebühr, vom 18. 195

118 Republication der Dienstbothen-Ordnung für die Städte und Märkte, so wie das offene Land, in Tirol und Vorarlberg, vom 18. 196

119 Vorschrift bey Auflösung der Ehen zwischen ursprünglich jüdischen-Ehegatten, wovon ein Theil zur christlichen Religion übertritt, vom 19. 232

120 Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Ertheilung des Imprimatur auf Lottolos-Blankette für die ihre Effecten ausspielenden Parteyen, in Böhmen, vom 19. 233

121 Vergütung der Fuhrkosten bey der Transportirung der in Ungarn aufgegriffenen Paßlosen aus den conscribirten Oesterreichischen Provinzen, vom 20. 234

122 Befreyung der Magistrate und nicht l. f. Ortsgerichte von dem Briefporto für die Correspondenz in Aerarial-Tax-Angelegenheiten, vom 22. 235

123 Uebertragung der medicinischen Voruntersuchungen bey Privilegien, welche in das Sanitätsfach einschlagen, an die Wiener medicinische Facultät; dafür zu entrichtende Taxen, vom 24. 236

124 Errichtung vier neuer Volletanten-Aemter an

No.		Seite.
	der Gränze zwischen Krain, dann Civil- und Militär-Croatien, für Illyrien, vom 25.	237
125	Vorschrift, wenn das Criminal-Gericht eine Handlung als kein Verbrechen ansieht, und der politischen Behörde zuweiset; letztere aber solche für ein Verbrechen hält, und den Fall der Beurtheilung des Obergerichtes vorlegt, für Galizien, vom 25.	239
126	Nichtanwendbarkeit der Vorschrift vom 8. Julius 1825, auf die Forderungen der Waisen- und Stiftungs-Capitalien, für Böhmen, vom 25.	240
127	Wegen Einverleibungen und Vormerkungen der Schiffmühlen in die Grundbücher, vom 26.	241
128	Strafe der Schwärzer, welche sich der Wache gewaltsam widersetzen, für Tirol, vom 26.	242
129	Formulare zur Verfassung der Hausir-Pässe, und Wachsamkeit über die Hausirer, für Böhmen, vom 26.	243
130	Wegen Betreibung des Lohnkutscher-Gewerbes von Postmeistern in Böhmen, vom 29.	246
131	Beseitigung der siphilitischen Ansteckungsgefahr bey dem Militär, vom 29.	246
132	Behandlung der Recurse und Gesuche der Magistrate und anderer Justiz-Behörden zur Bewirkung der Nachsicht oder Mäßigung der wegen vorschriftswidrigen Amtshandlungen wider sie verhängten Geldstrafen, vom 30.	247
133	Erläuterung des 9. Absatzes des Fleischauf-	

Nro. Seite.

schlags-Patentes vom 25. September 1806, vom 30. 248

Junius 1827.

134 Bestimmung der Zahl der Advocaten in Dalmatien, vom 1. 249

135 Bestimmung geeigneter Individuen zu Supplenten, vom 2. 250

136 Benehmen in Concurs- und Executions-Fällen in dem vormahls venetianischen Antheile des Küstenlandes, wo noch die Notifiken-Verfassung besteht, für Inner-Oesterreich vom 2. 250

137 Behandlung der Quittungen über die Einhebungs-Percente von der Personal- und Erwerbsteuer, hinsichtlich des Stämpels, vom 6. 252

138 Genaue Beobachtung der Censurs-Vorschriften von den Abhandlungsbehörden bey Vornahme der Sperre und Errichtung der Inventarien, vom 6. 252

139 Erneuerte Vorschrift hinsichtlich der Ertheilung der Abschriften von ämtlichen Commissions-Protokollen an Parteyen, vom 7. 255

140 Ausgangszoll der Gärberlohe und der Baumrinde, in Tirol, vom 9. 255

141 Fortbestand des provisorischen Commercial-Zollamtes Dobova, in Steyermark, vom 9. 256

142 Bestimmung wegen Aufnahme studirender Jünglinge in die Gymnasien, vom 10. 256

143 Instruction für die Todtenbeschauer und Entwurf zur Verfassung der Todtenbeschau-Zettel, vom 11. 259

Nro. Seite.

144 Verboth der Anstellung verwandter oder verschwägerter Personen bey einem und demselben Amte, vom 15. 271

145 Bestimmung der Fälle, in welchen die Zeugen in Angelegenheiten schwerer Polizey-Uebertretungen den Ersatz der Fuhr- und Zehrungskosten ansprechen können, für Illyrien, vom 15. 273

146 Erhöhung der Ehehimmels-Aufstellungs-Gebühr bey Juden, und Bestimmung jener, die von der Entrichtung dieser Gebühr befreyt sind, für Böhmen, vom 15. 274

147 Uebertragung der Stämpelgeschäfte des Commercial-Stämpelamtes zu Jaslo, an das Commercial-Zoll- und Dreyßigstamt in Barwinek, vom 15. 275

148 Zahl der Auscultanten bey dem Innsbrucker Städt- und Landrechte, vom 16. 275

149 Zutheilung der anheim gesagten Patrimonial-Gerichte Gusidaun und Wolkenstein an l. f. Landgerichte, für Tirol, vom 16. 276

150 Vergütung der Transportskosten für die in Siebenbürgen dem k. k. Militär übergebenen paßlosen Unterthanen der altconscribirten Provinzen, vom 20. 276

151 Weitere Vorschrift hinsichtlich der Gutachten über Concurs-Elaborate, vom 20. 277

152 Verzeichniß der für Hausapotheken der Landwundärzte erforderlichen Arzeneyen, vom 21. 277

153 Stämpel-Behandlung der zur einstweiligen Sicherstellung patentmäßiger Strafen ausgestellten Bürgschafts-Instrumente, vom 21. 281

Nro. Seite.

154 Gehörige Verzinnung der Kupfergeschirre, für das Küstenland, vom 23. 283

155 Versetzung der Brücke über den Amsel-Bach im Triebler-Thale in die zweyte Mauth-Classe, vom 23. 285

156 Stämpelbefreyung der Verhandlungen bey Umsiedlung Oesterreichischer Unterthanen in nicht conscribirte Provinzen, für Böhmen, vom 25. 285

157 Bestimmung wegen des Erlages der Caution von Postbeamten, vom 26. 286

158 Ausweisung des Werthes unterthäniger Realitäten zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung, vom 26. 286

159 Taxen für bewilligte öffentliche Lustbarkeiten, in Mähren, vom 28. 287

160 Trennung der Vermögensgebahrung der Staats- und Local-Wohlthätigkeits-Anstalten, in Böhmen, vom 28. 289

161 Verfahren zur Rettung der Scheintodten und plötzlich Verunglückten, für Ober-Oesterreich, vom 28. 290

162 Stämpel-Freyheit der Remunerations-Quittungen der Obrigkeiten für die Einhebung der Personal-, Erwerb- und Gebäude-Steuer, für Böhmen, vom 29. 303

163 Vorzeigung der Erwerbsteuer-Scheine bey der jährlichen Conscription zur Verhüthung des Entziehens der Gewerbsleute von der Entrichtung der Erwerbsteuer, vom 29. 304

164 Behandlung obrigkeitlicher Beamten und Guts-

Nro.

herrn im Falle einer unredli
obrigkeitlicher Waisen- oder De
vom 30.

Julius 18

165 Erneuerung der Vorschriften hin
trolle und Aufsicht über die auf
tergebrachten Findlinge und W
men, vom 3.

166 Abnahme der Charakters- und C
Professoren und Lehrern, vom

167 Mauthfreyheit der zu dem Bau
oder zur Zufuhr des Brennholze
verwendeten Fuhren, für Böhm

168 Beschränkung der Verwendung p
litaren als Diurnisten, vom 6.

169 Wiederherstellung der Zucht un
den Stiften und Klöstern, vom

170 Nichtzulassung der Juden in Böl
steigerungen der Realitäten auc
ger und Executionsführer, vom 8.

171 Umsetzung der Mauthgebühren an
burger Drau-Brücke auf Conventio
vom 10.

172 Enthebung portofreyer Behörden
zahlung der Recepisse-Gebühren au
liche und portofreye Postwagens-
gen, vom 11. 319

173 Auszahlung der mit den Gehalten verbundenen
Geld-Emolumente zugleich mit den Gehalten,
vom 12. 320

Nro.		Seite.
174	Mauthgebühr bey den Privat-Brücken-Mauthen zu Bergreichenstein und Rabenstein, vom 13.	321
175	Versetzung einiger Tirolischen Gefällsämter auf das Lombardisch-Venetianische Gebieth, vom 13.	322
176	Befreyung der Vorladungszettel zu wirthschaftsämtlichen Tagsatzungen von dem Stämpel, für Illyrien, vom 16.	323
177	Besteuerung stabiler Schauspieler-Gesellschaften, vom 17.	323
178	Wegen Befreyung der Patental-Invaliden und ihrer Angehörigen von der Personal-Steuer, vom 17.	324
179	Einstellung der wundärztlichen Praxis bey Wundärzten, denen die Ausübung der Geburtshülfe untersagt ist, vom 19.	325
180	Wegen Urlaubsertheilung an herrschaftliche Bezirks-Commissäre und Ortsrichter, vom 19.	326
181	Vorschrift hinsichtlich der bücherlichen Sicherstellung und gerichtlichen Exequirung der Tax-Rückstände, auf die dadurch belastete Realität, für Böhmen, vom 20.	327
182	Wegen Ausschreibung eines Concurses zur Besetzung einer Auscultanten-Stelle, vom 20.	327
183	Zulegung der Zustellungsscheine zu den Berichten an das Appellations-Gericht, vom 20.	328
184	Ueberwachung der Freysassen-Aeltesten in Hinsicht der Legung der Steuergelder-Rechnungen, für Böhmen, vom 20.	328
185	Gestattung der Criminal-Praxis bey Magistraten mit zwey geprüften Räthen, vom 21.	329

Nro.		Seite.
186	Vorschrift bey Steuer-Umschreibungen in Tirol, vom 21.	329
187	Wegen Entrichtung der Stolla bey Trauungen der Akatholiken, für Böhmen, vom 26.	330
188	Beseitigung der Straßen-Ausschwärzung, für Böhmen, vom 26.	331
189	Ausschreibung der Erb-, Classen-, Personal- und Erwerbsteuer, vom 31.	332

August 1827.

190	Verboth des gleichzeitigen Befahrens der Brücken von mehreren Frachtwägen, für Steyermark, vom 1.	333
191	Nichtanstellung der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie auch bey den gemischten politischen und Justiz-Behörden, vom 2.	334
192	Verboth der zweymahligen Bereisung eines und des nähmlichen Dominiums von den Kreiscommissären in Einem Jahre, für Böhmen, vom 2.	335
193	Einsendung der Ordenszeichen fremder Staaten bey Todesfällen der Ordensritter, vom 3.	335
194	Die Unternehmung der Eilwagensfahrten mit Postpferden ist der Staatsverwaltung vorbehalten, vom 6.	336
195	Provisorisch geltende Maßregeln bey der künftigen Recrutirung, vom 7.	336
196	Einführung einer dritten Gegensperre bey allen Staats-Cassen, vom 9.	347

Nro.		Seite.
197	Neue Levantiner-Consular-Taxordnung, vom 9.	349
198	Gesetzmäßige Stämpelung der Interims-Urkunden, für Böhmen, vom 9.	357
199	Erneuertes Verboth des Ueberladens der Frachtwägen, für Böhmen, vom 10.	358
200	Art der Ausfertigung der Erwerbungs-Urkunden über die im Executions-Wege versteigerten Realitäten, für Böhmen, vom 11.	359
201	Bedingungen zur Gestattung nachträglicher Prüfungen bey dem juridischen Studium, für Nieder-Oesterreich vom 11.	360
202	Schnellere Beförderung der für verunglückte Gemeinden eingegangenen Sammlungsgelder, vom 14.	361
203	Vidirung der Wanderbücher und Pässe der Handwerksleute mit Beseitigung aller Correcturen, für Böhmen, vom 15.	361
204	Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten zwischen den Mauthpächtern und den Parteyen, für Galizien, vom 16.	363
205	Bestimmung hinsichtlich der Schreibgebühren und des Stämpels bey Ausfertigung der Dienst-Consense und Entlaßscheine für Unterthanen, vom 16.	364
206	Verfahren in Betreff der Entschädigung der Parteyen für die zu Straßenbauten eingezogenen Grundstücke, vom 18.	365
207	Wegen Protokollirung der Firmen Türkischer Handelsleute erst nach erhaltenem Handlungsbefugnisse, für Nieder-Oesterreich, vom 22.	366

Nro. Seite.

208 Erläuterung der mit Weisung vom 7. August 1827, in Bezug auf die Recrutirung hinausgegebenen Belehrung, vom 22. 367

209 Bestimmung hinsichtlich der Taxen bey Anstellung der Capelläne, Cooperatoren, und Pfarr-Provisoren, vom 22. 368

210 Diäten für die akatholische Geistlichkeit bey Commissions-Reisen, vom 23. 368

211 Wegen Verleihung der Kaminfeger-Gewerbe in Mähren und Schlesien, vom 23. 369

212 Anzeige der von Privat-Dominien ihren Oberbeamten auf längere Zeit ertheilten Urlaube, vom 24. 369

213 Wegen Mittheilung der Criminal-Untersuchungs-Acten an auswärtige Criminal-Behörden, vom 24. 370

214 Wegen Aufnahme der Schüler in Gymnasien, und Behandlung der Schüler in den Neben-Classen, für Böhmen, vom 25. 371

215 Benehmen hinsichtlich der Subarrendirungs-Verhandlungs-Epochen, vom 27. 372

216 Wegen Legalisirung der von dem Modenesischen Ministerium ausgestellten Urkunden, vom 30. 376

217 Hintanhaltung der Verwüstungen durch das Ueberhandnehmen der Raupen, in Böhmen, vom 31. 376

Nro. Seite.

September 1827.

218 Vorschrift bey Aufnahme der Postknechte, für Böhmen vom 1. 377

219 Erneuertes Verboth des Schießens und Fangens der Singvögel im Frühjahre, für Böhmen, vom 8. 378

220 Jurisdictions-Norme für Dalmatien, vom 10. 379

221 Herabsetzung des Ausgangszolles für gemeine Glastafeln und Hohlperlen, und andere kleine Glaswaaren, vom 10. 389

222 Hintanhaltung des Vagirens der Handwerksburschen an den Gränzen, für Böhmen, vom 14. 389

223 Vorrückung der Professoren in höhere Gehaltsstufen hinsichtlich der provisorisch angestellten, vom 14. 391

224 Ueberwachung der ausweislosen Fremden bey Reisen, und bey ihrer Beherbergung, und bey Aufnahme derselben in Dienst und Arbeit, für Böhmen, vom 14. 392

225 Wer in Beziehung auf die §§. 195 und 377 I. Theils des Strafgesetzes unter den im ersten Grade verschwägerten Personen begriffen sey, für Inner-Oesterreich, vom 14. 394

226 Gehöriges Einrücken der Stiftlinge in die Wiener-Neustädter Militär-Academie, vom 15. 394

227 Wegen Entrichtung des Meilengeldes bey gerichtlichen Zustellungen, vom 16. 396

228 Weg- und Brückenmauth-Befreyung der Schubfuhren, dann der Fuhren mit Recruten und Arrestanten, vom 17. 397

Nro. Seite.

229 Befreyung der Pfarrgebäude vor der Gebäude-, Classen- und Gebäude-Zinssteuer, vom 18. 398

230 Freylassung der Wahl zwischen der Abfertigung und der Reservation der Pension oder des Gnadengehaltes für Witwen und weibliche Waisen des Militär- und Civil-Standes bey ihrer Verehelichung, vom 19. 398

231 Den Berichten bey Anträgen auf Jubilirung der Beamten beyzulegende Ausweise, vom 21. 399

232 Vorschrift bey Urlauben der Advocaten, vom 21. 401

233 Künftige Benennung der Universität zu Olmütz, vom 22. 401

234 Provisorische Errichtung einiger Wegmauth-Stationen in Böhmen, vom 27. 401

235 Beyziehung eines Bergrathes als Repräsentanten zu Processen, die das Berg- und Salinen-Wesen betreffen, für Nieder-Oesterreich, vom 29. 403

October 1827.

236 Wegen Stämpelung der Handlungsbücher, für Tirol, vom 1. 403

237 Termin zur Einbringung der Gesuche um steuerfreye Jahre, vom 2. 407

238 Künftige Behebung der Brückenmauth für die Gratten-Brücke und für jene zu Lavis in Tirol, vom 2. 408

239 Erneuerte Vorschrift hinsichtlich der freyen Holzausfuhr, für Böhmen, vom 3. 409

240 Bekanntmachung der Ausschließung eines Schülers von den Studien, vom 6. 409

Nro.		Seite.
241	Einführung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes an Sonn- und Feyertagen für die studirende Jugend, vom 6.	410
242	Versetzung der Wegmauth-Station von Arnreith nach Unterödt, in Oesterreich ob der Enns, vom 6.	412
243	Nichtbetheilung der einer Schwärzung schuldigen und deßwegen bestraften Individuen mit Handelsbefugnissen, vom 8.	413
244	Verboth des Uebertünchens jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren, mit schädlichen Mineral-Farben, vom 11.	414
245	Einführung der Brückenmauth bey Saatz und Umstaltung der dortigen Landmäuthe in eine ordentliche Wegmauth, vom 11.	415
246	Aufhebung der Sanitäts-Controlle für die Viehtriebe zu Bielitz und Mährisch-Ostrau, vom 11.	415
247	Erläuterung des Beschlusses des Deutschen Bundes hinsichtlich der Freyzügigkeit des Vermögens in den Deutschen Bundesstaaten, vom 12.	416
248	Abstellung der ungebührlichen Feyerabendstunden der Handwerker an den Vorabenden der Sonn- und Feyertage, für Tirol, vom 12.	417
249	Wirkung einer schlechten Fortgangs-Classe bey Studirenden der philosophischen und juridischen Facultät, vom 15.	418
250	Festsetzung neuer Zollbestimmungen, vom 17.	419
251	Errichtung einiger Brückenmäuthe in Böhmen, vom 18.	421

Nro. Seite.

252 Verpflichtung der in Wien studirenden Galizischen, mit Stipendien betheilten Mediciner, für Galizien, vom 20. 421

253 Vorschrift bey Anstellungen in Galizien vom 22. 422

254 Behandlung der in ein öffentliches Erziehungs- oder Versorgungs-Institut eintretenden Staatsdiener-Waisen hinsichtlich ihrer Erziehungsbeyträge, Pensionen ꝛc. ꝛc., vom 25. 422

255 Nicht neuerliche Vereidung der zu anderen Gerichtshöfen übersetzten Präsidenten, vom 24. 424

256 Wegen Eingehung der Ehen k. Bayerischer Unterthanen in den Oesterreichischen Staaten, vom 30. 424

257 Bestimmungen, nach welchen der zollfreye innere Verkehr der im allgemeinen Zollverbande befindlichen Provinzen der Monarchie auch in den über das k. Bayerische Gebieth gehenden Richtungen gestattet wird, vom 31. 425

November 1827.

258 Behandlung solcher Schüler, welche im Alter von 13 Jahren in die Grammatical-Classen aufgenommen werden, repetiren müssen, indeß aber das 14. Jahr überschritten haben, vom 1. 430

259 Bestimmung der Strafen bey Adels-Anmaßungen, vom 2. 430

260 Behörden zur Entscheidung der Streitigkeiten in Privilegien-Sachen, vom 2. 432

261 Benehmen in Ausmaß der körperlichen Strafen gegen mittellose Gefällsübertreter, im Küstenlande, vom 2. 433

262 Erneuerung der Vorschriften zur Beseitigung der Unglücksfälle durch die Floßführer, für Galizien, vom 6. 434

263 Errichtung der Privat-Brückenmauth bey Schweissing, in Böhmen, vom 6. 438

264 Richtschnur bey Uebertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines Appellations-Gerichtes in jenen eines anderen, vom 9. 438

265 Einführung der von Schenkel verfaßten Moral als einstweiliges Vorlesebuch zur Bildung guter Seelsorger, vom 10. 439

266 Einführung des Tabak-Gefälles in Tirol, vom 11. 440

267 Weitere Anordnung in Beziehung auf den Tabakbau in Tirol und Vorarlberg, vom 11. 457

268 Versetzung des Wegmauthschrankens von Mautern nach Tweng, vom 11. 458

269 Abfertigung der nach Italienischen Normen pensionirten, sich wieder verehelichenden Witwen, welche unter dem Normal-Alter stehende, zur Pension geeignete Kinder haben, vom 12. 459

270 Bestimmungen in Ansehung des zollfreyen Verkehres zwischen den älteren, und den neu erworbenen Provinzen, vom 12. 460

271 Bedingungen zur Zulassung der katholischen Sächsischen Jugend zu den Oesterreichischen Lehranstalten, vom 12. 474

272 Erwerbsteuer für Musiker-Gesellschaften, vom 13. 475
273 Wegen Entrichtung der Erwerbsteuer von Ausländern, vom 13. 476
274 Errichtung der Wegmauth in Tetschen, vom 15. 477
275 Erhöhung des Post-, Ritt- und Kaleschgeldes in mehreren Provinzen, vom 29. 477
276 Commercial-Stämpelung der unter dem Nahmen Bajaderes, vorkommenden Umhängtücher von Seiden-Dünntuch, vom 30. 480

December 1827.

277 Wegen unabhängiger Ausübung des Civil-Richteramtes von den Bezirksrichtern, vom 1. 481
278 Art der Kundmachung der Normal-Verordnungen im Justizfache, vom 2. 481
279 Zutheilung des Bezirksgerichtes Wangen an das Landgericht Ritten, vom 3. 482
280 Wegen Aufnahme der Schulgehülfen in Böhmen, vom 3. 482
281 Commercial-Stämpelung der Baumwoll-Croisée, und der baumwollenen croisirten Tüchel, vom 5. 484
282 Wegen Entlassung der Landwehrmänner auf Wirthschaften, vom 9. 485
283 Ausgangszölle für Baumwollwaaren mit Beymischung fremder Stoffe, für Schafwollwaaren ohne Beymischung, für Shawls, und Shawl-Tücher ꝛc. ꝛc. vom 10. 486

284 Eintreibung der Tax, Postporto- und Stämpel-Rückstände von ausgewanderten Oesterreichischen Unterthanen, vom 12. 487

285 Verboth des Uebereinkommens der Fleischer mit den Privat-Parteyen wegen Ausschrottung eines besseren Fleisches gegen eine höhere als die tariffmäßige Zahlung, vom 13. 488

286 Wegen Einbringung der Mängelsersätze von abtretenden Gefällsbeamten; dießfällige Verantwortlichkeit und Mithaftung ihrer Nachfolger im Amte, vom 14. 489

287 Das l. f. Caducitäts-Recht betreffende Verordnungen, für Böhmen, vom 14. 490

288 Vorschrift bey Uebertragung der Quiescenten-Gehalte, Pensionen ꝛc. ꝛc. an andere Cassen, vom 15. 492

289 Wegen Mittheilung der Criminal-Untersuchungs-Acten an die Gefällen-Verwaltung, vom 15. 493

290 Ausübung des, den Gemeinden und anderen Vereinen zuständigen Patronats-Rechtes bey der Wahl der Seelsorger im Küstenlande, vom 15. 493

291 Erforderniß zur Aufnahme der Studirenden aus Ungarn in eine Oesterreichische philosophische oder höhere Lehranstalt, vom 22. 499

292 Aufhebung des Gränzzollamtes zu Narol, in Galizien, vom 24. 501

293 Belehrung über die Bemessung der Landtafel-Intabulations-Taxen, vom 24. 501

294 Einstellung der Abstreifung der juxtirten Mauthbolleten der ärarischen Mauthämter bey den im Dienste reisenden Beamten vom 25. 502

295 Abänderung der Ausweise über die zum Militär von Amtswegen gestellten und freywillig eintretenden Individuen, vom 27. 503

Anhang.

Aufhebung der Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe für Handwerksgesellen und Arbeiter; Einführung der Wanderbücher. Patent vom 24. Februar 1827. 505

Nro. 1.

Hofkanzley-Decret vom 2. Januar 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Zeitpunct, von welchem bey neuen Bauten die Freyjahre einzutreten haben.

Ueber die Anfrage, von welchem Zeitpuncte die Befreyungen von der Hauszinssteuer in Fällen, wo dieselben wegen neuer Bauten zugestanden worden, einzutreten haben, wird der Landesstelle erinnert: daß die bewilligten Freyjahre von dem Zeitpuncte der Zinsertrags-Fähigkeit eines neuen Baues, das ist: von demjenigen zu beginnen habe, wo der Bau vollendet, und geeignet erkannt ist, benützt zu werden, ohne Rücksicht, ob eine solche Benützung wirklich eintritt oder nicht.

Hiernach wird sich die Landesstelle in allen vorkommenden Fällen genau benehmen, und diesen Zeitpunct in den erfolgenden Bewilligungs-Erlässen andeuten.

Nro. 2.

Hofkanzley-Decret vom 2. Januar 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Wegen Besteuerung der zum Bergbaue eingelösten Gründe.

Ueber die gemachte Anfrage, ob nach dem unter dem 2. Julius 1807 ergangenen Hofkanzley-Decrete die zum Bergbau, eingelösten Grundstücke unbedingt der Besteuerung fortan zu unterziehen sind, oder nicht? wird demselben bedeutet: daß nach den in diesem Hofdecrete auf-

gestellten Grundsätzen die Besteuerung der zum Bergbaue eingelösten Grundstücke ohne Unterschied, ob solche zum eigentlichen Bergbaue oder bloß zum unmittelbaren Betriebe eines Gewerbes erforderlich sind, unbedingt ausgesprochen worden, und daß die Verpflichtung zur Steuer-Entrichtung von den zum Bergbaue eingelösten Gründen nicht bloß bey dem Ankaufe ganzer Bauernwirthschaften, sondern auch von einzelnen Grundstücken zu verstehen sey.

Wornach sich in vorkommenden Fällen, wo solche Abverkäufe zur Bestätigung vorgelegt werden, um so mehr zu benehmen ist, als der Umstand, daß nach den früher bestandenen Bergwerks-Privilegien und hierauf Bezug nehmenden Vorschriften die Steuer-Freyheit für die zum Bergbaue eingezogenen Gründe bestanden hat, bey dem im Mittel liegenden Hofdecrete nicht beachtet werden kann, weil nach demselben die Obliegenheit zur Steuer-Entrichtung für die zum Bergbaue benöthigenden Grundstücke unbedingt ausgesprochen wurde, und die vorhin eingeräumten Privilegien und Vorschriften durch die später ergangenen Verordnungen außer Wirkung gesetzet werden.

Nro. 3.

Hofkanzley-Decret vom 4. Januar 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Termin zur Einreichung des Curkosten-Verzeichnisses für geheilte mittellose syphilitische Kranke.

Aus Gelegenheit eines die Behandlung der sihilitischen Kranken in einem Spitale betreffenden specifischen Falles, hat die k. k. allgemeine Hofkammer erkläret: daß sie sich verpflichtet sehe, sich künftig genau an die Cynosur zu

halten, wornach sie nur dann, wenn das Curkosten-Verzeichniß längstens binnen sechs Monathen nach vollendeter Cur eingereicht, und die Beweise über die Mittellosigkeit des Geheilten auf die vorschriftmäßige Weise hergestellt seyn werden, sich zur Zahlung der das Camerale treffenden Vergütungsbeträge herbeylassen werde.

Nro. 4.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 4. Januar 1827.

Erläuterung des 53. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Meldzettel an Unterthanen und Gerichts-Insassen.

Gemäß der im 1. §. des Leibeigenschafts-Aufhebungs-Patentes vom 1. November 1781 enthaltenen Vorschrift, ist es jedem Unterthan freygestellt, sich bloß gegen vorherige Anzeige und den ihm unentgeldlich zu ertheilenden Meldzettel zu verehelichen.

Ungeachtet dieser klaren gesetzlichen Bestimmung sind dem k. k. Landes-Gubernium im Wege des Recurses bereits mehrere Fälle vorgekommen, wo Wirthschaftsämter und Magistrate, ja selbst einige k. Kreisämter den Unterthanen, insbesondere solchen, die sich äußer dem Bezirke im Dienste oder bey einem Gewerbe befinden, die Ausfolgung von derley Meldzetteln unter dem Vorwande des nicht hinreichend vorgelegten Ausweises, sich und sein Weib künftighin ernähren zu können, verweigern, und diese ihre Weigerung vorzüglich mit der in dem 53. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Anordnung, wie sich in Bezug auf die Ertheilung von Ehebewilligungen zu benehmen sey, begründen. Da jedoch dieser Paragraph, wel-

cher nicht einzeln, sondern im Zusammenhange mit dem vorhergehenden 52. §., von welchem er nur eine Fortsetzung ist, anzuwenden ist, nur von den, den Minderjährigen und Pflegebefohlenen zu ertheilenden Ehebewilligungen spricht, und jedem andern Staatsbürger, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme festsetzen, die Schließung des Ehebandes unbedingt gestattet ist; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, sich künftighin bey derley Einschreiten der Unterthanen und Gerichts-Insassen um Ausfolgung von Meldzetteln bey Vermeidung strenger Ahndung genau an die in dem Leibeigenschafts-Aufhebungs-Patente vom 1. November 1781, §. 1, dießfalls enthaltenen Vorschrift zu halten.

Nro. 5.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 4. Januar 1827.

Classenmäßige Stämpelung der Gesuche und Berichte über Steuerfreyheiten.

Bey verschiedenen Gelegenheiten hat die k. k. Landesstelle wahrgenommen, daß Magistrate, Wirthschaftsämter und Kreisämter zu ihren Berichten über Gesuche um Steuer-Freyheiten sich des gesetzlich vorgeschriebenen Stämpelpapieres nicht bedienen. Da hierdurch das Stämpel-Gefäll sehr beeinträchtigt wird, so macht die k. k. Landesstelle neuerdings die Beobachtung dieser Vorschrift nicht nur zur eigenen Pflicht der königlichen Kreisämter, sondern verbindet dieselben zugleich, auf die genaue Befolgung dieses Gebrauches bey den unterstehenden Aemtern und Magistraten strenge zu sehen.

Nro. 6.

Hofkanzley-Decret vom 4. Januar 1827, an das Mähriſch-Schleſiſche Landes-Gubernium. Kundgemacht am 26. Januar 1827.

Neue Verordnung für die chirurgiſchen Gremien in Mähren und Schleſien.

In Folge des Hofkanzley-Decretes vom 4. Januar 1827 wird die hier angeſchloſſene neue Ordnung für die chirurgiſchen Gremien in Mähren und Schleſien zur allgemeinen Wiſſenſchaft ſowohl, als zur genaueſten Darnachachtung der betreffenden Sanitäts-Individuen anmit bekannt gemacht.

Ordnung

für die chirurgiſchen Gremien in Mähren und Schleſien.

Allgemeine Vorſchrift.

§. 1.

Das chirurgiſche Gremium vereinigt alle Wundärzte eines Kreiſes mit Ausnahme der Doctoren und Profeſſoren der Chirurgie ſowohl der Kreisſtadt, als der übrigen Orte des Kreiſes, welche entweder eine Officin beſitzen, und für dieſe Gehülfen und Lehrlinge zu halten berechtigt ſind, oder durch eine anderweitige chirurgiſche Anſtellung und Bewilligung das Befugniß erhalten haben, die Wundarzeneykunſt auszuüben.

§. 2.

Da die zweckmäßige chirurgiſche Hülfe ſoviel zur Erhaltung des allgemeinen Geſundheitsſtandes beyträgt; ſo iſt es nothwendig, daß auch in Anſehung der Mitglieder des Gremiums, welche auf die öffentliche Geſundheitspflege

Einfluß haben, eine zweckmäßige Ordnung festgesetzt, und dieselben einer angemessenen Aufsicht unterzogen werden. Daher müssen:

§. 3.

Bey dem chirurgischen Gremium nicht nur alle Wundärzte eines Kreises, welche nach §. 1 zur Ausübung der Wundarzeneykunst berechtigt sind, einverleibt seyn, sondern es ist daselbst ein besonderes Protokoll zu halten, in welchem alle, sammt den allenfalls in ihren Diensten stehenden Gehülfen und Lehrlingen eingetragen und aufgezeichnet werden.

§. 4.

Zur Aufsicht und beständigen Erhaltung der Ordnung sind nebst dem Ober-Vorsteher des Gremiums, welcher immer der Kreiswundarzt ist, in Brünn und Olmütz drey, in den übrigen Kreisstädten noch zwey Unter-Vorsteher auf drey Jahre zu wählen, und sollen in Brünn und Olmütz zwey dieser Unter-Vorsteher, in den übrigen Kreisstädten Einer aus den in den betreffenden Vorstädten, oder in nicht über eine halbe Tagreise entfernten Orten wohnenden Wundärzten gewählet werden.

Jedes Mitglied des Gremiums hat zu dieser Vorsteherwahl den Nahmen desjenigen, auf welchen seine Wahl fällt, bereits schriftlich auf dem Wahlzettel mitzubringen, und es ist dieser Wahlzettel nur dann, wenn das Mitglied selbst anwesend ist, geltend; daher das Sammeln und Aufschreiben der Stimmen bey der General-Versammlung, wodurch der ganze Zweck verfehlt wird, nicht gestattet. Auch wird zum Ober-Vorsteher des Gremiums der jedesmahlige Kreiswundarzt darum bestimmt, weil er in der ämtlichen Ge-

schäftsführung vermöge seines Amtes bewandert seyn muß, und folglich leichter als jeder andere im Stande seyn kann, in der Eigenschaft als Ober-Vorsteher die Angelegenheiten des Gremiums zu führen, und dasselbe bey den Behörden zu vertreten.

§. 5.

Nebst diesen Vorstehern ist noch der Kreisarzt als der, den Vorsitz führende Abgeordnete und Gremial-Commissär zu allen wichtigen Versammlungen vorzuladen, um sowohl den Vorstehern, als den übrigen Mitgliedern Rath zu ertheilen, Unordnungen vorzubeugen, das Gremium in scientifischer Hinsicht zu leiten, und in stäter Kenntniß der Sanitäts-Vorschriften zu erhalten.

Pflichten der Vorsteher.

§. 6.

Obgleich nicht allein Stadt-Chirurgen, sondern auch Vorstadt-Chirurgen zu dem Amte eines Vorstehers gewählt werden können, und auch in dieser Eigenschaft die Leitung bey den Gremial-Versammlungen mitzuführen haben, so soll doch die Versammlung selbst immer bey dem Ober-Vorsteher abgehalten werden. Wenn es aber der Raum seiner Wohnung nicht zuläßt, oder dafern andere Hindernisse obwalten, so hat das Gremium bey dem in der Stadt wohnenden Unter-Vorsteher oder bey einem andern daselbst befindlichen Wundarzte einen diesem Zwecke angemessenen Ort zu widmen.

In diesem Orte müssen sonach alle Gremial-Versammlungen und Berathschlagungen gehalten, die Lehrlinge aufgedungen, daselbst nach vollendeten Lehrjahren freygesprochen, und mit den Lehrzeugnissen versehen werden.

Eben so muß auch die Gremial-Casse unter gemeinschaftlicher Haftung der Vorsteher, folglich auch unter Gegensperre, welche der in der Stadt wohnende Unter-Vorsteher zu besorgen hat, bey dem Ober-Vorsteher verwahret werden, und es sind bey demselben alle zur Gremial-Casse gehörigen Gelder, Schriften, Bücher und Instrumente, erstere im Beyseyn des die Gegensperre führenden Unter-Vorstehers zu erlegen und aufzubewahren.

Sollte rücksichtlich der Unterbringung dieser Gegenstände der Ober-Vorsteher genöthigt seyn, eine größere Wohnung zu miethen, so ist demselben eine billige, den Kräften der Gremial-Casse angemessene Entschädigung zu leisten.

§. 7.

Die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben müssen sämmtliche Vorsteher gemeinschaftlich führen, dieselbe jährlich bey der Hauptversammlung der Mitglieder deutlich und umständlich vortragen, und wenn darüber keine Anstände oder Einwendungen gemacht werden, solche von dem k. Kreisarzte als Gremial-Commissär, und von sämmtlichen Vorstehern unterfertigt, dem k. Kreisamte zur weiteren Vorlegung an die k. Landesstelle überreichen.

§. 8.

Wenn durch das Absterben eines Wundarztes eine radicirte oder verkäufliche Officin erledigt wird, so ist der hinterlassenen Witwe noch durch drey Monathe zu gestatten, das Gewerbe mit den dabey befindlichen Gehülfen und Lehrjungen fortzuführen, doch aber hat sie unverweilt die Anzeige des Todesfalles den Gremial-Vorstehern zu machen, welche nach vorläufiger Berathung mit dem Ober-Vorsteher das dem Orte der erledigten Officin am nächsten, oder

sonst am bequemsten wohnende Gremial-Glied, wenn es sonst des in ihm zu setzenden Vertrauens würdig ist, zu bestimmen haben, um die Witwe in der nöthigen Aufsicht und durch klugen Rath zu unterstützen. Während dieser drey Monathe hat die Witwe, wenn sie für die Hinkunft das Gewerbe noch fortzuführen gesonnen seyn sollte, sich um einen geprüften, mit Diplom versehenen Wundarzt, als Provisor dieser Officin umzusehen, und denselben noch im Verlaufe der zugestandenen drey Monathe dem Gremium anzuzeigen, worauf derselbe sodann sich persönlich bey diesem Gremium zu melden haben wird.

§. 9

Sämmtliche Vorsteher haben dann gegenwärtig zu seyn, wenn diesem Provisor das Gewerbe der Witwe anvertraut wird, und ist ihm dabey, nebst einer zweckmäßigen Erinnerung an die Wichtigkeit seines zu übernehmenden Geschäftes, ein Exemplar dieser Gremial-Ordnung zu übergeben. Dasselbe hat Statt zu finden, wenn ein dergleichen Gewerbe in einem Crida-Falle fortzuführen seyn würde.

Eben so müssen, wo möglich, sämmtliche Vorsteher gegenwärtig seyn, wenn ein Lehrjunge aufgedungen wird; dabey haben sie gemeinschaftlich zu untersuchen, ob der Aufzudingende das gehörige Alter von 14 Jahren vollendet habe; ob sein sittliches Betragen gut sey? ob er hinlängliche Zeugnisse beybringe, daß er zum Wenigsten die drey Normal-Classen mit gutem Fortgange zurückgelegt habe; dann aber auch, ob er den gehörigen Körperbau habe, und eine natürliche Fähigkeit oder Anlage zur Erlernung der Chirurgie besitze.

Diese Eigenschaften sämmtlich, nebst dem Taufscheine

sind in dem Aufdings-Protokolle anzumerken, und es darf derjenige Junge, dem eine derselben mangelt, nicht aufgedungen werden.

Wenn er aber zum Aufdingen geeignet ist, so haben die Vorsteher dem Lehrherrn in Gegenwart des Lehrjungen angemessen und pflichtmäßig aufzutragen, daß er über das sittliche Betragen desselben genau wache, ihn anständig behandle, lediglich zur Chirurgie verwende, und keineswegs zu häuslichen oder knechtischen Arbeiten anhalte, daß er ihm Liebe zur Lesung der seiner Fähigkeit angemessenen Bücher einflöße, und gestatte, daß derselbe von seinem eigenen Büchervorrathe, oder von jenem des Gremiums Gebrauch mache.

Im ersten Jahre seiner dreyjährigen Lehrzeit soll der Junge lediglich in der Officin verwendet werden, damit er sich die nöthigen Vorkenntnisse erwerbe, die ihm in den folgenden zwey Jahren die Studien erleichtern und mehr verständlich machen.

Im zweyten Jahre soll er bloß die Anatomie, als die Grundlage seines chirurgischen Wissens gehörig studiren, und wenn er in Olmütz in der Lehre ist, die Semestral-Prüfungen öffentlich ablegen, wobey er gehalten seyn soll, einen solchen Fortgang zu machen, daß er in beyden Prüfungen die erste Classe verdiene. Den außer Olmütz in der Lehre befindlichen soll von ihren Lehrherren jede mögliche Gelegenheit verschafft werden, vorkommenden Leichenöffnungen beyzuwohnen.

Im dritten Jahre endlich soll er die theoretische Chirurgie, dann die Instrumenten- und Bandagen-Lehre fleißig studiren, um sich für die bey der Freysprechung ab-

zulegende Prüfung gehörig vorzubereiten. Jene aber, welche sich zu Olmütz in der Lehre befinden, haben im dritten Jahre den Vorlesungen der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagen-Lehre beyzuwohnen, und sich bey der zur Freysprechung abzulegenden Prüfung über jenen Befolg mit einem Frequentations-Zeugnisse auszuweisen, ohne jedoch zur Ablegung der öffentlichen Semestral-Prüfung, wozu eine reifere Ueberlegung erfordert wird, gehalten zu seyn.

§. 10.

Nach vollendeten Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Lehrjungen dem Gremium abermahl vorstellen, um das Freysprechen desselben ansuchen, und zugleich über dessen Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erstatten.

Dann haben ihn die Vorsteher über jene Gegenstände, die einem guten Wundarzt-Gehülfen zu wissen nothwendig sind, genau zu prüfen. Finden sie, daß er hinlängliche Kenntnisse besitzt, so wird er freygesprochen, und er erhält das gewöhnliche Lehrzeugniß.

Finden sie ihn aber nicht fähig genug, so muß er noch so lange in der Lehre zu bleiben angewiesen werden, bis er über sämmtliche geforderte Kenntnisse Genüge zu leisten im Stande ist. Doch soll es dem Lehrherrn erlaubt seyn, wenn der Lehrling sich während seiner Lehrzeit fleißig und ordentlich verhalten, und sich die vorgeschriebenen Eigenschaften schon beygebracht hat, ihm ein halbes Jahr von der Lehrzeit nachzusehen.

Uebrigens hat das Gremium jederzeit wegen einer solchen Nachsicht bey dem k. Kreisamte einzuschreiten, wel-

ches dann über die gepflogenen Erhebungen die Bewilligung hierzu ertheilen oder verweigern wird. Auch ist es der Behörde zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß diese zu gestattende Nachsicht eines halben Jahres von der Lehrzeit für die chirurgischen Lehrlinge zu keinem Nachtheile gereiche, und daß dabey mit der gehörigen Strenge vorgegangen werde.

Sollten während der Lehrzeit zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrjungen Uneinigkeiten entstehen, so müssen die Klagen sowohl von dem Lehrherrn als von dem Lehrjungen bey dem Gremium angebracht werden, und es haben hierüber die Vorsteher nach gepflogener Untersuchung und gemeinschaftlicher Berathschlagung zu urtheilen und zu entscheiden.

Eben dahin gehören auch die chirurgischen Händel und Streitigkeiten, die sich zu Zeiten unter den Wundärzten, oder zwischen diesen und ihren Gehülfen ereignen.

§. 11.

Den Vorstehern liegt hauptsächlich ob, auf solche Individuen, die unbefugter Weise sich mit chirurgischen Operationen befassen, ein achtsames Auge zu haben, und jeden, von dem sie Beweise darbringen können, sogleich bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche vorschriftmäßig ihr Amt zu handeln wissen wird. Wäre in einem Falle dieser Art durch den Gehülfen dem Principal ein besonderer Schaden zugefügt worden, so stehet ohnehin dem Principal zu, den Ersatz des erweislichen Schadens im gerichtlichen Wege zu suchen.

§. 12.

Der Ober-Vorsteher ist verbunden, über alles ein ge-

naues Protokoll zu führen, welches folgende Abtheilungen zu enthalten hat:

a) Das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums mit Angabe ihres Geburts- und Wohnortes, ihres Alters, der Lehranstalt, von welcher sie das Diplom erhielten, des Tages, an dem sie es erhielten, und der Zeit ihres Gewerbsankittes.

b) Das Verzeichniß der Lehrlinge, mit Angabe ihres Alters, Geburtsortes, des Nahmens ihres Lehrherrn, des Tages ihrer Aufdingung und ihrer Freysprechung.

c) Das Verzeichniß der Gehülfen mit Angabe der Wundärzte, bey welchen sie sich befinden, und ihres Lehrbriefes, wann, wo, und bey welchem Gremium sie ihn erhielten, und wer ihr Lehrherr war.

d) Das Verzeichniß der Gremial-Instrumente und Bücher.

e) Die Sanitäts-Verordnungen.

f) Den Cassestand.

§. 13.

Die jährliche Hauptversammlung ist im Monathe Junius abzuhalten. Tag und Stunde werden sämmtlichen Mitgliedern durch eine Currende vom Kreisarzte angesagt. Bey dieser Versammlung muß alles, was das Jahr hindurch in Gremial- und Sanitäts-Angelegenheiten vorgefallen ist, vorgetragen werden. Ueber die Abhaltung dieser Versammlung ist ein ordentliches Gestions-Protokoll zu führen, in welchem die Nahmen aller Anwesenden verzeichnet werden müssen, und welches von dem Kreisarzte nebst den Vorstehern, wie auch von allen Anwesenden unterschrieben werden muß.

Dieses Protokoll, wovon eine Abschrift bey dem Gremium aufzubewahren ist, muß nebst dem Verzeichnisse der Mitglieder, der Subjecte und Lehrlinge, nebst den bey dem Gremium vorfindigen Instrumenten und Büchern, den Empfängen und Ausgaben, längstens binnen vier Wochen nach der abgehaltenen Gremial-Versammlung an das k. Kreisamt eingeschickt werden.

Bey dieser Versammlung sind auch

1. die Gremial-Instrumente zu untersuchen, und wegen allenfalls nöthiger Anschaffung neuer, noch mangelnder, oder Reparirung der bereits vorfindigen, die Verabredungen zu treffen, auch die Bücher zu inventiren, und über die allenfalls nöthige Anschaffung derselben Uebereinkünfte zu pflegen.

2. Dem Gremium sind dabey auch diejenigen vorzustellen, welche incorporirt zu werden verlangen.

3. Eben so werden auch dem Gremium die aufzudingenden, und die freyzusprechenden Lehrlinge vorgestellt, doch kann, wie bereits gesagt worden, sowohl das Aufdingen, als Freysprechen auch außer der Haupt-Gremial-Versammlung vorgenommen werden.

4. Wird hierbey die jährliche Einlage entrichtet, und haben die Vorsteher zu sorgen, daß keine Reste entstehen, und die vielleicht dennoch entstandenen eingebracht werden, zu deren Eintreibung nach Umständen die Einwirkung der k. Kreisämter anzusuchen ist.

§. 14.

Die Bestimmung der Gremialcasse ist:

a) Die Anschaffung wichtiger chirurgischer, und geburtshülflicher Instrumente, welche beym Gremial-Ober-Vorsteher

aufzubewahren, und jedem Mitgliede auf sein dießfälliges Verlangen, wegen Vornahme einer Operation, oder zum Unterrichte seiner Lehrlinge und Gehülfen, gegen Empfangsschein und gegen die Verbindlichkeit vorzuleihen sind, diese Instrumente in dem nähmlichen guten Zustande, in welchem sie ihm erfolgt wurden, wieder zurückzustellen, widrigens dieselben auf Kosten des Entlehners hergestellt, oder im Falle gänzlicher Unbrauchbarkeit neu angeschafft werden würden.

b) Die Anschaffung nützlicher Bücher, die gegen die gleichmäßige Verbindlichkeit bey Rückstellung derselben, jedem Mitgliede zum Entlehnen freygegeben werden.

Vorzugsweise sind für das Gremium folgende Bücher zur Anschaffung geeignet:

Anatomische Beschreibung des ganzen menschlichen Körpers, vom Herrn Professor Aloys Michael Mayer, erster und zweyter Theil, vierte Auflage, Wien.

Henkel's Anweisung zum verbesserten chirurgischen Verbande, nach der von Stark ganz umgearbeiteten fünften Auflage. Berlin.

Johann Hunczowsky's Anweisung zu chirurgischen Operationen. Wien.

Kern's Annalen der chirurgischen Klinik, erster und zweyter Band. Wien.

Kern's Lehrsätze aus dem manuellen Theile der Heilkunde. Wien und Laibach.

Raimann's Handbuch der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie, erster und zweyter Theil. Wien.

Plenk's Giftlehre. Wien.

Plenk's Lehre von den Augenkrankheiten. Wien.

Lehrbuch der Geburtshülfe von Anton Jungmann. Prag.

Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzeneykunde, von Joseph Bernt. Wien.

Systematisches Handbuch der Staats-Arzeneykunde von Joseph Bernt, erster und zweyter Theil. Wien.

Alphabetisches Taschenbuch der hauptsächlichen Rettungsmittel für todtscheinende und in plötzliche Lebensgefahr gerathene Menschen. Von D. Adalbert Zarda. Prag.

Medicinische Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates. Wien.

c) Die Abreichung des gewöhnlichen Zehrgeldes für reisende darum ansuchende Gesellen.

d) Die Aushülfe für Gremial-Mitglieder, welche wider ihr Verschulden verunglückt sind.

e) Die Bestreitung kleiner unvorhergesehener Auslagen.

Dagegen sind alle Sammlungen, die bey Gremial-Hauptversammlungen vorhin etwa üblich waren, abgestellt.

§. 15.

Die erübrigende Casse-Barschaft soll fruchtbringend auf eine sichere Hypothek unter Dafürhaftung der Vorsteher angelegt, und der Schuldschein in der Gremial-Casse aufbewahrt werden.

§. 16.

Endlich sind die Vorsteher verbunden, jedem geprüften Wundarzte, sobald er zum Besitz einer bürgerlichen Gerechtigkeit gelangt ist, oder das Befugniß zur Ausübung der Wund-Arzeneykunst erhalten hat, und dem Gremium vorschriftmäßig einverleibt wird, ein Exemplar dieser gedruck-

ten Ordnung mitzutheilen, damit derselbe als Wundarzt und Bürger mit den Pflichten gegen den Staat und gegen das Gremium bekannt werde, und er nicht, ohne gehörig unterrichtet zu seyn, in Strafe verfalle.

Pflichten der bürgerlichen Wundärzte.

§. 17.

Kein Wundarzt kann ein chirurgisches Gewerbe antreten, eine chirurgische Provisor-Stelle übernehmen, überhaupt die Wundarzeneykunst auszuüben befugt werden, der nicht vorläufig von der medicinischen Facultät einer k. k. Universität, oder von einer andern dazu befugten k. k. Lehranstalt sowohl über die Chirurgie, als auch über die Geburtshülfe ordentlich geprüft, und mit dem gesetzlichen Diplom versehen ist.

Damit man sich aber hiervon, wie überhaupt von den Eigenschaften des Anwerbers vollkommen überzeuge, hat jeder, der ein verkäufliches bürgerliches Gewerbe an sich bringen, eine Personal-Gerechtigkeit erlangen, oder das Befugniß, auch ohne Besitz einer Officin, die Wundarzeneykunst auszuüben, erhalten will, sein dießfälliges Gesuch zuerst bey der betreffenden Ortsobrigkeit einzureichen, welche hierüber mit Zuziehung der Gremial-Vorsteher, des Bittstellers, und wenn das Gewerbe verkäuflich ist, auch des Verkäufers die weiters nöthige commissionelle Verhandlung pflegen wird.

Hierbey hat nun der Anwerber sein Diplom über Chirurgie und Geburtshülfe ordentlich vorzuzeigen, und wenn es sich um ein verkäufliches Gewerbe handelt, darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen

sey, das ist, daß der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteige.

§. 18.

Wird der Wundarzt zur Uebernehmung eines chirurgischen Gewerbes geeignet erkannt, so hat er noch vor dem Antritte desselben sich mittelst des k. Kreisamtes um die Niederlassungs-Bewilligung bey der k. Landesstelle zu bewerben, nach Erhalt derselben sich dem chirurgischen Gremium einverleiben zu lassen, die Eintrittsgebühren zu entrichten, den vorschriftmäßigen Eid bey dem k. Kreisamt zu leisten, und nach Erforderniß um das Bürgerrecht einzukommen, und gleichwie in diesem Falle die magistratische Bewilligung nur unter den oben angegebenen Bedingungen ertheilt werden kann, eben so ist auch kein Wundarzt vor Erfüllung derselben und vor gehöriger Entrichtung der Gebühren zur Ausübung des erkauften, oder erhaltenen Personal-Gewerbes, und noch weniger zur Ausübung der Wundarzeneykunst berechtigt.

§. 19.

Zwischen den Stadt-, Vorstadt-, und den übrigen im Kreise rechtlich befindlichen Wundärzten findet kein Unterschied Statt. Jeder hat gleiches Recht, und erhält den Gremial-Rang vom Eintrittstage. Bey Uebersiedlungen aus einem Kreise in den andern, muß sich der Uebersiedler bey dem betreffenden Gremium neuerdings einverleiben lassen, hat jedoch dafür keine Gebühr zu entrichten, und sich bloß mit einem, vom Kreisarzte des Kreises, in welchem er zuvor ansäßig war, coramisirten Incorporations-Scheine auszuweisen.

§. 20.

Jeder Wundarzt muß in Folge seines Eides den Armen und den Reichen mit gleichem Eifer Hülfe leisten, und besonders bey Unglücksfällen, die sich in seinem Bezirke ereignen, unverweilt zu Hülfe eilen.

§. 21.

Jeder Wundarzt hat nicht allein die Unglücksfälle, sondern auch hauptsächlich jene Fälle der Ortsobrigkeit, oder, wo eine Polizey-Behörde vorhanden ist, dieser, und zwar unverweilt anzuzeigen, wenn ihm in Raufereyen hart Geschlagene, oder durch diebische und mörderische Angriffe Verwundete vorkommen; wie auch solche Fälle, wo ihm die Geschlagenen, oder Verwundeten selbst verdächtig scheinen.

§. 22.

Was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem der Wundarzt seinen Aufenthalt hat, Bezug hat, darauf hat er seine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und seine darüber gemachten Bemerkungen, wenn es Verzug leidet, in seinen Sanitäts-Berichten, wenn es aber dringend ist, sogleich dem Kreisarzte, oder dem k. Kreisamte anzuzeigen, eben so auch, wenn es in seiner Gegend an geprüften Hebammen mangeln sollte.

Dem auf Untersuchung kommenden Kreisarzte wird er mit Anstand begegnen, ihm die abgeforderten Aufklärungen geben, und nöthigen Falls den erforderlichen Beystand leisten.

§. 23.

Das Entstehen einer Epidemie oder einer Seuche un-

ter den Thieren hat er sogleich bey schwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit, und zugleich an den betreffenden Kreisarzt anzuzeigen, auch mit dieser Anzeige nicht zu zögern, bis die Epidemie oder die Seuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte nach seiner Größe vier bis acht Personen, oder eben so viele Thiere mit der nähmlichen Krankheit befallen werden, so ist ohne weiters die Anzeige zu erstatten.

§. 24.

Das Nähmliche muß geschehen, wenn ein an den Gränzen sich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, daß in den angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen.

§. 25.

Jeder Gremial = Wundarzt muß, wenn er vom Gremium vorgeladen wird, ohne Weigerung, und um die bestimmte Zeit erscheinen.

§. 26.

Jeder Wundarzt muß für die Curen, die er seinen Gehülfen anvertraut, Bürge seyn; dafür bey vorkommenden Klagen Rechenschaft geben, und wenn er eines Fehlers überzeugt wird, den daraus hervorgehenden Schaden ersetzen.

§. 27.

Jeder Wundarzt ist verpflichtet, seine Gehülfen und Lehrlinge mit Anständigkeit zu behandeln, sie zur häuslichen Ordnung und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten, sie öfters über chirurgische Fälle zu prüfen, ihnen bey seinen chirurgischen Kranken die nöthige Weisung, und practischen Unterricht zu ertheilen, und dort, wo chi-

rurgiſche Studien beſtehen, ſie nie ohne dringende Urſache an der Beſuchung der öffentlichen mediciniſch-chirurgiſchen Vorleſungen zu hindern, auch nicht ohne wichtige Gründe entgegen zu ſeyn, wenn ſie von einem andern Wundarzte zu vorkommenden Leichenöffnungen, oder zu ſonſtigen chirurgiſchen Hülfeleiſtungen zugezogen werden wollten.

§. 28.

Damit aber die Wundärzte und vorzüglich die mit Gewerben verſehenen, welche des Publicums wegen auch noch Gehülfen halten, und nebſtdem die jährlichen Steuern, und andere Auslagen beſtreiten müſſen, in ihrem Nahrungszweige nicht beeinträchtigt werden; ſo iſt allen denjenigen die freye chirurgiſche Praxis verbothen, welche nicht beweiſen können, das ſie die höhere Chirurgie ordentlich vollendet, und darüber als Magiſtri, oder als Doctoren der Chirurgie auf einer erbländiſchen Univerſität geprüft worden ſind.

Dasſelbe hat auch von den an der k. k. Joſephiniſchen Akademie graduirten Doctoren und Magiſtern der Chirurgie zu gelten, welche gleiche Rechte mit jenen haben. Militär-Aerzten ohne Diplom iſt die Civil-Praxis unterſagt.

Ein Wundarzt, der ſein verkäufliches Gewerbe verkauft, oder mit höherer Bewilligung verpachtet; folglich ſeiner Gerechtſame entſagt, verliert dadurch das Befugniß, frey zu practiciren, wenn er nicht nach dem Austritte einen öffentlichen chirurgiſchen Dienſt erhält.

§. 29.

Das Wohl des Publicums fordert, daß die bürgerlichen Wundärzte unter ſich einig, und verträglich leben, daß ſie bey dringenden Fällen einander zu Hülfe eilen,

daß keiner den andern, besonders in Gegenwart der Kranken beschimpfe, und dadurch Kundschaften an sich zu ziehen trachte, noch weniger aber einem andern Wundarzte Gehülfen abwendig mache. Um diesen Unfug hintan zu halten, soll kein bürgerlicher Wundarzt von einem andern Wundarzte desselben Ortes einen Gehülfen vor Verlauf von drey Monathen, nachdem dieser seinen letzten Dienst verließ, aufnehmen, es wäre denn, es geschehe mit Einwilligung des andern Principalen. Sollte sich ein Wundarzt dennoch in den vorangeführten Beziehungen eines Vergehens schuldig gemacht haben, und desselben hinlänglich überwiesen werden, so ist er zu einer Strafe von 10 fl. Conv. Münze zur Gremial-Casse zu verurtheilen, und zu verhalten, den Gehülfen auf der Stelle ohne Kundschaft zu entlassen.

§. 30.

Eben so darf kein Wundarzt einen Gehülfen aufnehmen, der nicht von seinem vorigen Dienstherrn ein Zeugniß beybringt, worin bezeugt wird, daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig, sittlich und wohl verhalten habe. Der gegen dieses Gesetz handelnde Wundarzt soll eine Strafe von 12 fl. Conv. Münze zur Gremial-Casse zu erlegen verhalten werden.

§. 31.

Da sehr oft dringende Fälle die Hülfe eines Wundarztes augenblicklich erfordern, so ist es nothwendig, daß jeder bürgerliche Wundarzt bey seiner Officin oder Wohnung einen chirurgischen Schild angeheftet habe, damit ihn Jedermann gleich finden könne.

§. 32.

Jeder Wundarzt muß die unentbehrlichsten Instrumente rein, und im brauchbaren Zustande vorräthig haben.

§. 33.

Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes oder nahe an demselben, innerhalb der Entfernung einer Stunde eine Apotheke, so ist ihm nicht erlaubt, selbst Arzeneyen auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Hausapotheke halten, und aus derselben die Arzeneyen nach der Provincial-Pharmacopoe, und nach der bestehenden Taxnorme an Kranke abgeben, doch hat derselbe jedesmahl mit der Arzeney das Recept derselben dem Kranken zu übergeben.

§. 34.

Einfache, ihm wohlbekannte, in seiner Gegend wachsende Kräuter, Blumen, Samen, ist dem Wundarzte erlaubt, sich selbst zu sammeln, dagegen aber, wenn er auch zur Haltung einer Hausapotheke berechtigt ist, verbothen, zubereitete und zusammengesetzte Arzeneyen, zumahl wenn sie zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen, sondern er muß dieselben von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jederzeit darüber mit einem von dem Apotheker gefertigten Verzeichnisse, worin der Nahme und das Gewicht der Arzeneyen, und die Zeit des Kaufes bestimmt seyn muß, ausweisen können.

§. 35.

Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ist jedem Wundarzte verbothen, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist.

Wo es aber an einem Arzte mangelt, ist es ihm erlaubt, auch innerliche Krankheiten zu besorgen; doch hat er in schweren Fällen nicht zu unterlassen, sich bey dem nächsten Arzte Raths zu erhohlen, und ihn, wenn es möglich ist, zur Hülfe zu rufen.

§. 36.

Eben so hat er bey wichtigen chirurgischen Operationen, wo es nur immer thunlich ist, einen Arzt und einige Wundärzte beyzuziehen, und in ihrer Gegenwart die Operation zu verrichten.

§. 37.

Wundärzte sollen sich hüthen, Weibspersonen, welche öfters, um ihrer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen Arzeneyen zu verabreichen, welche den Abgang ihres Kindes veranlassen oder befördern könnten.

§. 38.

Kommen ihnen bedenkliche, zweydeutige, oder gar tödtliche Verwundungen vor: so haben sie sogleich nach dem ersten Verbande der Polizey-Behörde, oder, wo keine solche ist, der Ortsobrigkeit den Nahmen des Verwundeten, und dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzuzeigen.

§. 39.

Nach Aufforderung der Obrigkeit, des Kreisarztes oder des Physikers werden die Wundärzte gerichtliche Sectionen gehörig unternehmen, und darüber gemeinschaftlich mit dem Arzte Bericht erstatten.

§. 40.

Curpfuschereyen aller Art, den unerlaubten Verkauf

der Arzeneyen, überhaupt alle Vergehungen gegen die Sanitäts-Verordnungen, welche ihnen, von wem immer begangen, bekannt werden, haben die Wundärzte der Obrigkeit, und wenn diese nicht einschreiten sollte, dem k. Kreisamte anzuzeigen.

§. 41.

Mit besonderem Fleiße soll jeder Wundarzt, vorzüglich der mit einem Impfbezirk betheilte, die Kuhpocken-Impfung nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu befördern, bestrebet seyn.

§. 42.

Endlich ist die gegenwärtige Gremial-Ordnung jährlich am Haupt-Gremialtage den versammelten Mitgliedern vorzulesen.

Pflichten der Gehülfen.

§. 43.

Jeder, der bey einem Wundarzte als Gehülfe eintreten will, muß mit dem gehörigen Lehrzeugnisse, und mit den gewöhnlichen Kundschaften, vorzüglich mit der Kundschaft seines letzten Dienstgebers versehen seyn, und diese Urkunden jedesmahl an seinen Principal abgeben.

Bey dem Austritte sind ihm das Lehrzeugniß und seine vorigen Kundschaften, jedoch mit der auf die letzte Kundschaft gesetzten Bemerkung zurückzugeben: daß ihm hierüber schon eine neue Kundschaft ertheilt worden seye. Diese neue Kundschaft ist ihm ohne gegründete Ursache nie zu verweigern, aber auch bey Dafürhaftung strenge nach seinem Verdienste auszufertigen.

§. 44.

Von der Zeit an, als ein Gehülfe in die Dienste ei-

nes Wundarztes eingetreten, und mit den, zwischen ihm und seinem Dienstherrn gemachten Bedingungen zufrieden ist, ist er auch diesem fleißig und treu zu dienen verpflichtet.

§. 45.

Findet der Gehülfe nach einiger Zeit, daß ihm der Dienst nicht ansteht, oder er will, um sein Glück zu befördern, in einen andern Dienst treten, so muß er sechs Wochen vorher den Dienst aufkündigen.

Da jedoch zu Ende des Jahres die Gehülfen den Principalen die Barbier-Bestallungs-Gelder zu verrechnen haben; so sind jene Gehülfen, die in den Monathen November und December aufkündigen, verhalten, wenigstens noch drey Wochen nach dem Neujahrstage im Dienste zu bleiben, und es ist dem austretenden Gehülfen sein Lehrzeugniß, nebst den Kundschaften nicht eher einzuhändigen, bevor er nicht über jene Bestallungs-Gelder mit seinem Principale volle Richtigkeit gepflogen hat.

§. 46.

Auch der Dienstherr muß dem Gehülfen, wenn er ihn entlassen will, die Entlassung sechs Wochen vorher andeuten.

§. 47.

Sollte aber der Gehülfe gegründete Ursachen haben, wegen welcher er vor Ablauf der sechs Wochen aus dem Dienste treten wollte, oder sollte der Dienstherr Ursache haben, den Gehülfen vor dieser Zeit zu entlassen, so müssen diese Fälle jedesmahl bey dem Gremium angezeigt werden.

Die Vorsteher haben dann die Beweggründe gehörig zu untersuchen, und darüber Bescheid zu ertheilen.

§. 48.

Kein Gehülfe kann bey einem Wundarzte aufgenom-

men werden, wenn er nicht von seinem vorigen Dienstherrn eine Kundschaft beybringt, worin bezeugt wird, daß er ordentlich entlassen seye, und daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig und sittlich betragen, und wohlverhalten habe.

§. 49.

Wenn ein Gehülfe gegen seinen Dienstherrn eine Untreue begeht, ohne dessen Vorwissen Kundschaften an sich zieht, und die Bezahlung verhehlt, so muß er, wenn er der Untreue überwiesen wird, seinem Dienstherrn den Schaden ersetzen, und ist ohne Kundschaft zu entlassen.

Bey Veruntreuungen und Betrügereyen, insofern die Ersteren nicht durch die in den §§. 161 und 163, die zweyte nicht durch die §§. 178, 179 und 180 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches aufgezählten Umstände, die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten, findet nebst dem Schadenersatz, noch der §. 211 und 212 des zweyten Theiles dieses Gesetzbuches seine Anwendung, und es sind daher Gehülfen, die sich dieselben zu Schulden kommen lassen, ohne weiters der Obrigkeit zur Amtshandlung zu übergeben.

§. 50.

Gehülfen, die aus einem Dienste treten, und für sich Curen unternehmen, werden als Pfuscher angesehen, und nach dem §. 98 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen mit aller Strenge bestraft werden.

§. 51.

Da das Gremium sowohl die armen durchreisenden Gehülfen aus seiner Casse unterstützt, als auch die in Diensten stehenden, wenn sie von einer Krankheit überfallen wer-

den, wohlthätig nach Kräften zu besorgen hat, so muß jeder ordentliche Gehülfe jährlich 20 Kreuzer Conv. Münze in die Gremial-Casse erlegen.

§. 52.

Uebrigens wird den Gehülfen überhaupt ein anständiges Betragen gegen ihre Principalen sowohl, als gegen ihre Kundschaften nachdrücklich eingeschärft, und das so sehr überhand genommene Tabakrauchen in den Officinen ausdrücklich verbothen.

§. 53.

Jeder Principal ist verbunden, seinen Gehülfen ihre Pflichten bey ihrer Aufnahme aus dieser Gremial-Ordnung vorzulesen, damit sie sich darnach zu verhalten wissen, und im Falle der Uebertretung einer oder der andere sich dann nicht damit entschuldigen könne, daß man sie mit ihren Pflichten nicht bekannt gemacht habe.

Gremial-Taxen.

	C. M.	
	fl.	kr.
Incorporations-Taxe eines Wundarztes	7	—
Jährliche Einlage	—	40
Jährliche Einlage eines Gehülfen . .	—	20
Aufdingen eines Lehrlings sammt Schreibgebühr	3	17
Freysprechen desselben sammt gestämpeltem Lehrzeugniß	8	4
Für die Kundschaft sammt Stämpel	—	12

Nro. 7.

Kundmachung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 4. Januar 1827.

Mauthentrichtung bey der steinernen Brücke über den Teppelfluß zu Carlsbad.

Da die über den Teppelfluß zu Carlsbad auf Kosten des Aerars erbaute steinerne Brücke bereits allgemein benützt wird, und dieselbe mit Einrechnung der beyderseitigen Widerlagen 27 Klafter und 2 Schuh lang ist; so wird in Gemäßheit der Bestimmungen des Circulars vom 4. Junius 1821 in Ansehung dieser Brücke die Mauthpflichtigkeit der 2. Classe, und zwar vom 1. Aprill 1827 anfangend, eintreten; welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nro. 8.

Hofkanzley-Decret vom 4. Januar 1827, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Galizien am 30. Januar 1827.

Gegen die Einengung der Straßen durch Baulichkeiten.

Es geschieht sehr häufig, daß bey dem Baue der Häuser in den Ortschaften, gegen die Chausseen vorgerückt wird, oder auch daß Staketten oder Einplankungen dicht an der Straße hergestellt werden, und daß derley Bauten schon in der Ausführung begriffen sind, ehe das zur Aufsicht aufgestellte Straßen-Personale davon in Kenntniß kömmt.

Um den daraus folgenden Unzukömmlichkeiten zu begegnen, werden die dießfalls schon lange bestehenden Vorschriften hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Mit keinem Gebäude, Mauer oder Planke darf in Zukunft näher als zwey Klafter von der äußeren Kante des Abzugsgrabens der Straße vorgerückt werden.

2. Kein Bau, Ueberbau, Zubau, keine Einplankung darf an einer Aerarial-Straße innerhalb der obangedeuteten Entfernung von zwey Klaftern ohne schriftliche Bewilligung der Ortsobrigkeit geführt werden.

Die Ortsobrigkeiten werden aber unter Festsetzung einer Strafe von 50 fl. C. M. verpflichtet, vor Ertheilung einer Baubewilligung an einer Aerarial-Straße jederzeit das Einvernehmen mit dem betreffenden Straßen-Commissariate zu pflegen, und nur über schriftliche Zustimmung desselben kann der Bau zugestanden werden.

Wenn das Dominium die Rechte des Unterthans gefährdet glaubt, so ist der Gegenstand der Entscheidung des Kreisamtes zu unterziehen.

3. Von der Regel, daß zwey Klafter neben der Straße von der äußeren Kante des Straßengrabens angerechnet, frey bleiben sollen, kann nur in schon bewohnten Orten, wo die Localität das Zurückrücken mit dem Gebäude durchaus nicht gestattet, und auch in diesen Fällen nur über die Zustimmung des Straßen-Commissärs eine Abweichung Statt finden.

Nro. 9.

Hofkammer-Decret vom 5. Januar 1827, an sämmtliche Länderstellen und Gefälls-Behörden.

Verlust des Quiescenten-Gehaltes bey jenen, welche sich der ämtlichen Untersuchung zu ihrer Wiederanstellung entziehen.

In Folge höchster Entschließung vom 24. December 1826 ist jenen Quiescenten, welche sich der Untersuchung, wodurch dargethan werden soll, ob sie zur ferneren Dienstleistung geeignet sind oder nicht, vorsetzlich entziehen, und nach erfolgter Bedrohung mit dem Verluste des Quies-

centen-Gehaltes, doch keine Folge leisten, der Quiescenten-Gehalt ohne weiters einzuziehen.

Nro. 10.

Justiz-Hofdecret vom 5. Januar 1827, an das k. Böhmische Appellations-Gericht.

Systemisirung der Auscultanten bey dem Prager-Magistrate.

In Hinsicht der Systemisirung der Auscultanten bey dem Prager Magistrate hat der oberste Gerichtshof, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, befunden:

1. Bey dem Prager Magistrate eine nicht zu überschreitende Zahl von vierzig Auscultanten, und zwar mit Inbegriff derjenigen Individuen, die zeitweilig zur Substituirung geprüfter Magistrats-Rathsstellen auf dem Lande verwendet werden, zu systemisiren, und

2. die Verwendung dieser Auscultanten zu allen bey dem Prager Magistrate vorkommenden Geschäften, nach Erforderniß des Dienstes, und nach Befund des Bürgermeisters zu genehmigen.

3. Die Aufnahme dieser Auscultanten wird nach der bisherigen Beobachtung auch künftig dem Appellations-Gerichte allein, und ohne Mitwirkung des Landes-Guberniums überlassen.

Uebrigens hat sich das Appellations-Gericht auf gleiche Art, wie es in Folge der die Landrechts-Auscultanten betreffenden höchsten Entschließung vom 22. November 1825, mit Hofdecret vom 2. December 1825 verordnet worden ist, von dem Prager Bürgermeister alle Jahre, gleichzeitig mit den Geschäfts-Ausweisen, die gewissenhafte Aeußerung über das Betragen und die Verwendung sämmt-

lichen dortigen Auscultanten vorlegen zu lassen, und hierüber sein Amt genau nach den bestehenden Gesetzen zu handeln.

Nro. 11.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 5. Januar 1827.

Stämpel-Befreyung der steuerämtlichen Grundentschädigungs-Quittungen bey dem Straßenbaue.

Die k. k. Hofkammer hat mit Decret vom 10. December 1826 aus Anlaß der Frage, ob die Quittungen über die Vergütung der zum Straßenbaue eingezogenen Gründe der Stämplung unterliegen, bedeutet: daß mit Rücksicht auf die bestehenden Stämpel-Vorschriften und bey dem Umstande, daß sich die Ausstellung der Grundvergütungs-Quittung nicht auf die zwangsweise Abtretung des Grundes, sondern unmittelbar auf die freywillige Abnahme des für den abgetretenen Grund vom Staate ausgemittelten Geldbetrages gründet, der gänzlichen Stämpel-Befreyung der Grundentschädigungs-Quittungen nicht Statt gegeben werden könne.

Da jedoch die Steuerämter ausdrücklich angewiesen sind, die ausfallenden Vergütungs-Beträge für die abgetretenen Gründe zu Handen der Unterthanen in Empfang zu nehmen und anderer Seits die steuerämtlichen Quittungen nur als solche Urkunden betrachtet werden können, welche von einer Casse an die andere, bloß wegen der Ordnung ihrer eigenen Manipulation gegeben werden müssen; so findet nach dem bezogenen Hofkammer-Decrete die solchen Urkunden nach dem neunten Absatze des Stämpel-Patentes Lit. hh. zukommende Stämpel-Freyheit, auch

bey den steuerämtlichen Quittungen, in so fern sie sich auf die Grund-Vergütungsbeträge beziehen, Statt.

Nro. 12.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 6. Januar 1827.

Vorlegung der Recurse gegen Urtheile in schweren Polizey-Uebertretungen an die k. k. Landesstelle mittelst der ersten Instanz.

Seit längerer Zeit hat die Landesstelle wahrgenommen, daß die meisten der nach dem II. Theile des Strafgesetzbuches Verurtheilten die Recurse gegen die dießfälligen Urtheile nicht nach Weisung des 411. §. des Strafgesetzbuches II. Theiles bey der politischen Obrigkeit, sondern unmittelbar bey der Landesstelle einbringen, und daß ungeachtet der Verordnungen vom 9. Junius 1806, 26. Julius 1811 und 11. Junius 1818, doch noch immer mehrere Dominien und Magistrate nicht nur die Urtheile, welche nach der Weisung des 402. §. vor ihrer Bekanntmachung der Landesstelle vorgelegt werden müssen, sondern auch die Berichte über die Recurse der Parteyen, gegen die Urtheile der politischen Obrigkeiten, nicht mittelst der k. Kreisämter, sondern unmittelbar an die Landesstelle einbegleiten.

Da nun durch die in allen Fällen der ersten Art, und selbst in den meisten der übrigen, nothwendige Berichts- und Acten-Abforderung oder Einvernehmung der k. Kreisämter nicht nur die Zahl der Eingaben unnöthig vermehrt, sondern auch ihre endliche Erledigung verzögert wird; so findet die Landesstelle sich veranlaßt, den k. Kreisämtern in der ersteren Beziehung aufzutragen, die in dem angeführten 411. §. des Strafgesetzbuches II. Theiles enthaltene Weisung nicht nur allgemein zu republiciren, sondern auch

sämmtliche politische Behörden anzuweisen, den Verurtheilten bey der Kundmachung der Straferkenntnisse jedesmahl zu bedeuten: daß wenn sie von der ihnen zustehenden, in dem Urtheile nach der Anordnung des Hofdecretes vom 18. May 1804 ohnedieß auszudrückenden Recurs-Wohlthat, Gebrauch machen wollen, sie die dießfällige Recursschrift nicht bey der Landesstelle, sondern bey der Unterbehörde, welche das dießfällige Urtheil geschöpft hat, einzubringen haben, welche Vorschrift die k. Kreisämter, als abtheilende Behörden in schweren Polizey-Uebertretungsfällen gleichfalls zu beobachten haben. Was ferner die gleichfalls wahrgenommene gesetzwidrige Uebung betrifft, daß mehrere Dominien und Magistrate nicht nur die Urtheile, welche vor der Kundmachung nach Weisung des 402. §. der Landesstelle vorgelegt werden müssen, sondern auch die Recurse der Parteyen gegen Strafurtheile mit Uebergehung der vorgesetzten Kreisbehörde unmittelbar an die Landesstelle einsenden; so haben die k. Kreisämter auch die Eingangs erwähnten Gubernial-Verordnungen zu republiciren, und ämmtliche Unterbehörden wiederhohlt mit Nachdruck anzuweisen: ihre Berichte in schweren Polizey-Uebertretungs-Angelegenheiten, und zwar sowohl über Recurse, als auch mit Urtheilen, welche um kund gemacht werden zu können, der vorläufigen Gubernial-Bestätigung bedürfen, in keinem Falle unmittelbar an das Gubernium vorzulegen, sondern selbe jedesmahl, und zwar zur Beseitigung jeder nachträglichen Berichts- oder Acten-Abverlangung erschöpfend, vollständig, und mit allen betreffenden Verhandlungsacten gehörig belegt, an die k. Kreisämter zur weiteren Einbegleitung an die Landesstelle zu erstatten.

Nro. 13.

Hofkammer-Decret vom 9. Januar 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, in Tirol und Vorarlberg am 22., in Mähren und Schlesien am 23., im Küstenlande am 24., in Böhmen am 25., in Illyrien am 26., in Steyermark am 28. Januar 1827.

Die Herabsetzung der Ausgangs-Zölle für mehrere Seiden-Gattungen.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 27. December 1826 allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Ausgangs-Zölle für nachbenannte Seiden-Gattungen auf nachstehende Beträge herabgesetzt werden sollen, und zwar für

1. die rohe ungesponnene Seide, mit vierzig fünf Gulden;
2. für die gesponnene Seide zum Einschlag, Aufzug und dergleichen, mit zwanzig zwey Gulden dreyßig Kreuzer;
3. für die gereinigte und gefärbte Seide, mit zwölf Gulden C. M. vom Wiener Centner.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zölle hat mit 15. Februar 1827 allgemein zu beginnen, und die Einhebung derselben hat noch fortan nicht nach dem vollen Sporco-Gewichte, sondern nur nach dem Gewichte der Seide sammt der inneren Emballage zu geschehen. Die Eingangs-Zölle der erwähnten Seiden-Gattungen, so wie die Ein- und Ausgangs-Zölle für alle übrigen Seiden-Gattungen bleiben unverändert.

Nro. 14.

Hofkammer-Decret vom 10. Januar 1827, an sämmtliche Länderstellen, Cameral- und Gefälls-Behörden.

Bestimmung, für welche Forderungen des Aerars die Cautionen der Beamten zu haften haben.

Um den aus Anlaß eines besonderen Falles in Anregung gebrachten Zweifeln, für welche Forderungen des Aerars die eingelegten Cautionen der Beamten zu haften hätten, zu begegnen; findet sich die allgemeine Hofkammer veranlaßt, die in dem Decrete vom 21. May 1824 enthaltenen Bestimmungen dahin zu erläutern, daß die Dienstes-Cautionen der Beamten nicht bloß für die Regelmäßigkeit einzelner Dienstshandlungen, oder einer gewissen Gattung derselben; sondern für alle aus dem Verhältnisse des öffentlichen Dienstes, und der gesammten Gestion der Beamten entspringenden Forderungen des Aerars einzustehen haben, und daher auch zur Deckung aller dieser nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu verwenden sind.

Was dagegen jene Forderungen der Staats-Verwaltung an ihre Beamten betrifft, welche aus rein privatrechtlichen Titeln hervorgehen, als da sind: Besoldungs-Vorschüsse, Contracts-Forderungen u. s. w., so können die Dienstcautions-Beträge zu ihrer Tilgung nicht zurückbehalten werden, und dem Aerar steht in dieser Beziehung kein weiteres Recht, als auf jedes andere Eigenthum der Beamten zu, welches daher auch nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden kann.

Nach diesen Grundsätzen ist sich in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Nro. 15.

Hofkanzley-Decret vom 12. Januar 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 22. Januar 1827.

Nichterlöschung der Personal-Gewerbe durch den Nichtbetrieb derselben.

Das verschiedenartige Benehmen der Behörden hinsichtlich des Erlöschens der persönlichen Gewerbs-Befugnisse hat die k. k. vereinigte Hofkanzley, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, veranlaßt, zur Belehrung der Unterbehörden folgende Weisung zu ertheilen:

Personal-Gewerbe erlöschen nur mit dem Tode, wenn der damit Betheilte dem Befugnisse nicht ausdrücklich entsagt, desselben auch durch kein Vergehen verlustig wird, und die Erwerbsteuer gehörig entrichtet.

Jedoch bleiben in Ansehung jener taxirten Gewerbe, welche dazu bestimmt sind, das Publicum mit den ersten Lebensbedürfnissen zu versehen, als: Fleischhauer und Bäcker, die hinsichtlich des Gewerbsverlages und der Aufkündigung bestehenden Vorschriften bey voller Kraft; daher hat es von der mittelst des Circulares vom 12. Julius 1796 kund gemachten Hofverordnung vom 30. Junius 1796 abzukommen.

Nro. 16

Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. Januar 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Verboth des Privat-Studiums der im Civile oder dem Militär Angestellten.

Zu Folge höchster Entschließung vom 9. Januar 1827 hat die bestehende Vorschrift: daß Niemand zum Privat-Studium zugelassen werden darf, welcher bereits practicirt oder eine Anstellung hat, bey Militär- wie bey Civil-Individuen ihre Anwendung zu finden.

Nro. 17.

Hofkanzley-Decret vom 15. Januar 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Erneuertes Deserteurs-Cartel zwischen Oesterreich und Bayern.

Das nachstehende, mit Hofkanzley-Decrete vom 15. Januar 1827, herabgelangte, zwischen Oesterreich und Bayern erneuerte Deserteurs-Cartel, wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die beyden hohen Höfe aus Anlaß vorgekommener Anforderungen mehrerer Unterbehörden sich zur Ergänzung des 5. Artikels dieses Cartels nachträglich mittelst ministerieller Erklärungen vom 12. November 1826, in der Bestimmung vereiniget haben: daß zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Schreibereyen, weder für die an Deserteurs verabreichten Kleidungsstücke, noch für Vorspann, Arzeneyen und Heilkosten, welche für Deserteurs aufgewendet werden, gegenseitig eine Vergütung mehr in Anrechnung gebracht werden solle.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige

von Bayern glücklich bestehenden Verwandtschafts- und Freundschafts-Verhältnisse und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten beyzutragen, haben Uns und den König von Bayern bestimmt, den wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs unter dem 24. May 1817 abgeschlossenen Vertrag, dessen Dauer mit 1. August 1822 abgelaufen war, welcher aber nach dem getroffenen Uebereinkommen seither ununterbrochen fort beobachtet worden ist, nun förmlich unter jenen Modificationen zu erneuern, welche den Umständen angemessen erachtet worden sind.

In Folge dessen sind zwischen Unserem und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königes von Bayern folgende Puncte verabredet und förmlich unterzeichnet worden:

Artikel I.

Alle Civil- und Militär-Behörden der contrahirenden Theile, besonders aber die Commandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Posten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen Macht die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Macht Schutz und Zuflucht finden könne.

Artikel II.

Diesem zu Folge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem anderen Militär-Zweige der Armee des einen contrahirenden Theiles dienenden Militär-Personen, ingleichen die Fourierschützen der Officiere, welche das Gebieth des anderen contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf dem-

selben befinden würden, ohne mit einem Passe oder militärischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bey ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte.

Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines anderen Souverains oder eines anderen Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Cartel besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts destoweniger derjenigen Armée zurück zu stellen, von welcher er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle Statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theiles zu denen des anderen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte.

Hinsichtlich der entwichenen Ober-Officiere der beyderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den dießfalls zwischen den contrahirenden Mächten verabredeten besondern Bestimmungen zu benehmen.

Artikel III.

Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln, einem Deserteure gelingen, in die Staaten eines der hohen Contrahenten sich heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen; so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe

dieses Staates ansäßig gemacht hätte, nichts destoweniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird.

Artikel IV.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteurs von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des anderen sind, in so fern sie nicht früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt sind, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären, indem beyde Mächte gegenseitig sich dahin einverstehen, daß keine derselben verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bey den Truppen der anderen Macht gedienet haben, durch Entweichung in das Gebieth ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden.

Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Armatur- und Equipagen-Stücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bey den Pferden, nach den Bestimmungen des Artikels V. und des allenfälligen Bothen- oder Fuhrlohns bey den Equipage- und Armaturs-Stücken, Falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersetzt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurück zu geben; in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Deserteurs, in so fern er eines besitzt, zu leisten.

Artikel V.

Die Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke

ihrer Verhaftung an, bis zu jenem der Zurückstellung, wird täglich auf vier Kreuzer und $1\frac{1}{4}$ Pfund Brot, die Ration aber auf sechs Pfund Hafer (nach dem Maße berechnet der 28ste Theil eines Bayerischen Schäffels und der achte Theil eines Nieder-Oesterreichischen Metzens) acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh Bayrisches Gewicht festgesetzt. Die Vergütung des dießfälligen Kostenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bey der Uebergabe des Deserteurs und der Pferde in klingender Silber-Münze, und hinsichtlich der Naturalien, mit Inbegriff des Brotes, nach dem laufenden Marktpreise, der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt zu geschehen.

Der Tag der Ergreifung des Deserteurs, als Maßstab des Termines, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden.

Da Deserteurs keine gesetzlich gültigen Schulden machen, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede seyn.

Artikel VI.

Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nähmlich acht Gulden Conv. Geld für einen Mann zu Fuß, und zwölf Gulden Conv. Geld für einen Cavalleristen mit dem Pferde, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur

in dem Falle Statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat.

Außer den Verpflegungs-Kosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bey den Truppen der Macht, die ihn zurück zu stellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebrige wird, so wie der Deserteur dem Corps, dem er angehört, oder denen, die zu seiner Uebernahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des neunten Artikels zurück gestellt.

Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bey der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthumes wird von den Militär- oder Civil-Behörden ein Protokoll aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Macht, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden. Mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten.

Artikel VII.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübet, wird hiermit festgesetzt: daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen seyen.

Hätte ein Deserteur in einem anderen Lande ein grobes Verbrechen, zum Beyspiel: Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jeden Falls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienste geeignet sey oder nicht.

Ein Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beyden Fällen sogleich ausgeliefert.

Artikel VIII.

Jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines oder mehrerer Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, dergestalt, daß von dem Augenblicke an, wo er oder sie dieselbe überschritten haben, die Verfolgung nur durch einen oder zwey Mann, welche mit Paß oder militärischer Ordre versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte, ohne sich an der Person des Deserteurs im Mindesten zu vergreifen, geschehen kann, um die daselbst befindliche Militär- oder Civil-Behörde zu requiriren, welche sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten,

um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken, oder zu verhaften.

Wird derselbe wirklich an dem, durch die Partey, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des Staates eingebracht; so findet die Belohnung in Geld (Taglia) nicht Statt.

Artikel IX.

Tritt der Fall einer Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden ein, so hat der damit beauftragte Truppen-Commandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens die nächste jenseitige Militär- oder Civil-Behörde davon zu benachrichtigen.

Ist man über den Tag und die Stunde, wann die Ablieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Truppen-Abtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punct, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte jenseitige Truppen-Detachement eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem gegen gehörige Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden auf dieselben mitzurichten ist, übergeben.

Der ausliefernde Commandant stellt seiner Seits dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V. und VI. festgesetzten Kosten und Auslagen aus.

Artikel X.

Gleicher Weise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im Artikel II. benannten Fourierschützen, zum Militär-Etat gehören, oder bey

den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des anderen Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten gegen Vergütung der im Artikel V. bestimmten Verpflegungs-Kosten auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

Artikel XI.

Ein jeder Officier der Armee des einen Staates, welcher sich beygehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militär-Dienste des anderen Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beyzubehalten, oder zu seiner Verhehlung beyzutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihn an weiter rückwärts liegende Provinzen zu verschaffen, soll mit zweymonathlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden.

Artikel XII.

Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder dergleichen abzukaufen.

Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente zurück zu stellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Ent-

schädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten; auch, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch außerdem wegen Uebertretung des Verbothes einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Artikel XIII.

Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die beyderseitigen flüchtigen Militär-Pflichtigen ausgedehnt, und so weit sie auf diese letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen; damit

1) die an der Gränze der einen Macht ohne legale Bewilligung und vorschriftmäßigen Paß erscheinenden, nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen der andern Macht ohne weiters zurück in ihr Vaterland gewiesen werden. Im Uebrigen haben die wegen des freyen Verkehrs der Gränz-Bewohner von den beyderseitigen Regierungen festgesetzten Vorschriften fortwährend ihre volle Kraft.

2) Sollen die mit legalen Bewilligungen, und vorschriftmäßigen Pässen in dem Gebiethe der andern Macht befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militär-Dienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reclamirung ihrer vorgesetzten Behörden in ihr Vaterland zurückgeschickt; so wie

3) die Unterthanen der einen Macht, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie in ihrem Vaterlande der Militär-Pflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der Militär-Dienstleistung der andern Macht engagirt werden.

Beyde Souverains versprechen Sich ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angeht, deßhalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Paßlosen oder Reclamirten bey sich verbergen oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Artikel XIV.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesetzt angesehen werden, bis nicht von einer oder der anderen der zwey contrahirenden Mächte eine entgegen gesetzte Aeußerung erfolgt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Cartels-Vorschriften für sämmtliche deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch zwischen Oesterreich und Bayern zu gelten haben, und dadurch die Stipulationen der gegenwärtigen Uebereinkunft als erloschen zu betrachten seyn werden; es müßten denn die beyden hohen contrahirenden Theile sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechenden Stipulationen nachträglich vereinigen.

Artikel XV.

Beyde hohe Contrahenten werden zu gleicher Zeit diese erneuerte Cartel-Convention, sofort nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen, in allen Ihren Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß brin-

gen, damit Niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, zugleich auch allen Unterthanen und insbesondere allen Ihren Militär- und Civil-Beamten, und andern Vorgesetzten befehlen, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen, allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unsern Civil- und Militär-Beamten und andern Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Nro. 18.

Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Wegen Abführung der Strafbeträge bey Uebertretungen der Punzirungs-Vorschriften.

Ueber Anfrage: welchem Fonde Strafbeträge, welche wegen Uebertretung der Punzirungs-Vorschriften auferlegt, und eingebracht werden, zu Guten zu kommen haben, wird bedeutet: daß solche Beträge bey den Punzirungs-Aemtern einzufließen, und diesem Gefälle zu Guten zu kommen haben, und daß ein Gleiches auch rücksichtlich der Gold- und Silbergeräthschaften Statt finden soll, über welche aus gleichen Ursachen die Confiscation ausgesprochen worden ist.

Nro. 19.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 18. Januar 1827.

Benehmen der k. Kreisämter bey Concurrenz-Fällen über Straßenbauten.

Die k. k. Hofkanzley hat aus Anlaß eines einzelnen Falles mit Decrete vom 4. Januar 1827 neuerdings anzuordnen befunden; daß sich die k. Kreisämter in Absicht auf die Concurrenz-Verhandlungen zu den Straßenbauten bey ihren Aufforderungen auf bloße Ueberredung durch Vorstellungen von Vortheilen und Nachtheilen zu beschränken und sich dabey jedes befehlenden Tones, welcher Zweifel erregen kann, ob die erfolgende willfährige Erklärung als Folge eines bloßen Gehorsames oder eines wirklichen freyen Willens anzusehen ist, zu enthalten haben, so wie auch sich mit der Erklärung der Richter, wenn sie sich nicht mit einer ordentlich ausgestellten Vollmacht der Gemeinde ausweisen können, nicht zu begnügen ist; sondern auch die zur ordentlichen Vertretung der Gemeinde noch weiter berufenen Ausschußmänner zu vernehmen sind.

Wovon die k. Kreisämter in Folge dieses Decretes zur Darnachachtung verständiget werden.

Nro. 20.

Hofkanzley-Decret vom 19. Januar 1827, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Gestattung geistlicher Bücher für Verhaftete in den Untersuchungs- und Strafhäusern.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 16. December 1826 zu genehmigen geruht: daß den Ver-

hafteten in den Untersuchungs- und Strafhäusern, wenn es der bestellte Seelsorger für ihren Seelenzustand ersprießlich findet, geistliche Bücher zu ihrer Erbauung in die Hände gegeben werden dürfen. Jedoch machen es Se. Majestät den über die Untersuchungs-Gefängnisse und Strafhäuser gesetzten Behörden und Individuen zur Pflicht, unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß hierbey die gehörige Vorsicht beobachtet werde, und die Sträflinge diese Bücher nur außer den Arbeitsstunden und auf eine solche Art und nur auf so lange erhalten, daß sie davon keinen Mißbrauch machen können.

Nro. 21.

Justiz-Hofdecret vom 19. Januar 1827, an das Inner-Oesterreichische Küstenländische Appellations-Gericht.

Bestimmung der Taxe bey den zu Stande gebrachten wirthschaftsämtlichen Vergleichs-Versuchen der Bezirks-Obrigkeiten in Illyrien.

Seine Majestät haben zu gestatten geruhet, daß die Bezirks-Obrigkeiten in Illyrien für die wirklich zu Stande gebrachten wirthschaftsämtlichen Vergleiche jene Taxe von 15 kr. beziehen dürfen, welche in der Gerichts-Taxordnung vom 1. November 1781 für die gerichtlichen Vergleiche bemessen ist; wogegen die Bezirks-Obrigkeiten für die Amtshandlungen eines fruchtlosen Vergleichs-Versuches keine Gebühr zu beziehen berechtiget, und auch das Zeugniß über den fruchtlos versuchten Vergleich unentgeldlich auszufertigen verpflichtet seyn sollen. Was hingegen die Vorladung des Beklagten zur Vergleichungs-Tagsatzung betrifft; so hat sie in der Regel durch einen dem Kläger mitzugebenden Vorladungszettel, welcher durch den Dorf- oder Gemeinde-

Richter bestellt werden kann, und nur dann durch einen eigenen Amtsbothen, gegen Entrichtung des gesetzlichen Weggeldes, zu geschehen, wenn der Geklagte zur anberaumten ersten Tagsatzung nicht erscheint. Noch wird bemerket, daß die vergangenen dergleichen Beschwerdefälle auch nach dieser Vorschrift zu behandeln seyen.

Nro. 22.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. Januar 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Den Feldärzten der k. k. Armee bedingt zugestandene Nachhohlung der philosophischen Studien.

Seine Majestät haben mit einer an den k. k. Hofkriegsrath herabgelangten höchsten Entschließung vom 15. December 1826, den Ober- und Unterärzten der k. k. Armee, welche schon damahls, ehe die neueste Organisirung der Josephs-Akademie erfolgte, in derselben angestellt waren, aus besonderer Gnade die Nachhohlung der philosophischen Studien, jedoch nur unter nachfolgenden Bedingungen zu gestatten geruhet:

1. Müssen selbe im Inlande die Gymnasial-Studien vorschriftmäßig und zwar mit der ersten Classe absolvirt haben.

2. Müssen sie die philosophischen Studien nicht privatim, sondern auf öffentlichen Schulen vorschriftmäßig hören, und die Prüfungen bestehen.

3. Darf dieses nur dann geschehen, wenn es sich ohne Beirrung und Nachstand ihres Dienstes thun läßt.

4. Müssen hierzu nur solche zugelassen werden, die eminente Talente und die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die seit der neuesten Organisirung aufgenommenen

oder künftig aufzunehmenden Feldärzte sind davon ausgeschlossen.

Von welcher höchsten Entscheidung die Landesstelle zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt wird.

Nro. 23.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 22. Januar 1827.

Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausfertigungs-Gebühren für Adels-Diplome.

Als Ergänzung des Hofkanzley-Decretes vom 21. Februar 1822, wurden mit Ministerial-Schreiben vom 30. November 1826 die in dem beyliegenden Ausweise*) enthaltenen Bestimmungen der k. k. Landesstelle bekannt gegeben, nach welchen künftig das k. k. General-Hoftaxamt die Ausfertigungs-Gebühren für Adels-Diplome bemessen, und auch den Taxnoten die erforderlichen Daten beyfügen wird.

*) Beylage.

Ausweis.

a) Die mit Hofkanzley-Decret vom 21. Februar 1822 specificirten Gebühren für die Adels-Diplome sind als die fixen Kanzley-Gebühren zu betrachten, welche den mit der Ausfertigung sich beschäftigenden Individuen zu verabfolgen kommen.

Außer diesen Auslagen hat die betreffende Partey zu bestreiten:

b) Für das erste Intimations-Decret außer dem Postporto die Expedits-Taxe mit 3 fl., welche Beträge als Entschädigung für verwendetes Schreibmateriale und an-

dere Kanzley-Auslagen entrichtet werden müssen. Die Stämpel-Gebühren für die Intimation der Erhebung in den Adelsstand sind darum abweichend, da es jeder Partey freygestellt ist, ihre Standeserhebung an alle jene Hof- und Länderstellen, welche sie angibt, eröffnen zu lassen.

Zur Ausstattung des Diploms sind erforderlich:

1) Eine auf den Umfang des Diploms durch die längere oder kürzere Beschreibung der Verdienste und des Wapens bedingte Zahl von Pergamenthäuten, von denen das Stück mit 2 fl. C. M. angeschlagen wird.

2) Der Diploms-Stämpel, der für jede Classe der Adeligen verschieden ist, und eben im Betrage nicht vorhinein ausgemittelt werden kann, da jedes Blatt vorschriftmäßig gestämpelt werden muß.

3) Eine Kapsel, welche von Holz im dermahligen Preise 2 fl. 30 kr. C. M., von Metall 11 fl. 12 kr. C. M., gilloschirt ohne Adler, 28 fl., oder gilloschirt mit gravirtem Adler, einfach oder mehrfach vergoldet, von 60 bis 90 fl. C. M. kostet. Die Schnur hierzu wird, für eine seidene zu 1 fl. C. M., für eine goldene mit Quasten zu 11 fl. C. M. gerechnet.

4) Für Sammet, Buchbinderarbeit, dann gelbe und schwarze Bänder werden 12 fl. 30 kr., und für eine blecherne Büchse 3 fl. 30 kr. C. M. angerechnet. Endlich ist auch in vielen Fällen eine besondere Kiste zur Emballage und Versendung des Diploms auf der Diligence erforderlich, so wie auch das Porto dieser, und der Kundmachungs-Versendungen mit Rücksicht auf Gewicht und Entfernung in Aufrechnung zu bringen.

d) Eine fernere Auslage bildet letztlich die Gebühr für das Wapen, welches zur Censurirung gemahlt wird, weil

die von den Parteyen vorgelegten Projecte häufig Entwürfe darstellen, welche den Gesetzen der Heraldick, dem Stande oder der Kunst nicht angemessen sind.

e) Zur Deckung der gedachten Stämpel-, Postporto- und Ausfertigungs-Gebühren müssen die Parteyen in jedem Falle einen angemessenen Betrag bey dem k. k. General-Hoftaxamte deponiren. Hingegen bleibt es jeder Partey freygestellt, das Materiale zur Ausfertigung selbst anzuschaffen und dem Hoftaxamte zu übergeben, oder das Geld-Depositum um einen solchen Betrag zu erhöhen, damit letzteres unmittelbar die Kosten der mehr oder minder eleganten Ausfertigung des Diploms bestreiten könne. Ueber den deponirten Betrag erhält die Partey übrigens einen ämtlichen Interimsschein, welcher bey der Aushändigung des Diploms gegen detaillirte und specificirte Amtsquittungen ausgewechselt wird.

Nro. 24.

Hofkanzley-Decret vom 23. Januar 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Genaue Beobachtung der hinsichtlich der Invaliden bestehenden Vorschriften.

Zu Folge einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes an die k. k. vereinte Hofkanzley, haben sich wiederhohlt mehrere Fälle ergeben, daß den außer den Invaliden-Häusern zerstreut lebenden Patental- und Reservations-Invaliden die Heiraths-Bewilligung von den betreffenden Dominien und Magistraten eigenmächtig ertheilet; ferner, daß den Patental-Invaliden, die sich auf solche Bewilligungen verehelichten, fortan die Invaliden-Löhnung ungebührlich ausgefolgt, und daß endlich der Rückersatz der vorschriftmäßig

vorgeschossenen Patental-Gehalte nicht in rechter Zeit erhoben worden ist. Die k. k. vereinte Hofkanzley hat daher wiederhohlt verordnet: die Dominien und Magistrate zur pünctlichen Erfüllung der dießfalls bestehenden Verordnungen, und insbesondere auch zur vorgeschriebenen jedesmahligen Anzeige über das zeitweise erfolgende Ableben der Invaliden, sowohl des Patental- als des Reservations-Standes nachdrücklichst anweisen zu lassen

Nro. 25.

Kundmachung der ob der Ennsischen Landesregierung vom 24. Januar 1827.

Künftige Uebernahme der Criminal-Jurisdiction des Cameral-Pfleggerichtes Stahremberg über seinen Bezirk.

Die k. k. Landesregierung hat unter dem 30. December 1826 zu beschließen gefunden; daß das Cameral-Pfleggericht Stahremberg die bisher von dem landesfürstlichen Pfleggerichte Ried in der äußern, und von dem Stiftgerichte Lambach in der innern Kreisparzelle besorgte Criminal-Jurisdiction über seinen Bezirk vom 1. Januar 1827 angefangen, selbst zu übernehmen und auszuüben habe.

Hiervon sind ausgenommen jene schon vor dem 1. Januar 1827 bey den Pfleggerichten Ried und Lambach hinsichtlich des Bezirkes Stahremberg anhängig gewesenen Untersuchungen, welche das Pfleggericht Ried, rücksichtlich das Stiftgericht Lambach, zu beendigen haben.

Von dieser Verfügung werden auf Ansuchen des Appellations-Gerichtes vom 9. Januar 1827 alle Pfleg- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte der vier ob der Ennsischen

Kreise und des Herzogthumes Salzburg zu ihrer Wissenschaft und Benehmung in die Kenntniß gesetzt.

Nro. 26.

Hofkanzley-Decret vom 26. Januar 1827, an die Regierung des Landes ob der Enns. Kundgemacht am 6. Februar 1827.

Wegen Abnahme der Gebühren für die Tanzmusik-Bewilligungen.

Die verschiedenartige Gepflogenheit, welche in Oesterreich ob der Enns bey Abnahme von Gebühren für die Ertheilung der Bewilligungen zur Abhaltung von Tanzmusiken bisher beobachtet wurde, hat die Veranlassung gegeben, zur Einführung einer gleichförmigen Abnahme von dießfälligen Gebühren bey der k. k. vereinten Hofkanzley ihren Antrag zu erstatten, der dahin genehmigt worden ist: daß die Gebühr für die Ertheilung der Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken in allen Kreisen dieser Provinz, in den Städten und Märkten, mit Einem Gulden, und auf dem Lande, mit vierzig Kreuzern Conv. M. W. W. zu Gunsten der Local-Armen-Institute einzuheben sey, ohne daß für die obrigkeitliche Aufsichtspflege bey solchen Tanzbelustigungen, weder ein Abzug von der bemessenen Gebühr, noch eine besondere Entrichtung Statt zu finden habe, indem jene Aufsicht durch die Polizey-Obrigkeit von Amtswegen zu besorgen sey.

Uebrigens habe es in den Städten Linz und Salzburg bey den schon bestehenden, bereits besonderen Zwecken gewidmeten Taxen, welche aus solchen Anlässen abgenommen werden, zu verbleiben, und finde obige Bestimmung auf diese Orte keine Anwendung.

Diese Anordnung wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beysatze öffentlich bekannt gemacht: daß dieselbe vom 1. Aprill 1827 an, allgemein in Wirksamkeit zu treten, und jede andere dießfällige frühere Abnahme von der erwähnten Zeit an, ganz aufzuhören habe.

Nro. 27.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. Januar 1827, an sämmtliche Länderstellen der deutschen Provinzen.

Gehörige Würdigung der Concurs-Elaborate zur Erlangung einer Lehrkanzel.

Seine Majestät haben mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 9. Januar 1827 zu befehlen geruhet: die zur Prüfung von Concurs-Elaboraten berufenen Individuen darauf aufmerksam zu machen, daß bey der Würdigung solcher Elaborate nicht bloß der literarische Werth derselben zu beurtheilen sey; sondern daß dabey auch vorzüglich die Tendenz der in dergleichen Elaboraten ausgesprochenen Lehren und Grundsätze, welche auf die Gesinnungen und Moralität der Concurrenten schließen lassen, in Betrachtung zu kommen habe, und auch mit der gehörigen Rücksicht auf dieselbe, die Würdigkeit und Tauglichkeit der Concurrenten für eine Lehrkanzel zu beurtheilen sey.

Nro. 28.

Kundmachung des Küstenländischen Landes-Guberniums vom 27. Januar 1827.

Gegen die Beeinträchtigung des Zollgefälles auf den Quarnerischen Inseln bey der Einfuhr des Schlachtviehes und des Weines.

Um das allerhöchste Zollgefäll vor Beeinträchtigung zu sichern, welche demselben auf den Quarnerischen Inseln,

Veglia, Cherso und Lussin bey der Einfuhr des Schlachtviehes, so wie auch des Weines in die Städte oder in die Hauptorte dieser Inseln zugefügt werden können, hat man im Einverständnisse mit der k. k. Zollgefällen-Administration für nothwendig befunden, hiermit anzuordnen: daß in allen Fällen, wo es sich um die bloße Consumo-Daz-Entrichtung für einen aus dem Erzeugungsorte in die Städte oder vorzüglicheren Orte jedoch eines und des nähmlichen Dazamts-Districtes eingeführten Artikel, sey es Schlachtvieh oder Wein, handelt, stets ein legales Zeugniß des Bezirksamtes, worin, nicht nur die Anzahl der verführten Artikel, sondern auch der Ort der Erzeugung jedesmahl genau und deutlich ausgedrückt seyn muß, beygebracht werden müsse.

Diese Ursprungs-Certificate werden von den Ortsvorstehern ausgefertiget, und den Parteyen unentgeldlich ausgefolgt werden. Diejenigen Parteyen, welche bey Einführung von Schlachtvieh oder Wein in die Städte oder Hauptorte das Ursprungs-Certificat nicht beybringen, und dem Dazamte nicht übergeben sollten, werden verhalten werden, nicht nur die hiervon entfallenden Consumo, sondern auch die Trentesimo-Daz-Gebühren nach den §§. 3, 9 und 11, des Dalmatinischen Daz-Reglements, als wenn die Erzeugnisse aus dem Auslande eingeführt worden wären, zu entrichten.

Diese Verordnung wird mit dem 1. May 1827 in Wirksamkeit treten.

Nro. 29.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. Januar 1827, an das Steyermärkische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Steyermark am 17. Februar 1827.

Erhebung des Lyceums von Grätz zur Universität.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 26. Januar gnädigst zu bewilligen geruhet, daß das Lyceum zu Grätz zu einer Universität erhoben werde, jedoch mit der Beybehaltung der Verfassung und Einrichtung des medicinisch-chirurgischen Lyceal-Studiums, wie dieses gegenwärtig besteht.

Diese höchste Entschließung wird in Folge der Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 30. Januar 1827 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nr. 30.

Hofkanzley-Decret vom 31. Januar 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Vorsicht bey Betheilung der Verhafteten in den Inquisitions- und Strafhäusern mit Gebeth- und Erbauungsbüchern.

Mit Beziehung auf die höchste Entschließung über die Zulässigkeit von Gebeth- und Erbauungsbüchern in Inquisitions-Gefängnissen und Strafhäusern, welche der Landesstelle unter dem 19. Januar 1827 eröffnet worden ist, wird die Landesstelle in Folge einer nachträglichen höchsten Anordnung zur möglichsten Sorgfalt angewiesen, daß bey dem Gebrauche dieser Bücher die zweckmäßigen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden. Uebrigens dürfen diese Gebeth- und Erbauungsbücher den Inquisiten und Sträflingen auch

an andern, als an Sonn- und Feyertagen außer den Arbeitsstunden unter der gehörigen Vorsicht gestattet werden.

Nro. 31.

Hofkammer-Decret vom 2. Februar 1827, an das k. Böhmische und Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Böhmen am 22. Februar 1827.

Wegen Abhaltung von Wollmärkten in Böhmen.

Zur Beförderung des inländischen Schafwollhandels hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley die alljährliche Abhaltung zweyer Schafwollmärkte, nähmlich eines in Prag und eines zweyten in Pilsen, mit dem laufenden Jahre anzufangen, unter folgenden Begünstigungen, die hiermit zu Folge Hofkammer-Decretes vom 2. Februar 1827 zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, genehmiget:

1) Der Wollmarkt wird in Prag am dritten Dinstag im Monathe Junius eines jeden Jahres, der in Pilsen aber gleichzeitig mit dem daselbst bereits bestehenden Petri- und Pauli-Markte anfangen, und durch acht Tage, mit Einschluß der Zahltage, dauern.

2) Zur Abhaltung dieser Märkte ist in Prag der sogenannte Viehmarkt, in Pilsen der Stadtplatz, und wenn der Raum desselben nicht zureichen sollte, auch noch der sogenannte Parade-Platz bestimmt, wo die zu Markte gebrachte Wolle während der Dauer des Marktes unentgeldlich aufgestellt werden kann.

Zur größern Bequemlichkeit der Handelnden wird in Prag für die Dauer des Wollmarktes auf dem genannten

Marktplatze eine eigene, mit dem erforderlichen Personale versehene städtische Wage errichtet werden, auf welcher die Wolle gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 kr. C. M. pr. Centner gewogen werden kann, worüber sodann ein registrirter Wagzettel verabfolgt wird. Jedoch steht es in der Willkühr der Parteyen, ob sie sich der städtischen Wage bedienen wollen oder nicht.

3) Zugleich werden die Magistrate der Städte Prag und Pilsen für die Ausmittelung vollkommen geeigneter Localitäten sorgen, in welchen auf Verlangen des Eigenthümers die Wolle sowohl während des Marktes, als vor und nach demselben auf kürzere oder längere Zeit, gegen einen möglichst billigen Lagerzins eingelagert werden kann.

4) Die zu Markte kommende Wolle ist von allen städtischen Abgaben befreyt, mit Ausnahme der in Prag bestehenden, jedoch nur 1 kr. C. M. pr. Centner betragenden Kollien-Mauth.

Nro. 32.

Hofkanzley-Decret vom 6. Februar 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, und in Oesterreich ob der Enns, in Steyermark am 16., in Illyrien am 22., in Mähren und Schlesien am 23. Februar; in Galizien am 2., in Böhmen am 13., im Küstenlande am 16. März 1827.

Die Mauthbefreyung für die Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der Aerarial-Straßen wird auch auf die Fuhren zum Baue aller übrigen öffentlichen Straßen ausgedehnt.

Seine Majestät haben, mit höchster Entschließung vom 3. Februar 1827, die nach dem §. 4, Lit. p.

der neuen Mauth = Directiven vom Jahre 1821 bloß für die Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der Aerarial = Straßen geltende Mauth = Befreyung aus denselben Gründen auch auf die Fuhren zum Baue aller übrigen öffentlichen Straßen allergnädigst auszudehnen geruhet; welche Bestimmung jedoch erst mit Beendigung der dermahligen Mauthpacht = Periode, d. i.: mit dem 1. November 1827, allgemein in Wirksamkeit zu treten hat.

Nro. 33.

Hofkammer = Decret vom 7. Februar 1827, an das Galizische Landes = Gubernium. Kundgemacht am 9. März 1827.

Erhebung der Czernowitzer Zoll = Legstätte zu einer Haupt = Zoll = Legstätte des dritten Ranges.

Mit Hofkammer = Decrete vom 7. Februar 1827 ist die Czernowitzer Zoll = Legstätte zu einer Haupt = Zoll = Legstätte des dritten Ranges erhoben worden.

Nro. 34.

Justiz = Hof = Decret vom 9. Februar 1827, an sämmtliche Appellations = Gerichte. Kundgemacht in Nieder = Oesterreich am 16., in Inner = Oesterreich und dem Küstenlande am 21. Februar; in Tirol und Vorarlberg am 3. Aprill 1827.

Bestimmung, auf welche Mitglieder einer Universität die §§. 221, 304 und 446 d. I. Thls. des Strafgesetzes sich beziehen.

Ueber die Frage: auf welche immatriculirte Mitglieder einer Universität oder eines Lyceums die §§. 221, 304 und 446 des I. Theiles des Strafgesetzbuches über Verbrechen bezogen werden sollen, haben Seine Majestät

vermöge Hof-Decretes vom 5. Februar 1827 zu erklären befunden: daß die gedachten Paragraphe, besonders zu Folge des §. 446, welcher die Entsetzung von der Würde anordnet, auf bleibende, eine akademische Würde bekleidende Mitglieder einzuschränken, folglich auf Studierende, oder solche, die ohne eine bleibende akademische Würde aus der Körperschaft ausgetreten sind, nicht anzuwenden seyen, wohl aber den Criminal-Gerichten, welchen über Studierende die ordentliche Criminal-Gerichtsbarkeit nach dem Strafgesetze zusteht, obliege, sogleich, als sie gegen einen Studierenden, eines Verbrechens wegen, eine Criminal-Untersuchung anzufangen sich verpflichtet fühlen, hiervon, so wie, wenn das Urtheil erfolgt seyn wird, auch davon das zuständige Studien-Directorat in die Kenntniß zu setzen.

Nro. 35.

Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1827, an das Galizische Appellations-Gericht.

Befugniß des Richters erster und zweyter Instanz bey Vergehen wider Pest-Anstalten.

Dem Richter erster Behörde ist nach Weisung des §. 4 des Patentes vom 24. May 1805 bey Vergehen wider die Pest-Anstalten freygestellt, die Strafdauer abzukürzen, und dem Obergerichte nach Weisung des §. 13 desselben Patentes, die Strafe zu mildern, ohne das Erkenntniß der obersten Justizstelle unterlegen zu müssen.

Nro. 36.

Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1827, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Unterfertigung eines jeden Bogens des Protokolles von dem Verhörten, bey Criminal-Zeugenverhören.

Nach §. 382 des Strafgesetzes ist allerdings auch bey Criminal-Zeugen-Verhören jeder Bogen des Protokolles von dem Verhörten zu unterzeichnen; daher in vorkommenden Fällen der Vernachlässigung dieser Vorsicht die Criminal-Gerichte mit Beziehung auf die Vorschriften des Strafgerichtes zurechtzuweisen sind.

Nro. 37.

Justiz-Hofbescheid vom 10. Februar 1827, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht.

Pflicht des Appellations-Gerichtes bey Beschwerden eines Beschuldigten über den unterrichterlichen Beschluß zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung.

Im Allgemeinen kann ein unterrichterlicher Beschluß zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung dem Beschuldigten allerdings zu einer gegründeten Beschwerde Anlaß geben, welche das Appellations-Gericht zu prüfen, und nach Befund der Richtigkeit zu heben, nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet ist.

Nro. 38.

Hofkammer-Decret vom 12. Februar 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Illyrien am 14. März 1827.

Bestimmung hinsichtlich der Meubles-Entschädigung der Beamten.

Ueber die vorgekommene Anfrage: ob bey Berechnung der unter die Uebersiedlungs-Gebühren gehörigen, für

Meubles-Entschädigung bestimmten Besoldungs-Quote, die Natural-Emolumente dem Gehalte zuzurechnen seyen? hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 12. Februar 1827, festzusetzen befunden: daß die Meubles-Entschädigung in allen Fällen, wo sie einzutreten hat, von der ganzen, während der letzten stabilen Dienstleistung bezogenen Besoldung, mit Einschluß der nach den Systems-Preisen angeschlagenen Natural-Deputate zu berechnen kommt, jedoch nur in so weit, als diese Deputate vertaxirt worden sind, und nur mit dem erwiesener Maßen vertaxirten Betrage, da das Uebersiedlungs-Normale die Uebersiedlungs-Beyträge von dem Besoldungsbezuge ohne eine Beschränkung bemißt.

Nro. 39.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 13. Februar 1827.

Einhebung der Brückenmauth am Spulerbach nächst Tschkin.

Da nach einer Anzeige der k. Straßenbau-Direction die Brücke über den Spulerbach zwischen Tschkin und Winterberg, Prachiner Kreises, auf der Straße nach Passau, zwölf Klafter lang ist; so hat man im Einverständnisse mit der k. Zollgefällen-Administration beschlossen, an dieser Brücke die Einhebung der Brückenmauth nach der ersten Classe des Mauth-Tariffes vom Jahre 1821, vom 1. Aprill 1827 anfangend, in Wirksamkeit treten zu lassen.

Welches mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Brückenmauth in dem zum Dorfe

Tschkin gehörigen Hause Nro. Conf. 74 eingehoben werden wird.

Nro. 40.

Hofkammer-Decret vom 14. Februar 1827, an das Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg. Kundgemacht am 27. März 1827.

Auflösung der k. k. Salz-Verschleiß-Inspection, der Hauptfactorie und der Verschleiß-Haupt-Casse zu Hall, dann der Oberfactorien Telfs, Reßlwängle, Bregenz und Feldkirch.

Nach Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 14. Februar 1827, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 3. Februar 1827 zu befehlen geruhet: daß die k. k. Salz-Verschleiß-Inspection, die Hauptfactorie und die Verschleiß-Haupt-Casse zu Hall, dann die vier Oberfactorien Telfs, Reßlwängle, Bregenz und Feldkirch aufgelöst, das Verschleiß- und Speditions-Geschäft an die Zoll-Legstätte zu Hall, das Casse-Geschäft aber an die Haupt-Casse der k. k. vereinigten Gefällen-Verwaltung übertragen, und an die Stelle der Oberfactorien Privat-Factore gegen Provisions-Bezüge gesetzt werden sollen.

Die Leitung der sämmtlichen auf das Salzgefäll in Tirol sich beziehenden Geschäfte hat nach dem allerhöchsten Befehle Seiner Majestät die k. k. vereinigte Gefällen-Verwaltung zu übernehmen.

Die Auflösung der k. k. Salz-Verschleiß-Inspection und der ihr untergeordneten Aemter, dann die Uebernahme der Geschäfte des Salzgefälles von Seite der k. k. vereinig-

ten Gefällen-Verwaltung, dann der Zoll-Legstätte zu Hall und der Haupt-Casse der k. k. vereinigten Gefällen-Verwaltung findet am 1. May 1827 Statt.

Die Auflösung der Oberfactorien Telfs und Feldkirch wird jedoch erst nachträglich erfolgen, wovon der Zeitpunct besonders bekannt gemacht werden wird.

Nro. 41.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. Februar 1827, an die Nieder-Oesterreichische Regierung; sämmtlichen Länderstellen mitgetheilt durch Hof-Decret vom 4. April 1827.

Vorschrift über das Privat-Studium der Gymnasial-Schulen und der Lehrfächer der höheren Studien-Abtheilung.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Januar und 13. Februar 1827 zu befehlen geruhet, daß die nachfolgende Vorschrift *) über das Privat-Studium der Gymnasial-Studien und der Lehrfächer der höheren Studien-Abtheilungen zur genauen Darnachachtung allgemein kund gemacht werde.

*) Vorschrift.

§. 1.

Das Privat-Studium der Theologie, der Arzeneykunde und Chirurgie, um aus denselben der Prüfung an einer öffentlichen Lehranstalt zur Erlangung eines staatsgültigen Studien-Zeugnisses sich unterziehen zu können, ist nicht gestattet.

Auch wird Niemand zum Studium der Arzeney-Wissenschaft für künftige Doctoren der Medicin oder der Chi-

rurgie zugelassen, welcher nicht auch schon die philosophischen Studien als öffentlicher Zuhörer zurück gelegt hat.

§. 2.

Diejenigen, welche den Studien obliegen, ohne eine öffentliche Lehranstalt als ordentliche Zuhörer zu besuchen, können kein Stipendium genießen, und verlieren dasselbe vom Anfange desjenigen Semesters an, in welchem sie die öffentliche Lehranstalt verlassen.

§. 3.

Zum staatsgültigen Privat-Studium der Gymnasial-Schulen, der philosophischen, wie auch der juridisch-politischen Obligat-Lehrfächer, und zu einer gültigen Prüfung aus denselben als Privat-Studierender, wird Niemand zugelassen:

a) der bey Privaten oder bey Staatsbehörden practicirt, eine unentgeldliche oder besoldete Privat- oder Staatsanstellung hat, was bey Militär- wie bey Civil-Individuen in Anwendung zu bringen ist;

b) dieses Verboth der Prüfungen aus einem Privat-Studium erstrecket sich auch auf Hofmeister, Privat-Erzieher und Stunden-Lehrer; auch wird

c) überhaupt kein Jüngling als privatstudierend angenommen, wenn man nicht die Ueberzeugung hat, daß ihm zum Unterrichte gehörig geeignete Privat-Lehrer gehalten werden.

§. 4.

Privat-Studierende können nur an Universitäten, Lyceen und landesfürstlichen philosophischen Lehranstalten, in so weit es aber die Gymnasial-Schulen betrifft, an jedem öffentlichen Gymnasium, und alle nur in der Pro-

vinz, in welcher sie während ihres Privat-Studiums domicilirten, gültig geprüft werden.

§. 5.

Die Erlaubniß zum staatsgültigen Privat-Studium der philosophischen oder juridisch-politischen Obligat-Studien-Curse ist bey der Landesstelle derjenigen Provinz anzusuchen und zu bewirken, in der die Lehranstalt liegt, an welcher der Privat-Studierende geprüft werden soll. Gleich in diesem Gesuche ist sich über alle Erfordernisse zur Aufnahme in den bevorstehenden Studien-Curs, wie auch zur Gestattung des Privat-Studiums, ins besondere darüber auszuweisen, woher der Jüngling seine Verpflegung erhalte.

Die Bewilligung wird immer nur für die eine der zwey benannten Studien-Abtheilungen, und nur für die bestimmte Lehranstalt ertheilet.

Wenn ein Wechsel in der Person des Privat-Lehrers eintritt, muß dieses der Landesstelle angezeigt, und deren erneuerte Bewilligung zum Privat-Studium unter der Leitung des neuen Privat-Lehrers angesucht werden.

§. 6.

Jünglinge, welche die Gymnasial-Gegenstände als Privat-Studierende erlernen und gültige Zeugnisse erhalten wollen, haben sich am Anfange des Schuljahres bey dem Präfecten desjenigen öffentlichen Gymnasiums zu melden, an welchem sie ihre Semestral-Prüfung machen wollen. Bey dieser Meldung haben sie sich, wenn sie den Gymnasial-Schul-Curs erst beginnen, mit dem Zeugnisse einer öffentlichen Hauptschule, daß sie die Gegenstände der dritten Haupt-Classe mit gutem Fortgange erlernet haben,

wie auch über das erforderliche Alter; wenn sie aber das Gymnasial-Studium fortsetzen, mit den Zeugnissen aus allen vorhergehenden Gymnasial-Classen, dann in beyden Fällen, über die oben §. 3 gedachten Bedingungen des Privat-Studiums, so weit es nach ihrem Alter erforderlich seyn sollte, allemahl aber, über ihren Privat-Lehrer auszuweisen.

§. 7.

Auch bey Privat-Studierenden ist jedes Abgehen von der vorgeschriebenen Zahl und Ordnung der Lehrfächer, so weit es die abzulegenden Prüfungen betrifft, insbesondere auch jedes Zusammenziehen der vorgeschriebenen Studien-Zeit in wenigere Jahre gänzlich untersagt.

§. 8.

Jeder Privat-Studierende ist in eben demselben Maße, als die öffentlichen Zuhörer und Schüler, zur Immatriculirung und zur Zahlung des Schulgeldes, wo eines oder das andere besteht, verpflichtet.

Kein Privat-Studierender darf die Dispens vom Unterrichtsgelde mehr genießen.

§. 9.

Privatstudierende Gymnasial-Schüler, welche in dem Orte des Gymnasiums wohnhaft sind, haben sich jeden Monath zu der monathlichen, sowohl mündlichen als schriftlichen Prüfung an das Gymnasium zu stellen.

§. 10.

Privat-Studierende haben in den höheren Studien-Abtheilungen an jeden Professor für die Prüfung aus dessen Lehrfache ein Honorar, bey Semestral-Prüfungen von zwey, bey Annual-Prüfungen, vier Gulden M. M.,

und eben so viel für jede Prüfung an den Studien-Director (in Wien an den Vice-Director) des Studiums, noch vor der Vornahme der Prüfungen zu erlegen.

In den Gymnasial-Classen ist für die Semestral-Prüfung aus allen Gegenständen des Semesters zusammen ein Honorar von zwey Gulden M. M. zu entrichten.

§. 11.

Keinem Privat-Studierenden wird erlaubt, den Fall eines vollkommen rechtfertigenden, ausgewiesenen Hindernisses allein ausgenommen, zu einer anderen, als zu der für die öffentlich Studierenden festgesetzten Zeit, ohne die Prüfungen mehrerer Semester oder Jahrgänge zusammen ziehen zu dürfen, sich prüfen zu lassen.

§. 12.

Zu den vorgeschriebenen Semestral- und Annual-Prüfungen in der philosophischen oder in der juridischen Studien-Abtheilung hat sich der Privat-Studierende bey dem Director (in Wien bey dem Vice-Director) des Studiums, und zwar mittelst einer schriftlichen Anzeige zu melden. In dieser Anzeige ist nebst den zur Ausfüllung der Catalogs-Rubriken erforderlichen Daten, und nebst dem Zwecke der Meldung, auch der Ort anzugeben, in welchem der Privat-Studierende während des zu Ende gehenden Semesters oder Schuljahres seinen Aufenthalt hatte. Zugleich sind jedesmahl folgende Ausweise beyzulegen:

a) das Absolutorium aus der nächst vorhergehenden Studien-Abtheilung;

b) die Zeugnisse aus den sämmtlichen vorhergehenden Semestral- oder Annual-Prüfungen der Studien-Abtheilung, in welcher der Privat-Studierende begriffen ist;

c) das Decret über die von der Landesstelle ertheilte Bewilligung des Privat-Studiums;

d) das Befugniß-Zeugniß des Privat-Lehrers;

e) der Immatriculations-Schein,

f) der Erlagsschein über das Schulgeld. Auch muß

g) die eigenhändig gefertigte Erklärung des Privat-Lehrers beygelegt seyn, daß, und in welchen Lehrfächern er den Jüngling während des Schul-Semesters oder Jahres unterrichtet habe.

In Wien und Prag, wenn nicht der Privat-Lehrer selbst mit seinem Zöglinge bey der Prüfung erscheint, wie auch bey solchen Privat-Studierenden, welche außerhalb des Ortes der Lehranstalt ihr Domicilium haben, ist endlich nebstbey noch

h) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit dieses Domiciliums beyzulegen, daß der Privat-Studierende wirklich von dem angezeigten Lehrer während des Semesters oder Schuljahres den Unterricht erhalten, und woher er seine Verpflegung genossen habe.

Mit Ausnahme des Erlagsscheines über das Schulgeld und der unter g und h benannten Ausweise, werden die übrigen Belege dem Privat-Studierenden zurück gestellet.

§. 13.

Privatstudierende Gymnasial-Schüler haben an dem zur Semestral-Prüfung bestimmten Tage, dem Präfecten des Gymnasiums die oben §. 12 genannten Ausweise, mit Ausnahme der ad a, b, c, g, und h, einzuhändigen, welche ihnen dieser nach genommener Einsicht, mit Aus-

nahme des Erlagsscheines über das Schulgeld, wieder zurückstellet.

§. 14.

Die Prüfungen der Privat-Studierenden in den höheren Studien-Abtheilungen werden jederzeit nur in Gegenwart des Studien-Directors (zu Wien des Vice-Directors, aber auch so viel als möglich des Directors) vorgenommen, und es wird bey denselben mit noch größerer Strenge, als bey den Prüfungen der öffentlich Studierenden vorgegangen, weil hier bey dem Wegfallen der Collegial-Prüfungen durch eine einzige Prüfung über den Fortgang entschieden werden muß.

§. 15.

Zu diesem Ende wird in der Prüfungsordnung jedes Semesters oder Jahrganges, nach Erforderniß der Zahl der Privat-Studierenden, ein oder mehrere nacheinander folgende Tage für die besondere Prüfung der Privatisten anberaumt.

Es steht jedoch denselben, mit Ausnahme der Gymnasial-Schüler, in so fern nur die obige Vorschrift wegen der Gegenwart des Directors beobachtet wird, frey, sich zugleich mit den öffentlich Studierenden zur Prüfung zu stellen.

§. 16.

Die Nachtragung einer zu der gehörigen Zeit (§§. 11, 15) nicht abgelegten, folglich rückständigen, die Wiederhohlung (oder so genannte Reparirung) einer mißlungenen Prüfung, wird auch den Privat-Studierenden nur dann, und unter denselben Bestimmungen gestattet, wo und wie

ein Gleiches bey den öffentlich Studierenden nach den bestehenden Vorschriften gestattet werden darf.

Auch solche nachträgliche und wiederhohlte Prüfungen werden nur in Gegenwart des Studien-Directors oder Vice-Directors vorgenommen.

Für bloß wiederhohlte Prüfungen hat auch der Privat-Studierende, wenn er kein eigentlicher Repetent des ganzen Jahr-Curses ist, kein Honorar zu erlegen.

§. 17.

Auch den Privat-Studierenden der philosophischen oder juridischen Studien wird kein Zeugniß über ein einzelnes Obligat-Lehrfach eher ausgefolgt, als bis dieselben aus den sämmtlichen Obligat-Studien des Semesters oder Jahrganges vollständig geprüft worden sind.

§. 18.

Aus den freyen Lehrfächern, welche der philosophischen oder juridischen Studien-Abtheilung zugewiesen sind, ist es zwar wie bisher gestattet, sich über ein bloßes Privat-Studium einer Prüfung zu was immer für einer Zeit, ohne weitere Beschränkungen und Bedingungen zu unterziehen. Jedoch müssen auch die Prüfungen aus diesen Fächern, besonders aus der Landwirthschafts-, Erziehungs- und Comptabilitäts-Lehre, als aus welchen ein Zeugniß der öffentlichen Lehranstalten fast immer nur zum unmittelbaren Antritte eines Dienstes gewünscht wird, nicht anders als in Gegenwart des Studien-Directors (in Wien des Vice-Directors) und mit aller Strenge aus allen Theilen des Lehrfaches vorgenommen werden.

Für diese Prüfungen ist das Honorar nach obiger Bestimmung (§. 10) zu entrichten.

§. 19.

Die für die öffentlichen Semestral- oder Annual-Prüfungen, und hinsichtlich der Gymnasial-Studien, auch die für die monathlichen Prüfungen bestimmten Tage in Erfahrung zu bringen, liegt dem Privat-Studierenden und dessen Lehrern selbst ob, ohne daß der Entschuldigung, diese Tage nicht gewußt zu haben, Platz gegeben werden könne.

§. 20.

Als ein nach §. 3 zum Privat-Unterrichte gehörig geeigneter Lehrer wird Niemand anerkannt, welcher nicht mit einem ausdrücklich dahin lautenden eigenen Zeugnisse von einem Studien-Director, oder hinsichtlich des Unterrichtes in den Gymnasial-Lehrfächern, von dem Präfecten eines öffentlichen Gymnasiums, versehen ist.

§. 21.

Jedermann, welcher in einem oder mehreren Gegenständen der Obligat-Lehrfächer des philosophischen, oder des juridisch-politischen Studien-Curses gültigen Privat-Unterricht geben will, hat sich mittelst einer schriftlichen Anzeige bey dem Director des Studiums an einer Universität, einem Lyceum, oder an einer landesfürstlichen philosophischen Lehranstalt zu melden. Dieser Anzeige ist das Absolutorium über das Studienfach, ein Zeugniß über die aus der Erziehungskunde erhaltene gute Fortgangs-Classe, ferner ein Zeugniß über die Unbedenklichkeit seiner Grundsätze und über die Moralität seines Lebenswandels beyzulegen.

Der Studien-Director verfüget hierauf, wenn er keinen Anstand findet, das Nöthige zur Prüfung des Can-

didaten, welche nach dem Ermessen des Directors entweder bloß mündlich oder zugleich auch schriftlich vorgenommen wird.

§. 22.

Von der Prüfung zur Erhaltung des Befugniß-Zeugnisses zum Privat-Unterrichte sind bloß die Doctoren der Facultät ausgenommen, zu welcher das Lehrfach gehöret, in welchem sie Privat-Unterricht geben wollen.

Jedoch haben auch diese Doctoren die im obigen §. 21 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, und auch dieselben müssen mit dem Befugniß-Zeugnisse versehen seyn.

§. 23.

Das Befugniß-Zeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes wird an Niemand verabfolgt, welcher eine Anstellung in Staats- oder Privat-Diensten, oder den Stallum advocandi hat, und es erlischt jedes Befugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes, sobald jemand in eine solche Anstellung kommt oder Advocat wird, weil dann nicht mehr vorausgesetzt werden kann, daß ihm sein eigener Beruf gestattet, einen ordentlichen continuirlichen Privat-Unterricht zu ertheilen. Auch dürfen niemahls Söhne mehrerer Familien zum Unterrichte eines und desselben Privat-Lehrers zusammen kommen, und dadurch gleichsam eine Privat-Schule bilden.

§. 24.

Das Befugniß-Zeugniß wird von dem Studien-Director unter seiner Fertigung und unter Beydrückung des Facultäts- oder Directorats-Siegels auf den classenmäßigen Stämpel, mit Angabe des Tages der Prüfung oder der Ursache der Befreyung von derselben dahin ausgestellet:

daß der Impetrant für die einzeln anzuführenden Lehrfächer zum Privat-Lehrer fähig und geeignet befunden worden ist. Auch wird jeder geeignet befundene Privat-Lehrer mit dem Inhalte der gegenwärtigen Vorschrift dadurch bekannt gemacht, daß man ihm eine Abschrift derselben nehmen läßt.

§. 25.

Diejenigen, welche Unterricht in den Gymnasial-Schulen geben wollen, haben sich bey dem Präfecten eines öffentlichen Gymnasiums zu melden, und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Unbedenklichkeit ihrer Grundsätze, und über die Moralität ihres Lebenswandels; diejenigen aber, welche das Befugniß als Privat-Lehrer der Humanitäts-Classen ansuchen, noch überdieß mit dem Zeugnisse über das Studium der Universal- und der Oesterreichischen Staatengeschichte, der classischen Literatur, der Griechischen Philologie und der Aesthetik auszuweisen.

Zur Prüfung solcher Individuen wird jährlich ein oder der andere Tag von dem Gymnasial-Studien-Director der Provinz bestimmt.

Das Befugniß-Zeugniß erhält der geeignet befundene Privat-Lehrer von dem Präfecten des Gymnasiums, an welchem er die Prüfung gemacht hat.

§. 26.

Auch Seelsorger ohne Unterschied sind, ohne daß sie sich mit einem solchen Befugniß-Zeugnisse ausweisen können, zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Gymnasial-Schulen nicht für geeignet anzusehen; und es hat daher

von der dießfalls §. 61 der dritten Auflage der gedruckten Sammlung der Verordnungen über die Verfassung der Gymnasien ertheilten Befugnisse dergestalt abzukommen, daß privatstudierende Gymnasial-Schüler, welche von Seelsorgern unterrichtet werden, wie jeder andere Privat-Schüler zu behandeln sind.

§. 27.

Das Befugniß-Zeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in der Religions-Wissenschaft für Schüler der Philosophie und des Gymnasiums ist bey den bischöflichen Ordinariaten anzusuchen, und wird nur Priestern ertheilt.

§. 28.

Jedes Befugniß-Zeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes ist für sämmtliche deutsche Provinzen der Monarchie, jedoch nur auf die nächsten sechs Schuljahre nach Ausstellung desselben gültig.

Daher wird jedem solchen Zeugnisse gleich bey der Ausstellung vor der Unterfertigung die Bemerkung beygesetzet: dieses Zeugniß sey nur bis Ende des Schuljahres 18.. gültig.

§. 29.

Jedes Befugniß-Zeugniß kann dem Privat-Lehrer, wenn die Landesstelle es nöthig findet und anordnet, auch noch vor Ablauf der sechs Jahre abgenommen, und hierdurch das Befugniß eingestellt werden, was in jedem Falle geschehen wird, wo der Privat-Lehrer die Weisungen der gegenwärtigen Vorschrift mit seinem Privat-Schüler umgehet oder hintansetzet.

Nro. 42.

Hofkanzley-Decret vom 19. Februar 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Italienischen.

Genaue Abhaltung des nachmittägigen Gottesdienstes und der Christenlehre an Sonn- und Feyertagen.

Zu Folge höchsten Cabinetts-Schreibens vom 15. Februar sollen sich bey Einführung der Sonntagsschulen hier und da die Seelsorger zur ganz irrigen Meinung haben verleiten lassen, daß sie dadurch ihrer vorigen Amtspflicht an Sonn- und Feyertagen den nachmittägigen Gottesdienst und die Christenlehren abzuhalten, enthoben seyen.

Es ist daher der Befehl Seiner Majestät, daß an sämmtliche Ordinariate das Nöthige erlassen werde, damit der vor- und nachmittägige Gottesdienst überall nach der bestehenden Vorschrift abgehalten werde.

Nro. 43.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 20. Februar 1827.

Verfahren hinsichtlich der, der Wasserscheue verdächtigen Hunde.

Es ist vorgekommen, daß rücksichtlich der scheinbar oder wirklich an der Wuth erkrankten Hunde, ein ungleiches Verfahren eintrete, häufig dergleichen Hunde sogleich erlegt, und verscharret, auf diese Weise aber der ärztlichen Untersuchung und Beurtheilung ihres eigentlichen Krankheits-Zustandes entzogen werden.

Da jedoch von dem kunstmäßigen Befunde über das wirkliche, oder bloß vermuthete Daseyn der Hundswuth die Behandlung der von wuthverdächtigen Hunden verletzten

Menschen und Thieren wesentlich abhängt; so sieht sich die Landesstelle, um zur Gewißheit der wirklichen Wuth eines derselben verdächtigen Hundes zu gelangen, im entgegengesetzten Falle aber die Beschädigten aus ihrer ängstlichen Ungewißheit zu reißen, und sie von der Fortsetzung der sonst nöthigen ärztlichen Behandlung zu befreyen, veranlaßt, folgende Anordnung zu erlassen:

1. Hunde, welche der Wuth verdächtig sind, sollen, wenn sie weder Menschen noch Thiere verletzt haben, schleunigst getödtet, und ohne sie zu öffnen, auf die vorgeschriebene Art verscharret werden.

2. Hat dagegen ein der Wuth verdächtiger Hund einen Menschen oder ein Nutzthier beschädigt; so darf derselbe nicht sogleich getödtet, sondern er muß, wenn man seiner ohne Gefahr habhaft werden kann, wo möglich, eingefangen, an einen sicheren wohlverwahrten Ort sorgfältig eingesperrt, an eine Kette gelegt, und unter genauer Handhabung der nöthigen Vorsichten beobachtet werden.

3. Die Vertilgung eines solchen Hundes hat erst dann einzutreten, wenn sich die bestimmten Merkmahle der Wuth äußern. Bey dem Tödten und Verscharren desselben, so wie hinsichtlich der Vernichtung oder Reinigung der von seinem Geifer besudelten Gegenstände, muß sich jedoch zur Verhüthung weiterer Unglücksfälle genau nach den bestehenden Vorschriften benommen werden.

4. Die von einem verdächtigen Hunde beschädigten Menschen und Thiere sind übrigens in so lange, als der Beweis, daß der Hund nicht wüthend war, nicht vollkommen beruhigend hergestellt ist, nach der bisher vorgeschriebenen Art ärztlich zu behandeln.

Nro. 44.

Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1827, an die Regierung in Oesterreich ob der Enns. Kundgemacht am 28. Julius 1828.

Errichtung eines Zoll-Bolletanten-Amtes zu Schwarzenberg.

Mit Hofkammer-Decrete vom 21. Februar 1827, wurde die Errichtung eines Zoll-Bolletanten-Amtes zu Schwarzenberg, Districts-Commissariats Schlägl im Mühlkreise, provisorisch auf Ein Jahr bewilliget.

Dieses zur Erleichterung des täglichen Gränzverkehres bestimmte Amt hat die in diesem täglichen Verkehre vorkommenden Artikel in Gemäßheit der allgemeinen Zollordnung, und der gegenwärtig bestehenden Zolltariffe in der Einfuhr, und eben so alle nicht ausdrücklich von Commercial-Zollämtern zu behandelnden Artikel in der Ausfuhr zu expediren; eine Durchfuhrs-Behandlung findet daselbst nicht Statt.

Der Tag des Beginnens der Manipulation bey dem Zoll-Bolletanten-Amte zu Schwarzenberg wird auf den 1. August festgesetzt.

Nro. 45.

Hofkanzley-Decret vom 22. Februar 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Tirol und Vorarlberg am 25. März 1827.

Bestimmung hinsichtlich der Heirathslicenz für beurlaubte Soldaten, und Eintragung dieser Licenz in die Pfarrbücher.

Die Wichtigkeit der pfarrlichen Trauungs-Protokolle überhaupt erfordert, daß auch jene der Militär-Geistlichkeit möglichst vollständig geführt werden.

Nach der Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes bedarf es in der That einer Fürsorge, daß die Militär-Seelsorger bey auswärts geschehenden Trauungen von Militär-Personen nicht bloß von den den Militär-Bräutigam betreffenden Daten, sondern auch von jenen der Braut, wenn sie auch der Civil-Jurisdiction untersteht, zur Ausfüllung der genau vorgeschriebenen Rubriken ihrer Trauungsbücher in die umständliche Kenntniß gelangen, um bey geschehenden Anforderungen vollständige und gültige Trauungsscheine ausstellen, oder sonstige Aufklärungen oder Nachweisungen geben zu können.

Zu diesem Behufe wird der Landesstelle auf Ersuchen des k. k. Hofkriegsrathes zur Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung der unter dem 4. October 1810 erlassenen Hofkanzley-Verordnung, wornach in jenen Fällen, wo Dominien für beurlaubte Soldaten sich an die Regimenter und Corps um Heiraths-Bewilligungen wenden, die Urkunden, welche die Braut betreffen, dahin gesendet werden müssen, wachsam zu seyn.

Dagegen wird auch der k. k. Hofkriegsrath die Truppen-Körper anweisen, aus diesen Documenten die die Braut betreffenden Daten gleich in die Heiraths-Licenz aufzunehmen, und in den Trauungs-Protokollen vorzumerken, dann die noch von den Militär-Seelsorgern mit der Dimission zur auswärtigen Trauung clausulirte Heiraths-Licenz, sammt den gedachten, die Braut betreffenden Documenten an diejenige Behörde, welche die militärische Heiraths-Bewilligung für den Bräutigam nachgesucht hat, zurück und durch diese Behörde an den betreffenden Civil-Pfarrer gelan-

gen zu machen, in dessen Händen diese Urkunden zu verbleiben haben.

Nun muß aber der betreffende Militär-Seelsorger auch von dem wirklichen Vollzuge der in seinem Protokolle vorgemerkten Verbindung in die Kenntniß gelangen. In dieser letzteren Beziehung ist dem Civil-Clerus die Hofkanzley-Verordnung vom 30. August 1784 in Erinnerung zu bringen, laut welcher von den Seelsorgern die Verzeichnisse über ihre mit Militär-Personen vorgenommenen Tauf-, Trauungs- und Begräbniß-Acte jährlich an die Militär-Geistlichkeit eingesendet werden sollen; welches künftig durch die Landesstelle an das k. k. Militär-Commando zu geschehen hat.

Nro. 46.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. Februar 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Illyrien am 15. März 1827.

Nichtausdehnung des Verbothes wegen des Besuches der inländischen Lehranstalten von Ausländern auf Mädchen-Schulen.

In Gemäßheit der Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 23. Februar 1827 haben Seine Majestät mit höchster Entschließung vom 20. Februar zu befehlen geruhet: daß die Anordnung, welche den Ausländern das Besuchen inländischer Lehranstalten verbiethet, vor der Hand auf Mädchen nicht auszudehnen sey.

Nro. 47.

Hofkanzley-Decret vom 24. Februar 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Justiz-Hofdecret vom 10. März 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Steyermark am 7., in Nieder-Oesterreich am 12., in Tirol und Vorarlberg am 13. März 1827.

Pfarrliche, den Bewerbern um Findlinge ausgestellte Zeugnisse haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Seine Majestät haben mit einer an die k. k. oberste Justizstelle unter dem 9. Januar 1827 herabgelangten höchsten Entschließung in Bezug auf die zur Sprache gekommene Frage: Ob die pfarrlichen, den Bewerbern um Findlinge aus den Findelhäusern über Sittlichkeit und Vermögen ausgestellten Zeugnisse als öffentliche Urkunden anzusehen seyen? anzuordnen geruhet:

In Hinkunft seyen die Zeugnisse zur Uebernahme von Findlingen auf dem Lande in die Verpflegung von dem Pfarrer und der Obrigkeit auszustellen, wodurch sie sich dann von selbst als öffentliche Urkunden darstellen.

Nro. 48.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. Februar 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung in Hinsicht der Befreyungen von dem Unterrichtsgelde.

Auf die vorgelegten Anfragen:

1. Ob in Folge der mit hierortiger Verordnung vom 4. November 1827 mitgetheilten Grundsätze zur Verminderung der übermäßigen Anzahl unbrauchbarer Studieren-

den noch ferner eine Befreyung vom Unterrichtsgelde ertheilt werden soll, und unter welchen Bedingungen;

2. ob insbesondere die Cleriker der Regular-Orden, welche in dem philosophischen Studien-Curse begriffen sind, noch ferner von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes frey zu lassen sind; und

3. ob nicht diejenigen Individuen, welche bloß einen oder mehrere freye Lehrgegenstände studieren, und darunter wenigstens solche, welche nach Zurücklegung des zweyjährigen philosophischen Obligat-Studien-Curses ein drittes Jahr bloß für die freyen Lehrgegenstände der philosophischen Studien-Abtheilung verwenden, zur Entrichtung des Unterrichtsgeldes für verpflichtet anzusehen sind? hat man im Allgemeinen zu erwiedern befunden, daß eben daraus, weil in der obbemeldten hierortigen Verordnung keine Weisung über diese Gegenstände gegeben worden ist, folget: es sey dießfalls durch jene Hofverordnung an den bisher bestandenen Vorschriften nichts abgeändert worden. Diesem zu Folge muß sich

ad 1. in Ansehung auf die Befreyung vom Unterrichtsgelde lediglich an die unter dem 4. October 1816 erlassene Vorschrift gehalten werden, nach welcher jeder öffentliche Studierende von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreyt werden kann und soll, welcher dieselbe ansucht, und sich mit einer guten Sitten- und Fleiß-Classe, wie auch mit der ersten Fortgangs-Classe aus allen für ihn vorgeschriebenen Lehrgegenständen des nächstzurückgelegten Schul- oder Studien-Semesters, dann mit einem Mittellosigkeits-Zeugnisse ausweiset. Der in jener Vorschrift noch weiters geforderte Ausweis über die überstandenen Pocken, bezieht sich laut

der hierortigen Verordnung vom 28. Februar 1817 bloß auf die Bewerber um ein Unterrichtsgelder-Stipendium, oder um eine Stiftung.

ad 2. Alle in dem philosophischen Studien-Curse begriffenen Cleriker der Regular-Orden, ohne Unterschied, sind, ohne einer eigenen Loszählung zu bedürfen, von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes, wie bisher, gänzlich befreyet.

ad 3. Eben so hat es auch in Zukunft bey der bisherigen, schon in den älteren Vorschriften gegründeten Uebung zu verbleiben, daß Niemand, welcher bloß einen oder mehrere freye Lehrfächer studiert, oder sich der Prüfung aus denselben unterzieht, zur Zahlung des nur für die Obligat-Studien-Curse eingeführten Unterrichtsgeldes verpflichtet ist.

Um aber auch in der Manipulation bey den Befreyungen vom Unterrichtsgelde Gleichförmigkeit, und dieselbe mit der Vorschrift des §. IV, Nro. 8 der allgemeinen Instruction für die Studien-Directoren (in Wien für die Vice-Directoren) in vollen Einklang zu bringen, wie auch um überflüssige Schreibereyen zu beseitigen, ist allenthalben, wo dieses nicht ohnehin schon besteht, die Einleitung zu treffen, daß die übrigens an die Landesstelle zu stylisirenden Bittgesuche um die Befreyung vom Unterrichtsgelde, vor Ablauf der ersten vierzehn Tage nach Anfang des Schuljahres von den Gymnasial-Schülern an den Präfecten des Gymnasiums; von den Studierenden der höheren Studien an den Director (in Wien an den Vice-Director) des Studiums eingereicht, und von diesen mit deren Gutachten auf einmahl dergestalt an die Landesstelle einbegleitet werden,

daß noch vor Ablauf des zweyten Monathes im Schuljahre die Entscheidung erfolgen kann.

Nro. 49.

Hofkammer-Decret vom 27. Februar 1827, an das Küstenländische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Triest am 12. Januar 1828.

Dem Zollamte zu Duino gestattete Ausübung eines Commercial-Zollamtes.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu gestatten geruhet, daß das k. k. Zollamt in Duino provisorisch bis auf weitere Bestimmung die Befugnisse eines Commercial-Zollamtes ausübe.

Diese Verfügung wird mit dem 1. März 1828 in Wirksamkeit gesetzt.

Von eben diesem Tage angefangen, wird die zollämtliche Amtshandlung an der Punta del Timavo eingestellt.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Nro. 50.

Hofkanzley-Decret vom 2. März 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tirol, Mailand, Venedig und Dalmatien.

Bestimmung, wer als Recrutirungs-Flüchtling anzusehen, und zu behandeln sey.

Es ist die Frage vorgekommen: wer als Recrutirungs-Flüchtling anzuerkennen, und hiernach zu behandeln sey? Nach hierüber mit dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenem Einvernehmen wird hiermit festgesetzt: daß Jemand als Recrutirungs-Flüchtling nur dann zu erklären sey, wenn Einer der beyden folgenden Umstände eintritt, nähmlich:

a) wenn ein Conscribirter aus Anlaß einer Recrutirung sich vom Hause ohne Paß entfernt, oder

b) wenn der ohne Paß Abwesende auf die Edictal-Vorladung sich nicht stellet.

Jeder dieser beyden Umstände bildet den Charakter der Recrutirungs-Flüchtigkeit.

Welcher Grundsatz daher als künftiges Normativ zu dienen hat.

Nro. 51.

Justiz-Hofdecret vom 2. März 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Abstellung der Vorlegung der Acten-Auszüge der Civil-Processe an den höheren oder höchsten Richter.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß im Appellations- oder Revisions-Zuge die Vorlegung der unter- oder obergerichtlichen Acten-Auszüge aus Civil-Processen an den höheren oder höchsten Richter dort, wo sie besteht oder eingeschlichen ist, abzustellen sey.

Nro. 52.

Justiz-Hof-Decret vom 2. März 1827, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Behörde zur Entscheidung der Streite über die Aufhebung eines Privilegiums wegen Mangels der Neuheit der Erfindung.

Wenn Jemanden, der auf eine angeblich neue Erfindung ein Privilegium erhalten hat, dieses wegen Mangel der Neuheit, und zwar nicht darum, weil ein Anderer hierauf ein Privilegium erhalten hat, sondern nur darum, weil die vorgebliche Erfindung schon vor der Ertheilung des Privilegiums bekannt und ausgeübt wurde, bestritten wird,

hat bloß die politische Behörde über die Aufhebung des Privilegiums, in Gemäßheit des Patentes vom 8. December 1820, zu entscheiden.

Nro. 53.

Verordnung des Steyermärkischen Landes-Guberniums über Hofkanzley-Decret vom 3. März 1827. Kundgemacht am 22. März 1827.

Ordnung für die chirurgischen Gremien im Lande Steyermark.

Allgemeine Vorschrift.

§. 1.

Jeder Wundarzt, er mag ein Real- oder Personal-Gewerbe besitzen, ist verbunden, in das chirurgische Gremium des Bezirkes, wohin sein Gewerbe gehöret, einzutreten, und sich nach der vorgeschriebenen Ordnung zu benehmen.

§. 2.

Statt eines politischen Commissärs, der gewöhnlich den Zünften, und bisher auch dem chirurgischen Gremium beysaß, hat die Oberaufsicht und den Vorsitz der Physiker, die unmittelbare Leitung desselben aber der von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Vor- und Unter-Vorsteher. Jedes Mitglied des Gremiums hat zur Wahl dieses Vorstehers den Nahmen desjenigen, auf welchen seine Stimme fällt, bereits schriftlich auf dem Wahlzettel mitzubringen, und es ist dieser Wahlzettel nur dann, wenn das wählende Mitglied selbst anwesend ist, geltend. Daher wird in Zukunft das öffentliche Sammeln und Aufschreiben der Stimmen bey der Gremial-Versammlung selbst, wodurch sehr oft der ganze Zweck einer freyen Wahl ver-

eitelt wird, nicht mehr gestattet. Auch soll der Ober-Vorsteher nur aus den ehemahligen Unter-Vorstehern gewählet werden, indem es nothwendig ist, daß der Ober-Vorsteher in Gremial-Geschäften wohl bewandert sey, da er in dieser Eigenschaft das Gremium bey den Behörden, und in sonst vorkommenden Gelegenheiten als Ober-Vorsteher zu vertreten hat. Diese zwey Vorsteher können jährlich durch freye Stimmen gewählet oder bestätiget werden.

Pflichten der Vorsteher.

§. 1.

Der Ober-Vorsteher hat:

1. Die Gremial-Einkünfte zu sammeln, zu verwahren, und die Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

2. Ueber Alles ein genaues Protokoll zu führen, welches in folgende Abtheilungen getheilt ist:

a) Das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums mit Anmerkung ihrer realen oder personalen Gerechtsame, ihres Wohnortes, des Tages der Erhaltung des Diploms aus allen Gegenständen der Wundarzeneykunst, so wie des Antrittstages des Gewerbes nach angeschlossener Tabelle A, welche alle Jahre an das Proto-Medicat und das betreffende Kreisamt abzugeben ist;

b) Das Verzeichniß der Lehrlinge mit Anmerkung ihres Alters, Geburtsortes, des Nahmens des Lehrherrn, des Tages der Aufnahme und Freysprechung.

c) Das Verzeichniß der Gehülfen.

d) Das Verzeichniß der Instrumente.

e) Die Sanitäts-Verordnungen.

f) Den Cassestand.

3. Haben die zwey Vorsteher bey Erledigung eines Gewerbes dafür zu sorgen, daß ein tauglicher Provisor mit den vorgeschriebenen Eigenschaften demselben verschaffet werde.

4. Bey dem Verkaufe oder der Abtretung eines Gewerbes haben sie in der Hauptstadt die Utensilien und Instrumente mit Beyziehung des Physikers gewissenhaft zu schätzen, und darüber eine Specification der Obrigkeit zu übergeben.

5. Die Bücher und Instrumente, ihre Anschaffung, Reparation und Ausleihung an die Mitglieder besorgen sie gemeinschaftlich mit dem Physiker.

§. 2.

Das Gremium wird nach dem Sitze des Physikers benannt, und hält auch dort seine Versammlung.

§. 3.

Der Hauptzweck des Gremiums geht dahin, sich über die vorgefallenen Krankheiten, und die glückliche oder unglückliche Behandlung derselben zu besprechen und zu berathen.

§. 4.

Da in der Hauptstadt eine öffentliche Bibliothek besteht, und man voraussetzet, daß jeder geprüfte Wundarzt pflichtmäßig die nöthigen Bücher besitzen müsse; so kann die Beyschaffung derselben dem Gremium bey seinen geringen Einkünften nicht zur Last fallen. Eben so wenig kann von dem Gremium gefordert werden, den Lehrling mit Büchern zu versehen, da dieses die Pflicht des Lehrherrn ist, und zu besorgen stände, daß das geliehene Buch unbrauchbar zurückgegeben werden würde.

§. 5.

Jedes Mitglied des Gremiums ist berechtiget, bey iner vorfallenden Operation die Instrumente, die es nicht besitzt, gegen Empfangschein und unter der Verbindlichkeit der Zurückstellung vom Gremium zu entlehnen.

§. 6.

Die jährliche Hauptversammlung geschieht in den Monathen Junius und Julius, indem zu dieser Zeit der Krankheitszustand am geringsten ist, und es wird der Tag und die Stunde durch eine Currende vom Physiker, im Einverständnisse mit den zwey Vorstehern, angesagt werden.

§. 7.

Von dieser jährlichen Hauptversammlung werden nur die am weitesten Entfernten enthoben, und ihr Ausbleiben wechselweis von dem Physiker bestimmt, doch sind sie die jährlichen Einlagen zu entrichten verbunden.

§ 8.

In dieser Hauptversammlung werden die Krankheitsgeschichten über ungewöhnliche oder schwere Fälle verlesen, die Meinungen abgefordert — die eintretenden Wundärzte eingeschrieben und einprotokollirt, die Berechnung über alle Empfänge und Ausgaben vorgelegt, und ins Reine gebracht, dann hierüber der Ausweis an das Kreisamt und an das Proto-Medicat nach der vorliegenden Tabelle B verfaßt. Die jährliche Hauptversammlung des chirurgischen Gremiums von Grätz wird in dem chirurgischen Hörsaale abgehalten, und da es nicht wohl thunlich ist, die Instrumente dorthin tragen zu lassen; so hat der Physiker mit Zuziehung des Unter-Vorstehers die Untersuchung derselben alljährlich in der Wohnung des Ober-Vorstehers vorzunehmen.

§. 9.

Die Aufdingungen eines Lehrjungen kann vom gesammelten Gremium nur in Gegenwart des Physikers vorgenommen werden. Dabey hat letzterer mit zwey Vorstehern zu untersuchen, ob der Aufzudingende das gehörige Alter, nähmlich vierzehn Jahre, vollendet habe; ob sein sittliches Betragen gut sey; ob er hinlängliche Zeugnisse beybringe, daß er zum wenigsten die drey Normal-Classen mit gutem Fortgange zurückgeleget habe; dann aber auch, ob er den gehörigen Körperbau, und eine natürliche Fähigkeit oder Anlagen zur Erlernung der Chirurgie besitze.

Die Eigenschaften sämmtlich nebst dem Taufscheine sind in dem Aufdingungs-Protokolle anzumerken, und es darf derjenige Junge, dem eine derselben mangelt, nicht aufgedungen werden.

Wenn er aber zum Aufdingen geeignet ist, so hat der Physiker dem Lehrherrn in Gegenwart des Lehrjungen pflichtmäßig aufzutragen, daß er über das sittliche Betragen desselben genau wache, ihn anständig behandle, lediglich zur Chirurgie verwende, und keineswegs zu häuslichen oder knechtischen Arbeiten anhalte.

Im ersten Jahre seiner dreyjährigen Lehrzeit soll der Junge gar keine Vorlesungen besuchen, sondern lediglich in der Officin verwendet werden, damit er sich die nöthigen Vorkenntnisse beylege, die ihm in den folgenden zwey Jahren die Studien erleichtern und mehr verständlich machen.

Im zweyten Jahre soll er bloß die Anatomie, als die Grundlage seines chirurgischen Wissens gehörig studieren, und die Semestral-Prüfungen ablegen, wobey er gehal-

ten seyn soll, einen solchen Fortgang zu machen, daß er in den Prüfungen die erste Classe verdiene.

Im dritten Jahre endlich soll er die Vorlesungen der theoretischen Chirurgie, dann die Instrumenten- und Bandagen-Lehre fleißig besuchen, um sich für die bey der Freysprechung abzulegende Prüfung gehörig vorzubereiten, zu welcher er nur das Frequentations-Zeugniß über die genannten Gegenstände beyzubringen haben soll, weil man von ihm die Ablegung der öffentlichen Prüfungen, und die Beybringung der ersten Classe aus diesen Gegenständen, wozu eine reifere Ausbildung erfordert wird, nicht verlangen kann.

§. 10.

Nach vollendeten Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Lehrjungen dem Gremium abermahl vorstellen, um das Freysprechen ansuchen, und zugleich über dessen Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erstatten. Der Lehrjunge seiner Seits muß die Prüfungs-Zeugnisse aus der Anatomie und die oben erwähnten Frequentations-Zeugnisse vorweisen, ohne welche Zeugnisse künftig kein Lehrjunge freygesprochen werden kann. Jedoch hat sich die Verpflichtung zur Beybringung der so eben genannten Zeugnisse nur auf jene Individuen zu beziehen, die ihre Lehrjahre in Grätz vollenden, und sohin in der Lage sind, von den öffentlichen Vorlesungen über das chirurgische Studium Gebrauch zu machen; die auf dem Lande müssen dieselben durch fleißiges Lesen der Anfangsgründe der Chirurgie und den Unterricht ihres Lehrherrn zu ersetzen suchen.

Bringt er nun aber die erforderlichen Zeugnisse bey, so ist selber in Gegenwart des Physikers, des Ober- und

Unter-Vorstehers, und eines Mitgliedes des Gremiums über jene Gegenstände, die einem guten Wundarzt-Gehülfen zu wissen nothwendig sind, genau zu prüfen. Finden sie, daß er hinlängliche Kenntniß besitzt, so wird er freygesprochen, und erhält das gewöhnliche Lehrzeugniß. Finden sie ihn aber nicht fähig genug, so muß er noch so lange in der Lehre zu verbleiben angewiesen werden, bis er über sämmtliche geforderte Kenntnisse Genüge zu leisten im Stande ist. Doch soll es dem Lehrherrn erlaubt seyn, seinem Lehrlinge, wenn derselbe sich während seiner Lehrzeit fleißig und ordentlich verhalten, und sich die vorgeschriebenen Eigenschaften schon beygebracht hat, ein halbes Jahr von der Lehrzeit nachzusehen. Diese Nachsicht kann jedoch nur durch die von dem Lehrlinge abgelegte und dem Gremium genügende Prüfung ihre Wirksamkeit erhalten; im entgegengesetzten Falle hat der Lehrling das ihm nachgesehene halbe Jahr noch zu vollenden, und sich einer nochmahligen Prüfung zu unterwerfen.

Sollten während der Lehrzeit zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrjungen Uneinigkeiten entstehen, so müssen die Klagen sowohl von dem Lehrherrn als von dem Lehrjungen bey dem Gremium angebracht werden, und es haben hierüber die zwey Vorsteher nach gepflogener genauer Untersuchung und gemeinschaftlicher Berathschlagung zu urtheilen und zu entscheiden.

Eben dahin gehören auch die chirurgischen Händel und Streitigkeiten, die sich zu Zeiten unter den bürgerlichen Wundärzten, oder zwischen diesen und ihren Gehülfen ereignen.

§. 11.

Dem Vorsteher liegt hauptsächlich ob, auf solche Individuen, die unbefugter Weise sich mit chirurgischen Operationen befassen, ein achtsames Auge zu haben, und jeden, von dem sie Beweise darbringen können, sogleich bey der Obrigkeit anzuzeigen, welche vorschriftmäßig ihr Amt zu handeln wissen wird. Wäre in einem Falle dieser Art durch den Gehülfen dem Principal ein besonderer Schade zugefüget worden, so steht ohnehin dem Principal zu, den Ersatz des erweislichen Schadens im gerichtlichen Wege zu suchen.

§. 12.

Endlich sind die Vorsteher verbunden, jedem geprüften Wundarzte, sobald er zum Besitze einer bürgerlichen Gerechtigkeit gelangt ist, ein Exemplar dieser gedruckten Ordnung mitzutheilen, damit derselbe als Wundarzt und Bürger mit den Pflichten gegen den Staat und gegen das Gremium bekannt werde, und er nicht, ohne gehörig unterrichtet zu seyn, in Strafe verfalle.

Pflichten der bürgerlichen Wundärzte.

§. 1.

Kein Wundarzt kann ein chirurgisches Gewerbe antreten, oder eine chirurgische Provisors-Stelle annehmen, der nicht vorläufig von dem medicinischen Lehrkörper sowohl über die Chirurgie, als auch über die Geburtshülfe ordentlich geprüft, und mit dem nöthigen Diplom versehen ist.

Damit man sich aber hiervon, wie überhaupt von den Eigenschaften des Anwerbers vollkommen überzeuge, hat jeder, der ein verkäufliches, bürgerliches chirurgisches Gewerbe

an sich bringen, oder ein Personal-Gewerbe erhalten will, sein Gesuch zuerst bey dem Stadtmagistrate einzureichen, welcher hierüber mit Zuziehung der zwey Vorsteher des Bittstellers, und wenn das Gewerbe verkäuflich ist, auch des Verkäufers, die weiters nöthige commissionelle Verhandlung pflegen wird.

Hierbey hat nur der ein chirurgisches Gewerbe ansprechende Wundarzt sein Diplom über Chirurgie und Geburtshülfe ordentlich vorzuzeigen, und wenn es sich um ein verkäufliches handelt, darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sey, das ist, daß der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteige.

§. 2.

Wird der Wundarzt zur Uebereinkommung eines chirurgischen Gewerbes geeignet erkannt, so hat derselbe noch vor dem Antritte des Gewerbes sich dem chirurgischen Gremium einverleiben zu lassen, die Eintrittsgebühren richtig zu erlegen, und um das Bürgerrecht einzukommen; und gleichwie die magistratliche Bewilligung nur unter den oben vorgeschriebenen Bedingungen ertheilt werden kann, eben so ist auch kein Wundarzt vor Erfüllung derselben, und vor gehöriger Entrichtung der Gebühren zur Ausübung des erkauften, oder persönlich erhaltenen chirurgischen Gewerbes berechtiget. Versteht sich in der Hauptstadt.

§. 3.

Zwischen den Stadt- und Vorstadt-Wundärzten findet kein Unterschied Statt. Jeder hat gleiches Recht, und erhält den Gremial-Rang vom Eintrittstage.

§. 4.

Jeder Wundarzt muß in Folge seines Eides den Ar-

men und Reichen mit gleichem Eifer Hülfe leisten, und besonders bey Unglücksfällen, die sich in seinem Bezirke ereignen, unverweilt zu Hülfe eilen.

§. 5.

Jeder Wundarzt hat nicht allein die Unglücksfälle, sondern auch hauptsächlich jene Fälle der Bezirks-Polizey sogleich anzuzeigen, wo ihm in Raufereyen hart geschlagene, oder durch mörderische und diebische Angriffe Verwundete vorkommen, wie auch solche Fälle, wo ihm die geschlagenen, oder verwundeten Personen verdächtig scheinen.

§. 6.

Jeder Gremial-Wundarzt muß, wenn er von den Vorstehern zur Versammlung eingeladen, oder von Amtswegen vorgefordert wird, ohne Weigerung, und um die bestimmte Zeit erscheinen.

§. 7.

Jeder Wundarzt muß für die Turen, die er seinen Gehülfen anvertraut, Bürge seyn; dafür bey vorkommenden Klagen Rechenschaft geben, und wenn er eines Fehlers überzeugt wird, den daraus hervorgehenden Schaden ersetzen.

§. 8.

Jeder Wundarzt ist verpflichtet, seine untergebenen Gehülfen und Lehrjungen mit Anständigkeit zu behandeln, sie zur häuslichen Ordnung, zur amtsbrüderlichen Verträglichkeit, und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten, sie öfters über chirurgische Fälle zu prüfen, ihnen bey seinen chirurgischen Kranken die nöthige Weisung, und practischen Unterricht zu ertheilen, und sie niemahls

ohne dringende Ursache in der Besuchung der öffentlichen anatomischen und chirurgischen Collegien zu hemmen.

Damit aber die bürgerlichen Wundärzte, da sie des Publicums wegen Gehülfen halten, und nebstdem die jährliche Erwerbsteuer und andere Auslagen entrichten müssen, in ihrem Nahrungszweige nicht beeinträchtiget werden; so ist:

§. 9.

Allen denjenigen, die freye Praxis in Grätz sowohl, als auf dem flachen Lande verbothen, welche nicht beweisen können, daß sie das Studium der höheren Chirurgie ordentlich vollendet haben, und darüber entweder als Magistri oder als Doctores auf einer inländischen Universität vorschriftmäßig geprüft sind.

Ein Wundarzt, der sein Gewerbe verkauft, folglich seiner Gerechtsame entsagt, verliert dadurch die Erlaubniß, frey zu practiciren, wenn er nicht nach dem Austritte einen öffentlichen chirurgischen Dienst erhält.

§. 10.

Das Wohl des Publicums erfordert, daß die bürgerlichen Wundärzte unter sich einig, und verträglich leben, daß sie bey dringenden und gefährlichen Fällen einander zu Hülfe eilen, daß keiner den anderen, und besonders nicht in Gegenwart des Kranken beschimpfe, und dadurch Kundschaften an sich zu ziehen trachte, noch weniger aber einem andern Wundarzte Gehülfen abwendig mache. Um diesen Unfug hintanzuhalten, soll kein bürgerlicher Wundarzt in der Stadt oder Vorstadt unter keinem Vorwande einen Gehülfen vor Verlauf von drey Monathen, nachdem dieser seinen Dienst in der Stadt oder Vorstadt verließ,

aufnehmen dürfen, es wäre denn, es geschehe mit schriftlicher Einwilligung des andern Principalen.

Sollte sich ein Wundarzt dennoch in den vorangeführten Beziehungen eines Vergehens schuldig gemacht haben, und desselben hinlänglich überwiesen werden; so ist er zu einer Strafe von 12 fl. Conv. Münze zur Gremial-Casse zu verurtheilen und zu verhalten, den Gehülfen auf der Stelle ohne Kundschaft zu entlassen.

§. 11.

Eben so darf kein Wundarzt einen Gehülfen aufnehmen, der nicht von seinem vorigen Dienstherrn ein Zeugniß beybringt, worin bezeugt wird, daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig, sittlich und wohl verhalten habe.

Der gegen dieses Gesetz handelnde Wundarzt soll eine Strafe von 12 fl. Conv. Münze zur Gremial-Casse zu erlegen verhalten werden.

§. 12.

Da sehr oft dringende Fälle die Hülfe eines Wundarztes augenblicklich erfordern, so ist es nothwendig, daß jeder bürgerliche Wundarzt bey seiner Officin ein chirurgisches Schild angeheftet habe, damit ihn Jedermann gleich finden könne.

§. 13.

Endlich ist die gegenwärtige Gremial-Ordnung jährlich am Haupt-Gremialtage den gesammten Mitgliedern vorzulesen.

Pflichten der Gehülfen.

§. 1.

Jeder, der bey einem bürgerlichen Wundarzte als Gehülfe eintreten will, muß mit dem gehörigen Lehrzeugnisse und den

gewöhnlichen Kundschaften, vorzüglich mit der Kundschaft seines letzten Dienstgebers versehen seyn, und diese Urkunden jedesmahl an seinen Principal abgeben. Bey dem Austritte sind ihm das Lehrzeugniß und seine vorigen Kundschaften, jedoch mit der auf die letzte Kundschaft gesetzten Bemerkung zurück zu geben: daß ihm hierüber schon eine neue Kundschaft ertheilt worden sey. Diese neue Kundschaft ist ihm ohne gegründete Ursache nie zu verweigern, aber auch bey Dafürhaftung strenge nach seinem Verdienste auszufertigen.

§. 2.

Von der Zeit an, als ein Gehülfe im Dienste eines Wundarztes eingetreten, und mit den zwischen ihm und seinem Dienstherrn gemachten Bedingungen zufrieden ist; so ist er auch diesem fleißig und treu zu dienen verpflichtet.

§. 3.

Findet der Gehülfe nach einiger Zeit, daß ihm dieser Dienst nicht ansteht, oder will er, um sein Glück zu befördern, in einen andern Dienst treten, so muß er sechs Wochen vorher den Dienst aufkünden.

Da jedoch zu Ende des Jahres die Gehülfen den Principalen die Barbier-Bestallungsgelder zu verrechnen haben, und die größte Wechselzeit viezehn Tage nach dem neuen Jahre ist; so sind jene Gehülfen, die in den Monathen November und December aufkünden, zu verhalten, wenigstens drey Wochen nach dem Neujahrstage in dem Dienste zu bleiben, damit der Herr einen anderen tauglichen Gehülfen bekomme, und es ist dem austretenden Gehülfen sein Lehrzeugniß, nebst den Kundschaften, nicht eher einzuhändigen, bevor er nicht über jene Bestallungs-

gelder mit seinem Principale volle Richtigkeit gepflogen hat.

§. 4.

Auch der Dienstherr muß dem Gehülfen seine Entlassung sechs Wochen vorher andeuten.

§. 5.

Sollte aber der Gehülfe gegründete Ursachen haben, wegen deren er vor Ablauf der sechs Wochen aus dem Dienste treten wollte, oder sollte der Dienstherr Ursache haben, den Gehülfen vor dieser Zeit zu entlassen, so müssen diese Fälle jedesmahl bey dem Gremium angezeigt werden. Die Vorsteher haben dann mit Beyziehung des Physikers die Beweggründe gehörig zu untersuchen, und darüber den Bescheid zu ertheilen.

§. 6.

Kein Gehülfe kann bey einem Wundarzte aufgenommen werden, wenn er nicht von seinem vorigen Dienstherrn eine Kundschaft beybringt, worin bezeugt wird, daß er ordentlich entlassen sey, und daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig und sittlich betragen und wohlverhalten habe.

§. 7.

Wenn ein Gehülfe gegen seinen Dienstherrn eine Untreue begeht, ohne dessen Vorwissen Kundschaften an sich zieht, und die Bezahlung verhehlt, so muß er, wenn er der Untreue überwiesen ist, seinem Dienstherrn den Schaden ersetzen, und wird dann ohne Kundschaft entlassen.

Bey Veruntreuungen und Betrügereyen, insofern die Ersteren nicht durch die in den §§. 161 und 163, die

zweyten nicht durch die in den §§. 178, 179 und 180 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches aufgezählten Umstände, die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten, findet nebst dem Schadenersatz, noch der §. 211 und 212 des zweyten Theiles dieses Gesetzbuches seine Anwendung, und es sind daher Gehülfen, die sich dieselben zu Schulden kommen lassen, ohne weiters der Obrigkeit zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 8.

Gehülfen, die aus einem Dienste treten, und für sich Curen unternehmen, werden als Pfuscher angesehen, und nach dem §. 98 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen mit aller Strenge bestraft werden.

§. 9.

Da das Gremium sowohl die armen durchreisenden Gehülfen aus seiner Casse unterstützt, als auch die in Diensten stehenden, wenn sie von einer Krankheit überfallen werden, wohlthätig nach Kräften besorgt; so muß jeder ordentliche Gehülfe jährlich 24 Kreuzer in Conv. Münze in die Gremial-Casse abreichen.

§. 10.

Uebrigens wird den Gehülfen überhaupt ein anständiges Betragen gegen ihre Principalen sowohl, als gegen ihre Kundschaften nachdrücklichst eingeschärft, und das so sehr überhand genommene Tabakrauchen in den Officinen ausdrücklich verbothen.

Gremial-Taxen.

	C. M. fl.	kr.
1) Incorporations-Taxe für die Hauptstadt	12	—
2) Für die zu diesem Gremium gehörigen Land-Wundärzte	10	—
3) Jährliche Einlage für Stadt- und Land-Wundärzte, die zu diesem Gremium gehören	1	—
4) Für das Aufdingen eines Lehrlings .	3	—
5) Für das Freysprechen sammt Stämpel	6	36
6) Jeder Gehülfe jährlich	—	24

Die Witwen-Societät der Wundärzte in Grätz und ihre Statuten behalten ihre alte Verfassung.

Beylage A.

Verzeichniß

der sämmtlichen Mitglieder des chirurgischen Gremiums im Kreise

Tauf- und Zunahme des Wundarztes.	Reale oder personelle Gerechtsame.	Wohnort des Wundarztes	Tag der Erhaltung des Diploms	Tag der Incorporation.	Anmerkung.

Beylage B.

Local-, Personal- und Casse-Stand

des chirurgischen Gremiums im Kreise im Jahre

Wohnort des Wundarztes.	Nahmen desselben.	Jahr der Prüfung aus der Wundarzeneykunde.	Jahr des Gewerbsantritts	Gremial-Schuldigkeiten.						Hiervon bezahlt		Verbleibt im Reste.		Anmerkungen.
				Restirt vom vorigen Jahre.		Vom laufenden Jahre.		Zusammen						
				fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Nro. 54.

Hofkanzley-Decret vom 4. März 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Freyes Verfügungsrecht über zugefallene Erbschaften rücksichtlich der Oesterreichischen Unterthanen und jener der Jonischen Inseln.

In Folge des zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzley und dieser vereinigten Hofkanzley gepflogenen Uebereinkommens unterliegt die Beobachtung der Reciprocität hinsichtlich der Ausfolgung der Erbschaften der Unterthanen der Jonischen Inseln, ohne fernerhin von Fall zu Fall auf die Beybringung von Reversalien de observando reciproco zu dringen, und ohne daß es der Auswechslung weiterer Erklärungen wegen Aufhebung des juris albinagii bedürfe, in den Oesterreichischen Staaten in so lange keinem Anstande, als der Senat der dortigen Regierung den Oesterreichischen Unterthanen die freye Verfügung über die ihnen im Gebiethe jener Insel-Republik zugefallenen Erbschaften gestatten wird.

Nro. 55.

Hofkanzley-Ministerial-Schreiben vom 6. März 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Von der Direction des Wiener Thierarzeney-Institutes verfaßte Belehrung für Schafzüchtler und Schäfer, über den Nachtheil des Pfriemengrases auf Schafweiden.

1) Für jeden Viehbesitzer ist die Gesunderhaltung seiner Hausthiere von einer zu großen Wichtigkeit, als daß er nicht wünschen sollte, alle Umstände möglichst genau zu kennen, durch welche das Gedeihen derselben befördert, oder im Gegentheile beeinträchtiget werden könnte; denn nur bey einer genauen Kenntniß der Schädlichkeiten, die

das Leben und die Gesundheit der Hausthiere von allen Seiten bedrohen; so wie bey der Kenntniß und pünctlichen Befolgung der besten Maßregeln, welche eigene oder fremde Erfahrung zu ihrer Beseitigung an die Hand geben, können alle jene Vortheile im möglichst hohen Grade erreicht werden, die man bey der Haltung der landwirthschaftlichen Hausthiere beabsichtiget.

2) Vorzugsweise ist es das Schaf, welches im Allgemeinen und ohne Rücksicht auf besondere Race oder Adel unter den übrigen nützlichen Haus-Säugethieren bey weitem das schwächste und empfänglichste ist, und daher seiner Natur nach sowohl, als auch durch die besondere sehr verschiedenartige Zucht, Behandlung, Wartung und Pflege in Vergleich mit den übrigen Hausthieren ungemein vielfältigen gefährlichen Uebeln ausgesetzt ist, denen es auch weniger widerstehen kann, und daher häufiger und leichter unterliegt, oder wenigstens den angehofften Vortheil nicht erreichen läßt.

Dieses Thier ist aber auch in landwirthschäftlicher Hinsicht das erträglichste, und dermahlen in allen cultivirten Ländern das zahlreichste; Grund genug, um die Entdeckung eines neuen Feindes dieser Thiergattung, der das Leben oder doch die Gesundheit und das Wohlbefinden derselben gefährdet, oder den Ertrag ihres kostbaren Productes schmälert, für wichtig zu achten, und einer dießfälligen Belehrung bey allen vorsichtigen und klugen Schaf-Eigenthümern eine willkommene Aufnahme zu sichern.

3) Eine solche früher gar nicht, und auch dermahlen nicht allgemein gekannte Schädlichkeit, welcher ausschließend die Schafe auf dem Weidegange mancher Gegenden

ausgesetzt sind, hiermit zur Wissenschaft und Kenntniß des landwirthschäftlichen Publicums zu bringen, ist die wohlmeinende Absicht der gegenwärtigen Bekanntmachung.

4) Die Veranlassung zur Entdeckung dieser Schädlichkeit, gab eine im Jahre 1823, in einer Schäferey Ungarns beobachtete größere Sterblichkeit unter den dortigen Weideschafen, welche weit bedeutender war, als in den benachbarten Schäfereyen, ohne daß eine besondere Seuche als Ursache dieses Verlustes bemerkbar geworden wäre.

Bey der zur Ausmittlung des noch unbekannten Krankheits-Zustandes veranlaßten Untersuchung und Eröffnung mehrerer umgestandenen Schafe fand man in den abgezogenen Vließen (in der Wolle und in der Haut) eine Menge von den Samen des sogenannten Pfriemengrases dermaßen eingedrungen, daß sie an der innern Fläche des Felles mit ihrer festen Spitze hervorragten, und zu leichten Verwundungen der mit dem Abhäuten beschäftigten Arbeiter Anlaß gaben. Bey manchen Stücken staken sie selbst unter dem Felle im Fleische; und bey einigen geöffneten Thieren fand man einige Samen sogar in den Eingeweiden des Bauches eingestochen, so zwar: daß man selbe, um sie zu bekommen, herausschneiden mußte.

5) Um über die angegebene Thatsache zur vollständigen Ueberzeugung zu gelangen, wurde von den beorderten Sachverständigen folgender Versuch gemacht: Man ließ nähmlich das Vließ von 4 lebenden Schafen, die man zu diesem Versuche gewählt, und in Beobachtung gehalten hatte, mit dem Samen des Pfriemengrases häufig bestreuen, und untersuchte dieselben rücksichtlich des Erfolges nach Verlauf von 3 Monathen. Bey dieser Untersuchung zeigte es sich, daß

viele Samen nicht nur in das Fell eingedrungen waren, sondern daß mehrere davon die Haut ganz durchbohrt hatten, und in dem darunter liegenden Fleische staken; ja einige sogar in den Häuten der Bauch-Eingeweide sich befanden.

Alle vier Schafe waren sehr abgemagert und völlig fettlos.

6) An jenen Stellen der Haut, wo die Samen eingedrungen waren, fand man eine flache rothe Geschwulst mit sternförmig auslaufenden Adern, welche beym Durchschneiden neben dem dunkelgefärbten Samen am öftesten einen dicken gelblichen Eiter enthielt. Seltener wurde um den eingedrungenen Samen eine länglichte, farbenlose und harte Hautgeschwulst beobachtet, die keinen Eiter hatte. Eine Folge solcher durch die eingedrungenen Samen verursachten Hautwunden und der darauf entstandenen Entzündung und Eiterung war auch die, daß diese Wundöffnungen dermaßen vergrößert wurden, daß die Felle von einigen Stücken völlig löchericht befunden worden sind.

7) Es ist einleuchtend, daß, so wie jeder in den lebenden thierischen Körper eingedrungene fremde Körper Schmerz, Unruhe und Störung in der Verrichtung des verwundeten Theiles hervorbringen muß, dieß auch bey den auf die vorerwähnte Art verletzten Schafen der Fall seyn müsse. Diese Wirkungen werden natürlich um so bedeutender und nachtheiliger seyn, je mehr Samen eingedrungen sind, und je tiefer dieselben in die unter der Haut befindlichen Theile sich versenken, so, daß dabey, zumahl, da der verletzende Körper in der Wunde zurück bleibt, auch ein allgemeines Leiden entstehen kann, welches, wenn gleich nicht gerade den Tod des Thieres herbeyführend, doch

immer mächtig genug seyn wird, die gute Ernährung des Thieres, und alle davon abhängigen Verrichtungen zu schmälern.

Am übelsten dürften besonders jene Herden dabey hergenommen werden, welche ohnedieß aus Schwächlingen oder Kränklern bestehen.

8) Diese durch viele Erfahrungen und durch ämtliche Untersuchung erwiesene Thatsache verdient gewiß die Aufmerksamkeit jedes Schafzüchters, und dürfte selbst für denjenigen Theil derselben nicht ohne Interesse bleiben, auf deren Schafweiden das schädliche Pfriemengras sich gar nicht, oder in nur so geringer Menge vorfindet, daß sie dadurch noch keinen erheblichen Nachtheil erlitten haben. In dieser Voraussetzung wird es zunächst erforderlich seyn, die Pflanze, welche jenen Samen erzeugt, genau kennen zu lernen, wozu eine kurze empirische Beschreibung derselben um so eher zureichen wird, da sie in den Ländern der Oesterreichisch-kaiserlichen Monarchie häufig vorkommt, und besonders dort, wo sie auf Wiesen und Huthungen einheimisch ist, ihres auffallenden Aeußeren wegen von Jedermann gekannt ist.

9) Der Nahme dieses Gewächses, welches zu den Gräsern gehört, ist, wie schon früher erwähnt worden ist, „Pfriemengras.“

Von diesem Pfriemengrase kommen besonders zwey Arten in unseren Provinzen häufig vor: das federige und haarige Pfriemengras.

10) a. Das federige Pfriemengras, hier und da auch unter dem Nahmen Federgras, Sadfeder, Spanto-Gras, Marien-Flachs bekannt, wird besonders häufig in

Oesterreich und Ungarn auf trockenen und sandigen Weiden und Hügeln gefunden. In Oesterreich soll es auf den Bergen von Baden, und auf den bis an die Donau hin sich erstreckenden Huthweiden, vorzugsweise bey Wiener Neustadt sehr häufig wachsen. Dieses Gras wird 3 Fuß und darüber hoch, seine Halme von 2 bis 3 Fuß Höhe sind steif, glatt mit 2 bis 3 Gelenken versehen; die Blätter bis 2 Fuß lang, steif, auswendig scharf, ziemlich flach, am Ende zusammen gerollt. Die auf der einfachen Rippe sitzenden, einfachen, kurzen und steifen Aeste tragen eine beyläufig, einen halben Zoll lange schmale Aehre, auf welcher seiner Zeit die länglichten Samen in eine fast lederartige Decke (den Blumenspelz) eingehüllt sich befinden.

Dieser Blumenspelz, welcher später fest und hart wird, besitzet unten, wo er auf dem Blumenstiele aufsitzet, ein eigenes anderthalb Linien langes, hartes, spitziges und schiefstehendes Stielchen, welches daselbst mit Haaren dicht bewachsen ist, und zwey schneidende Ränder hat, am obern Ende des Spelzes sitzt eine oft schuhlange Granne (Feder) welche mit zweyzeiligen, weichen und abstehenden weißen Haaren versehen ist.

Diese Art des Pfriemengrases so wie die nachfolgend beschriebene ist eine ausdauernde (durch mehrere Jahre sich erhaltende) Pflanze, blüht in den Monathen May und Junius, und zeitiget ihre Samen vollkommen im Junius.

11) b. Das haarige Pfriemengras wächst eben so wie die früher beschriebene Grasart auf trockenen, sandigen und rauhen Boden, und wird hierlandes häufig angetroffen. Es erreicht mit der vorgenannten fast die gleiche Höhe, seine Halme sind jedoch steifer, scharf und mit mehre-

ren Gelenken versehen; die Blätter sind schmäler, am Rande scharf, an der dem Stamme zugewandten Fläche weichhaarig, und gegen ihr Ende hin völlig zusammen gerollt; die Rispe hat mehrere und längere Aeste, die mehrere, jedoch fast um die Hälfte kleinere Aehren tragen, als das federige Pfriemengras.

Die Blumenspelzen sind eben so wie bey dem federigen Pfriemengrase unten mit einem haarigen Stielchen, an der Spitze aber mit einem halbschuh langen, feinen und haarförmigen, verschieden gekrümmten Granne versehen; der in den Spelzen eingeschlossene Same ist viel kleiner als vom federigen Pfriemengras. Die Blüthezeit ist im Julius.

12) Die Zeit, in welcher das Pfriemengras für die Weideschafe schädlich werden kann, ist, wie schon aus dem früher Gesagten erhellet, diejenige, wo die Samen dieser Pflanze zur Reife kommen, und sich leicht von ihr trennen; also besonders die Sommer-Monathe Junius und Julius bis August.

13) Wenn nun die Schafe um diese Zeit auf einer solchen Weide sich befinden, worauf eine oder beyde Arten des Pfriemengrases wachsen, an diesen vorüber streifen, oder sonst mit ihnen in Berührung kommen, so werden sich die reifen Samen leicht von dem Gewächse absondern, und vermöge ihres Baues der Wolle anhängen. Außerdem, daß die Wolle der Erfahrung zu Folge, dadurch verunreiniget wird, und sich verfilzt, so gelangen diese Samen auch, vermöge einer ihnen eigenthümlich zukommenden drehenden Bewegung gegen die Haut hin, bringen durch die stehende und schneidende Beschaffenheit ihres Stielchens in dieselbe ein, und können sowohl dadurch, als durch den

gegenseitigen Druck der Thiere auf einander, durch das Liegen auf den Weiden oder in den Stallungen allmählich durch ihre fortwährende selbstthätige Drehung und die Wirkung der darunter liegenden Fleischtheile in das Muskel-Fleisch, ja selbst in die Körperhöhlen und die darin befindlichen Eingeweide, so wie es bey den absichtlich mit diesen Samen bestreuten Schafen der Fall war, gelangen.

14) Dieser Samen ist sonach hinsichtlich seiner Wirksamkeit völlig als ein mechanisch-verletzender spitziger Körper anzusehen, der dort, wo er eindringt, eine Verwundung, Entzündung mit ihren üblen Folgen und eine größere oder geringere Störung in der Verrichtung des beleidigten Theiles verursachen kann. Es bedarf auch keines weiteren Beweises, daß der Gesundheits-Zustand und das Wohlbefinden des beschädigten Thieres in dem Verhältnisse leiden müsse, als die Zahl der ein- und durchgedrungenen Samen größer, und die verwundeten schmerzhaften und entzündeten Stellen vermehrt werden. Diese nachtheilige Wirkung wird dadurch noch erhöhet, daß die Samen eine lange Zeit hindurch ihre feste und verwundende Eigenschaft beybehalten, daher stets als ein fremder und schädlicher Körper fortwirken, bis sie endlich langsam erweicht, zersetzt und aufgelöst werden.

15) Ist der dargestellte Nachtheil anerkannt, und die Ursache desselben erwiesen, so fordert die Sache selbst eine Abhülfe; die Hülfe aber, welche zur Sicherung der Schafherden vor diesem neu entdeckten Feinde, welcher die Gesundheit dieser Thiere, das Erträgniß und die gute Qualität der Wolle auf eine gleich nachtheilige Weise beeinträchtigen kann, dürfte sich lediglich nur auf die Vermeidung der Ursache beschränken, indeß von einer besondern Behandlung der ver-

letzten Schafe, bey denen die eingedrungenen und größtentheils schon in und unter der Haut verborgenen Samen gesucht, und künstlich herausgenommen werden müßten, der Schwierigkeit dieser Aufsuchung und Operation wegen, hier nicht füglich die Rede seyn kann.

Das Mittel aber, dieser Schädlichkeit zu entgehen, besteht einzig und allein:

a) In der Ausrottung der Pflanze sammt ihrer Wurzel, oder in der jährlichen Niederschneidung oder Abmähung derselben in den Frühlingsmonathen, wo die Pflanze häufig vorkommt, und wo sie nicht ausgerottet werden kann.

b) In der Vermeidung solcher Weide-Plätze während der Zeit wo die Pflanze reife Samen trägt.

Der Vorzug der ersten Methode vor der letztgenannten ist einleuchtend, obwohl die gänzliche Ausrottung, deren Art und Weise der Wahl des Oekonomen überlassen bleiben muß, manchen Schwierigkeiten unterliegen mag, und eine fortgesetzte Sorgfalt und Wachsamkeit von Seite des Grundeigenthümers erheischt, wenn er seinen Zweck völlig erreichen will.

Nro. 56.

Hofkanzley-Decret vom 8. März 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Berichtigung der Hereinreste von erhaltenen Reisevorschüssen.

Es besteht zwar schon die Verordnung, daß von den Rechnungsliegern über die aus den Staatscassen erhaltenen Reisevorschüsse und die hieraus entspringenden Ersätze, 30 Tage nach der Zustellung der Liquidation, Verzugszinsen entrichtet werden müssen. Da jedoch dessen ungeachtet

Vorschüsse Jahre lang in den Vormerkungen der Cassen und Buchhaltungen unverrechnet erscheinen, weil die darauf zu leistenden Hereinreste nicht berichtiget werden; so hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 27. Januar 1827 beschlossen: die Aerarial-Cassen, welche zur Uebernahme von Hereinresten beauftraget werden, zu verpflichten, nach Ablauf von 14 Tagen, wenn der Hereinrest nicht abgeführt worden ist, die Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde zu erstatten, damit der Rechnungsleger mit allem Nachdrucke, und selbst mittelst Abzügen an der Besoldung zur Berichtigung verhalten werde.

Die Landesstelle wird daher nachträglich zu dem Hofdecrete vom 4. Januar 1827 angewiesen, diese Verfügung auch auf die der politischen Leitung unterstehenden Fonde und Cassen, worunter (wie es sich von selbst versteht) auch die städtischen und ständischen Cassen gehören, auszudehnen.

Nro. 57.

Hofkanzley-Decret vom 8. März 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 22., in Oesterreich ob der Enns und Steyermark am 24., in Illyrien am 29., in Tirol am 30. März; in Galizien am 8., im Küstenlande am 11. Aprill 1827.

Vermögens-Freyzügigkeit zwischen den k. k. Erbstaaten und der Freystadt Krakau.

Laut Hofkanzley-Decretes vom 8. März 1827 ist zwischen der Regierung der Freystadt Krakau und dem k. k. Residenten und General-Consul daselbst, im Nahmen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, ein wechselseitiges Uebereinkommen getroffen worden, zu Folge dessen

das Abzugsrecht in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den k. k. Staaten aufgehoben wird, und diese Aufhebung nicht nur allein in allen künftigen Fällen, sondern auch in jenen ihre vollständige Wirkung haben soll, in welchen bis zum 22. August 1826, als dem Tage der Unterzeichnung der wechselseitigen Erklärung, die aufgehobenen Abzugsgebühren noch nicht wirklich und definitiv eingebracht worden wären.

Nro. 58.

Hofkanzley-Decret vom 9. März 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 19., in Nieder-Oesterreich am 27., in Illyrien am 29. März, in Galizien am 12. April 1827.

Ausweisung der Handlungs-Fonde in Conventions-Münze.

Mit höchster Entschließung vom 24. Februar 1827 haben Seine Majestät, ohne in der Verpflichtung zur Ausweisung der Handlungs-Fonde, und in der Art derselben, gegenwärtig eine Veränderung vorzunehmen, zu befehlen geruhet: daß alle Handlungs-Fonde, wo sie bestehen, in dem nähmlichen Betrage, in welchem sie bisher in Einlösungs-Scheinen ausgewiesen werden mußten, von nun an, in Conventions-Münze auszuweisen seyen.

Nro. 59.

Hofkanzley-Decret vom 9. März 1827, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Tirol am 24., in Illyrien am 29., in Galizien am 30., in Nieder-Oesterreich am 31. März; in Böhmen und dem Küstenlande am 3., in Oesterreich ob der Enns am 5. Aprill 1827.

Belohnung für Lebensrettung.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bey Behandlung der vorkommenden Fälle von Lebensrettungen und dafür angesprochenen Belohnungen, werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Nach dem höchsten Patente vom 1. Julius 1769, und nach der neuerlich erflossenen höchsten Entschließung vom 7. April 1826, wird für die Rettung eines Menschen aus dem Feuer oder Wasser eine Belohnung von 25 fl. Conv. Münze aus dem Staatsschatze bewilliget.

§. 2.

Die gleiche Belohnung ist, gemäß dem eben bezogenen höchsten Patente vom 1. Julius 1769, auch denjenigen zu verabfolgen, welche den aus was immer für einer Ursache der Gefahr des Erstickens preisgegebenen Menschen ihr Leben erhalten.

§. 3.

In jedem dieser Fälle von Lebensrettungen ist jedoch nach Vorschrift der Hofkanzley-Verordnung vom 26. May 1787, und der Hofkammer-Verordnung vom 1.

April 1813, zur Erlangung dieser Belohnung erforderlich, daß die wirkliche Lebensgefahr nicht nur des Geretteten, sondern auch des Retters durch unzweydeutige Beweise außer Zweifel gesetzt werde.

§. 4.

Wenn mehrere in offenbarer Lebensgefahr schwebende Menschen durch Einen oder mehrere Menschen gerettet worden sind; so gebührt, gemäß der Hofkanzley-Verordnung vom 25. Januar 1827, dem Retter oder den Rettern, vorausgesetzt, daß die im §. 3 enthaltenen Bedingnisse eintreffen, die gesetzliche Belohnung so vielmahl, als in einem oder mehreren Vorgängen Menschen gerettet worden sind.

§. 5.

Besitzt der Gerettete ein eigenthümliches Vermögen, so ist er, in Gemäßheit der Hofkanzley-Verordnung vom 31. May 1783, verbunden, die Belohnung für seine Lebensrettung, welche einstweilen aus dem Cameral-Fonde vorgeschossen wird, dem Staatsschatze zurück zu ersetzen, und es ist demnach in jedem vorkommenden Falle die Erhebung hierüber einzuleiten, und wo es thunlich ist, aus dem Vermögen des Geretteten der Rückersatz einzubringen.

§. 6.

Eben so ist auch nach der Hofkanzley-Verordnung vom 2. Januar 1783, wenn Kinder oder Pflegebefohlene aus Sorglosigkeit der Aeltern, Vormünder, oder anderer Personen, denen die Aufsicht über dieselben, aus natürlicher oder übernommener Pflicht obliegt, in die Gefahr des Lebens gerathen, von diesen Letzteren aus ihrem eigenen Vermögen die gesetzliche Belohnung für die allfäl-

Zukunft dasselbe als Gesetz vorzuschreiben befunden haben, was in den Hofdecreten vom 2. August 1817 und 20. Junius 1818 in Bezug auf den Verlust des Kanon-Kreuzes verordnet wurde; so wird erkläret: daß, wenn ein aus dem Militär-Stande in den Civil-Stand getretenes, mit dem Distinctions-Zeichen versehenes Individuum wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, das Distinctions-Zeichen in allen Fällen verloren gehe, wo auf die Strafe des schweren, oder schwersten Kerkers erkannt wird; wo hingegen in Fällen solcher Art, wo wegen Verbrechen auf einfachen Kerker erkannt wird, das betreffende Individuum das Distinctions-Zeichen während der Strafe abzulegen habe, und dasselbe erst dann, wenn die Strafe ausgestanden ist, wieder tragen könne.

Nro. 99.

Hofkanzley-Decret vom 24 April 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Steyermark am 16. May 1827.

Wegen Niederlassungs-Bewilligung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen an bestimmten Orten.

Die k. k. Hofkanzley hat in Bezug auf die Niederlassungs-Bewilligungen der Wundärzte und Hebammen folgende Vorschrift zu erlassen befunden:

1. Den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit, sich allenthalben im Lande niederzulassen, und ihre Kunst auszuüben, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises

verlangt werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sichergestellt sey.

Nur hat die Obrigkeit dem Kreisamte sogleich das Diplom vorzulegen, damit dasselbe einverständlich mit dem Kreisarzte und den Vorstehern der chirurgischen Gremien diese Urkunde beurtheilen und sodann über die Zulässigkeit des Individuums entscheiden könne. In zweyter Instanz bleibt der Recursweg an die Landesstelle, so wie in der dritten an die Hofkanzley, den betreffenden Bittwerbern oder denjenigen, die sich durch ihre Niederlassung beeinträchtiget finden, offen.

2. Bey den Patronen der Chirurgie hat es bey der gesetzlichen Bedingung noch ferner zu verbleiben, daß sie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes, oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen haben, und ist jedesmahl die Bestätigung bey dem Kreisamte einzuhohlen. Bey verkäuflichen Gewerben hat der Anwerber darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sey, das heißt: daß der Kaufschilling den Normal-Preis nicht übersteige.

3. Endlich, in so fern sich ein fremder Jude in einer Judengemeinde, und auch einheimische Juden dort, wo keine Gemeinden bestehen, bisher ohne Bewilligung der Landesstelle nicht niederlassen durften, haben die jüdischen Wundärzte, welche als fähig von Seite des Kreisamtes agnoscirt sind, gegen Beybringung der Zustimmung der Obrigkeit ihres Domicilortes insbesondere die Duldungs-Bewilligung bey der Landesstelle anzusuchen.

Nro. 100.

Justiz-Hofdecret vom 24. Aprill 1827, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Anwendung des §. 156 II. Lit. b. I. Theils des Strafgesetzes auch auf Diebstähle der Lehrjungen an ihren Meistern.

Ueber die Frage: Ob der §. 156 II. Lit. b. I. Theils des Strafgesetzes auch auf Lehrjungen anwendbar sey? wird die Belehrung dahin ertheilet; daß der §. 156 II. Lit. b. I. Theils des Strafgesetzes allerdings auch auf die von Gewerbs-Lehrjungen an ihren Meistern verübten Diebstähle anzuwenden sey.

Nro. 101.

Hofkammer-Decret vom 25. Aprill 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Gleichförmiges Verfahren bey der zollämtlichen Behandlung der ausländischen Zeitungen und Schriften.

Um ein gleichförmiges Verfahren in Beziehung auf die zollämtliche Behandlung der aus dem Auslande vorkommenden Zeitungen und periodischen Schriften zu erzielen, findet man zu bemerken; daß alle ausländischen Zeitungen und periodischen Schriften, welche von den k. k. Postämtern angekündiget und mittelst derselben bezogen werden, daher auch an diese adressirt sind, und wenn dieselben mit der Briefpost, oder mit dem Post- oder Brancard-Wagen vorkommen, jederzeit zollfrey zu behandeln sind; alle jene Zeitungen und periodische Schriften hingegen, welche mittelst des Postwagens unmittelbar an Buchhandlungen, oder andere Parteyen einlangen, sind der vorgeschriebenen Zollentrichtung zu unterziehen.

Nro. 102.

Hofkanzley-Decret vom 26. Aprill 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Befreyung der Leichenfuhren und der sie begleitenden Wägen von der Wegmauth.

Laut Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. Aprill haben Seine Majestät über einen von ihr erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit höchster Entschließung vom 3. Aprill 1827, diejenigen Leichenfuhren und die sie begleitenden Wägen, welche mit priesterlicher Begleitung zur Begräbnißstätte ziehen, von der Entrichtung der Wegmauth zu befreyen geruhet.

In so weit diese Befreyung gesetzlich gegenwärtig nicht bestand, haben Seine Majestät zu verordnen geruhet: daß den dermahligen Mauthpächtern die ihnen dafür zustehende Wegmauth-Gebühr gegen gehörige Ausweisung aus dem Wegmauth-Gefälle zu vergüten, und bey neuen Verpachtungen die obgedachte Befreyung den Contracten einzuschalten sey.

Die Landesstelle hat hiernach die öffentliche Kundmachung zu veranstalten und vom Tage derselben diese neue Mauthbefreyung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Nro. 103.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 28. Aprill 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Nichtanstellung von Supplenten für die freyen Lehrfächer in der philosophischen Studien-Abtheilung.

Seine k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 20. Aprill 1827 anzuordnen geruhet, daß für die freyen Lehrfächer in der philosophischen Studien-Abtheilung keine

Supplenten anzustellen seyen. Wornach die Landesstelle die philosophischen Lehranstalten zu verständigen, und sich für die Zukunft zu benehmen hat.

Nro. 104.

Hofkanzley-Decret vom 1. May 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Ermächtigung der Länderstellen zur Nachlassung der verwirkten Zinsverheimlichungs-Strafen bis zu einem bestimmten Betrage.

Da sich die Fälle öfter ereignen, wo bey eintretenden Verheimlichungen von Hauszinsen, Gründe der Billigkeit eintreten; welche eine Nachsicht an den darauf festgesetzten Strafen zur Folge haben, solche Fälle aber bisher ohne Rücksicht auf die Beträge, um die es sich handelte, immer der hierortigen Entscheidung unterzogen worden sind; so wird die Landesstelle von nun an ermächtiget, Gesuche um Nachsicht verwirkter Zinsverheimlichungs-Strafen, wenn der verheimlichte steuerbare Zins nicht den Betrag von 100 fl. Conv. Münze übersteigt, und die Landesstelle sich aus billiger Berücksichtigung der Umstände bestimmt findet, auf eine Nachsicht anzutragen, diese Nachsicht ganz oder zum Theil aus eigenem Ansehen zu gewähren; sohin der hierortigen Entscheidung nur solche Fälle zu unterziehen, wo es sich um eine Zinsverheimlichung handelt, welche den Betrag von 100 fl. Conv. Münze übersteigt, oder wo die Landesstelle keinen Grund zur Nachsicht findet, und der Straffällige sich hierher berufet, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß an der einfachen Steuer von dem verheimlichten Zinse, welcher kein Strafbetrag, sondern nur der Ersatz der entzogenen Steuer-Quote ist, nie eine Nachsicht eintreten darf.

Nro. 105.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 3. May 1827.

Coramistrung der Quittungen über die von Seite des Civils für die Militär-Fuhrwesens-Abtheilung auf dem Marsche besorgten Arbeiten und Reparaturen.

Damit in Hinsicht der Ankäufe, welche von den Abtheilungen des Militär-Fuhrwesens gemacht werden und in Hinsicht der Reparaturen, welche dieselben öfter auf dem Marsche von Civil-Professionisten besorgen lassen müssen, die thunliche Versicherung ertheilt werde, ist dem Militär-Fuhrwesen von Seite des Hofkriegsrathes vorgeschrieben worden: daß jede Zahlungs-Quittung über Ankauf und Arbeit von dem betreffenden Handwerksmanne unterschrieben und in den Stationen, wo ein Kriegscommissariats-, ein Verpflegs- oder Auditoriats-Beamter anwesend ist, von demselben coramisirt werden müsse; in jenen Orten aber, wo sich kein derley Beamter befindet, sey die Ortsobrigkeit um die Coramistrung zu ersuchen. Der Hofkriegsrath hat dabey insbesondere angeordnet, daß in jenen Fällen, wo der Geldempfänger oder Quittungsaussteller, selbst der Bürgermeister oder Richter wäre, die Coramistrung der Quittung entweder von einer anderen Magistratsperson, oder von einem beym Richteramte beysitzenden Geschwornen zu erfolgen hätte, indem der Quittungs-Aussteller nicht selbst die Echtheit seiner Unterschrift bestätigen kann.

Ein in der Provinz Steyermark vorgekommener einzelner Fall hat jedoch den Beweis geliefert, daß sich rücksichtlich der oben erwähnten, für jene Fälle ausgesprochenen Anordnung, wo der Quittungs-Aussteller selbst Bürger-

meister oder Richter ist, nicht vorschriftmäßig benommen werden sey.

Da nun durch solche Vorgänge der von der Militär-Verwaltung beabsichtigte wichtige Zweck nicht erreicht würde; so werden die k. Kreisämter gemäß Hofkanzley-Decretes vom 15. April 1827 beauftragt, die Magistrate und Ortsgerichte gleichmäßig mit der vorerwähnten Vorschrift für das Fuhrwesen unter der nöthigen Belehrung anweisen zu lassen.

Nro. 106.

Hofkammer-Decret vom 4. May 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 16., in Tirol am 21., in Oesterreich ob der Enns, und in Galizien am 23., in Illyrien am 26. May 1827.

Ausgabe neuer Interessen-Coupons und Coupons-Anweisungen zu den 2½ percentigen Conventions-Münz-Obligationen über das mit Patent vom 29. März 1815 eröffnete Anlehen.

Nachdem bey dem größten Theile der 2½ percentigen Conventions-Münz-Obligationen, über das mit Patent vom 29. März 1815, eröffnete Anlehen, die Interessen-Coupons am 1. August 1827, zu Ende gehen, so wird in Folge Hofkammer-Decretes vom 4. May 1827 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse bereits den Auftrag erhalten habe, vom Monathe August 1827, angefangen, gegen Beybringung der Original-Obligationen, halbjährige, von den Oberbeamten der erwähnten Casse mittelst einer Stampiglie unterfertigte Interessen-Coupons auf weitere dreyzehn

Jahre, somit bis einschließig 1. August 1840, sammt Anweisung auf neue Interessen-Coupons (Talons) auszufolgen.

Diese neuen Coupons werden auf einem eigens zu dieser Verwendung verfertigten Papiere, welches für jeden Coupon und die Coupons-Anweisung ein Wasserzeichen enthalten wird, abgedruckt werden.

Die Lettern zu dem Drucke sind neu, und werden ausschließend zu den Coupons und Coupons-Anweisungen, und zu keiner anderen Drucklegung verwendet.

Jeder Coupon und jede Coupons-Anweisung erhält eine Randverzierung und einen trockenen Stämpel. Diese Randverzierungen, so wie die auf den Coupons und den Coupons-Anweisungen anzubringenden Rastra werden für jede Capitals-Cathegorie dieser Obligationen verschieden seyn.

Der Stämpel wird auf den Coupons-Anweisungen eine andere Form erhalten, als auf den Coupons.

Der Zinsenfuß und der halbjährige Zinsenbetrag werden auf den Randverzierungen der Coupons in der Art abgedruckt seyn, daß sie in weißer Schrift erscheinen.

Die in der Folgezeit hinaus zu gebenden Interessen-Coupons werden nicht mehr gegen Vorweisung der Obligationen, sondern nur einzig und allein gegen Beybringung des Talons erfolget werden, und es haben rücksichtlich der Amortisirung der in Verlust gerathenen Zinsen-Tolons alle jene Vorschriften zu gelten, welche in jenem Circulare vorgezeichnet worden sind, womit die Ausfertigung neuer Interessen-Coupons und Talons für die Obligationen des Wiener-Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797, kund gemacht wurde.

Nro. 107.

Justiz-Hofdecret vom 4. May 1827, an das Inner-Oesterreichische Küstenländische Appellations-Gericht.

Ablieferung der wegen Sclaven-Handels angehaltenen Oesterreichischen Mercantil-Fahrzeuge in der Levante, an die nächste k. k. Oesterreichische Criminal-Behörde.

Der k. k. Hofkriegsrath hat das Marine-Obercommando und das Escadre-Commando in der Levante angewiesen, ein von der k. k. Marine wo immer angehaltenes k. k. Oesterreichisches Mercantil-Fahrzeug, das sich des Sclaven-Handels, oder der Mißhandlung dieser Menschen schuldig gemacht haben sollte, mit Allem, was zum Beweise des ihm Schuld gegebenen Verbrechens, und zur Begründung des Thatbestandes dienen kann, dann was bey ihm vorgefunden wird, an die nächste k. k. Oesterreichische Criminal-Behörde gegen Empfangs-Bestätigung zur weiteren Untersuchung abzugeben.

Nro. 108.

Hofkanzley-Decret vom 5. May 1827, an das k. Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 30. May 1827.

Erfordernisse zur Sitz- und Stimmfähigkeit an den Galizischen Landtägen; unter welchen Bedingungen Gütertheilungen Statt finden können.

Ueber die Anträge zur Bestimmung des Gütermaßes:

1. Um die Sitz- und Stimmfähigkeit auf den Galizischen Landtägen erlangen, dann

2. um Gütertheilungen Statt finden lassen zu können, haben Seine Majestät nach Eröffnung der k. k. Hof-

kanzley vom 5. mit allerhöchster Entschließung vom 1. May 1827, zu bestimmen geruhet, und zwar:

In Beziehung auf den ersten Punct: daß es beziehungsweise auf Galizien bey der Bestimmung des Steuerbetrages von siebenzig fünf Gulden, nach dem im Jahre 1782, bestandenen Dominical-Kataster noch fernerhin zu belassen sey, welche nebst den übrigen im §. 4 des ständischen Reorganisirungs-Patentes vom 13. April 1817, vorgeschriebenen Eigenschaften diejenigen nachweisen müssen, welche außer den Landeswürdenträgern, Erzbischöfen und Bischöfen, dann den Deputirten der Domcapitel und der Hauptstadt Lemberg, auf die Sitz- und Stimmfähigkeit bey den Galizischen Landtägen Anspruch machen.

Für die Bucowina haben Seine Majestät das zur Landtagsfähigkeit erforderliche Gütermaß, auf eine jährliche Entrichtung von Einhundert achtzig Gulden an der Dominical-Steuer, nach der dermahligen Bemessung, ohne Zuschuß, zu bestimmen befunden.

In Beziehung auf den zweyten Punct, haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet: daß der Dominical-Steuerbetrag von dreyhundert Gulden, ohne Einrechnung des Zuschusses, nach der dermahligen Anlage, sowohl für Galizien als für die Bucowina zum Gütertheilungs-Maßstabe in der Art festzusetzen sey, daß die Theilung eines Gutes nur in so ferne bewilliget werden könne, als auf jeden Theilhaber erwiesener Maßen nicht weniger, als der obgedachte Betrag an Dominical-Steuer entfällt.

Nro. 109.

Kundmachung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 5. May 1827.

Versetzung der Brücke bey Auperschin auf der Straße zwischen Teplitz und Loboschitz in die zweyte Mauth-Classe.

Da die auf der Verbindungsstraße zwischen Teplitz und Loboschitz bey dem Dorfe Auperschin über den Bieka-Fluß führende Brücke nach der gepflogenen Erhebung 24 Klafter lang ist, nach den bestehenden Directiven sich sonach zur Vermauthung eignet; so wird für die Befahrung dieser Brücke vom 15. May 1827; angefangen, die Brückenmauth nach dem Tariffe der zweyten Classe in dem zum Dorfe Auperschin gehörigen Hause Nr. C. 15 abgenommen werden.

Nro. 110.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 5. May 1827.

Versetzung der Brücke bey Gabel auf der Zittauer-Straße, dann jener bey Rumburg in die erste Mauth-Classe.

Bey der Stadt Gabel, Bunzlauer-Kreises, im Zuge der Zittauer-Straße führt über den Bolzenfluß eine 13 Klafter lange Brücke; ferner besteht bey Rumburg, Leitmeritzer-Kreises, auf der Rumburger-Straße eine Brücke von 12 Klaftern Länge über den Mantau-Fluß.

Da sich diese beyden Brücken nach den bestehenden Directiven zur Vermauthung eignen; so wird für die Befahrung derselben vom 1. Junius 1827, anfangend, die Brückenmauth nach der ersten Classe des Mauth-Tariffes vom Jahre 1821, abgenommen werden.

Nro. 111.

Kundmachung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 6. May 1827.

Brückenmauth bey den Brücken zu Sobieslau, Mezimosti und Rojau.

Nach den gepflogenen Erhebungen hat die zu Sobieslau an der Linzer-Straße über den Czernowitzer-Bach führende Brücke eine Länge von fünfzehn, jene zu Mezimosti über den Fluß Nezarka eine Länge von zwölf, und endlich die zu Rojau an der Krumauer-Straße befindliche, über den Moldau-Fluß erbaute Brücke eine Länge von 36 Current-Klaftern.

Da sich nun diese Brücken nach den bestehenden Directiven zur Vermauthung eignen, so wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß vom 1. Junius 1827, anfangend, die Mauth bey der Brücke zu Sobieslau und Mezimosti nach der ersten, bey jener zu Rojau hingegen nach der zweyten Tariffs-Classe eingehoben werden wird.

Nro. 112.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 10. May 1827.

Belegung der Gesuche um Gebäudesteuer-Freyjahre mit vollständigen und die gesetzliche Steuer-Freyheit vollkommen darstellenden Bauplänen.

Unter den zur Instruirung der Gesuche um die Bewilligung der steuerfreyen Jahre für neugebaute Häuser vorgeschriebenen Belegen ist der Bauplan ein so wesentliches Erforderniß, daß ohne dessen Beybringung sich in eine Beurtheilung über die Ausmaß der Freyjahre nicht eingelassen werden kann.

Die dießfällige Anordnung wird zwar im Allgemeinen befolgt, die beygebrachten Pläne sind jedoch oft sehr unvollständig, und enthalten entweder nur den Grundriß oder oberflächliche Ansichten der einzelnen Theile von dem Innern und Aeußern des neu errichteten Gebäudes, so daß die Landesstelle sich keinen deutlichen Begriff von der bewerkstelligten Bauführung machen kann.

Man findet daher, um für die Zukunft in den Stand gesetzt zu seyn, über derley Gesuche mit Beruhigung absprechen, und die Anzahl der Steuer-Freyjahre in dem Verhältnisse zu dem geführten Baue bestimmen zu können, es für nothwendig, hiermit anzuordnen, daß in den Bauplänen jedesmahl auch die vollständige Hauptansicht des vollendeten Gebäudes, und bey Umbauungen auch noch die Ansicht des alten Gebäudes, welches umgebauet wurde, deutlich ersichtlich gemacht werde.

Wornach das Erforderliche zu verfügen und bey Vorlegung der Gesuche um Gebäude-Steuerfreyheiten sich genau zu benehmen seyn wird.

Nro. 113.

Hofkanzley-Decret vom 12. May 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark am 26., in Galizien und in Tirol am 28., in Nieder-Oesterreich am 29. May., in Mähren und Schlesien am 1., im Küstenlande am 3., in Böhmen am 7., in Oesterreich ob der Enns am 8. Junius 1827.

Sicherung der Beobachtung der Vorschriften, in Betreff der Tanzmusiken und Bälle, und Strafe bey deren Uebertretung.

Um die genaue Beobachtung der höchsten Entschließung vom 19. August 1826, welche auf Verordnung der

k. k. vereinten Hofkanzley vom 24. August 1826, bekannt gemacht worden, überhaupt, besonders aber in Ansehung der Tanzmusiken zu sichern, wird folgendes angeordnet:

I. Abschnitt.

Von der Bewilligung, Tanzmusiken zu halten.

§. 1.

Redouten, öffentliche Bälle und Tanzmusiken dürfen nicht ohne Bewilligung der Polizey-Behörde gehalten werden. Auch Hausbälle sind in den Städten vorläufig bey der Polizey-Behörde zu melden.

§. 2.

An Feyertagen, an welchen Tanzmusiken nicht verbothen sind, dürfen solche erst eine Stunde nach dem nachmittägigen Gottesdienste anfangen, und müssen in jedem Falle in den Provincial-, Haupt- und Kreis-Städten um 12 Uhr, in allen kleinen Orten und auf dem Lande um 10 Uhr Nachts geschlossen seyn. Die Dauer der Redouten und öffentlichen Bälle wird von der Polizey-Behörde von Fall zu Fall bestimmt oder genehmigt; jedoch müssen auch Redouten, und sowohl öffentliche, als auch Hausbälle am Vorabende, worauf ein Norma-, oder Fest- oder Fasttag fällt, um 12 Uhr Nachts geendet werden.

§. 3.

Die Polizey-Behörden werden bey Ertheilung der Bewilligungen auf die Beschaffenheit des Ortes und der Unternehmer die gehörige Rücksicht nehmen.

II. Abschnitt.

Von Bestrafung der Uebertreter.

§. 4.

Wer in verbothenen Zeiten Bälle oder Tanzmusiken hält, oder die im ersten Paragraphe enthaltenen Verordnungen nicht befolgt, oder die für die Bälle und Tanzmusiken vorgeschriebene Dauer überschreitet, macht sich straffällig.

§. 5.

Gewerbtreibende und Unternehmer sind auch für die gute Ordnung bey ihren Tanzmusiken und Bällen verantwortlich. Wenn Unordnungen vorfallen, die der Unternehmer selbst zu heben nicht vermag, oder wenn auf seine Erinnerung zur gehörigen Zeit vom Tanze nicht abgelassen wird, hat er dem zur Aufsicht bestellten Beamten oder Ortsvorsteher die Anzeige zu machen.

§. 6.

Strafbar machen sich auch jene Tanzgäste, die auf die Erinnerung des Wirthes oder Unternehmers zur vorgeschriebenen Zeit vom Tanze nicht ablassen.

§. 7.

Ferner sind auch strafbar die Spielleute, welche sich zu verbothenen, oder über die vorgeschriebene Zeit zu Tanzmusiken gebrauchen lassen.

§. 8.

Die Strafe der Uebertretung oder Unterlassung der in dem Hofkanzley-Decrete vom 24. August 1826, und in der gegenwärtigen Verordnung hinsichtlich der Redouten, öffentlicher sowohl, als Hausbälle und Tanzmusiken enthaltenen Vorschriften ist für die Unternehmer öffent-

licher Bälle und Wirthe das erste Mahl 5 bis 50 fl., das zweyte Mahl, das Doppelte der zuerst bemessenen Strafe, das dritte Mahl, die persönliche Unfähigkeit, fernere Bälle und Tanzmusiken zu halten, oder zu unternehmen. Für jene, welche Hausbälle geben, von 10 bis 100 fl.; für Tanzgäste 2 bis 10 fl.; für Spielleute ein Arrest von 3 bis 24 Stunden, welcher in wiederhohlten Uebertretungsfällen auf 2 bis 3 Tage verlängert werden kann.

§. 9.

Die Geldstrafen sind in Conv. Münze zu entrichten, und haben dem Armen-Institute des Ortes zuzufließen.

III. Abschnitt.

Von den Behörden, welche die Bewilligung zu ertheilen, die Aufsicht zu pflegen, und in Uebertretungsfällen die Strafe zu bemessen haben.

§. 10.

In Städten, wo Polizey-Directionen oder Polizey-Commissariate sich befinden, haben diese, in allen übrigen Orten und auf dem Lande, die politischen Obrigkeiten die dießfälligen Amtshandlungen zu pflegen.

§. 11.

Die Aufsicht über die bewilligten öffentlichen Bälle oder Tanzmusiken werden diese Behörden entweder selbst, oder durch ihre Unterbeamten, oder durch Gemeinde- und Orts-Vorsteher ausüben.

§. 12.

Die auf persönliche Ueberzeugung gegründeten Anzeigen dieser Unterbeamten oder Gemeinde- und Orts-Vorsteher haben als vollständige Beweise zu gelten.

§. 13.

Das Verfahren ist summarisch, und besteht lediglich in der Protokollirung des erhobenen, und dem Beschuldigten um seine allfälligen Einwendungen vor zweyen Zeugen vorgehaltenen Thatbestandes, und in dem hierüber geschöpften Erkenntnisse.

§. 14.

Strafen über 10 fl. auf dem Lande, und im Allgemeinen außer der Hauptstadt, sind vorläufig dem Kreisamte; — über 50 fl. in den Provinzial-Hauptstädten der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

§. 15.

Das Kreisamt oder die Landesstelle kann ein solches Straferkenntniß bestätigen, mildern, oder auf Lossprechung des Beschuldigten abändern. Gegen bestätigte oder gemilderte Straferkenntnisse findet keine weitere Berufung (Recurs) Statt. Gegen Straferkenntnisse, die keiner höheren Prüfung von Amtswegen (§. 14.) unterliegen, kann außer der Hauptstadt bey dem Kreisamte, in der Hauptstadt aber bey der Landesstelle, jedoch nicht weiter, Abhülfe gesucht werden.

§. 16.

Die Berufung oder das Gesuch um Abhülfe ist bey der ersten Behörde mündlich oder schriftlich binnen 3 Tagen anzubringen, widrigens aber abzuweisen.

Nro. 114.

Kundmachung des Steyermärkischen Landes-Guberniums von 15. May 1827.

Vorsicht bey Aufnahme eines Irrsinnigen in die Irren-Anstalt.

Da von den politischen Behörden in die Grätzer-Irren-Anstalt Irrsinnige schon auf das ärztliche Zeugniß des

Wahnsinnes, ohne vorläufige vorschriftmäßige Interventirung der Justiz-Gerichte (von welchen die gesetzliche Erklärung, daß Jemand wahnsinnig oder irrsinig sey, und die Aufstellung eines Curators zu geschehen hat) nicht abgegeben werden sollen; so wird in Gemäßheit der Hofkanzley-Verordnung vom 21. Julius 1825, und in Folge des mit dem k. k. Appellations-Gerichte gepflogenen Uebereinkommens hiermit verordnet: daß in jenen Fällen, wo es sich um die Ablieferung eines Irrsinnigen in die hiesige Irren-Anstalt handelt, die politische Obrigkeit oder die Polizey-Behörde sich immer vorerst mit dem betreffenden Personal-Justiz-Gerichte in das nöthige Einvernehmen zu setzen, sich den für die gesetzlich als irrsinnig erklärte Person aufgestellten Curator nahmhaft machen zu lassen, und den dießfälligen Aufnahms-Gesuchen diese gesetzliche Erklärung mit Bekanntgebung des gerichtlich aufgestellten Curators beyzufügen habe.

Nro. 115.

Hofkanzley-Decret vom 17. May 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Galizien am 8. Junius 1827.

Haftung der Aerzte für ihre Zeugnisse.

In Folge allerhöchster, nach dem Inhalte des Hofkanzley-Decretes vom 17. May 1827 herabgelangten Entschließung, wird sämmtlichen in Staatsdiensten befindlichen Aerzten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die physische Beschaffenheit von Bittstellern, welche um Pensionen, Belassung von Erziehungsbeyträgen nach über-

schrittenem Normalalter, Gnadengaben ꝛc. einschreiten, berufen sind, bekannt gemacht, daß sie für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben oder Zeugnisse zu haften haben.

Welche höchste Entschließung hiermit auch zur Kenntniß jener gebracht wird, die derley ärztliche Zeugnisse anzusprechen in den Fall kommen.

Nro. 116.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 17. May 1827.

Stämpelung der dem Fondsdarlehens-Gesuchen beyzulegenden grundbücherlichen Hypotheks-Extracte.

Es ist schon mehrmahl der Fall vorgekommen, daß die Wirthschaftsämter und Magistrate den Parteyen, welche aus irgend einer Kirchen- und Fondscasse ein Darlehen ansuchen, zur Bewirkung des Gubernial-Consenses bloß ungestämpelte Grundbuchs-Extracte, zuweilen auch sogar nur Hypotheks-Extracts-Entwürfe ausstellen, die sonach von den Darlehens-Werbern den Gesuchen beygeleget werden.

Da derley ungestämpelte Hypotheks-Extracte das Stämpelgefäll offenbar verkürzen, und von bloßen Grundbuchs-Extracts-Entwürfen schon aus dem Grunde gar kein Gebrauch gemacht werden kann, weil die Grundlage zur Beurtheilung des wahren Besitzstandes immer einem gerechten Zweifel unterzogen werden kann und hierdurch mancherley Umtriebe herbeygeführt werden; so haben die k. Kreisämter in Zukunft kein Darlehens-Gesuch ohne den ordentlich auf classenmäßigen Stämpel ausgestellten grundbücherlichen Hypotheks-Extract zur Consensertheilung der k. k. Landesstelle vorzulegen.

Nro. 117.

Hofkammer-Decret vom 18. May 1827, an sämmtliche Länderstellen, Administrationen und Directionen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig. Justiz-Hofdecret vom 12. Junius 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht im Küstenlande am 6., in Oesterreich ob der Enns am 8., in Tirol am 16. Junius 1827.

Befreyung der portofreyen Behörden von der Bezahlung der Recepisse-Gebühr.

Mit Hofkammer-Decrete vom 27. October 1826, wurde festgesetzt: daß Jedermann verbunden ist, sowohl bey der Aufgabe als bey der Abgabe eines recommandirten Briefes das Recepisse von Seite des Postamtes anzunehmen, und dafür die vorschriftmäßige Gebühr von 2 kr. Conv. Münze zu entrichten.

Ueber die nun vorgekommene Anfrage: ob diese Verbindlichkeit auch die ämtliche Correspondenz treffe, welche mit Recommandation jedoch portofrey aufgegeben oder übernommen wird? wird zu Folge Hofkammer-Decretes vom 18. May 1827, nachträglich bekannt gemacht: daß, in so weit über diese Correspondenz die Recepissen ausgestellt werden müssen, den portofreyen Behörden und Personen freystehe, sich eigener gedruckter oder lithographirter Recepissen zu bedienen; diese sonach zum Gebrauche der postämtlichen Recepissen und der Abgabe dafür mit 2 kr. C.M. nicht verbunden sind.

Nro. 118.

Kundmachung des Tirolischen Landes-Guberniums vom 18. May 1827.

Republication der Dienstbothen-Ordnungen für die Städte und Märkte, so wie für das offene Land in Tirol und Vorarlberg.

In Gemäßheit des Hofkanzley-Decretes vom 20. Junius 1827, findet sich die Landesstelle veranlaßt, in der Nebenlage *) die im Jahre 1788 erlassenen allgemeinen Dienstbothen-Ordnungen, sowohl für die Hauptstadt Innsbruck, die Städte und Märkte, als auch für das offene Land in Tirol und Vorarlberg hiermit zur genauen Nachachtung mit dem Beysatze zu republiciren, daß statt der in jenen Ordnungen angeführten Behörden, als: Conscriptions-Commissariate, Ortsobrigkeiten und dergleichen, durchaus die Landgerichte; in den Städten Trient, Botzen, Roveredo, die organisirten politisch-ökonomischen Magistrate; in der Hauptstadt Innsbruck aber die Polizey-Direction auf die vorgezeichnete Art, so wie überhaupt als erste Instanzen einzuschreiten haben, von welchen der Recurs an die Kreisämter, und von diesen in Innsbruck aber unmittelbar von der Polizey-Direction an die Landesstelle zu gehen hat.

Uebrigens wird auf das seitdem erschienene Strafgesetzbuch ersten und zweyten Theiles rücksichtlich der dahin einschlagenden Vergehen hingewiesen, und bemerkt, daß sich wegen der Aufkündzeit nach den in den Dienstbothen-Ordnungen darüber enthaltenen Bestimmungen, in so fern nicht durch besondere Verträge, oder durch die ortsübliche Gewohnheit etwas anderes festgesetzt ist, zu benehmen sey.

*) Sieh die Beylagen I und II.

Beylage I.

Allgemeine Dienstbothen-Ordnung für die Hauptstadt Innsbruck, und die übrigen Städte, wie auch Märkte Tirols, vom 29. December 1788.

Wir Joseph der Zweyte, ꝛc. ꝛc.

Da Wir aus landesväterlicher Sorgfalt für das häusliche und allgemeine Wohl unserer Unterthanen bereits in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie die Ordnung festgesetzt haben, nach welcher das Dienstgesinde in den Städten gegen ihre Dienstherren, und diese gegen ihre Dienstleute sich verhalten sollen; so fanden Wir eine gleiche Ordnung auch in Unsern Ober-Oesterreichischen, und den damit verbundenen Vorarlbergischen Ländern einzuführen, Uns um so mehr bewogen, als die vorigen in diesen Ländern bestandenen Gesindes-Ordnungen den nachgefolgten Gesetzen nicht mehr entsprechen.

Es werden daher für die Zukunft die Pflichten des Dienstvolkes in den Städten und Märkten gegen die Gesindhalter, und die Verbindlichkeiten der Gesindhalter gegen ihre Dienstleute folgender Maßen bestimmet.

§. 1.

Der Dienstvertrag kommt durch die Aufdingung zu Stande, welche sogleich ihre volle Gültigkeit erhält, so bald der Dienstherr, daß er den Dienstbothen aufnehmen, der Dienstbothe, daß er einstehen wolle, versprochen haben. Das Aufdinggeld dienet also nur als ein Unterpfand, und gleichsam zum Beweise der geschehenen Aufdingung, und wird, wo es bisher gewöhnlich war, noch ferner gestattet. Jedoch muß dasselbe nie mehr, als den zwanzig-

sten Theil des Lohnes betragen, und kann von dem Dienstherrn bey der ersten Bezahlung wieder abgezogen werden.

§. 2.

Nach geschehener Aufdingung ist in der Regel der Dienstbothen anzunehmen, und dieser einzustehen, schuldig. Sollte jedoch der Dienstherr den aufgedungenen Dienstbothen, weil er ein übles Verhalten desselben in Erfahrung gebracht, oder irgend eines andern wesentlichen Gebrechens wegen nicht einstehen lassen; wollen, so hat der letztere die erhaltene Darangabe ohne weiters zurück zu stellen.

§. 3.

Sollte hingegen der Dienstbothe ohne eine erhebliche und wahrhafte Ursache zu haben, sich weigern, den aufgedingten Dienstbothen in Dienst treten zu lassen; so kann der Dienstbothe die Darangabe behalten.

§. 4.

Der Dienstbothe, so das angenommene Darangeld ohne eine rechtmäßige Ursache zurück sendet, und von dem Dienste, zu dem er sich verbunden hat, wegbleibt, ist nicht allein zur Einstehung zu verhalten, sondern auch noch nach Ermessen zu bestrafen.

§. 5.

Hätte ein Dienstbothe von mehreren Dienstherren Darangeld angenommen, so ist derselbe zwar nach Umständen zu strafen, immer aber bey demjenigen einzustehen schuldig, von dem er das Darangeld zuerst empfangen hat. Das von dem zweyten erhaltene ist er wieder zurückzustellen schuldig. Sollte aber der letztere Dienstherr von der ersten Aufdingung gewußt haben, so fällt nicht nur

die Darangabe desselben der Armen-Casse zu, sondern er ist auch mit einer angemessenen besondern Strafe zu belegen.

§. 6.

Nach erfolgtem Eintritte ist der Dienstbothe schuldig, seinem Dienstherrn sowohl alle Dienste, zu denen er sich ausdrücklich bedinget hat, als auch alle diejenigen, welche unter den bedingten billig und vernünftiger Weise verstanden werden können, mithin, welche nicht etwa den guten Sitten entgegen sind, oder seine Kräfte übersteigen, genau und ohne Weigerung zu leisten, so lange die Dienstzeit dauert.

Die einzelnen Schuldigkeiten erhalten ohnehin durch die Natur des Dienstes, zu dem sich jemand bedinget hat, von selbst ihre Bestimmung. Wäre aber durch einen schriftlichen Vertrag, oder ein so genanntes Spannzettel, zwischen dem Herrn und Dienstbothen etwas besonders festgesetzet worden, so ist sich durchaus, und von beyden Theilen nach diesem Vertrage zu halten.

§. 7.

Dienstgesind, das sich des Dienstes, der ihm zukommt, unter was immer für einem Vorwande weigert, z. B. daß etwas dem Nebengesinde zustehe, oder nicht eingedinget sey, kann nicht nur durch gerichtlichen Zwang angehalten, sondern auch zum Ersatze des dadurch dem Gesindehalter etwa verursachten Schadens an Geld, oder durch Abdienen verurtheilt werden.

§. 8.

Da bey dem Dienstvolke meistens die persönliche Geschicklichkeit gewählet wird, so steht es keinem Dienstbothen frey, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Dienstherrn sich

einiger Gehülfen zu bedienen, da hierdurch noch oft auch zu Uneinigkeiten und Verschleppungen Gelegenheit gegeben wird.

§. 9.

Jeder Dienstbothe ist seinem Herrn natürlich zu allem Fleiße, aller möglichen Aufmerksamkeit, und der strengsten Treue verbunden. Daher jeder für die ihm anvertrauten, seiner Verwahrung oder Verwaltung übergebenen, und darin befindlichen Sachen zu haften, und bey dem Austritte alles, was ihm mit oder ohne Verzeichniß (Inventarium) übergeben worden ist, dem Dienstbalter vollkommen zurückzustellen hat. Fände sich hierbey ein Abgang, oder wäre etwas aus Schuld, Unwissenheit, Unordnung, oder Nachlässigkeit in Verlust gerathen, oder unbrauchbar geworden; so hat der Dienstherr nach billiger Schätzung den Ersatz zu begehren, so wie er überhaupt den durch Unachtsamkeit des Dienstbothens erlittenen Schaden von dem Lohne abzuziehen, und dadurch sich zu entschädigen befugt ist.

§. 10.

Unter den übergebenen Sachen ist die Livrée gleichfalls verstanden, welche von dem Dienstbothen so viel möglich reinlich und brauchbar erhalten werden muß, und wovon der Dienstherr das Verlorne, oder Verdorbene von dem Liedlohn wieder herzustellen berechtigt ist.

§. 11.

Zwar kann allem Dienstgesinde überhaupt, besonders aber Kutschern und Stallknechten, nicht zu sehr eingeschärfet werden, daß sie mit dem Lichte und Feuer vorsichtig umgehen, vom Tabakrauchen in Ställen, auf den Böden,

und in andern feuergefährlichen Orten sich enthalten, auch dergleichen Oerter niemahls mit einem Lichte, sondern allzeit mit wohlverwahrten Laternen betreten sollen.

§. 12.

Ein unter Verrechnung stehender Dienstbothe ist erst alsdann von der Haftung für die ihm anvertrauten Gelder, Weine, oder andere Hab- und Geräthschaften frey, wenn die von ihm gelegte Rechnung übersehen, für richtig erkannt, und ihm das Zeugniß, daß alles richtig befunden worden ist, (absolutorium) darüber ist ertheilet worden.

§. 13.

Wenn ein Dienstbothe einer Veruntreuung sich schuldig machet, so verdienet er bestraft zu werden. Beträgt dieselbe nicht über einen Gulden Wiener-Währung, so steht es dem Dienstherrn frey, nebst der Entschädigung an dem Liedlohne, die Anzeige davon bey dem Magistrate, oder der Ortsobrigkeit zu machen; beträgt aber die Veruntreuung über einen Gulden Wiener-Währung, oder der Dienstbothe würde in einem Diebstahle, oder in einer gewaltsamen Entfremdung betreten; so muß derselbe ohne Nachsicht den oben angeführten Behörden angezeigt werden, welche solche Uebertretungen, so lange sie unter die politischen Verbrechen gehören, von selbst zu bestrafen, außer dem aber die Sache an das Criminal-Gericht abzugeben haben.

Die Dienstthalter, welche aus übel verstandener Gewissenhaftigkeit, oder aus einer dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Gelindigkeit die Anzeige unterlassen, sind selbst empfindlichst zu bestrafen.

§. 14.

Um allen Arten von Untreue nach Möglichkeit noch

größern Einhalt zu thun, soll den Dienstbothen auf Nahmen und Rechnung ihrer Herren nichts geborget werden. Wer Dienstleuten für ihre Dienstherren borget, muß, wenn er die Bezahlung fordert, beweisen, daß die letztern zum Entlehnen entweder Befehl gegeben, oder es wenigstens genehm gehalten haben.

In jedem andern Falle ist denjenigen, welche einem Dienstbothen borgen, gegen den Dienstherrn kein gerichtlicher Beystand zu leisten.

§. 15.

Die Bestimmung des Lohnes bleibt dem Einverständnisse zwischen den Dienstthaltern, und dem Gesinde überlassen. Außer dem, was zwischen ihnen bedinget worden, ist der Dienstboth nichts zu fordern berechtiget.

Das Geschenk zum neuen Jahre, oder andere Belohnungen, z. B. wegen besserer Aufführung, oder wichtigerer Dienste, sind nicht als Schuldigkeiten, sondern als bloße Geschenke anzusehen.

§. 16.

Mit der Livrée, wofern nichts anders verabredet wird, ist es auf folgende Weise zu halten: denjenigen Dienstbothen, die nach Verlauf eines Jahres austreten, oder entlassen werden, sind der Hut, Rock, Weste und Unterkleider, folglich die ganze Livrée; denjenigen aber, so nach einem halben Jahre austreten, sind die Unterkleider, Strümpfe und Schuhe zu überlassen.

Hierunter ist jedoch die Galla- oder sogenannte Staats-Livrée, welche die Dienstherren nicht jährlich, sondern nach Willkühr machen lassen, nicht mitbegriffen.

Denen, so wegen anhaltender übeln Aufführung ent-

lassen worden, gebühret von Livrée und Kleiderstücken nichts. Die über diesen Punct entstandenen Streitigkeiten werden dem Ermessen und billigen Entscheiden des Richters überlassen.

§. 17.

Jeder Dienstbothe ist schuldig, überhaupt gegen seinen Dienstherrn gehorsam und ehrerbiethig sich zu betragen. Das von dem Dienstthalter dem Gesinde gegebene Beyspiel eines rechtschaffenen Lebenswandels, und eine menschenfreundliche christliche Behandlung wird Vieles beytragen, bey demselben sich in Achtung zu setzen, seine Liebe und Zutrauen zu erwerben.

Dienstbothen, die bey dem Magistrate, der Ortsobrigkeit, oder dem Kreisamte angeklaget werden, daß sie gegen ihren Herrn mit Schmähworten sich vergangen haben, sind mit öffentlicher Abbitte vor Gericht, nach Umständen auch mit empfindlicher körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

§. 18.

Sollte ein Dienstbothe sogar an der Person seines Dienstherrn sich vergreifen; so ist derselbe mit gemessener öffentlicher Leibesstrafe zu belegen.

§. 19.

Kein Dienstbothe kann nach Wohlgefallen augenblicklich, und noch weniger heimlich aus dem Dienste treten, sondern ist schuldig, jedesmahl vorher ordentlich aufzukündigen. Die Aufkündigungszeit ist wechselseitig für den Gesindhalter an den Dienstbothen, und von diesem an den Herrn ohne Unterschied für das Stadtgesind, so monathlich bezahlet wird, 14 Tage, — für diejenigen Dienstbothen aber, mit denen viertel-, oder halb-, oder ganzjähriger

Lohn bedinget worden ist, 6 Wochen, wodurch also der Dienstherr einen andern Dienstbothen und dieser einen neuen Dienst zu suchen, genugsam in Stand gesetzet sind.

§. 20.

Diese ordentliche Aufkündigungszeit kann nur in folgenden Fällen abgekürzet, und folglich die Verbindlichkeit des Dienstes früher aufgelöset werden.

Erstens, wenn in Ansehung der Dienstzeit, und der Aufkündigungsfristen etwas anders zwischen beyden Theilen bedingt worden ist.

Zweytens, durch eine Reise des Dienstherrn in ein fremdes oder unconscribirtes Land, wenn sie auf immer, oder auch nur auf einige Zeit unternommen wird.

Drittens, durch schwere Krankheiten, welche den Dienstbothen zum Dienste unfähig machen.

Viertens, durch eine Heirath desselben.

Fünftens, wenn ihn seine Aeltern oder Verwandte zu ihrer Unterstützung, oder Antretung einer Wirthschaft, oder eines Gewerbes abrufen.

Sechstens, wenn ihm eine Erbschaft zufällt, die seine Gegenwart an einem andern Orte nothwendig macht.

Siebentens, wenn er entweder wegen des gewaltsamen oder sittenwidrigen Betragens des Herrn, Gefahr läuft, an seiner Ehre, seinen Gliedern, oder gar an seinem Leben Schaden zu leiden. Jedoch müssen solche Gründe glaubwürdig dargethan, und von dem Dienstbothen selbst zu seiner Sicherstellung am gehörigen Orte angezeiget werden.

§. 21.

Ergeben sich in Ansehung der Aufkündigung Wider-

sprüche, so ist immer derjenige Theil den Beweis zu führen schuldig, der aufgekündiget hat.

§. 22.

Wofern demnach Dienstbothen ohne ordentliche Aufkündigung sich entfernen, oder vor Verlauf des zur Aufkündigung festgesetzten Termines heimlich oder öffentlich den Dienst verlassen; so soll dem Gesindhalter von den Obrigkeiten und Gerichtsbehörden zur Ausfindung derselben aller Beystand geleistet; der Entwichene, wo er gefunden wird, angehalten, und an den Ort seines Dienstes zurückgeschickt werden.

§. 23.

Dergleichen flüchtig gewordene Dienstleute, es sey, daß sie zurückgebracht werden, oder freywillig zurückkommen, sind stets zur Verantwortung zu ziehen, und nach Maß der schwerer, oder geringer scheinenden Umstände zu bestrafen; dabey ist aber immer vorzüglich auf den Dienstherrn zu sehen, dem sehr oft viel an der augenblicklichen Zurückerhaltung des Dienstbothen gelegen, und überhaupt bis zur geendigten Strafzeit ohne Dienstbothen zu bleiben, nicht gleichgültig ist.

§. 24.

Daher wird vor Allem der entwichene Dienstbothe dem Gesindhalter, wofern er es verlanget, nicht allein die noch übrige Dienstzeit zu vollenden, sondern auch den durch die Entweichung verursachten Schaden, entweder bar, oder durch Abzug von seinem Lohne, oder auch durch verlängerte Dienstzeit zu ersetzen haben. Die wider denselben verhängte Strafe wird also in diesem Falle erst nach Verlauf der Dienstzeit zu vollziehen seyn.

§. 25.

Verabredungen und Einverständnisse des Gesindes, um den Dienst zu verlassen, oder durch dieses Mittel höheren Lohn zu erzwingen, werden auf das schärfeste verbothen.

Es ist demnach für Magistrate, Ortsobrigkeiten und dem Kreisamte eine ganz eigene Pflicht, nicht nur gegen solche höchst schädliche und sträfliche Einverständnisse zu wachen, sondern auch die Urheber und Mitschuldigen ohne Nachsicht, und nach Umständen streng zu bestrafen.

§. 26.

Auf gleiche Art sollen auch diejenigen, die einem flüchtigen Dienstbothen Unterkommen oder Aufenthalt gestatten, nebst dem, daß sie alle Unkosten, und den durch die Flucht dem Gesindhalter verursachten Schaden zu ersetzen haben, mit einer gemessenen Geld- oder Arrest-Strafe belegt werden.

§. 27.

Um das unzeitige und muthwillige Dienstverlassen auch von dieser Seite zu hindern, soll jeder Gesindhalter gleich bey dem Eintritte eines Dienstbothen die schriftliche Entlassung, oder den sogenannten Abschied des letzten Dienstes begehren, und diesen so lange bey sich aufbewahren, als er den Dienstbothen in seinem Dienste behält.

§. 28.

Alles, was bisher verordnet worden, hat das Beste der Gesindhalter zur Absicht.

Eben so billig hingegen ist es auch, dafür zu sorgen, dem Gesinde seinen beschwerlichen Zustand nach Thunlichkeit zu erleichtern, und von dem Herrn eine gütige, bescheidene Behandlung zu versichern.

Die Gesindhalter sind demnach ihren Dienstbothen den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit erfolgen zu lassen, die gebührende Kost, Trunk, und alles Versprochene zu geben, überhaupt also, alle eingegangene Bedingnisse pünctlich zu erfüllen verpflichtet.

§. 29.

Dienstherr, die ihr Gesind nicht monathlich, oder vierteljährig bezahlen, sondern nur überhaupt einen jährigen Lohn bedingen, haben demselben ein Lohnbüchel zu behändigen, und darin den rückständigen Lohn mit dem Tage, von dem derselbe verfallen ist, ordentlich einzutragen, auf der andern Seite aber vorzumerken, was an dem Rückstande berichtiget worden. Dem klagführenden Dienstbothen ist gegen den Dienstherrn, wenn dieser unadelig ist, der Magistrat, oder die Ortsobrigkeit, gegen den adeligen aber das Kreisamt zu Erlangung des bedungenen Lohnes, und des durch die Zurückhaltung vielleicht erlittenen Schadens stets Beystand zu ertheilen schuldig.

§. 30.

Jeder Gesindhalter hat zwar das Recht, an der Person des eine Untreue begehenden Dienstbothen, an dessen rückständigem Lohne, eigenem Vermögen, in so weit er es zur Bedeckung seiner rechtmäßigen Forderung für nöthig findet, sich zu versichern. Damit aber nicht unschuldige Dienstbothen, oder derselben Witwen und Waisen wider Recht gekränket werden, wird der Dienstherr an die in Rechnungssachen bestehende Verfassung angewiesen, und, wofern er die Sache nach Möglichkeit zu befördern unterläßt, für die Verzögerungen und Umtriebe zu haften haben.

§. 31.

Den Gesindhaltern wird alle Mißhandlung ihres Gesindes untersagt. Derjenige, so seinen Dienstbothen mißhandeln sollte, ist zum doppelten Ersatze des Schadens, nach Umständen auch noch zu einer Geld- oder Arrest-Strafe zu verurtheilen. Würde sich ein Dienstherr so weit vergreifen, eine in das peinliche Verfahren einschlagende Gewaltthat an den Dienstbothen zu verüben; so muß er nach den peinlichen Gesetzen bestrafet werden.

§. 32.

So wie es den Dienstbothen nicht frey steht, nach Willkühr augenblicklich aus dem Dienste zu treten, eben so wenig kann dem Gesindhalter erlaubet seyn, seinen Dienstbothen augenblicklich zu verstoßen. Wo dieses geschehen würde, ist der letztere berechtiget, den doppelten Betrag des für die Aufkündigungszeit gebührenden Lohnes zu fordern. Die Fälle ausgenommen:

Erstens: da der Dienstbothe aus was immer für einer Ursache den Dienst nicht versehen könnte;

Zweytens: der Trunkenheit, oder anderen Ausschweifungen in- oder außer dem Hause ergeben wäre.

Drittens: ein ungestümes, unruhiges Betragen äußerte, und das Mitgesind gegen den Herrn, oder gegen einander aufzuhetzen wagte.

Viertens: der Dienstbothe, der etwas zu verrechnen hat, die Rechnung nicht ordentlich führte.

Fünftens: seine Rechnung zu gehöriger Zeit nicht legte;

Sechstens: in einen Rest verfiel, und sich auszuweisen nicht im Stande wäre, folglich der Dienstherr Gefahr

liefe, durch Unordnung, Unwissenheit und Untauglichkeit desselben, an seinem Vermögen je mehr und mehr noch verkürzt zu werden.

§. 33.

Uebrigens wird jeder Dienstthalter verpflichtet, dem austretenden Gesinde ein Zeugniß, oder so genannten Abschied über dessen Aufführung zu ertheilen, und nach Gewissen auszudrücken, wie dasselbe

1) in Ansehung der Treue und Rechtschaffenheit,
2) der Sitten und Nüchternheit, und
3) in Ansehung seines Fleißes sich verhalten habe.

§. 34.

Zwar wird dem Dienstherrn die Freyheit, einem Dienstbothen einen durch Untreue veranlaßten Rait- oder Casse-Rest nachzusehen, nicht benommen, wenn er sich begnüget, demselben einen bloßen Raitschein, daß er an ihn nichts mehr fordern wolle, auszustellen. Bey Ertheilung einer förmlichen Urkunde, daß an demselben nichts mehr zu fordern sey, (Absolutorii) oder überhaupt eines unverdienten vortheilhaften Zeugnisses aber würde sich jeder Dienstherr der Gefahr aussetzen, dem Gesindhalter, der sich durch schwankende, zweydeutige, oder gar unwahrhafte Worte zur Aufnahme eines untreuen Dienstbothens irre führen ließe, für allen Schaden zu haften.

§. 35.

Um zwischen dem Gesinde und den Gesindhaltern vorfallende Streitigkeiten zu vermindern, wird hiermit befohlen, bey der Aufdingung zwischen dem Gesindhalter und dem Dienstbothen, die Gattung des Dienstes, den Lohn, überhaupt jede wechselseitige Verbindlichkeit auf das

klärste zu bestimmen. Jedoch sind unschickliche, und dem gemeinen Besten entgegen laufende Bedingnisse zu beseitigen, zum Beyspiele: daß dem Dienstbothen eine bestimmte Zeit in dem Schenkhause zuzubringen erlaubet, dieselbe an aufgehobenen Feyertagen, oder zu andern Zeiten von der Arbeit und Dienstpflicht befreyet bleiben; daß an gewissen Tagen Gastereyen gegeben werden sollen, und so weiter. Wenn dergleichen Bedingnisse dennoch beygesetzet worden, sind dieselben für ungültig zu halten.

§. 36.

Die Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstbothen sollen so geschwind als möglich beendiget werden. Ist der Dienstherr, er sey Kläger oder Beklagter, nicht adelig, so ist die Klage bey den Magistraten oder Ortsobrigkeiten anzubringen, wenn aber dieser als Beklagter höhern Standes ist, in allen Fällen bey dem Kreisamte anhängig zu machen, und die Angelegenheit, ohne dafür ein Entgeld zu nehmen, mit summarischer Verhandlung längstens binnen 3 Tagen zu entscheiden.

§. 37.

Dem Theile, der sich durch den Spruch beschweret findet, soll es frey stehen, von dem Erkenntnisse des Magistrates und der Ortsobrigkeit an das Kreisamt, und von da an die Landesstelle sich zu wenden, von welcher die Beschwerde binnen 8 Tagen gänzlich zu heben ist.

§. 38.

Bey ungegründeten muthwilligen Recursen sind die Gesindhalter mit Geld, und die Dienstbothen mit Arrest zu bestrafen.

§. 39.

Diebstähle, Veruntreuungen, Vergreifung an der Person des Dienstherrn können nicht bloß mit einer Polizey-Strafe angesehen, sondern müssen den politischen Behörden überlassen werden, wohin man die Thäter mit den aufgenommenen Aussagen, erhobenen Inzichten und Corpore delicti zu liefern, und von dort aus im erforderlichen Falle dem Halsgerichte zu übergeben hat.

§. 40.

Alle in Folge dieser Gesindordnung einkommenden Strafgelder gehören zur Armen-Casse jedes Orts, und das von dem Angeber eines dieser Verordnung entgegen handelnden Gesindhalters angesprochene Anzeigedrittel kann nur erst nach dem Erkenntnisse der Behörde gegen Quittung erfolget werden.

§. 41.

Da dem Staate sowohl als den Gesindhaltern an den guten Sitten des Dienstgesindes gelegen ist, so wird jedem Dienstherrn die häusliche Aufsicht über die Aufführung desselben übertragen, und eingeräumt; auch wird zur mehreren Erleichterung derselben hiermit anbefohlen, daß ein Dienstbothe ohne Vorwissen des Herrn vom Hause sich nicht entfernen, und nach verflossener Zeit der ertheilten Erlaubniß stets zur bestimmten Stunde sich wieder einfinden soll.

§. 42.

Um das zu so vielen Uebeln verleitende Spielen um Geld bey dieser Classe zu verhindern, sollen die Magistrate und Polizey-Beamten, besonders an Sonn- und Feyertagen die Wirths- und Schenkhäuser von Zeit zu Zeit entweder

selbst besuchen, oder darin vermittelst ihrer Wache unvermuthet nachsehen lassen, und die sträflich befundenen Wirthe und Spieler zur Verantwortung ziehen.

§. 43.

Diejenigen, welche dem Dienstvolke zu Ausschweifungen, oder Diebereyen, und Veruntreuungen, von was immer für einer Art Gelegenheit geben, sollen nebst dem Ersatze des verursachten Schadens, mit Arrest, oder andern empfindlichen Leibesstrafen gezüchtiget, auch nach Beschaffenheit schwererer Umstände dem Halsgerichte übergeben werden.

§. 44.

Ebenfalls sollen die Magistrate und Ortsobrigkeiten zur Abwendung der mit der Dienstlosigkeit verbundenen höchst schädlichen Folgen sich angelegen seyn lassen, über die austretenden, mit keinem andern Dienste versehenen Dienstbothen zu wachen, und sie, wenn sie nicht bald zu einem Dienste oder ehrbaren Nahrungswege gelangen, dazu verhalten, sobald als möglich, anderswo nach einem Dienste sich umzusehen.

§. 45.

Endlich ist für das Dienstgesinde auf dem Lande eine eigene Ordnung festgesetzet worden *), und so versteht sich von selbst, daß die städtischen Dienstleute, wenn sie auch mit ihrer Dienstherrschaft auf dem Lande sind, nach der gegenwärtigen Dienstbothen-Ordnung zu behandeln seyn; wo hingegen die bey dem Feldbaue zu landwirthschaftlichen Diensten aufgedungenen Leute, wenn sie auch ihre Wohnung in einer Stadt oder Markt hätten, nach der Dienstbothen-Ordnung für das Land sich benehmen müssen.

Gegeben, in Wien am 29. December 1788.

*) Sieh die Beylage II., S. 213.

Beylage II.

Allgemeine Dienstbothen-Ordnung für das offene Land in Tirol und Vorarlberg.

Wir Joseph der Zweyte, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Unsern sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern in den Ober-Oesterreichischen, und Vorarlbergischen Ländern Unsere Gnade, und geben euch hiermit zu vernehmen, daß Wir zur Beförderung der auf den allgemeinen Wohlstand einen so wesentlichen Einfluß habenden häuslichen Ruhe und Ordnung, Uns bewogen gefunden haben, die wechselseitigen Pflichten der Dienstherren und des Dienstvolkes auf dem Lande durch die nachfolgenden, auf die gegenwärtigen Zeiten passenden allgemeinen Verhaltungsregeln bestimmt vorzuschreiben, und zwar:

§. 1.

Ist jeder Dienstbothe schuldig, seinem Dienstherrn alle Dienste, zu denen er sich verdungen hat, wie nicht minder alle, die unter den verdungenen billig und vernünftiger Weise verstanden werden können, pünctlich und unverdrossen zu leisten.

§. 2.

Wenn ein Dienstbothe sich dessen weigert, so kann er hierzu nicht allein im nöthigen Falle durch gerichtlichen Zwang verhalten, sondern auch den durch eine solche muthwillige Weigerung verursachten Schaden zu ersetzen oder abzudienen, angehalten werden.

§. 3.

Ueberhaupt ist jeder Dienstbothe schuldig, seine Dienste fleißig zu verrichten, gegen seinen Dienstherrn gehorsam

und ehrerbiethig sich zu betragen, dessen Nutzen und Vortheil, wo, und wie er kann, bestens zu befördern, und dessen Schaden abzuwenden; und er muß daher für jeden durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden haften.

§. 4.

Die einzelnen Schuldigkeiten des Dienstbothen erhalten ohnehin durch die Natur des Dienstes, zu dem er sich verdinget, von selbst ihre Bestimmung; außer es wäre ein schriftlicher Vertrag oder sogenannter Spannzettel zwischen dem Herrn und Dienstbothen errichtet worden, in welchem Falle durchaus nach demselben sich zu achten seyn wird.

§. 5.

Die Anmeldung bey dem Dienstherrn um einen Dienst ist in so weit beyzubehalten, daß, wenn der Dienstherr will, er es bey seinem Conscriptions-Commissär melden könne, welcher diese Dienstesabnahme, in dem Gesindbuche an- und dessen Liedlohn vormerken soll, als wodurch allen Zwistigkeiten vorgebeugt wird.

§. 6.

Die Gesindbücher, welche hierüber einzuführen sind, kommen nach der am Ende hinzugefügten Formel zu verfassen; und sind dem Beamten für die ordentliche und richtige Führung dieser Gesindbücher von jedem Dienstbothen bey der Gesindstellung als eine Kanzley-Gebühr 6 Kreuzer abzureichen.

§. 7.

Der Conscriptions-Beamte ist schuldig, die Nahmen der sich anmeldenden Parteyen unverzüglich in diese Bücher einzutragen.

§. 8.

Alle Einverständnisse des Gesindes, um den Lohn zu steigern, oder sonst neue, die Kräfte des Landmannes übersteigende Forderungen an Kost und Trunk; Ausnahme von gewissen Arbeiten, oder Freylassung gewisser Tage von der Arbeit, und zwar vorzüglich, wenn solche Forderungen allgemein geschehen, sind sorgfältigst hintanzuhalten; und die Urheber solcher unbilligen Forderungen, oder, wenn dieselben nicht ausgeforscht werden könnten, diejenigen, die sie zuerst vorbringen und unterstützen, sind mit Arrest und Strafarbeit zu züchtigen.

§. 9.

Zwischen dem Austritte aus dem alten, und Eintritte in den neuen Dienst sollen den Dienstbothen höchstens 3 Tage zur Besorgung ihrer eigenen Geschäfte gestattet, und freygelassen werden.

§. 10.

Jeder Dienstbothe, der von einer Gerichtsbarkeit in die andere in Dienste sich begibt, ist mit einem Entlaßscheine von der Amtskanzley auf ungestämpeltem Papiere ohne Entgeld zu versehen, und ohne einen solchen Schein nirgends aufzunehmen.

§. 11.

Der Entlaßschein kann bey der herrschaftlichen Conscriptions-Amtskanzley vorgezeiget, und daselbst in den Gesindbüchern protokolliret und in Verwahrung gelassen werden.

§. 12.

Würde einem Dienstbothen ohne den gehörigen Entlaßschein der Aufenthalt gestattet, so ist der Beamte, welcher davon gewußt hat, mit einer verhältnißmäßigen

Geldstrafe; der Hauswirth aber mit Arrest oder Gemeindearbeit zu bestrafen.

§. 13.

Jene, die noch nirgends gedienet haben, und in einer andern Gerichtsbarkeit dienen wollen, haben von dem Amte des Conscriptions-Commissärs, in dessen Bezirke sie sich bisher aufgehalten haben, ein Zeugniß ihres Herkommens und Wohlverhaltens, und daß sie mit Wissen ihrer Aeltern oder Vormünder in Dienste gehen, zu erheben; welches ihnen auch auf ihr Anlangen unverzüglich und ohne Entgeld zu ertheilen ist.

§. 14.

Zur Verhüthung der Dienstlosigkeit und der daraus entspringenden übeln Folgen, haben die Wirthschaftsämter, Orts- und Conscriptions-Obrigkeiten sich angelegen zu halten, den austretenden, und mit keinem andern Dienste versehenen, oder den außer der ordentlichen Gesindesaufnehmungsart dienstlos gewordenen Dienstbothen entweder unter ihrer Gerichtsbarkeit zu einem Dienste, oder andern Nahrungswege nach Möglichkeit zu verhelfen; oder sie zu verhalten, daß sie anderswo Dienste suchen.

§. 15.

Die Obrigkeiten und Magistrate haben auch jene Aeltern, die mehrere zum dienen taugliche Kinder zu Hause haben, und die sie zu eigenen Diensten nicht bedürfen, zu verhalten, daß sie solche Kinder in Dienste geben; und eben so sind auch die zum dienen tauglichen Waisen in Dienste zu unterbringen; zu welchem Ende die Dorfrichter und Geschwornen, jene Hauswirthe und andere Einwohner, die mit mehrern Kindern, als sie selbst zu Hause brauchen,

versehen sind, und so auch die dienstfähigen Waisen der Ortsobrigkeit, oder dem Conscriptions-Commissär anzuzeigen schuldig sind.

§. 16.

Die Aufdingung erhält dadurch ihre vollkommene Richtigkeit, wenn der Dienstherr dem Dienstbothen der Aufnahme, und dieser jenem des Einstehens halber das Wort gegeben hat. Es dienet daher das Aufding- oder Darangeld nur zum Beweise der geschehenen Aufdingung, und wird solches bey jenen Aufdingungen, wo es bisher gewöhnlich war, auch noch fernerhin, jedoch nur dergestalt gestattet:

a) daß es niemahls mehr als den zwanzigsten Theil des Lohnes betrage, und

b) daß der Dienstherr dasselbe bey der ersten Lohnsbezahlung dem Dienstbothen wieder abzuziehen befugt sey.

§. 17.

Kann der Dienstherr den aufgedungenen Dienstbothen wegen dessen üblen Verhaltens, oder wegen irgend eines andern wesentlichen Gebrechens nicht einstehen lassen; so hat dieser letztere das Darangeld ohne weiters zurückzustellen.

§. 18.

Würde hingegen der Dienstherr sich weigern, den aufgedungenen Dienstbothen ohne wahre, und erhebliche Ursache in seine Dienste eintreten zu lassen; so hat er das Darangeld zu verlieren, und kann solches der Dienstbothe behalten.

§. 19.

Bey der Aufdingung ist zwischen dem Dienstherrn und

Dienstbothen die Gattung des Dienstes, und der dafür abzureichende Lohn, so wie überhaupt alles und jedes klar zu bestimmen; jedoch sind hierbey alle unschickliche, und dem gemeinen Besten entgegen laufende Bedingnisse, als, z. B. daß die Dienstbothen gewisse bestimmte Zeiten im Schenkhause oder beym Tanze zubringen; an aufgehobenen Feyertagen, oder zu andern Zeiten von der Arbeit und Dienstpflicht befreyet bleiben mögen; daß denselben an dem Kirchweihfeste, oder andern gewissen hierzu benannten Tagen Gastereyen, die den Dienstherrn zu kostbar wären, gegeben werden sollen ꝛc. zu vermeiden. So daß, wenn dieselbe etwa doch beygesetzet worden wären, sie nicht nur für null und nichtig angesehen, sondern auch jene, die etwas dergleichen bedingen, noch insbesondere zu bestrafen sind.

§. 20.

Die Bestimmung des Lohnes bleibt dem freywilligen Einverständnisse zwischen dem Dienstherrn und Dienstbothen überlassen.

§. 21.

Würde ein Dienstbothe das angenommene Darangeld zurücksenden, und von dem Dienste, zu welchem er sich eingedungen hat, wegbleiben; so ist derselbe nicht nur zur Einstehung bey dem Dienstherrn, von welchem er das Darangeld angenommen, zu verhalten, sondern auch noch verhältnißmäßig zu bestrafen.

§. 22.

Hat ein Dienstbothe von zwey, oder gar von mehreren Dienstherren das Darangeld angenommen; so ist er dafür immer nach Umständen zu bestrafen, und ist als-

dann verbunden, bey jenem einzustehen, von welchem er das Darangeld zuerst angenommen hat, und das von dem zweyten Dienstherrn empfangene Darangeld zurückzustellen; außer es hätte der zweyte Dienstherr davon, daß der Dienstbothe sich bereits anderwärtig hat aufdingen lassen, Wissenschaft gehabt, in welchem Falle das von demselben gegebene Darangeld nicht allein einzuziehen, und der Armen-Casse zuzuwenden, sondern auch ein solcher Dienstherr noch mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen ist.

§. 23.

Würde jemand einen wirklich dienenden Dienstbothen durch Geschenke, Verheißungen eines mehrern Lohnes, oder anderer Vortheile zur Aufkündigung, oder sonst zur Verlassung seines Dienstes mittel- oder unmittelbar bereden; so ist derselbe, und eben so jene, die hierbey als Unterhändler sich gebrauchen lassen, nach Umständen mit Geld oder Arrest zu bestrafen; dann auch die Dienstbothen, die sich solchergestalt zur Aufkündigung oder Verlassung ihrer Dienste bereden lassen, zu züchtigen.

§. 24.

Der Dienstbothe ist schuldig, jede ihm auferlegte Arbeit willig, fleißig und getreu zu verrichten, und derselben unter keinem Vorwande, besonders aber unter jenem, als ob sie einem andern aus dem Nebengesinde gehörte, oder er hierzu nicht aufgedungen worden wäre, sich zu weigern und zu entschlagen.

§. 25.

Es kann auch der Dienstbothe ohne ausdrückliche Erlaubniß des Dienstherrn keiner Gehülfen, da diese nur

immer zu Uneinigkeiten und Verschleppungen der Eßwaaren Gelegenheit geben, sich gebrauchen.

§. 26.

Dienstbothen, die ihre Dienste schlecht, träge oder unwillig verrichten, oder sich sonst unanständig betragen, um etwa dadurch die ihnen von ihrem Dienstherrn verweigernde Entlassung vor der Zeit zu erzwingen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und zur genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit aller Schärfe anzuhalten.

§. 27.

Alle Dienstbothen überhaupt, besonders aber Stallknechte sollen mit dem Lichte vorsichtig umgehen, sich vom Tabakrauchen in Ställen, auf den Böden und in andern gefährlichen Oertern enthalten, und kein brennendes Licht, außer in wohl verwahrten Laternen, dahin bringen.

§. 28.

Ohne Erlaubniß des Dienstherrn soll kein Dienstbothe an Sonn- und Feyertagen in Wirths- und Tanzhäuser, noch sonst wohin gehen, und wenn sie hierzu die Erlaubniß erhalten, zur bestimmten Stunde wieder zu Hause sich einfinden.

§. 29.

Um das übermäßige Spielen um Geld bey den Dienstbothen hintanzuhalten, sollen die Beamten, Dorfrichter und Geschwornen, besonders an Sonn- und Feyertagen die Wirths- und Schenkhäuser von Zeit zu Zeit überfallen, und die sträflich befundenen Wirthe und Dienstbothen zur Verantwortung ziehen.

§. 30.

Jeder Dienstbothe hat seine Dienstpflicht bis zu seiner, nach einer gehörigen, und in der dazu bestimmten Zeit geschehenen Aufkündigung erfolgten Entlassung, treu und willig zu leisten.

§. 31.

Würde ein Dienstbothe sich erfrechen, ohne eine ordentliche, und in gehöriger Zeit geschehene Aufkündigung sich zu entfernen, oder seinen Dienst vor Verlauf der Aufkündigungszeit heimlich, oder öffentlich zu verlassen; so ist er allenthalben aufzusuchen, von allen Ortsobrigkeiten und Gerichtsbehörden unter eigener Haftung anzuhalten, und an den Ort, von welchem er entwichen ist, zurückzuschicken.

§. 32.

Wenn ein solcher flüchtiger Dienstbothe wieder zurückgebracht wird, oder etwa freywillig, und von selbst wieder zurückkehret; so ist er über seine Flucht und die hierbey eintretenden erschwerenden, oder mildernden Umstände zur Rede zu stellen, und nach Gestalt der Sache mit Arrest, Strafarbeit in Eisen u. s. w. zu bestrafen. Doch ist hierbey vorzüglich auf den Dienstherrn Rücksicht zu nehmen, da demselben oft sehr viel an unverzüglicher Zurückerlangung eines entflohenen Dienstbothen gelegen seyn kann, und schon überhaupt der Dienstherr bis zur Vollendung der Strafzeit nicht wohl ohne Dienstbothen gelassen werden kann.

§. 33.

Es wird daher vor Allem der entwichene, und wieder zurückgebrachte Dienstbothe seinem Dienstherrn nicht allein die noch übrige Dienstzeit auszudienen, sondern auch den

durch seine Flucht verursachten Schaden, entweder bar oder mittelst eines Abzugs von seinem Lohne, oder durch eine längere Dienstzeit zu erstatten haben; und erst nach Verlauf dieser Dienstzeit die wider denselben verhängte Strafe in Vollzug zu bringen seyn.

§. 34.

Von der Willkühr des Dienstherrn wird es jedoch allein abhängen, ob er den flüchtig gewordenen, und wieder zurückgebrachten, oder auch etwa freywillig zurückgekehrten Dienstbothen wieder annehmen, und ihn bis zur Vollendung seiner Dienstzeit, und bis er dem Dienstherrn den durch die Entweichung verursachten Schaden abgedient haben wird, bey sich behalten wolle, oder nicht. Im ersten Falle ist bereits verordneter Maßen die Strafe, welche wider einen solchen flüchtig gewordenen Dienstbothen unausbleiblich zu verhängen ist, bis nach Vollendung der Dienstzeit zu verschieben, im letztern Falle aber ist sie gleich zu vollziehen.

§. 35.

Jeder, der einem solchen flüchtigen Dienstbothen wissentlich Unterkunft oder Aufenthalt gestattet, ist nebst dem Ersatze der dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstbothen verursachten Schaden und Unkosten, entweder mit einem dreytägigen Arreste bey Wasser und Brot, oder sonst nach Verhältniß der Umstände und des Standes angemessen zu bestrafen.

§. 36.

Um aber diesen Entweichungen nachdrucksamst vorzubeugen, hat der Beamte jedesmahl, wenn ein Unterthan

um einen Entlaßschein sich meldet, genau nachzuforschen, ob dieser nicht etwa in Diensten sey.

§. 37.

Es haben auch sämmtliche Dienstbothen, wenn sie nicht verheirathet sind, zu desto mehrerer Versicherung der Dienstherren ihre Truhen und Habseligkeiten in das Haus des Dienstherrn mitzunehmen.

§. 38.

Wenn ein Dienstbothe gegen seinen Dienstherrn mit Schimpf- und Schmähworten sich verginge, und deßwegen bey dem Ortsrichter, oder Conscriptions-Commissariat Klage geführet wird; so ist der schuldige Dienstbothe mit einer empfindlichen Leibeszüchtigung zu bestrafen.

§. 39.

Größere Verbrechen der Dienstbothen sollen bey der Amtskanzley am Amtstage gemeldet werden; wo sodann dergleichen Dienstbothen nach Erkenntniß des Beamten mit einer schärferen Leibesstrafe, jedoch höchstens nur mit 10 Karbatschstreichen bestrafet werden können, und sind solche Strafen jedesmahl in das Strafprotokoll einzutragen.

§. 40.

Würde aber ein Dienstbothe gar an der Person eines Dienstherrn, Vorgesetzten, oder Beamten sich vergreifen, so ist derselbe mit öffentlicher Arbeit in Eisen zu bestrafen.

§. 41.

Jeder Dienstbothe ist schuldig für die ihm anvertrauten Sachen, und für alles jenes, was er unter seiner Verwaltung und Verwahrung hat, zu haften, und bey seinem Austritte dem Dienstherrn Alles zu übergeben.

§. 42.

Fände sich hierbey ein Abgang, oder wäre etwas aus Schuld, Trägheit, Unordnung, oder Nachlässigkeit des Dienstbothen in Verlust gerathen, oder unbrauchbar gemacht worden; so hat der Dienstbothe dem Dienstherrn dafür nach billiger Schätzung den Ersatz zu leisten, so wie überhaupt der Dienstherr den durch Unachtsamkeit des Dienstbothen erlittenen Schaden vom Liedlohne abzuziehen, und sich zu vergüten berechtiget ist.

§. 43.

Wenn ein Dienstbothe einer Veruntreuung, oder eines Diebstahls sich schuldig macht, so ist er nach den bestehenden Polizey- und Criminal-Gesetzen zu bestrafen.

§. 44.

Jene Personen, die den Dienstbothen zu Verschleppungen, und Diebereyen, oder andern Ausschweifungen Gelegenheit geben, sollen nebst dem Ersatze des verursachten Schadens auch noch mit Arrest, oder nach Umständen mit anderer empfindlicher Leibesstrafe beleget werden.

§. 45.

Die Dienstherren sollen ihren Dienstbothen mit einem rechtschaffenen Lebenswandel vorleuchten, sie menschenfreundlich und christlich behandeln, und dadurch bey solchen in die gehörige Achtung sich setzen, und deren Liebe und Zutrauen erwerben.

§. 46.

Jeder Dienstherr ist schuldig, dem Dienstbothen den bedungenen Lohn in der hierzu bestimmten Zeit richtig zu erfolgen, die zugesagte, oder sonst gebührende Kost, auch Trunk, und was etwa sonst noch bedungen worden, ab-

zureichen, und überhaupt alle Bedingnisse pünctlich zu erfüllen, zu denen er bey der Aufdingung sich verbunden hat.

§. 47.

Es hat das Ortsgericht, oder die Conscriptions-Obrigkeit bey Gelegenheit, daß sich Dienstbothen mit Entlaßscheinen melden, jeden derselben zu befragen, ob er seinen bedungenen Liedlohn richtig empfangen habe, um jenen, die deßhalb Klage führen, zu dessen Erlangung, und des vielleicht durch die Zurückhaltung erlittenen Schadens, alsogleich den schleunigsten Beystand zu leisten.

§. 48.

Außerdem aber, was bedungen worden, ist auch der Dienstherr sonst zu geben nichts schuldig, und ist jede andere Belohnung, als Geschenke zum neuen Jahre u. s. w., oder die wegen guter Aufführung oder anderer geleisteten wichtigen Dienste gegeben werden, nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine bloße Gnade anzusehen.

§. 49.

Von dem bedungenen Lohne kann der Dienstherr in jenem Falle, wenn etwa der Dienstboth der Flucht wegen verdächtig wäre, zu seiner Sicherheit etwas zurückhalten; und zwar kann bey jenen Dienstbothen, die Kostgelder beziehen, und demnach die Kost sich selbst verschaffen, ein Monath-Sold, der Lohn eines Monaths; bey jenen Dienstbothen hingegen, welche die Kost im Hause genießen, der Betrag eines vierteljährigen Gehaltes zur Sicherheit zurückbehalten werden.

§. 50.

Wenn ein Dienstherr seinen Dienstbothen mißhandelt, oder ohne Ursache verstößt; so ist derselbe nicht allein zum

doppelten Ersatze des dem Dienstbothen dadurch verursachten Schadens, sondern auch noch nach Umständen mit einer höhern, oder geringern Geld- oder Arrest-Strafe zu belegen.

§. 51.

Würde ein Dienstherr sich gar so weit vergessen, und gegen seinen Dienstbothen einer in das peinliche Verfahren einschlagenden Grausamkeit und Unmenschlichkeit sich schuldig machen; so ist gegen denselben nach den bestehenden peinlichen Gesetzen zu verfahren.

§. 52.

Der Dienstherr hat seinem Dienstbothen das Abweiden der Felder, und jede andere Beschädigung seiner Mitnachbarn nachdrücklichst zu untersagen, und bey Wahrnehmung eines solchen Vergehens es dem Richter, der Orts- oder Conscriptions-Obrigkeit selbst anzuzeigen, damit der Dienstbothe gehörig gezüchtiget werde.

§. 53.

Würde ein Dienstherr etwa gar seinem Dienstbothen das Abweiden der Felder; oder sonst etwas dergleichen befehlen; so soll er nebst dem Ersatze des Schadens auch noch mit einem dreytägigen Arreste bestrafet werden.

§. 54.

Da es auf dem Lande härter ist, allezeit das nöthige Dienstgesinde zu finden, nebstdem aber auch die Feldarbeiten und Verrichtungen des Landmannes so beschaffen sind, daß die mindeste Unterbrechung öfters den einzelnen Landwirthen sowohl, als auch in der Folge selbst dem Publicum sehr nachtheilig seyn kann: so wollen Wir hiermit die Dienstzeit der Landdienstbothen wenigstens auf Ein Jahr festgesetzet haben, und soll daher vor dessen Ver-

laufe kein Dienstbothe, Knecht, Hirt oder Magd ihren Dienstherrn muthwillig, oder eigenmächtig verlassen, und im widrigen Falle mit aller Strenge zur Vollendung und Auswartung der Dienstzeit von den Gerichten, oder der Ortsobrigkeit angehalten, und auch noch besonders bestrafet werden.

§. 55.

Wenn ein Dienstherr seinen Dienstbothen entlassen, oder ein Dienstbothe aus dem Dienste treten will; so muß solches mit Anfang des Monaths Februar, um Mariä Lichtmeß, geschehen, und hat Einer, wie der Andere drey Monathe vorher, nähmlich mit Anfange des Monaths November, um Allerheiligen, oder in den drey nächstfolgenden Tagen darauf den Dienst ordentlich aufzukünden, binnen welcher Zeit der Dienstherr um einen andern Dienstbothen sich bewerben kann.

§. 56.

Es steht dem Dienstherrn, oder Dienstbothen frey, zum Beweise, daß diese wechselseitigen Aufkündigungen wirklich gemacht und angenommen worden, dieselben bey dem Ausschusse, oder Ortsgerichte zu melden, oder bey dem Conscriptions-Commissariate anzubringen, um sie in dem Gesindbuche vorzumerken.

§. 57.

Außer dieser ordentlich, und in gehöriger Zeit geschehenen Aufkündigung wird die Dienstpflicht auch noch aufgelöset:

a) Durch Verreisung des Dienstherrn außer Landes auf beständig.

b) Durch eine schwere, den Dienstbothen zu dienen unfähig machende Krankheit.

c) Durch eine dem Dienstbothen vorfallende Heirath.

d) Wenn die Aeltern, oder Verwandten des Dienstbothen denselben zu ihrer Unterstützung im Alter, oder zur Antretung eines Grundes abrufen.

e) Wenn dem Dienstbothen eine Erbschaft zufällt, die seine Gegenwart an einem andern Orte nothwendig macht.

f) Wenn zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstgesinde eine andere als die gesetzliche Aufkündigungs- und Austretungsfrist ausdrücklich und erweislich bedungen worden ist.

Welche Ursachen jedoch immer glaubwürdig dargethan werden müssen.

§. 58.

Der Dienstherr ist berechtiget, in folgenden Fällen einen Dienstbothen alsogleich, und ohne Rücksicht auf die bestimmten Aufkündigungsfristen aus seinem Dienste abzuschaffen:

a) Wenn der Dienstbothe den Dienst, zu welchem er sich verdungen hat, aus was immer für einer Ursache nicht verrichten und leisten kann.

b) Wenn der Dienstbothe in einer Veruntreuung, in einem Diebstahle, oder sonst in einem Verbrechen, welches auf die Person des Dienstherrn, oder auf dessen Sicherheit eine Beziehung hat, sich betreten läßt.

c) Wenn ein Dienstbothe der Trunkenheit, oder andern Ausschweifungen in- oder außer dem Hause des Dienstherrn ergeben wäre.

d) Wenn der Dienstbothe ein ungestümes, oder unruhiges Betragen äußerte, und seine übrigen Mitdienstbothen gegen den Dienstherrn, oder gegen einander aufhetzte. Jedoch muß die Abschaffung des Dienstbothen immer bey dem Conscriptions-Commissariate gemeldet werden.

§. 59.

Eben so ist auch der Dienstbothe berechtiget, seine Entlassung alsogleich zu fordern, wenn er wegen des gewaltsamen oder unmenschlichen Betragens seines Herrn, Gefahr liefe, an seinen Gliedern, oder wohl gar an seinem Leben Schaden zu leiden; jedoch hat der Dienstbothe auch in diesem Falle die Sache gehörigen Orts anzuzeigen, und sich vor der erfolgenden Erkenntniß eigenmächtig nicht zu entfernen, außer wo die Gefahr des Lebens, oder eine Beschädigung augenscheinlich wäre.

§. 60.

Jene Leute, welche zu besondern Wirthschaftsgeschäften nur auf eine bestimmte kürzere Zeit, als z. B. zur Flachsarbeit, zur Weinlese, oder zum sogenannten Wimmen, Schnitter zur Ernte, Mader zum Mähen, die Senner für das Vieh während der Alpenweide u. s. w. gedungen werden, sind wie Taglöhnersleute zu betrachten. Es ist also erlaubt, sie auch unter dem Jahre zu Besorgung solcher Wirthschaftsgeschäfte in Dienst aufzunehmen, und nach dem getroffenen Einverständnisse vor der für ordentliche Dienstbothen allgemein bestimmten Wanderungszeit wieder zu entlassen. Doch sind diese bey entstehenden Streitigkeiten, und in allen übrigen Gegenständen, wie andere Dienstbothen zu behandeln.

§. 61.

Die zwischen Dienstherren und Dienstbothen vorkommenden Klagen, Beschwerden und Streitigkeiten sind in Dörfern und Märkten bey den Gerichten, und in Städten bey den Magistraten anzubringen, und bey denselben mündlich, summarisch und umsonst zu verhandeln und abzuthun.

§. 62.

Fände sich der eine oder andere Theil durch diesen Spruch beschweret, so steht es ihnen frey, den schriftlichen Bescheid zu verlangen, und mit demselben an das Kreisamt als die zweyte Behörde sich zu verwenden, welches solche Beschwerden längstens binnen acht Tagen zu untersuchen und zu entscheiden hat.

§. 63.

Veruntreuungen, Diebstähle, Vergreifungen an der Person des Dienstherrn u. dgl., welche nicht bloß mit einer Polizey-Strafe abgethan werden können, sind den peinlichen Gerichtsbehörden anzuzeigen, und dahin auch die Thäter mit den aufgenommenen Aussagen, erhobenen Inzichten, und dem Corpore delicti einzuliefern.

§. 64.

Die in dieser Gesindeordnung festgesetzten Strafarbeiten sollen nebst der Besserung der Privaten auch zugleich zum Nutzen des Publicums gereichen; sie sind daher besonders auf dem Lande, zur Straßen- und Brückenausbesserung, wo diese nicht schon jemand anderen obliegt, zur Säuberung der Straßen und anderen gemeinnützigen Arbeiten zu gebrauchen.

§. 65.

Von dieser Gesindeordnung soll auf jeder Amtskanzley sowohl als auf jedem Dorfe ein Exemplar immer vorhanden seyn, welches mit Anfange eines jeden Jahres dem Gesinde des Dorfes an Sonn- und Feyertagen vorzulesen ist.

§. 66.

Endlich versehen Wir Uns auch zu den geistlichen Seelsorgern, daß sie die Dienstbothen über ihre Pflichten von der Kanzel öfters zu erinnern und zu belehren; dann die unter dem Gesinde herrschenden Ausschweifungen und Vergänge, welche ihren Dienstherren einigen Nachtheil bringen, gänzlich auszurotten, auch ihres Orts sich bestens angelegen halten werden.

§. 67.

Obschon für die Dienstbothen in den Städten eine eigene Verordnung besteht, so ist dennoch das zu landwirthschaftlichen Diensten in Städten verdungene Dienstgesinde nach der gegenwärtigen Ordnung zu behandeln; da hierunter nicht der Ort des Aufenthaltes, sondern die Art des Dienstes zur Absicht genommen worden ist.

Gegeben in Wien, am 29. December 1788.

Nro. 119.

Justiz-Hofdecret vom 19. May 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Hofkanzley-Decret vom 19. Julius 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Tirol am 2., in Nieder-Oesterreich am 3., in Triest am 4., in Galizien am 7. August 1827.

Vorschrift bey Auflösung der Ehen ursprünglich jüdischer Ehegatten, wovon ein Theil zur christlichen Religion übertritt.

Ueber vorgekommene Zweifel, wie sich in dem Falle zu benehmen sey, da ursprünglich jüdische Ehegatten, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten, der andere aber im Judenthume zurückgeblieben ist, von dem ihnen in dem §. 136 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingeräumten Befugnisse Gebrauch machen, und die Auflösung ihrer Ehe erwirken wollen, und insbesondere, ob die Uebergabe, und Annahme des Scheidebriefes, dessen in den §§. 134 und 135 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnt wird, auch durch Bevollmächtigte Statt finden könne, und an welche Förmlichkeiten der christlich gewordene Ehegatte bey der Bestellung eines Bevollmächtigten, bey der Ausstellung, Uebergabe, oder Annahme des Scheidebriefes gebunden sey, haben Seine Majestät mit höchster Entschließung vom 11. May 1827, zu erklären geruhet:

1. Die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte Statt finden.

2. Der katholisch oder christlich gewordene Ehetheil habe, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der israelitischen Religion zugethanes Individuum

hierzu zu erwählen, und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, daß in selber nichts den Grundsätzen und Vorschriften der katholischen, oder sonstigen christlichen Religion, zu der er sich bekennt, Zuwiderlaufendes enthalten sey; sonst aber, in so weit hiernach thunlich, alle in den jüdischen Religions-Gebräuchen gegründeten etwaigen Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Ehetheils beseitiget werden, und somit auch dieser die Ehe für vollkommen aufgelöst zu halten, keinen gegründeten Anstand nehmen könne.

Nro. 120.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 19. May 1827.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Ertheilung des kreisämtlichen Imprimatur auf Lottolos-Blankette für die ihre Effecten ausspielenden Parteyen.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß durch das mit Verordnung vom 18. Februar 1825, anbefohlene kreisämtliche Imprimatur auf Los-Blanketten den verschiedenartigen Unterschleifen, welche zum Nachtheile des Lotto-Gefälles von Seite der ihre Effecten ausspielenden Parteyen verübt werden, nicht begegnet wird; so wird die Drucklegung der Lottolos-Blanketten ganz eingestellt, und die k. Kreisämter werden angewiesen, in Zukunft nur vollkommen ausgefertigten Losen, mit Bezeichnung des zur Ausspielung bestimmten Gegenstandes, des Los-Preises und des Ziehungs-Tages das Imprimatur dann zu ertheilen, wenn sich vorläufig mit der dießfälligen Ausspielungs-Bewilligung der competenten Behörde gehörig ausgewiesen worden ist.

Nro. 121.

Hofkanzley-Decret vom 20. May 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tirol. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 10. Junius 1827.

Vergütung der Fuhrkösten bey Transportirung der in Ungarn aufgegriffenen Paßlosen aus den conscribirten Oesterreichischen Provinzen.

In Verfolg des Hofkanzley-Decretes vom 18. Februar 1827, womit die höchstgenehmigten Modalitäten wegen Behandlung der in Ungarn betretenen Paßlosen aus den conscribirten Provinzen, so wie die Art der Kosten-Bestreitung zur Transportirung derselben in ihre Heimath bekannt gegeben wurden, wird in Folge Hofkanzley-Decretes vom 20. Januar 1827, zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung kundgemacht, daß nach dem gemeinschaftlichen Uebereinkommen der k. Ungarischen Hofkanzley, des k. k. Hofkriegsrathes, und der k. k. vereinten Hofkanzley, den Ungarischen Landes-Behörden in jenen Fällen, wo dieselben derley paßlose Individuen an die etwa entfernt liegenden Militär-Behörden mittelst Wagen zu transportiren haben würden, auch die Fuhrlohnskösten zu vergüten seyen.

Diese Vergütungen müssen übrigens von den Percipienten gehörig quittirt, und dabey der Betrag der Fuhrlohnskosten genau documentirt werden, und sind sonach auf diese Art in die Transportskosten-Berechnung rücksichtlich der betreffenden Individuen aufzunehmen.

Nro. 122.

Hofkammer-Decret vom 22. May 1827, an die Länderstellen in Wien, Linz, Brünn, Gratz, Laibach, Triest, Innsbruck und Dalmatien. Justiz-Hofdecret vom 9. Junius 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Befreyung der Magistrate und nicht landesfürstlichen Ortsgerichte von dem Briefporto für die Correspondenz in Aerarial-Tax-Angelegenheiten.

Ueber Anfrage: ob die Magistrate und Ortsgerichte in Aerarial-Tax-Angelegenheiten portofrey zu behandeln seyn? wird bestimmt: Da die von Seite der Magistrate und nicht landesfürstlichen Ortsgerichte zu geschehende Einhebung der Aerarial-Taxen einen Theil ihrer officiosen Judicial-Correspondenz ausmacht, welche in Folge der Verordnung vom 10. October 1821, von der Entrichtung des Briefporto befreyt ist; so sind diese Behörden gegen dem künftig in der sich hierauf beziehenden ämtlichen Correspondenz briefportofrey zu behandeln, daß auf der Adresse des Schreibens der Inhalt desselben angemerkt werde, wobey sich von selbst versteht, daß jede Correspondenz, welche die Vorschreibung oder Einbringung der den Magistraten oder nicht landesfürstlichen Behörden selbst gehörigen Taxen betrifft, von dieser Porto-Freyheit ausgeschlossen bleibt.

Nro. 123.

Hofkanzley-Decret vom 24. May 1827, an sämmtliche Länder-Chefs. Kundgemacht in Tirol und Vorarlberg am 13., im Küstenlande am 14., in Nieder-Oesterreich am 18., in Galizien am 21. Junius 1827.

Uebertragung der medicinischen Voruntersuchung bey Privilegien, welche in das Sanitäts-Fach einschlagen, an die Wiener medicinische Facultät; dafür zu entrichtende Taxen.

Vermöge eines Hofkanzley-Erlasses vom 24. May 1827, ist die medicinische Voruntersuchung bey den aus allen Provinzen vorkommenden Privilegien-Gegenständen, welche in das Sanitäts-Fach einschlagen, künftig allein der k. k. Wiener medicinischen Facultät übertragen.

Diese Verfügung wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß bey jedem Privilegien-Gesuche, über welches nach Beschaffenheit der zum Grunde liegenden Erfindung eine ärztliche Voruntersuchung sich als nothwendig darstellt, der Bittsteller in Zukunft, nebst den übrigen in dem Privilegien-Patente vom 8. December 1820, festgesetzten Taxen, auch an die Wiener medicinische Facultät eine Gebühr von 24 fl. C. M., nebst einem Gulden für Stämpel zu entrichten, und zugleich mit dem dießfälligen Privilegien-Gesuche eben so, wie die übrigen vorgeschriebenen Gebühren, zu erlegen habe.

Nro. 124.

Kundmachung des Illyrischen Landes-Guberniums vom 25. May 1827.

Errichtung vier neuer Volletanten-Aemter an der Gränze zwischen Krain, dann Civil- und Militär-Croatien.

Um die Schwärzungen, welche mit zollbaren Artikeln an der nicht gehörig bewachten Strecke von dem Kulpa-Fluß unterhalb Möttling an, bis Neustadtl in Krain nur zu leicht verübt werden können, zu verhindern, und dem handelnden Publicum in Civil- und Militär-Croatien, so wie auch in Krain einige Erleichterung in der Verzollung, und rücksichtlich Verdreyßigung der Handlungsartikel zu verschaffen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer vermöge herabgelangtem Decrete vom 19. December 1824, die Errichtung von vier Zoll-Volletanten-Stationen mit dem Befugnisse gleich den Gränz-Zollämtern zum täglichen Verkehr, und zwär in den Krainerischen Ortschaften Kermatschina, Radoviza, ferner zu Unterjugor an der sogenannten Lacken, und zu Gabrie zu bewilligen geruhet.

Dieser hohen Bewilligung zu Folge, werden die besagten vier Volletanten-Stationen, deren Manipulation sich so wohl auf das Zoll- und Dreyßigst-, als auch auf das Wein-Impositions-, Wein- und Salzaufschlags-Gefäll erstrecken wird, mit erstem Julius 1827, in die Wirksamkeit treten.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung, mit dem Beysatze kund gemacht wird:.

a) daß alle zu der einen oder andern Station nicht in gerader Richtung führenden, oder von derselben ableiten-

den Wege, als Schleichwege angesehen, und die darauf betretenen Waaren, sie mögen im Zuge aus Krain nach Croatien, oder aus Croatien nach Krain begriffen seyn, contrebandmäßig werden behandelt werden; welche Behandlung überhaupt auch dann eintritt, wenn eine Waare nach bereits im Rücken befindlicher Gränzzoll-Station, ohne mit einer ämtlichen Expedition versehen zu seyn, angetroffen, oder wenn eine die Gränze bereits passirte Waare oder Feilschaft — obschon in der geraden Richtung zu einem oder dem andern Bolletanten-Amte, eher abgelegt wird, bevor dieselbe zum Amte gestellt, und der Amtshandlung unterzogen worden ist. — Sollten sich übrigens

b) bey den vielen und tiefen Krümmungen der Gränze Fälle ergeben, daß die Parteyen mit ihren Waaren und Feilschaften um von dem Croatischen Boden wieder nach Croatien, und vom Krainerischen Boden wieder nach Krain zu gelangen, im ersten Falle den Krainerischen, und im zweyten Falle den Croatischen Boden nothwendiger Weise betreten müßten; so wird zur Hintanhaltung aller Unterschleife und Ausflüchte bey sonst zu gewärtigender contrebandmäßigen Behandlung bestimmt: daß die Partey in einem solchen Falle, bevor mit der Waare die Gränze überschritten wird, der nächstgelegenen Bolletanten-Station davon die Meldung mache, und die weitere Weisung abwarte.

Nro. 125.

Justiz-Hofdecret vom 25. May 1827, an das Galizische Appellations-Gericht.

Vorschrift, wenn das Criminal-Gericht eine Handlung als kein Verbrechen ansieht, und der politischen Behörde zuweiset, letztere aber solche für ein Verbrechen hält, und den Fall der Beurtheilung des Obergerichtes unterzieht.

Aus Anlaß eines von der k. k. vereinigten Hofkanzley mitgetheilten Verlangens einer Landesbehörde: daß in Fällen, wo die Strafgerichte eine Handlung für kein Verbrechen erklären, und sie der Amtshandlung der politischen Behörden zuweisen, die letzteren aber der Meinung sind, daß die Handlung ein Verbrechen sey, und den Fall der Beurtheilung des Obergerichtes unterziehen, dieses sich nicht bloß darauf zu beschränken habe, zu beurtheilen, ob das Strafgericht die Formen beobachtet habe, sondern, daß auch in die Sache selbst eingegangen, die allenfalls irrige Ansicht des Strafgerichtes berichtiget, und dasselbe zum gesetzmäßigen Verfahren angewiesen werden soll, wird bedeutet: daß das Appellations-Gericht vermöge der derzeit bestehenden Gesetze nicht ermächtiget sey, die ihm nicht im ordentlichen Wege der vorgeschriebenen Vorlegung oder des Recurses bekannt gewordenen Beschlüsse der Criminal-Gerichte abzuändern; das Appellations-Gericht daher, wenn es auf eine andere Art zur Kenntniß gelangt, daß ein Criminal-Gericht in einer Handlung kein Verbrechen gefunden, und selbe an die politische Behörde gewiesen habe, demselben auch nicht auftragen könne, über eine solche Handlung die Criminal-Untersuchung vorzunehmen.

Da jedoch das Appellations-Gericht überhaupt vermöge

§. 549 des Strafgesetzes verpflichtet ist, darauf zu sehen, daß die Criminal-Gerichte ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen; so liege demselben auch ob, in solchen Fällen, wo das Criminal-Gericht eine Handlung für kein Verbrechen erkläret, die politische Behörde dagegen dafür hält, daß die Handlung ein Verbrechen sey, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das Criminal-Gericht die Vorschrift der §§. 232, 233, 234 des Strafgesetzes beobachtet, und die Beschaffenheit der That so erhoben habe, daß mit Zuversicht beurtheilt werden konnte, ob die That ein Verbrechen sey oder nicht? Fände nun das Appellations-Gericht, daß das Criminal-Gericht es an der genauen Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That ermanglen ließ, und zu voreilig sein Erkenntniß, daß kein Verbrechen obwalte, geschöpft habe; so ist das Appellations-Gericht nicht nur ermächtiget, sondern auch verpflichtet, den voreiligen Beschluß aufzuheben, dem Criminal-Gerichte die Gebrechen anzudeuten, und demselben die gesetzliche Amtshandlung aufzutragen.

Nro. 126.

Justiz-Hofdecret vom 25. May 1827, an das k. Böhmische Appellations-Gericht.

Nichtanwendbarkeit der Vorschrift vom 8. Julius 1825, auf die Forderungen der Waisen- und Stiftungs-Capitalien.

Ueber die Anfrage, wegen Anwendbarkeit der wegen der Einklagung der Capitalien von concretalen Waisen-Cassen durch das Hofdecret vom 8. Julius 1825, ertheilten Vorschrift auf die Forderungen der Kirchen- und Stiftungs-Capitalien, wird bedeutet: daß die in dem Hofdecrete vom 8. Julius 1825, enthaltene Vorschrift über ge-

meinschaftliche Waisen-Cassen keine Anwendung auf Kirchen- und Stiftungs-Capitalien finde; vielmehr wegen Forderungen der Kirchen und Stiftungen, in so fern nicht besondere Gründe zu einer Delegation eintreten, bey dem gutsherrlichen Gerichte, unter welchem der Schuldner steht, auch dann Klage eingebracht werden könne, wenn dessen Gerichtsherr zugleich Vogt oder Patron der Kirche ist.

Nro. 127.

Hofkanzley-Decret vom 26. May 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Wegen Einverleibungen und Vormerkungen der Schiffmühlen in die Grundbücher.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 9. May 1824, bereits über die Frage: in wie fern Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen Statt haben, zu bestimmen geruhet: daß die Schiffmühlen, da sie bewegliche Sachen sind, in die Grundbücher nicht gehören, und daß somit auch keine Pfandrechte auf dieselben durch Eintragung der Forderungen in die Grundbücher erworben werden können. Diese höchste Entschließung wurde nun mit der weiteren höchsten Anordnung vom 9. May 1827, auf folgende Art erläutert: die durch Einverleibung oder Vormerkung in den, an einigen Orten vorhin üblichen Grundbüchern über Schiffmühlen bereits erworbenen dinglichen Rechte sind durch die obgedachte Verordnung nicht aufgehoben worden. Gläubiger, welche bis zu der Zeit, wo die höchste Entschließung vom 9. May 1824, in der Provinz allgemein kund gemacht worden ist, eine Einverleibung oder Vormerkung bewirkt haben, bleiben daher

im Besitze ihres Pfandrechtes. Ihre Forderungen können abgetreten, verpfändet oder vererbt, und die hierüber errichteten Urkunden noch fernerhin einverleibt und vorgemerkt werden. Jedoch hat auch bey Schiffmühlen, worauf gegenwärtig Forderungen haften, eine Einverleibung oder Vormerkung neuer Schuldposten nicht mehr Statt. In den Grund- oder sogenannten Haftbüchern, worin bisher Schiffmühlen allein, oder neben unbeweglichen Gütern erschienen sind, sollen die Rubriken der schuldenfreyen Schiffmühlen sogleich, die Rubriken derjenigen Schiffmühlen aber, worauf Schulden haften, erst, wenn diese getilgt und auf gesetzmäßige Art gelöscht sind, ebenfalls gelöscht werden.

Nro. 128.

Kundmachung des Tirolischen Landes-Guberniums vom 26. May 1827.

Strafe der Schwärzer, welche sich der Wache gewaltsam widersetzen.

Ueber die von dem k. k. Inner-Oesterreichischen General-Commando unter dem 6. April 1827, erfolgte Eröffnung, daß die Cordons-Mannschaft ermächtiget wurde, nöthigen Falls von ihrem Feuergewehre gegen die Schwärzer auf dem Grunde der bestehenden Verordnung Gebrauch zu machen, findet sich die Landesstelle veranlaßt, das Hofkanzley-Decret vom 14. Julius 1803, zur Warnung hiermit kund zu machen.

Dieses höchste Hofdecret lautet, wie folgt:

Da sich Fälle ergeben haben, wo mehrere Schwärzer-Banden bey ihrer Betretung sich mit Gewalt der Anhaltung widersetzt, und sogar die auf dem Gränz-Cordone

ausgestellten Wachen angefallen und schwer verwundet haben; so ist, um diesem Unfuge zu steuern, und die ausgestellte Cordons-Mannschaft vor Mißhandlungen durch Schwärzer sicher zu stellen, den sämmtlichen Cordons-Commanden der bestimmte Befehl zugekommen: daß in den Fällen, wo die Schwärzer sich den Wachen bey ihrer Anhaltung gewaltsam widersetzen, oder dieselben gar mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen anfallen, die Wache selbst nach dem Sinne des bestehenden Reglements einen solchen Schwärzer auf der Stelle niedermachen könne.

Nro. 129.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 26. May 1827.

Formulare zur Verfassung der Hausier-Pässe und Wachsamkeit über dieselben.

Das k. Landes-Gubernium hat die Ueberzeugung geschöpft, daß zwischen den von den k. Kreisämtern ausgestellten Hausier-Pässen eine große Verschiedenheit herrscht, indem einige gedruckt, andere geschrieben sind, bey manchen die Persons-Beschreibung des Paßwerbers, bey anderen die Handels-Artikel, mit denen zu hausieren verbothen ist, mangeln.

Da diese mangelhafte Ausfertigung zu mancherley Unterschleifen Anlaß gibt; so wird den k. Kreisämtern beyliegendes Formulare mit dem Auftrage mitgetheilt, hiernach die Hausier-Pässe verfassen und drucken zu lassen.

Hinsichtlich der Stämpelung der gedruckten Hausierpaß-Blanketts werden die k. Kreisämter auf die dießfalls erlassenen Gubernial-Verordnungen vom 8. August 1823, und 10. November 1823, angewiesen.

Uebrigens haben die k. Kreisämter nicht nur bey der Ertheilung der Hausir-Pässe auf die gesetzlichen Erfordernisse pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen, sondern auch den Magistraten und Aemtern aufzutragen, daß sie auf den Jahr- und Kirchweih-Märkten die Pässe der sich dort einfindenden Krämer und Hausierer genau untersuchen, und jene Individuen, welche sich über ihre Ubication in der letzten Zeit nicht auszuweisen vermögen, einer strengen Untersuchung unterziehen.

Beylage.

Formulare.

Königreich Böhmen Werkbezirks-Nro.

Hausierpaß.

Für den
Charakter
Dieser ist gebürtig von
Herrschaft
Kreis oder Viertel
ansäßig
wohnhaft

alt
Statur
Gesicht
Haare
Augen
Mund
Nase
Bart.

dessen eigenhändige Unterschrift.

Dieser Paß ist gültig auf Ein Jahr.

Derselbe handelt mit

Das Hausieren ist überhaupt in den k. k. Staaten bloß mit inländischen Waaren gestattet.

Ganz ausgeschlossen von dem Hausier-Handel sind alle Material- und Spezerey-Waaren, destillirte Oehle, gebrannte Geister, Rosoglio, Salben-Pflaster, Gifte, und überhaupt

ohne Unterschied alle sowohl einfache als zubereitete zusammengesetzte Arzeneyen für Menschen und Thiere; ferner Queckſilber, Spießglas und alle daraus kommende Präparate aus Bley; dann Zucker, Zuckerwerk, Schocolate, Lebkuchen und überhaupt alle Leckereyen; Bücher, Kalender, Lieder und Bilder; endlich Edelsteine, Gold und Silber, es mag solches alt oder neu, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, geschmolzen oder ungeschmolzen seyn.

Das Hausieren mit bespannten Wägen, die Errichtung von förmlichen Niederlagen und das Halten von Gehülfen ist verbothen.

Der Hausierer hat sich mit diesem Passe unter Gewärtigung der in dem höchsten Patente vom 5. May 1811, bemessenen Strafen bey allen Ortsobrigkeiten jener Städte und Märkte, die er passirt, zur Beysetzung des ämtlichen Vidi zu melden, und ist demselben nicht erlaubt, sich in dem Kreise einer andern Provinz über zehn Tage aufzuhalten, wenn er nicht von dem betreffenden k. Kreisamte diesen Paß bestätigt erhalten hat.

Uebrigens hat sich der Hausierer allen jenen besonderen Anordnungen zu fügen, welche in einer anderen Provinz der k. k. Staaten erlassen worden seyn dürften, und wird demselben erinnert, daß jede Verfälschung dieses Hausier-Passes, sie mag an was immer für einer Stelle, an dem beygedruckten Siegel, oder an den Vidirungen und aus was immer für einer Absicht unternommen worden seyn, gemäß höchster Entschließung vom 16. April 1822, als Verbrechen nach dem Gesetze bestraft werde.

Nro. 130.

Hofkammer-Decret vom 29. May 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Wegen Betreibung des Gewerbes eines Lohnkutschers von Postmeistern.

Ueber die Anfrage, ob ein Postmeister zugleich das Gewerbe eines Lohnkutschers betreiben dürfe, wird bedeutet: daß dieses rücksichtlich des Postdienstes keinem Anstande unterliege, da der Postmeister in der Verbindlichkeit bleibt, für diesen den nöthigen Fundus instructus stets zu unterhalten und sich keine Vernachlässigung des Dienstes zur Schuld kommen zu lassen, wie dann im widrigen Falle und wenn er eine gesetzwidrige Verkürzung der benachbarten Postmeister wagen würde, die Ahndung und Bestrafung nach den Vorschriften erfolgen müßte.

Nro. 131.

Hofkanzley-Decret vom 29. May 1827, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Beseitigung der syphilitischen Ansteckungsgefahr bey dem Militär.

Der k. k. Hofkriegsrath hat hierher eröffnet: er habe sich durch den Umstand, daß in dem Sommer-Semester 1826, wieder eine sehr bedeutende Anzahl von syphilitischen Kranken bey der Militär-Mannschaft sich ergeben hat, veranlaßt gefunden, den General-Commanden die, wegen Beseitigung der Ansteckungs-Gefahr, vom Hofkriegsrathe erlassenen Verordnungen zur genauen und nachdrücklichen Handhabung mit der Weisung in Erinnerung zu bringen, sich zur Verminderung der bisher sich ergebenen Ansteckung

durch alle zu Gebothe stehende Polizey-Maßregeln und Einwirkungen mit den politischen Behörden erneuert ins Einvernehmen zu setzen, und dabey insbesondere darauf zu halten, daß durch ihre Verfügung die mit einem venerischen Uebel behaftet befundenen Weibspersonen vor jeder anderweitigen Verfügung gehörig geheilt, und nicht bloß aus dem Orte abgeschafft werden.

Die Landesstelle wird nach dem Wunsche des k. k. Hofkriegsrathes hiernach beauftragt, auch ihrerseits im Einvernehmen mit dem k. k. General-Commando auf die Erreichung des beabsichtigten höchst wichtigen Zweckes gehörig einzuwirken.

Nro. 132.

Hofkammer-Decret vom 30. May 1827, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme jener von Mailand und Venedig.

Behandlung der Recurse und Gesuche der Magistrate und anderer Justiz-Obrigkeiten zur Bewirkung der Nachsicht oder Mäßigung der wegen vorschriftswidriger Amtshandlungen wider sie verhängten Geldstrafen.

Recurse und Gesuche, welche von Magistraten oder anderen Justiz-Obrigkeiten zur Erwirkung der Nachsicht oder Mäßigung der wegen vorschriftswidriger Amtshandlungen wider sie verhängten Geldstrafen eingereicht werden, sind als Partey-Sachen anzusehen, demnach die Verhandlungen darüber der Tax- Postporto- und Stämpelpflicht unterliegen; doch ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Landes-Taxordnung für Strafnachsichten bis inclus. Ein hundert Gulden keine Taxe, sondern bloß der gesetzmäßige Stämpel und Postporto, und nur bey höheren

Beträgen nebst diesen Gebühren auch die Expedits-Taxe zu 3 fl. aufzurechnen.

Die aus eigenem Antriebe der Behörde, ohne daß ein Gesuch, oder ein Recurs eingereicht ward, von Amtswegen ertheilten Strafnachsichten, und nicht minder auch die Recurs-Erledigung, mittelst deren die obere Behörde die von der unteren Instanz gefällten Straf-Erkenntnisse als nicht gegründet ganz aufhebt; sind fortan tax-, porto- und stämpelfrey zu behandeln.

Nro. 133.

Hofkammer-Decret vom 30. May 1827, an die Regierung von Oesterreich ob der Enns. Kundgemacht am 22. Julius 1827.

Erläuterung des 9. Absatzes des Fleischaufschlags-Patentes vom 25. September 1806.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das vor das Amt zu stellende Schlachtvieh oder Zugvieh, da solches nach dem 4. Absatze des Fleischaufschlags-Patentes vom 25. September 1806, sowohl der Gattung als der Menge nach, getreu angemeldet werden soll, bey unrichtiger Erklärung in der Gattung eben so, wie das in der Zahl zu gering angesagte Vieh, nach dem 9. Absatze dieses Patentes zu behandeln sey. Durch beyde unrichtige Erklärungsarten wird das Gefäll offenbar verkürzt, und da dergleichen Verkürzungen nur durch angemessene Strafen hintan gehalten werden können; so liegt es in dem Sinne des 9. Absatzes, daß, obschon in demselben ausdrücklich nur des in der Zahl zu gering angegebenen Viehes erwähnt wird, welches dem Verfalle und dem Erlage des einfachen Werthsbetrages zu unterziehen ist, der gleichen Strafbehandlung auch das, zum

Schaden des Aerars in der Gattung unrichtig erklärte Vieh, zu unterliegen habe.

Um Anständen und Irrungen zu begegnen, die sich in dieser Beziehung ergeben könnten, fand sich daher die k. k. Hofkammer bestimmt, den 9. Absatz des Fleischaufschlags-Patentes in der Art zu erläutern: daß die Partey, welche Vieh der Gattung nach unrichtig meldet, eben so wie jene, welche Vieh der Zahl nach unrichtig angibt, mit dem Verfalle des unrichtig angemeldeten Viehes, nebst dem einfachen Werthserlage desselben, bestraft werde und nach dem 14. Absatze des Patentes noch insbesondere die Untersuchungskosten zu erlegen habe.

Nro. 134.

Justiz-Hofdecret vom 1. Junius 1827, an das Dalmatinische Appellations-Gericht.

Bestimmung der Zahl der Advocaten in Dalmatien.

Zu Trau haben vor der Hand und in Zukunft nur zwey Advocaten zu bestehen, und haben auch diese in der Folge nach Maßgabe, als sie sich nicht mehr nothwendig zeigen, bey sich ergebender Gelegenheit einzugehen.

Die in dem Dalmatinischen Gouvernements-Bezirke rehabilitirt werdenden Advocaten dürfen dort die Advocatur ausüben, wo sie dazu befugt waren; in dieser Hinsicht ist sich nach dem bereits am 29. März 1822, erflossenen Hofdecrete sub d. zu benehmen.

Was die in Zukunft neu aufzunehmenden Advocaten betrifft, so wird festgesetzt:

a) Beschränkt sich die Ausübung der Advocatur auf jenen Kreis, in dem ein Advocat seinen Wohnsitz hat, und

ist keinem gestattet, von seinem Befugnisse auch in einem andern Kreise Gebrauch zu machen.

b) Die bey einem Collegial-Gerichte ihren Wohnsitz habenden Advocaten sind berechtiget, Parteyen sowohl vor demselben, als auch vor allen Präturen des nähmlichen Kreises zu vertreten.

c) Die bey einer Prätur befindlichen Advocaten dürfen den Parteyen nur in jenen Rechtsgeschäften ihren Beystand leisten, die entweder bey eben dieser Prätur, oder einer solchen des nähmlichen Kreises verhandelt werden, bey welcher keine eigene Advocaten bestehen.

Nro. 135.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. Junius 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung geeigneter Individuen zu Supplenten.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 18. May 1827, zu befehlen geruhet, den betreffenden Behörden zur Pflicht zu machen, auch zu Supplenten nur solche Individuen zu bestimmen, und zu verwenden, welche in jeder Hinsicht dazu geeignet sind.

Nro. 136.

Justiz-Hofdecret vom 2. Junius 1827, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht. Kundgemacht am 7. October 1827.

Benehmen in Concurs- und Executions-Fällen in dem vormahls Venetianischen Antheile des Küstenlandes, wo noch die Notisten-Verfassung besteht.

Ueber Anfrage, wie sich in jenen Bezirken des vormahls Venetianischen Antheils des Küstenlandes, wo noch

die Notifiken-Verfassung besteht, in Executions- und Concurs-Fällen zu benehmen sey? wird bedeutet:

Die in den §§. 100, 418 und 427 der Italienischen Uebersetzung der Gerichtsordnung ertheilten Vorschriften über die besondere Vorladung vorgemerkter Gläubiger sind in dem vormahls Venetianischen Antheile der Küstenlande auf die in die Notifiken-Bücher eingetragenen Gläubiger in so weit anzuwenden, als es der dermahlige Zustand der Notifiken-Bücher gestattet. Wo daher die Nahmen der durch Notification versicherten Gläubiger des in Concurs gerathenen Schuldners oder in die Execution verfallenen Gutsbesitzers aus einem eingerichteten Register des Notifiken-Buches ersichtlich sind, oder füglich auf eine andere Art sogleich in Erfahrung gebracht werden können, hat das Gericht ein Verzeichniß derselben zu verfertigen, und die in diesem Verzeichnisse, welches bey den Gerichts-Acten bleiben muß, enthaltenen Gläubiger einzeln vorzurufen. Wären diese Gläubiger unbekannten Aufenthaltes, oder im Auslande wohnhaft; so sollen sie durch öffentliche Kundmachung eines Edictes nahmentlich vorgeladen werden.

Die in dem §. 418 der Gerichtsordnung erwähnte Einantwortung eines unbeweglichen Gutes ist allen durch Notification versicherten Gläubigern immer, und wenn auch zugleich eine besondere Vorladung einzelner Gläubiger erfolgt, durch ein Edict bekannt zu machen. Da jedoch die Notifiken-Bücher nicht die Einrichtung haben, welche in den §§. 100, 418 und 427 der Gerichtsordnung bey öffentlichen Büchern vorausgesetzt wird; so kann wegen unterbliebener nahmentlicher und besonderer Vorladung einzelner Gläubiger weder die Concurs-Verhandlung, die

Versteigerung oder Einantwortung eines unbeweglichen Gutes als ungültig angefochten, noch eine Entschädigungsklage erhoben werden. Es wird daher eines jeden in die Notifikations-Bücher eingetragenen Gläubigers eigene Sorge seyn, bey der durch allgemeines Edict kundgemachten Concurs-Verhandlung, Einantwortung oder Versteigerung die zu seiner Sicherheit nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Nro. 137.

Hofkanzley-Decret vom 6. Junius 1827, an sämmtliche deutsche Länderstellen.

Behandlung der Quittungen über die Einhebungs-Percente von der Personal- und Erwerbsteuer hinsichtlich des Stämpels.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich hinsichtlich der vorgekommenen Anfrage über die Behandlung der Quittungen über die Einhebungs-Percente von der Personal- und Erwerbsteuer in Ansehung des Stämpels, dahin ausgesprochen: daß die Quittungen der Obrigkeiten über die 1½ percentigen Remunerationen, welche sie für die Einhebung der Personal- und Erwerbsteuer beziehen, eben so, wie die Quittungen über die zweypercentigen Remunerations-Beträge für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer, von der Stämpelung befreyet seyen.

Nro. 138.

Verordnung des Inner-Oesterreichischen Küstenländischen Appellations-Gerichtes. Kundgemacht am 6. Junius 1827.

Genaue Beobachtung der Censurs-Vorschriften von den Abhandlungs-Behörden bey Vornahme der Sperren und der Aufnahme der Inventarien.

Aus Anlaß einer Verlassens-Abhandlung hat das k. k. Inner-Oesterreichische Küstenländische Appellations-Gericht

die Ueberzeugung erhalten, daß die Abhandlungs-Behörden bey Vornahme der Sperren und Aufnahme der Inventarien die hinsichtlich der Bücher, Bilder und Kupferstiche bestehenden Censurs-Vorschriften zu beobachten darin vernachlässigen, daß die Verzeichnisse der Bücher, Bilder und Kupferstiche oder nicht mit voller Genauigkeit aufgenommen oder wohl gar in Pausch und Bogen angesetzt werden.

Um nun diesem Unfuge zu steuern, wird den sämmtlichen Abhandlungs-Behörden hiermit nachdrücklich aufgetragen, bey Vornahme der Sperren und Inventarien sich strenge nach der Vorschrift des angeschlossenen höchsten Hofdecretes vom 17. Junius 1803 *), und vom 18. April **) 1804 zu benehmen.

---

*) Beylage I.

Hofdecret vom 17. Junius 1803, an alle Appellations-Gerichte.

Wenn bey Todesfällen eine Büchersammlung wichtig oder zahlreich ist, hat der Sperr-Commissär solches dem Bücher-Revisionsamte ungesäumt anzuzeigen, von welchem sich sodann Jemand selbst dahin zu verfügen, und die bey der Untersuchung vorgefundenen, auf eine oder die andere Art dem Verbothe unterliegenden Bücher in sichere Verwahrung zu nehmen hat.

**) Beylage II.

Hofdecret vom 18. April 1804, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

In Beziehung auf die höchste Entschließung, wegen der bey Verlassenschaftsfällen vorfindigen Bücher, wird weiter verordnet: Da das Revisionsamt sein Amt nicht wohl handeln kann, wenn es nicht vorläufig das Verzeichniß der hinterlassenen Bücher eingesehen, und über die Bezeichnung derselben in zweifelhaften Fällen sich Raths erhohlet hat; die Justiz-Behörden haben daher bey den hinterlassenen Bücherfammlungen, sie mögen auch nur klein, und das Verfahren den Sperr-Commissären allein zu überlassen, oder so beträchtlich seyn, daß ein Beamter des Revisions-Amtes zur Amtshandlung zu erscheinen habe, dieses dem Bücher-Revisionsamte für jeden Fall ungesäumt anzuzeigen, und die Verfertigung der Cataloge einzuleiten; mithin nach dieser Vorschrift auch auf den Fall, wenn die Verlassenschaft absque beneficio legis et inventarii angetreten worden wäre, jedesmahl vorzugehen; wobey sich jedoch von selbst versteht, daß, so fern der Sperr-Commissär hierzu die erforderliche Geschicklichkeit nicht besitzen, oder wegen seiner anderweiten Amtsgeschäfte zu dieser Arbeit keine Muße haben sollte, solche jemand Andern, gegen die aus der Verlassenschafts-Masse zu bekommen habende billige Bezahlung, welche die Abhandlungs-Instanz zu bemessen hat, anvertrauet werden könne.

Nro. 139.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 7. Junius 1827.

Erneuerte Vorschrift hinsichtlich der Ertheilung der Abschriften von ämtlichen Commissions-Protokollen an Parteyen.

Bey Gelegenheit mehrerer vorgekommenen Beschwerden hat man sich überzeugt, daß die k. Kreisämter den Parteyen auch von solchen Commissions-Protokollen Abschriften ausfolgen, welche bloß ämtliche, zum Amtsgebrauche dienende Erhebungen enthalten:

Da nach der Vorschrift des Hofkanzley-Decretes vom 18. April 1807, die Ausfolgung der Abschriften von ämtlichen Commissions-Verhandlungen nur dann gestattet ist, wenn selbe rechtliche Erklärungen und eingegangene Verbindlichkeiten der Parteyen unter sich enthalten; so findet sich die Landesstelle veranlaßt, die k. Kreisämter anzuweisen, sich in vorkommenden Fällen genau nach dieser gesetzlichen Weisung zu benehmen, weil im widrigen Falle die entdeckte Abweichung als eine gesetzwidrige Begünstigung der Parteyen geahndet werden müßte.

Nro. 140.

Hofkammer-Decret vom 9. Junius 1827, an das Landes-Gubernium in Tirol. Kundgemacht am 27. Junius 1827.

Ausgangszoll der Gärberlohe und der Baumrinde.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Entschließung vom 9. Junius den Ausgangszoll der gemahlenen und ungemahlenen Gärberlohe, dann der eichenen, birkenen und fichtenen Rinden auf 22½ kr. für eine einspännige Fuhr

festzusetzen befunden, und bewilliget, daß dieser geringe Ausgangszoll für Tirol und Vorarlberg schon vorläufig in Wirksamkeit trete.

Nro. 141.

Hofkammer-Decret vom 9. Junius 1827, an das Steyermärkische Landes-Gubernium.

Fortbestand des provisorischen Commercial-Zollamtes Dobova.

Nach Inhalt der Hofkammer-Verordnung vom 9. Junius wurde beschlossen, daß das Zollamt Dobova, welches vermöge Gubernial-Currende vom 6. October 1825, mit Hofkammer-Decrete vom 10. August 1825 zum Commercial-Zollamte provisorisch auf Ein Jahr erhoben wurde, noch auf ein weiteres Jahr als provisorisches Commercial-Zollamt zu bestehen habe.

Nro. 142.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. Junius 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, in Mähren, Schlesien und in Tirol am 30. Junius 1827, in Illyrien am 5., im Küstenlande am 7. Julius, in Steyermark am 7. August, in Galizien am 1. December 1827.

Bestimmungen zur Aufnahme der studierenden Jünglinge in die Gymnasien.

Damit der unverhältnißmäßig sich mehrenden Zahl der Studierenden gehörige Schranken gesetzt werden, hat die k. k. Studien-Hofcommission unter dem 10. Junius 1827, angeordnet, folgende Puncte der in dieser Beziehung unter dem 4. November 1826, bekannt gewordenen höchsten

Entschließungen Seiner Majestät vom 12. April und 11. September 1826, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Um die genaue und verläßliche Sichtung und Auswahl der Jünglinge, welche zu den Studien zugelassen werden sollen, zu bewirken, müssen

Erstens: die Jünglinge, welche aus der Hauptschule in die erste Grammatical-Classe übertreten, nebstdem, daß von denselben, die in den bisherigen Anordnungen vorgeschriebenen Ausweise gefordert werden, einer genauen Vorprüfung unterzogen werden, ob sie zu dem Eintritte in die Gymnasial-Studien die nöthigen Vorkenntnisse, und die zu den gelehrten Studien erforderliche Fähigkeit besitzen. Diese Vorprüfung ist von dem Grammatical-Lehrer und von dem Präfecte des Gymnasiums, an welches der Jüngling übertritt, in den ersten Tagen des Schuljahres vorzunehmen, und hat über die Zulassung des Jünglings zu entscheiden.

Zweytens: Kein Jüngling darf mehr in die erste Grammatical-Classe aufgenommen werden, welcher das vierzehnte Lebensalter überschritten hat.

Drittens: In keine Gymnasial-Classe dürfen mehr als höchstens achtzig Schüler für Ein Lehrzimmer aufgenommen werden.

Bey dem Andrange einer stärkeren Schüler-Zahl hat nur die bessere Fortgangs-Classe in den früheren Schulzeugnissen und die erwiesene mehrere Fähigkeit des Jünglings, und wo sich diese Beurtheilungs-Gründe gleich darstellen, der bleibende Aufenthalt der Aeltern oder deren Stellvertreter dergestalt zu entscheiden, daß, wo dieser Aufenthalt außerhalb des Ortes des Gymnasiums, oder einem anderen

Gymnasium bedeutend näher ist, der die Aufnahme ansuchende Schüler abgewiesen wird. Durch diese Vorschrift wird der Schüler jedoch nicht schlechterdings von dem Studieren zurückgewiesen, sondern dem von einem Gymnasium abgewiesenen Schüler bleibt es noch immer frey, ein anderes, minder zahlreich besuchtes Gymnasium zu beziehen oder durch den Eintritt in eine Neben-Classe für seinen Unterricht zu sorgen.

Solche Neben-Classen dürfen jedoch nur für die Grammatical-Classen, aber schlechterdings nicht für die Humanitäts-Classen bestehen; sie müssen mit einem, von dem Gymnasial-Director des Landes über vorschriftmäßige Prüfung tüchtig erkannten, und von ihm auszgewählten Supplenten versehen seyn, und in voller Verbindung mit dem Gymnasium, daher unter der Aufsicht der Präfecten bleiben.

Da die in die Neben-Classe gewiesenen Schüler sämmtlich solche sind, welche bisher minderen Fortgang gemacht haben, so müssen dieselben täglich um eine Stunde längeren Unterricht erhalten, als in der Haupt-Classe. Die Kosten der Herstellung einer solchen Neben-Classe, nahmentlich die im Einverständnisse mit dem Gymnasial-Director des Landes zu bemessende Besoldung des Supplenten, muß den Aeltern der Schüler obliegen, welche an der Neben-Classe Theil nehmen. Nur wo in dem Schulgebäude ein Locale disponibel ist, kann dieses zur Benützung für die Neben-Classe unentgeldlich überlassen werden.

Nro. 145.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 11. Junius 1827.

Instruction für die Todtenbeschauer und Entwurf zur Verfassung der Todtenbeschau-Zettel.

Die in der Beylage *) befindliche Instruction für die Todtenbeschauer, nebst einem Entwurfe zu den von den obrigkeitlichen Aemtern und Magistraten den Todtenbeschauern einzuhändigenden gedruckten Todtenbeschau-Zetteln, folgt mit dem Auftrage, diese Instruction sämmtlichen Todtenbeschauern zur genauesten Nachachtung ausfolgen zu lassen, die Todtenbeschauer in Beziehung auf deren genaue Befolgung im geeigneten Wege zu überwachen, und die Kreisärzte wiederhohlt anzuweisen, den Todtenbeschauern bey jeder sich ihnen darbiethenden Gelegenheit mit Rath und That an die Hand zu gehen, so wie von deren pflicht- und vorschriftmäßigem Vorgange sich die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

*) Beylage.

Instruction für die Todtenbeschauer.

§. 1.

Der Entzweck der Todtenbeschau ist:

1) das Lebendigbegraben zu verhüthen;
2) heimlichen und gewaltthätigen Todesarten auf die Spur zu kommen;
3) ansteckende und häufiger vorkommende Krankheiten zu entdecken, um gegen dieselben die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können; endlich

4) absichtliche Vernachlässigungen der Kranken von Seite ihrer Angehörigen und Cur-Pfuschereyen ans Tageslicht zu bringen.

§. 2.

Damit dieser Entzweck erreicht werde, hat sich der Todtenbeschauer, sobald ihm ein Todesfall angezeigt wird, sogleich an Ort und Stelle zu begeben, und die Beschau der Leiche vorzunehmen.

§. 3.

Bey der Vornahme derselben muß er sich zuerst nach dem Nahmen, Alter, Erwerb des Verstorbenen, den dem Tode vorhergegangenen Vorfällen und Erscheinungen, dem Arzte oder Wundarzte, welcher den Verstorbenen etwa in seiner letzten Krankheit behandelte, erkundigen, den von diesem ausgefertigten Todtenschein abfordern, den Tag und die Stunde des erfolgten Absterbens erheben, sodann aber die Leiche mit Anstand entblößen, und allenthalben genau besichtigen.

§. 4.

Bey dieser Besichtigung hat er sich vor Allem von dem wirklich erfolgten Tode die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, und darauf zu sehen, ob nicht etwa bloßer Scheintod vorhanden, und einige Lebenszeichen wahrzunehmen seyen?

§. 5.

Der Verdacht des Scheintodes entsteht, wenn ein Stückchen Feuerschwamm auf der Herzgrube abgebrannt, wenn dem Verstorbenen heftig ins Ohr geschrien wird, und ein Glied, das Auge, der Mund ein wenig zuckt, oder die Wange sich röthet; wenn bey dem Vorhalten eines

Lichtes vor das Auge der schwarze Augenstern sich verkleinert; wenn ein vor dem Munde gehaltenes Licht oder eine Pflaumfeder sich bewegt, ein vorgehaltener Spiegel anläuft; wenn der Körper, insbesondere die Herzgegend noch warm angetroffen wird.

§. 6.

Hierbey wird bemerkt, daß der Scheintod am häufigsten bey Erwürgten, Erhängten, Ertrunkenen, Erstickten, vom Blitze oder Schlagfluß Gerührten, bey Erfrornen, und bey plötzlich nach einer heftigen Gemüthsbewegung Verblichenen vorkomme.

§. 7.

Ist über das wirklich erfolgte Absterben ein Zweifel vorhanden, so darf die Beerdigung der Leiche nicht veranlaßt, sondern es müssen die nöthigen Wiederbelebungsmittel ungesäumt angewendet, eifrig und lange genug fortgesetzt werden.

§. 8.

Todtenbeschauer, welche Wundärzte sind, werden in solchen Fällen von ihrer Wissenschaft den zweckmäßigsten Gebrauch zu machen wissen. Dagegen haben die übrigen Todtenbeschauer die schleunigste Herbeyhohlung eines Arztes oder Wundarztes zu veranlassen, einstweilen aber alle jene Rettungsmittel anzuwenden, welche der kundgemachte Unterricht über das Rettungsverfahren beym Scheintode und bey plötzlichen Lebensgefahren vorschreibt.

§. 9.

Gewißheit über den wirklich erfolgten Tod ist nur dann vorhanden, wenn die Leiche zu faulen beginnt, der Unterleib aufschwillt, gelbe, grünliche, blaue Flecken in der

untern Bauchgegend und an andern Körperstellen sich zeigen, und der Leichengeruch sich offenbart.

§. 10.

Bey Weibspersonen, welche in der zweyten Hälfte der Schwangerschaft verstorben sind, müssen die wundärztlichen Todtenbeschauer den Kaiserschnitt mit aller bey noch wirklich Lebenden nöthigen Vorsicht vornehmen, um die Frucht noch zu retten, oder bey christlichen Glaubensgenossen noch taufen zu können. Ist der Todtenbeschauer kein Wundarzt, so muß er mit möglichster Beschleunigung einen Wundarzt herbeyhohlen lassen.

§. 11.

Ist über den wirklich erfolgten Tod volle Gewißheit vorhanden, so muß nun vorzüglich erforscht werden, ob der Tod nicht etwa gewaltsamer Weise erfolgt sey.

§. 12.

In dieser Hinsicht hat der Todtenbeschauer stets auf die Spuren und Kennzeichen gewaltsamer Todesarten aufmerksam zu seyn.

§. 13.

Der Verdacht einer gewaltsamen Todesart entsteht, wenn ein vorher ganz gesunder Mensch in kurzer Zeit unter heftigem, anhaltenden Erbrechen und Abführen, Leibschmerzen, Ohnmachten, Betäubungen, Fantasiren, Fraisen u. dgl. stirbt, die Leiche hierauf schnell in Fäulniß übergeht, oder ungewöhnlich lange derselben widersteht, und die Gliedmaßen biegsam bleiben; wenn an der Leiche Zeichen eines Stiches, Hiebes oder Schlages, blaue Flecke, Blutunterlaufungen an einzelnen Körperstellen, Eindrücke von Fingern und Nägeln im Gesichte und am Halse, von einem

Stricke an dem letztern bemerkt werden, hierbey die Lippen und die Zunge blau, aufgelaufen, blutiger Schaum vor dem Munde, die Augen hervorstehend, das Gesicht aufgetrieben ist.

§. 14.

Nicht immer fallen Verwundungen gleich in die Augen; zuweilen werden sie durch feine Messer an Theilen, die mit Haaren bewachsen sind, bey Kindern durch Nadeln an weichen Stellen des Kopfes, oder durch die Ohren, Augen, Nase; bey Weibern unter den Brüsten angebracht. Ebendeßhalb müssen in allen nur halbwegs verdächtigen Fällen alle diese Theile genau untersucht werden.

§. 15.

Zeigen sich nun Spuren einer gewaltsamen Todesart, so muß hiervon sogleich dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate die Anzeige gemacht werden, damit dieses die gerichtliche Beschau einer solchen Leiche nöthigen Falls einleiten könne.

§. 16.

Eine solche Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn zwar weder an der Leiche, noch an den vorausgegangenen Zufällen etwas auffällt, der Todesfall aber dennoch unter den Leuten als verdächtig besprochen wird; wenn vorhin ganz gesunde Personen plötzlich sterben, und die Ursache ihres Todes unbekannt ist; wenn bekannte sowohl als unbekannte Personen, insbesondere aber neugeborne Kinder, wo immer todt gefunden; wenn Kinder, zumahl von gefallenen Weibspersonen todt zur Welt gebracht werden, und der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung Statt findet.

§. 17.

In allen solchen Fällen muß aber auch der Todtenbeschauer dafür sorgen, daß die Leiche bis zur Vornahme der gerichtlichen Beschau an der Stelle und in der Lage bleibe, in welcher sie getroffen wurde. Eine Ausnahme kann nur dann eintreten, wenn Verdacht des Scheintodes eintritt, und bey den in der zweyten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Weibspersonen.

§. 18.

Kann die Leiche an der Stelle, wo sie gefunden wurde, durchaus nicht belassen werden, so ist allerdings das Uebertragen derselben einzuleiten. Jedoch muß dieses mit aller Vorsicht und Behuthsamkeit, wie bey einem schwachen Kranken geschehen, damit die Leiche nicht etwa während des Uebertragens verletzt, oder die an derselben schon befindlichen Verletzungen vergrößert oder sonst verändert werden.

§. 19.

Starb der Entseelte nicht eines gewaltsamen Todes, so hat der Todtenbeschauer die Krankheit, welche den Tod zur Folge hatte, zu bestimmen, zugleich aber auch zu erforschen, ob dieselbe nicht im Wohnorte des Verstorbenen häufiger vorkomme, und nicht zur Verhüthung einer weiteren Verbreitung besondere Vorsichtsmaßregeln nothwendig mache?

§. 20.

Wurde der Verstorbene in seiner letzten Krankheit von einem Arzte oder Wundarzte behandelt, so dient der von diesem ausgefertigte Todtenschein, in welchem die letzte tödtende Krankheit ohnehin genau angegeben seyn muß,

dem Todtenbeschauer zu der ihm obliegenden Krankheitsbestimmung.

§. 21.

Da jedoch ein solcher Todtenschein leicht verfälscht und nachgemacht werden kann, so kann sich mit diesem allein durchaus nicht begnügt werden. Vielmehr soll der Todtenbeschauer nichtsdestoweniger die Leiche genau untersuchen, die dem Tode vorhergegangenen Erscheinungen genau erforschen, und diese Angaben mit den an der Leiche bemerkten Erscheinungen entgegen halten.

§. 22.

Sollte die Krankheitsangabe im Todtenscheine falsch befunden werden, der Nahme des Ausstellers verfälscht oder nachgemacht seyn, so ist hiervon dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate die Anzeige zu machen.

§. 23.

Hat der Todtenbeschauer den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit selbst behandelt, oder wird ihm kein Todtenschein aus dem Grunde beygebracht, weil der Verstorbene nicht ärztlich behandelt wurde, oder der behandelnde Arzt oder Wundarzt zu weit entfernt ist, so soll er die Krankheit bloß nach seiner Einsicht bestimmen.

§. 24.

Die Todtenbeschauer, welche keine Wundärzte sind, haben dagegen im letztern Falle, wenn sie die Krankheit selbst zu bestimmen nicht vermögen, dieselbe nach der Angabe der Angehörigen, der Hausgenossen des Verstorbenen zu benennen.

§. 25.

Kömmt die Krankheit, an welcher sich ein Sterbefall

ergab, in einem Orte häufiger vor, oder erfordert dieselbe zur Verhüthung ihrer weitern Ausbreitung besondere Maßregeln, so muß hiervon unverweilt dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate die Anzeige erstattet, und zugleich die etwa getroffenen Vorkehrungen angegeben werden.

§ 26.

Jene Vorsichtsmaßregeln, welche bey Sterbefällen an der Hundswuth oder Wasserscheue eingeleitet werden müssen, sind durch besondere Vorschriften vorgezeichnet.

§. 27.

Das ansteckende Nervenfieber oder die sogenannte hitzige Krankheit, das Faulfieber, die Menschenblattern, der Scharlach, die Masern, der Friesel, die venerische Krankheit, bösartige äußerliche oder innerliche Geschwüre, und die Lungensucht erfordern, wenn die Kleidungsstücke, das Bett- und Leinenzeug, dessen sich der Kranke vor seinem Absterben bediente, von einigem Werthe sind, ein wiederhohltes Waschen und Reinigen mit Lauge oder schwarzer Seife, und ein wiederhohltes Lüften an Orten, wo ein hinreichender Luftzug Statt findet, ehe sie den Ueberlebenden ohne Gefahr für ihre Gesundheit zum Gebrauche überlassen werden können.

§. 28.

Bey allen übrigen Krankheiten ist dagegen eine einmahlige Reinigung und Lüftung der erwähnten Geräthschaften hinreichend.

§. 29.

Aus der bloßen Besichtigung der Leiche ist es schwer, wo nicht in vielen Fällen unmöglich, diese Krankheiten zu erkennen, weil viele gar keine Veränderung am Aussehen

der Leiche erzeugen, und bey andern die an der äußern Hautoberfläche vorhandenen Erscheinungen oft vor dem Absterben verschwinden.

§. 30.

Der Todtenbeschauer muß eben deßhalb sorgfältig zu erforschen suchen, ob nicht während der Krankheit Ausschläge an der Haut zu bemerken waren; ob diese Ausschläge nicht wie schwürende Blasen, wie Blattern, aussahen; ob den Ausschlag nicht ein Halsweh begleitete, der erstere nicht große dunkel- oder scharlachrothe Flecke bildete, wie dieses bey dem Scharlach der Fall ist; ob dem Ausschlage nicht, wie bey den Masern ein Schnupfen oder Husten vorherging, und auf der Haut nicht dunkelrothe, linsenförmige Flecke zum Vorschein kamen; ob der Ausschlag nicht, wie bey dem Frisel in kleinen rothen oder weißen erhobenen Puncten und Bläschen bestand; ob nicht an der Leiche kleine, rothe, blaue oder schwarze nicht erhobene Flecken, nähmlich die bey dem Faulfieber sich einstellenden Petechen zu bemerken waren?

§. 31.

Nur muß sich der Todtenbeschauer in Acht nehmen, daß er nicht die Todtenflecke mit diesen Ausschlägen verwechsle. Todtenflecke sind auch roth oder blaulich, mehr oder weniger groß, gewöhnlich aber bloß über jenen Theil des Körpers ausgebreitet, auf dem die Leiche aufliegt. Auch sind sie bey Lebzeiten nicht vorhanden gewesen.

§. 32.

Keine Leiche darf in der Regel früher, als acht und vierzig Stunden nach dem erfolgten Tode zur Erde bestattet werden. Leichen, welche den Hausgenossen durch An-

steckung, wie das ansteckende Nervenfieber, die Menschenblattern, der Scharlach, die Masern und der Friesel gefährlich sind, oder wegen Mangel an Raum in ihrer Wohnung nicht belassen werden können, müssen aus der letztern entfernt, und bis zum Ablaufe der gesetzlichen Beerdigungsfrist entweder in den Leichenkammern, oder an einem hierzu geeigneten Orte beygesetzt werden.

§. 33.

Eine frühere Beerdigung ist nur bey jenen Leichen gestattlich, welche schnell in Fäulniß übergehen, und einen schädlichen Gestank verbreiten.

§. 34.

In allen derley Fällen hat der Todtenbeschauer besonders bey armen, auf kleine Wohnungen beschränkten Leuten auf die nöthige Lüftung der Zimmer mittelst des Oeffnens der Fenster und Thüren, so wie auf die Reinigung der Luft mittelst Essig-Räucherungen aufmerksam zu machen.

§. 35.

Ist die Verbrennung oder Reinigung der Geräthschaften des Verstorbenen nothwendig, so muß der Todtenbeschauer auch darauf sehen, daß sie gehörig vorgenommen, nichts verschleppt, verborgen, oder vor geschehener Reinigung benützt werde. Die widerspenstigen Parteyen hat er dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate anzuzeigen.

§. 36.

Nach vollendeter Beschau ist in allen jenen Fällen, wo über den wirklich erfolgten Tod kein Zweifel obwaltet, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Leichenbeschau nicht eintritt, die Beerdigung der Leiche daher ohne Anstand veranlaßt werden kann, der Beschauzettel auszufertigen, und

dieſer ſammt dem etwa erhaltenen ärztlichen oder wundärztlichen Todtenſcheine den Angehörigen oder Hausgenoſſen des Verſtorbenen einzuhändigen.

§. 37.

In dieſem Beſchauzettel muß der Tauf- und Zunahme, der Stand, der Geburtsort und das Vaterland, die Religion, das Alter, der Wohnort, die letzte Krankheit, der behandelnde Arzt oder Wundarzt, der Tag und die Stunde des erfolgten Abſterbens, der Tag und die Stunde, nach welcher die Beerdigung vorgenommen werden darf, bemerkt werden. Bey Kindern iſt auch der Tauf- und Zunahme, ſo wie der Stand der eigenen oder Pflegeältern anzugeben.

§. 38.

Zu dieſem Zwecke erhält der Todtenbeſchauer von dem obrigkeitlichen Amte oder Magiſtrate eine angemeſſene Zahl gedruckter Todtenbeſchau-Zettel, die er bey vorkommenden Todesfällen gehörig auszufüllen, und ſodann unentgeltlich auszufolgen hat.

§. 39.

Kömmt die Krankheit, an welcher ein Sterbefall erfolgte; häufiger in einer Gegend vor, ſo iſt dieſelbe in dem Beſchauzettel ausdrücklich als epidemiſch herrſchend anzuführen.

§. 40.

Da die Angabe, daß der Verſtorbene nichts oder bloß Hausmitteln gebraucht habe, nicht ſelten der Pfuſcherey zum Deckmantel dient, ſo darf ſich der Todtenbeſchauer mit einer ſolchen Anzeige nicht begnügen, ſondern er muß vielmehr die etwa zu Rathe gezogenen Afterärzte zu entdecken

sich bemühen, und deren Nahmen nebst dem Wohnorte in dem Beschauzettel anmerken.

§. 41.

Muß die Leiche vor Ablauf der gesetzlichen Frist von acht und vierzig Stunden zur Erde bestattet werden; so ist die Ursache hiervon in dem Beschauzettel genau anzugeben.

§. 42.

Nicht ungeahndet wird es bleiben, wenn der aufgestellte Todtenbeschauer die Leichenbeschau in eigener Person zu pflegen unterlassen, den Beschauzettel ohne vorhergegangene Besichtigung der Leiche ausfertigen, einen Leichnam, der zur gerichtlichen Leichenbeschau geeignet ist, für beerdigungsfähig erklären, oder die Zeit des Todes unrichtig angeben, und hierdurch eine vorzeitige Beerdigung veranlassen sollte.

§. 43.

Erkrankt ein Todtenbeschauer, oder treten Hindernisse ein, welche ihm die Vornahme der Leichenbeschau unmöglich machen, so hat er dieses sogleich dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate anzuzeigen, damit dießfalls die nöthige Vorkehrung getroffen werden könne.

§. 44.

Die Todtenbeschauer, welche keine Wundärzte sind, haben über dasjenige, was in dieser Instruction etwa dunkel erscheint, sich von den Aerzten und Wundärzten, insbesondere aber von dem Kreisarzte die nöthige Belehrung gelegenheitlich zu erbitten.

Todtenbeschau-Zettel.

Tauf- und Zunahme
Stand
Geburtsort und Vaterland
Religion
Alter
Wohnort Nr. Cons.
Letzte Krankheit
Behandelnder Arzt oder Wundarzt
Tag und Stunde des erfolgten Absterbens
Tag und Stunde der vorzunehmenden Beerdigung.

. . . . . am . . . . . 18 . .

N. N.
Todtenbeschauer.

Nro. 144.

Hofkanzley-Decret vom 15. Junius 1827, an sämmtliche Länderstellen; und Hofkammer-Decret vom 12. Junius 1827, an sämmtliche Administrationen und Directionen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 29. Junius, in Steyermark am 2., in Illyrien am 5., in Mähren und Schlesien am 6. Julius, in Tirol und Vorarlberg am 29. August 1827.

Verboth der Anstellung verwandter oder verschwägerter Personen bey einem und demselben Amte.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 1. May 1824, in Absicht auf das bestehende höchste Verboth der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bey einem und demselben Amte, nachfolgende nähere

Bestimmungen zur Richtschnur für die politischen und Cameral-Behörden vorzuzeichnen geruhet:

1. Das Verboth der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bey Aemtern der politischen und Cameral-Verwaltung hat sich auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, auf Geschwisterkinder oder auf die in der Seitenlinie noch näher verbundenen Personen, dann auf alle diejenigen zu erstrecken, welche in eben dem Grade mit einander verschwägert sind.

2. Dieses Verboth hat für alle Cathegorien des Concepts-Personales bey den Aemtern der politischen und Cameral-Verwaltung mit Einschluß der Concepts-Practicanten, und bey den Hülfsämtern der bey den Verwaltungs-Abtheilungen als: den Protokolls-, Registraturs-, Expedits-Directionen ꝛc., dann bey sonstigen Aemtern dieser Abtheilungen in so weit zu gelten, daß der Vorsteher derselben, weder mit einem Beamten, der was immer für eine Controlle auszuüben, durch seine Amtspflicht berufen ist, noch mit einem andern ihm untersthenden Individuum in einem der im §. 1 erwähnten Grade verwandt oder verschwägert seyn darf.

Bey Cassen bleibt es bey dem schon lange in Ausübung befindlichen Grundsatze, daß zwey verwandte oder verschwägerte Individuen in was immer für einer Dienst-Cathegorie nicht mit einander dienen dürfen.

In Hinsicht auf die Practicanten bey den Präturen haben Se. Majestät die Anwendung der höchsten Entschließung vom 22. Februar 1823, welche rücksichtlich der Verwandtschafts-Verhältnisse der Auscultanten bey Gerichtsbehörden mit dem bey denselben bereits dienenden Per-

sonen an die k. k. oberste Justiz-Stelle erflossen ist, anzuordnen geruhet, wornach daher ein Practicant bey einer Prätur nicht aufgenommen werden darf, bey welcher ein mit ihm nach der Andeutung des §. 1 verwandter oder verschwägerter Beamter bereits angestellt ist.

Jedes der angedeuteten bereits bestehenden Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse zweyer bey dem nähmlichen Amte dienenden Individuen ist durch Uebersetzung des einen derselben zu einem anderen Amte bey sich ergebender Gelegenheit zu beseitigen und hierzu in Absicht auf das bey dem Rathstische dienende besoldete oder unbesoldete Personale der geeignete Antrag hierher zu erstatten.

Um entstehenden Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnissen der angeführten Art vorzubeugen, ist jeder Dienstwerber bey Strafe der Entlassung von dem Dienste, welchen derselbe in Folge der Anwerbung erhalten, oder wenn diese fruchtlos gewesen wäre, bereits vorher inne gehabt hat, verpflichtet, genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten der Behörde, bey welcher er die Anstellung ansucht, verwandt oder verschwägert sey.

Nro. 145.

Hofkanzley-Decret vom 15. Junius 1827, an das Illyrische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Illyrien am 7. Julius 1827.

Bestimmung derjenigen Fälle, in welchen die Zeugen in schweren Polizey-Uebertretungs-Angelegenheiten den Ersatz der Fuhr- und Zehrungskösten ansprechen können.

Mit Hofkanzley-Decrete vom 15. Junius 1827, wurde aus Veranlassung eines speciellen Falles bemerkt:

Bibliothek der k.k. General-Direktion der Tabak-Regie in Wien

Wenn Jemand außer dem Gerichtsbezirke, wo er seinen Wohnsitz hat, zur Zeugenschaft in der Angelegenheit einer schweren Polizey-Uebertretung berufen wird, welches jedoch nur dann der Fall seyn kann, wenn es um eine Gegenstellung sich handelt, oder wenn der Zeuge, oder der Untersuchte selbst Bezirks-Commissär ist, weil außerdem die Einvernehmung des Zeugen durch seine ordentliche Bezirks-Obrigkeit zu geschehen hat; so ist sich nach der Analogie des §. 446 des II. Theils des Strafgesetzbuches zu benehmen.

Nro. 146.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 15. Junius 1827.

Erhöhung der Ehehimmel-Aufstellungs-Gebühr bey den Juden, und Bestimmung derjenigen, welche von der Entrichtung dieser Gebühr befreyt seyn sollen.

Die k. k. Hofkanzley hat zu Folge Decretes vom 11. May 1827, zur besseren Dotirung des unzureichenden Domestical-Fondes der Landjudenschaft die bisherige Ehehimmel-Aufstellungs-Gebühr von 6 fl. W. W. auf 4 fl. M. M. unter der bestehenden Beschränkung, daß nähmlich jene Juden, welche die Ehebewilligung auf ein Gewerbe, den Ackerbau, oder als freywillige Militäristen erhalten, von der Entrichtung dieser Gebühr befreyt seyn sollen, für den Zeitraum zu erhöhen befunden, als der landesjüdische Domestical-Fond nicht aus anderweitigen Mitteln seine Auslagen zu bestreiten vermag.

Wovon die k. Kreisämter zur eigenen Wissenschaft, dann zur Verständigung der gesammten Judenschaft und der k. Kreiscassen wegen der Empfangsnahme der eingehenden

Ehehimmel-Aufstellungs-Gebühren mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt werden: daß diese höhere Gebühr mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit zu treten hat, und folglich solche bey Ertheilung der Heiraths-Consense von der Landesstelle bemessen werden wird.

Nro. 147.

Hofkammer-Decret vom 15. Junius 1827, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 2. Julius 1827.

Uebertragung der Stämpelgeschäfte des Commercial-Waaren-Stämpelamtes zu Jaslo an das Commercial-Zoll- und Dreyßigstamt in Barwinek.

Zu Folge Hofkammer-Decretes vom 15. Junius 1827, wird das Commercial-Waaren-Stämpelamt zu Jaslo, vom 1. August 1827 an, aufgehoben, und das Stämpelgeschäft dem k. k. Commercial-Zoll- und Dreyßigstamte in Barwinek, zugewiesen.

Nro. 148.

Justiz-Hofdecret vom 16. Junius 1827, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg.

Zahl der Auscultanten bey dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte.

Seine Majestät haben dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck bey dem nachgewiesenen Bedürfnisse, und so lange dieses fortdauert, acht Auscultanten zu bewilligen geruhet.

Nro. 149.

Justiz-Hofdecret vom 16. Junius 1827, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg.

Zutheilung der anheimgesagten Patrimonial-Gerichte Gufidaun und Wolkenstein an landesfürstliche Landgerichte.

Seine Majestät haben die Heimsagung der Patrimonial-Gerichte Gufidaun und Wolkenstein in Gnaden anzunehmen und Folgendes zugleich anzuordnen geruhet:

Das Gericht Gufidaun, mit Ausnahme des Thales Gröden und der Gemeinde Kalfuschgg sey mit dem landesfürstlichen Landgerichte II. Classe zu Klausen zu vereinigen; das Thal Gröden, dann das anheimgesagte Gericht Wolkenstein sey dem Landgerichte III. Classe zu Castelreuth zuzutheilen, dieses Landgericht zu einem Landgerichte II. Classe zu erheben, und die bisher zum Gerichte Gufidaun gehörige Gemeinde Kalfuschgg dem landesfürstlichen Landgerichte Enneberg zuzuweisen.

Nro. 150.

Hofkanzley-Decret vom 20. Junius 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tirol. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 10. Julius 1827.

Vergütung der Transports-Kosten für die in Siebenbürgen dem k. k. Militär übergebenen paßlosen Unterthanen der altconscribirten Provinzen.

Da die Bestimmungen, wegen Behandlung der in Ungarn und Siebenbürgen ergriffenen paßlosen Unterthanen der altconscribirten Provinzen durchaus gleichartig sind; so wird bedeutet: daß die Hofkanzley-Verordnung vom 20. May 1827,

wegen Vergütung der Transports-Kosten für die dem k. k. Militär übergebenen paßlosen Unterthanen der alteonscribirten Provinzen, in gleicher Art, wie solche rücksichtlich der Ungarischen Jurisdictionen ausgesprochen wurde, auch für die aus Siebenbürgen zurücktransportirten paßlosen Individuen zu gelten habe.

Nro. 151.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. Junius 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Weitere Vorschrift hinsichtlich der Gutachten über Concurs-Elaborate.

Mit höchster Entschließung vom 13. Junius 1827, haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß über der bestehenden Vorschrift, daß bey Concurs-Elaboraten nur motivirte Gutachten von den Professoren angenommen werden, in Hinkunft strenge zu halten sey.

Wornach die Vorsteher sämmtlicher Lehranstalten, an welchen Concurs-Elaborate vergutachtet werden, anzuweisen sind.

Nro. 152.

Hofkanzley-Decret vom 21. Junius 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich, Mailand, Venedig und Dalmatien.

Verzeichniß der für Hausapotheken eines Land-Wundarztes erforderlichen Arzeneyen.

Der Landesstelle wird im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 13. Aprill 1825, ein Verzeichniß des Minimums der Arzeneykörper, welche nebst den in dem Nothapparate enthaltenen, ohnehin vorgeschriebenen, in jeder

Hausapotheke eines Land-Wundarztes vorhanden seyn müssen, mit der Bemerkung mitgetheilt, daß die Bestimmung der Quantität für jeden einzelnen Wundarzt dem billigen Ermessen der betreffenden Kreis- und Districts-Aerzte überlassen bleibe, welche, vorzüglich bey den dem Verderben unterliegenden und nicht oft erforderlichen Arzeneykörpern, die gesetzliche Quantität so geringe, als es nur immer nach der Eigenschaft und Wirkung des Arzeneykörpers möglich ist, zu bestimmen haben werden, wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß es jedem Inhaber einer Hausapotheke frey stehen müsse, auch noch mehrere als die in dem Verzeichnisse enthaltenen Arzeney-Artikel, wenn er selbe zu benöthigen glaubt, mit Ausnahme der Gifte, in seiner Apotheke, jedoch in einem durchaus gesetzmäßig guten Zustande vorräthig zu haben.

Eben so muß die bereits bestehende Verordnung, daß alle Praeparata et composita aus einer öffentlichen Apotheke abgenommen, und sich mit Fassungs-Bücheln hierüber ausgewiesen werden müsse, fortwährend genau gehandhabt werden.

Der Landesstelle wird daher aufgetragen, den dortigen Wundärzten, welche Hausapotheken besitzen, das oben bemerkte Verzeichniß über jene Medicamente, welche sie nothwendig vorräthig haben müssen, in Druck gelegt mitzutheilen, und den Kreis- und Districts-Aerzten besonders aufzutragen, bey ihren Bereisungen und Visitationen über die genaue Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen.

Verzeichniß

der Arzeneykörper, welche nebst den in dem Nothapparate enthaltenen ohnehin vorgeschriebenen, in jeder Hausapotheke eines Land-Wundarztes vorräthig seyn sollen.

Acetas ammoniae solutus	Aufgelöster essigsaurer Ammoniak.	
— plumbi acidulus solutus	Bleyzucker.	
Assa foetida	Stinkender Asand.	
Borax	Borax.	
Aether sulfuricus	Schwefel-Aether.	
Camphora	Kampfer.	
Cortex Mezerei	Seidelbast-	Rinde.
— Quercus	Eichen-	Rinde.
Carbonas Magnesiae	Kohlensaure Magnesie.	
Emplast. Diachylon simplex	Einfaches Bleypflaster.	
Extract. Cichorei	Wegwart-	Extract.
— Dulcamarae	Bittersüßstengel-	Extract.
— Gentianae	Enzianwurzel-	Extract.
— Hyosciami	Bilsenkraut-	Extract.
— Squillae	Meerzwiebel-	Extract.
— Taraxaci	Löwenzahn-	Extract.
Folia digitalis purpureae	Rothe Fingerhut-	Blätter.
— trifolii fibrini	Bitterklee-	Blätter.
Gummi arabicum	Arabischen Gummi-Pulver.	
Herb. Absynthii	Wermuth-	Kraut.
— Malvae	Pappel-	Kraut.
— Menthae crispae	Krausemünze-	Kraut.

Lichen islandicus	Isländisches Moos.	
Liquor acidus Halleri	Halleriſche Säure.	
Manna calabrina	Gemeine Manna.	
Murias ammoniae	Salmiak.	
— hydrargyri mitis	Verſüßtes Queckſilber.	
Nitras lixivae	Gereinigter Salpeter.	
Oleum terebinthinae	Terpentin-Oehl.	
Oxydulum. stib. hydrosulf. aurant.	Goldſchwefel.	
— stib. hydrosulf. rubrum	Mineraliſcher Kermes.	
Oxymel simplex	Einfaches	Sauerhonig.
— Squillae	Meerzwiebel-	Sauerhonig.
Pulvis Cantharidum	Spaniſche Fliegen.	
— Chinae Fuscae	Feinbraunes Fieberrinden-	Pulver.
— Chinae regiae	— Königs Fieberrinden-	Pulver.
— Limaturae ferri	— Eiſenfeil-	Pulver.
— Liquiritiae	— Süßholzwurzel-	Pulver.
— Salep	—Salepwurzel-	Pulver.
Radix acori	Kalmus-	Wurzel.
— Bardanae	Kletten-	Wurzel.
— Gentianae	Enzian-	Wurzel.
— Graminis	Gras-	Wurzel.
— Liquiritiae	Süßholz-	Wurzel.
— Salep	Salep-	Wurzel.
— Taraxaci	Löwenzahn-	Wurzel.
— Valerianae silvestris	Baldrian-	Wurzel.

Roob Sambuci	Hollunderbeeren- } Salse.
— Juniperi	Wachholderbeeren- }
Species de Althaea	Eibisch-Spezies.
Semina Cinae	Wurmsamen.
Spiritus Saponis	Seifengeist.
Sulfas ferri purus	Reines schwefelsaures Eisen.
— Lixiviae	Doppelsalz.
— Sodae	Glaubersalz.
Sulfur. depuratum	Gereinigter Schwefel.
Sulfuretum hydrargyri stibiatum	Spießglanzmohr.
Tartras lixiviae acidulus depuratus (Cremor tartari)	Weinsteinrahm.
Tinctura amara	Bittere Tinctur.

Nro. 153.

Hofkammer-Decret vom 21. Junius 1827, an sämmtliche Zollgefällen-Administrationen, die Tirolisch-Vorarlbergische vereinte Gefällen-Verwaltung und die Tabak- und Stämpelgefälls-Direction.

Stämpel-Behandlung der zur einstweiligen Sicherstellung patentmäßiger Strafen ausgestellten Bürgschafts-Instrumente.

Man hat bemerkt, daß sich in Absicht auf die Stämpel-Behandlung der zur einstweiligen Sicherstellung patentmäßiger Strafen ausgestellten Reverse oder Bürgschafts-Urkunden von den Zollbehörden verschiedenartig benommen werde.

Um nun in dieser Beziehung die erforderliche Gleichförmigkeit zu erzielen, und den Ansprüchen des Stämpel-

gefälles, ohne Gefährdung der Sicherheit des Zollgefälles Genüge zu leisten, wird bedeutet:

Die bezeichneten Bürgschafts-Urkunden sind nach der gesetzlichen Bestimmung des höchsten Patentes vom 5. October 1802, dem Stämpel unterworfen. Die Classification des Stämpels richtet sich, mit Rücksicht auf den Unterschied: ob der versicherte Strafbetrag in dem Bürgschafts-Instrumente ausgedrückt ist, oder ob, wie z. B. dann, wenn die Constatirung des Contrebandes, oder die Bemessung der Strafe noch nicht erfolgt ist, in der Urkunde keine Summe angegeben wird, nach dem Werthe des Gegenstandes, oder nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers.

In Fällen, wo es sich um die alsogleiche Errichtung einer solchen Urkunde bey der Examinatur, oder einem Amte handelt, und wo, wie allenfalls zur Nachtzeit der hierzu benöthigte Classen-Stämpel nicht herbeygeschafft werden kann, ist zwar gestattet, die Urkunde auf ungestämpeltem Papiere aufzunehmen, und erst nachträglich gegen Erlag der einfachen Gebühr, mit dem Classen-Stämpel versehen zu lassen; doch muß diese Nachstämpelung, bey Vermeidung der patentmäßigen Strafe, längstens binnen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung bewirkt, und das Sachverhältniß, welches die ursprüngliche Errichtung der Urkunde auf Stämpelpapier unmöglich machte, gehörig aufgeklärt werden.

Uebrigens wird hier noch bemerkt: daß zwar Niemand bloß des Stämpelgefälles wegen zur Ausstellung einer Urkunde genöthiget werden könne, daß aber, sobald eine solche ausgestellt wird, sich auch das Stämpelgesetz wirksam

äußere; daß daher in dem Falle, wo die Partey sich der Einlegung eines Reverses, oder Bürgschafts-Instrumentes entschlägt, und gesetzlich dazu nicht verhalten werden darf, auch von einem Stämpel-Anspruche keine Rede seyn könne; wenn sie hingegen eine Verbürgungs-Erklärung (gleichviel, ob willkührlich oder zwangsweise) beybringt, diese nicht in ein stämpelfreyes Amts-Protokoll aufgenommen werden dürfe, sondern stets als eine des Classenstämpels benöthigte Urkunde zu behandeln sey.

Nro. 154.

Verordnung des Küstenländischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 23. Junius 1827.

Gehörige Verzinnung der Kupfergeschirre.

Ungeachtet der bereits unter dem 3. August 1793, und 2. October 1793, erlassenen Hofdecrete, welche die Verzinnung kupferner Geschirre mit reinem Zinne anordnen, und jeden unechten, besonders den sehr gefährlichern Bleyzusatz verbiethen, ist durch gepflogene Untersuchung erhoben worden, daß Kupferschmiede sowohl in Städten, als auf dem Lande sich noch immer beygehn lassen, die verbothene, höchst nachtheilige Verzinnungsart mit Bleyzusätzen zu gebrauchen, so wie die Zinngießer zur Verfertigung von zinnernen Eß- und Trinkgeschirren in verschiedenen Verhältnissen, Bley zuzusetzen.

Da hierin der Grund mancher sehr bedenklichen Zufälle liegen kann: so erfordert die Aufrechthaltung des öffentlichen Gesundheitsstandes die ernstliche Abstellung dieses Unfuges.

Zu diesem Ende wird verordnet: daß jede Verzinnung in Zukunft mit dem reinsten Zinne bewerkstelligt werde.

Derjenige Kupferschmied, oder anderer Werkmeister, der ein mit Bleyzusatze, oder einem andern schädlichen Zusatze verzinntes Geschirr verkaufen oder altes Kupfergeschirr mit Bleyzusatz verzinnen wird, so wie auch jener Zinngießer, oder anderer Werkmeister, welcher sich beygehen lassen wird, zur Verfertigung von zinnernen Eß- oder Trinkgeschirren Bleyzusätze zu machen, hat die im Strafgesetzbuche über schwere Polizey-Uebertretungen 9. Hauptstück §§. 159 und 160 verhängte Strafe ohne Nachsicht zu gewärtigen, und wenn er ein neues, unecht verzinntes, oder mit Bley oder anderem schädlichen Zusatze verfertigtes zinnernes Geschirr zu Kaufe bringt, wird dasselbe (und wofern es schon verkauft wäre, der daraus gelöste Werth) zum Besten der Armen-Anstalt des Orts verfallen.

Da die Beobachtung der gegenwärtigen Vorschrift am sichersten zu erreichen ist, wenn jeder Privatmann, durch die Betrachtung seines eigenen Wohls aufgefordert, dazu durch Anzeige der Uebertretungen mitwirkt; so werden hiermit die Kennzeichen angegeben, durch welche die unechte Verzinnung sich von der reinen unterscheidet: sie besteht darin: daß die Verzinnung mit Bleyzusätzen blaulicht, die mit reinem Zinne hingegen mehr silberfarbig ist; diese bey dem Versuche, mit der Hand an der Verzinnung zu reiben, keine Merkmahle an der Hand zurückläßt, wohl aber jene, welche bey dem starken Reiben schwarz färbt, daß endlich die Verzinnung durch das Kochen saurer Flüssigkeiten schwarz wird.

Um die Uebertreter leichter auszuforschen, soll jeder Kupferschmied und Zinngießer sein eigenes vom Stadtmagistrate, oder dem Kreisamte zu bestätigendes Unterschei-

dungszeichen auf das von ihm verzinnte Kupfergeschirr, oder verfertigte zinnerne Eß- oder Trinkgeschirr, ohne Ausnahme, sammt der Jahreszahl darauf prägen.

Nro. 155.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 23. Junius 1827.

Versetzung der Brücke über den Amselbach im Triebler Thale auf der Egerer Straße in die zweyte Mauth-Classe.

Da die im Zuge der Egerer Straße zwischen Czernoschin und Plan im Triebler Thale über den Amselbach führende Brücke nach den gepflogenen Erhebungen 28 Klafter lang ist, und nach den bestehenden Directiven sich sonach zur Vermauthung eignet; so wird für die Befahrung dieser Brücke vom 1. August 1827, anfangend, die Brückenmauth nach dem Tariffe der zweyten Classe abgenommen werden.

Nro. 156.

Hofkammer-Decret vom 25. Junius 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Stämpel-Befreyung der Verhandlungen bey Umsiedelung Oesterreichischer Unterthanen in nicht conscribirte Provinzen.

Ueber Anfrage: Ob die Stämpel-Befreyung auch auf die Verhandlungen bey Umsiedelung Oesterreichischer Unterthanen in nicht conscribirte Provinzen auszudehnen sey? wird bedeutet: daß, da hier eben so, wie bey Uebersiedelungen in conscribirte Provinzen, nicht Privat-Rücksichten, sondern bloß die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung dem dießfalls eintretenden Verfahren zum Grunde liegen, auch sämmtliche bey der in der Frage stehenden Angelegenheit vorkommenden Verhandlungen als ein bloß officioser Gegenstand, gänzlich tax- und stämpelfrey zu behandeln seyn.

Nro. 157.

Hofkammer-Decret vom 26. Junius 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung wegen des Erlages der Caution von Post-Beamten.

Bey den Postwagen-Aemtern ist der Erlag einer besondern Caution von dem controllirenden Briefpost-Beamten für die Postwagensgefälls-Controlle und Casse-Gegensperre nicht nöthig; die von den Briefpost-Beamten erlegte Caution hat daher nicht nur für den Briefpost-Dienst, sondern auch für die Postwagens-Anstalt zu gelten.

Nro. 158.

Hofkanzley-Decret vom 26. Junius 1827, an sämmtliche Erbsteuer-Hofcommissionen, die Länderstellen in Mähren und Schlesien, und in Galizien.

Wegen Ausweisung des Werthes unterthäniger Realitäten zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung.

Ueber die in Verhandlung genommene Frage: ob, und welche Modificationen in dem bisherigen Verfahren bey Ausweisung des Werthes unterthäniger Realitäten zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung der Gleichförmigkeit wegen zweckmäßig wären, hat man sich dafür entschieden, daß kein allgemein geltendes Formular zu dieser Werths-Ausweisung einzuführen; sondern bis zur bevorstehenden Reform dieser Abgabe, die bisherige Uebung in jeder Provinz in so ferne aufrecht zu erhalten sey, als sie mit den Bestimmungen des §. 1 des Erbsteuer-Patentes vollkommen im Einklange ist.

In dieser letzteren Beziehung muß sich aber stets gegenwärtig gehalten werden, daß das Gesetz dem Erben das

Recht einräume, einen Ausweis des reinen Ertrages nach seinem Gewissen, und nach seiner Ueberzeugung beyzubringen; daß ihm ferner vorbehalten sey, wenn er sich zu einem solchen Ausweise nicht entschließen wollte; eine gerichtliche Schätzung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen; daß es endlich der Erbsteuer-Behörde frey stehe, wenn sie gegen den von dem Erben eingereichten Schätzungs-Ausweis ein gegründetes Bedenken findet, denselben auf Kosten des Fondes prüfen zu lassen.

Nro. 159.

Hofkanzley-Decret vom 28. Junius 1827, an die Mährisch-Schlesische Landesstelle. Kundgemacht am 20. Julius 1827.

Taxen für bewilligte öffentliche Lustbarkeiten, für längeres Offenhalten der Wirths- und Kaffehhäuser.

Nach der Analogie der in andern Provinzen bestehenden Vorschrift, fand die k. k. Hofkanzley es im Geiste der am 28. September 1825, erflossenen höchsten Entschließung (Verordnung vom 11. November 1825) liegen, daß die Taxen für die Bewilligungen zu Bällen, Tanzmusiken, und für die Erlaubniß, Wirths- und Kaffehhäuser länger offen zu halten, so wie überhaupt die Gebühren für die Bewilligung öffentlicher Lustbarkeiten, auch in allen jenen Orten, wo es bisher nicht geschah, ordentlich geregelt, dem Local-Armenfonde zugeführt werden, und das dießartige Verfahren allgemein gleichförmig gemacht werde.

In dieser Beziehung werden zu Folge Hofkanzley-Decretes vom 28. Junius 1827, für die sämmtlichen Städte und Ortschaften des flachen Landes folgende Be-

stimmungen als Norm zu gelten haben, und es hat daher von der bis jetzt bestandenen Uebung ganz abzukommen.

Für jede Bewilligung zu Tanzmusiken und Bällen ist in den k. Städten, Kreisstädten und Städten, die eine Volkszahl von 3000 Seelen enthalten, der Betrag von 2 fl. C. M., in den übrigen Städten und Märkten von 1 fl., endlich in Dörfern von 30 kr. C. M; für die Bewilligung, Wirths- und Kaffehhäuser über die gesetzliche Zeit offen zu halten, nach der erwähnten Abstufung, ein Betrag von 30 kr., 20 kr. und 10 kr. C. M. zu entrichten.

Diese Taxe hat in das betreffende Armen-Institut einzufließen; die Art der Verrechnung bleibt dieselbe, welche in Ansehung der Armen-Institute Statt findet.

Zwischen öffentlichen und solchen Privat-Gesellschafts-Bällen, an welchen man nur gegen einen bestimmten Preis oder gegen gemeinschaftliche Bestreitung der Kosten Theil nehmen kann, sie mögen in einem Privat-, oder in einem öffentlichen Hause abgehalten werden, kann kein Unterschied gemacht werden, nachdem auch diese Tanz-Belustigungen in die, wegen der öffentlichen Lustbarkeiten erschienenen Verordnung vom 12. May 1827 (Gubernial-Circular vom 1. Junius 1827) aufgenommen, und bestimmten Vorschriften unterzogen worden sind.

In wie ferne hingegen gymnastische Vorstellungen, Schauspiele, ꝛc. mit Rücksicht auf die Local- und andere Verhältnisse mit angemessenen Beträgen zu belegen sind, dafür hat jene Behörde, welche die Bewilligung hiezu ertheilt, gehörig vorzusehen.

Nach diesen hohen Bestimmungen wird sich genau für die Zukunft zu benehmen seyn.

Nro. 160.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 28. Junius 1827.

Trennung der Vermögens-Gebahrung der Staats- und Local-Wohlthätigkeits-Anstalten.

Seit der Gründung des allgemeinen Kranken-, des Irren-, Gebär- und Siechenhauses, so wie der Findel- und Waisen-Anstalt sind die Einnahmen und Ausgaben dieser Institute bey der weltlichen Stiftungs-Hauptcasse gemeinschaftlich verwendet und verrechnet worden. Nachdem aber Seine Majestät allergnädigst anzuordnen geruhet haben, daß die Gebär-, Irren- und Findel-Anstalt nunmehr als Staats-; dagegen die Kranken-, Siechen- und Waisen-Anstalt als Local-Anstalten angesehen und behandelt werden sollen: so trat die Nothwendigkeit ein, für diese Wohlthätigkeits-Institute besondere Verrechnungen ihrer Empfänge und Ausgaben zu führen, und das jeder Anstalt eigenthümlich gehörige Vermögen in abgesonderter Evidenz zu erhalten. Da gegenwärtig die für diesen Zweck vorgenommene Ausscheidung des bisher gemeinschaftlich verrechneten Vermögens dieser Anstalten ihrem Ende zugeführt worden ist, und die höchsten Ortes angeordnete abgesonderte Vermögens-Gebahrung derselben in Wirksamkeit tritt; so wird diese Einleitung in der Absicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit bey freywilligen Geschenken und Beyträgen, oder bey freywilligen Vermächtnissen und Stiftungen, welche einer oder der andern der oben bezeichneten Wohlthätigkeits-Anstalten zugedacht werden, die Anstalt genau angegeben werde, für welche derley freywil-

lige Geschenke, Stiftungen, Beyträge und Vermächtnisse beabsichtigt werden.

Nro. 161.

Kundmachung der Regierung in Oesterreich ob der Enns, vom 28. Junius 1827.

Verfahren zur Rettung der Scheintodten und plötzlich Verunglückten.

Der Mensch kann durch plötzliche Zufälle leblos scheinen, da aber das einzige sichere Zeichen des Todes nur die Fäulniß ist, ist der Tod besonders bey jenen sehr ungewiß, welche plötzlich ohne vorhergegangene Krankheiten oder äußerliche Verletzungen leblos werden, so sind durch Ersticken, Ertrinken, Erfrieren, Erwürgen leblos Gewordene gleich Anfangs fast nie vollständig todt, sondern die Lebenskraft ist bey solchen nur unterdrückt, und kann oft durch schnelle zweckmäßige Hülfe wieder erweckt werden.

Daher ist eine Rettungs-Anstalt für plötzlich Verunglückte und Todtscheinende einzuführen, deren Zweck ist, die schleunigste und zweckmäßigste Hülfe jedem, welcher durch einen plötzlichen Zufall in der Gefahr des Scheintodes ist, sogleich zu leisten.

Diese Rettungs-Anstalt begreift in sich:

1) die Vorbereitungen zur Hülfe,
2) die Hülfeleistung selbst, und
3) die Belohnungen und Entschädigungen.

Es werden in Folge dessen folgende Puncte zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und deren genaueste Darnachachtung befohlen.

I. Vorbereitungen.

1) Die Aerzte und Wundärzte müssen ohnehin nach den bestehenden Verordnungen in dem Rettungsgeschäfte wohl unterrichtet seyn.

2) Die Wundärzte haben überdieß ihre Lehrjungen und Gesellen im Rettungs-Geschäfte zu unterweisen, und öfters zu üben.

3) In jedem Wohnorte eines Wundarztes, in jedem Pfarrhofe, in jeder Landkanzley und Schule, dann in jedem an einem Flusse gelegenen Orte, im Hause des Richters oder Nr. 1. muß eine Rettungs-Tafel, wie selbe hier am Ende dieser Kundmachung angezeigt ist, für immer angeheftet bleiben.

4) Schiffer und Fischer, welche sehr oft Ertrunkene aus dem Wasser zu retten Gelegenheit haben, müssen besonders auf Einleitung der Bezirks-Gerichte im Rettungs-Geschäfte der Ertrunkenen unterrichtet und geübt werden.

5) An jenen Orten, wo es am entsprechendsten seyn wird, werden Noth-Kästen, worin alle Rettungs-Werkzeuge und Arzeneyen, nebst einem ausführlichen Unterrichte, wie sie zu gebrauchen seyen, enthalten sind, beygeschafft werden.

6) Diese Noth-Kästen sind in einem trockenen Orte, wo sie in jedem Augenblicke abgehohlt werden können, aufzubewahren.

7) Die Commissariate (oder Pfleggerichte im Inn- und Salzburger-Kreise) und die Aerzte haben über diese Noth-Kästen die Aufsicht zu führen, und die Bezirks- und Kreisärzte in ihren viertel- und ganzjährigen Sanitäts-Berichten über deren Zustand die nöthige Kunde zu geben.

8) Nach dem Gebrauche des Noth-Kastens ist von dem die Aufsicht führenden Arzte oder Wundarzte alles reinigen, ordnen, das Verbrauchte ersetzen, und das Verdorbene verbessern zu lassen.

9) Uebrigens haben jene Commissariate (oder Pflegegerichte), in deren Bezirke sich viele oder reißende Flüsse oder Seen befinden, da, wo keine eigentlichen Noth-Kästen vorhanden sind, wenigstens für gute zahlreiche Schiffe, Hacken, Fangzangen, Seile ꝛc. zu sorgen.

II. Hülfeleistung.

10) Es ist Jedermanns Pflicht, jedem Scheintodten, den er antrifft, sogleich ohne gerichtliche Aufforderung Hülfe zu leisten, oder, wenn er allein zu helfen nicht im Stande ist, sich der Beyhülfe Anderer, welche schnell herbey zu rufen sind, zu bedienen; die Nächstenliebe, und sein eigenes Gefühl muß hier der größte Antrieb für jeden seyn, und kein Vorurtheil darf Jemanden abhalten, einen Erhenkten z. B. loszuschneiden, oder ihm den Strick vom Halse zu lösen.

11) Jeder Hauseigenthümer ist gehalten, einem solchen Verunglückten die Aufnahme in seine Wohnung zu gestatten.

12) Bey dem Wiederbelebungs-Geschäfte muß für möglichst wenige und für sanfte Bewegung, mit in die Höhe gehaltenem Kopfe, für einen mit gesunder Luft versehenen Ort, für Entfernung müßiger Zuschauer, für genaue Untersuchung und Reinigung des Mundes des Scheintodten gesorgt werden.

13) Sobald es seyn kann, ist dem nächsten Arzte, oder Wundarzte, dem Orts-Geistlichen und dem Com-

missariate (oder Pfleggerichte) von dem Unglücksfalle die Anzeige zu machen, damit das Nöthige auch auf das schnellste verfügt werden könne.

14) Jeder Saumsal würde an dem Arzte oder Wundarzte auf das Strengste gerügt werden.

15) In Ermanglung eines Arztes oder Wundarztes sind die in der Rettungs-Tafel enthaltenen Vorschriften von jedem, der sich dazu befähigt glaubt, in Ausübung zu bringen.

16) Die Rettungs-Versuche sind unermüdet lange fortzusetzen, da oft z. B. Ertrunkene erst nach Versuchen von mehreren Stunden zum Leben gebracht worden sind. Daher darf auch kein derley Verunglückter, besonders ein kürzlich Ertrunkener, Erstickter, Erhenkter und Erfrorner vor vier Stunden als todt verlassen und weggeführt werden; aber auch die bereits wieder zum Leben Gebrachten müssen durch längere Zeit an dem Orte, wo das Belebungs-Geschäft vorgenommen worden ist, liegen bleiben, weil sie durch das frühzeitige Wegbegeben in tödtliche Ohnmachten und Zuckungen verfallen können.

III. Entschädigungen und Belohnungen.

17) Obwohl jeder schon in dem Bewußtseyn, zur Rettung eines Menschenlebens etwas beygetragen zu haben, für sich die größte Belohnung finden wird; so fordert doch die Billigkeit, daß unvermöglichen oder armen Leuten, welchen durch die Rettung eines Verunglückten irgend ein Schaden zugefügt worden ist, derselbe bestmöglichst von der Gemeinde ersetzt werde.

18) Außerdem wird für jede wirkliche Wiederbelebung eine Rettungs-Taglia vr. 25 fl. C. M. W. W. bestimmt, so wie jener, welcher mit Gefahr seines eigenen Lebens einen in das Wasser Gestürzten rettet, darauf Anspruch zu machen hat.

19) Die Commissariate (oder Pfleggerichte) haben daher über jeden solchen Fall den Kreisämtern einen Vortrag zu machen, damit eine Geld-Belohnung, eine ehrenvolle Bekanntmachung durch die Zeitung, oder die Auszeichnung mit einem Belobungs-Decrete von der Landesstelle bewilligt werde.

20) Da die Anschaffung von Rettungs-Apparaten den Gemeinden ohnedieß schwer fallen muß, so werden bey den k. k. Kreisämtern beständig offene Subscriptionen errichtet, wozu jeder Menschenfreund aufgefordert wird, nach Maßgabe seines Vermögens beyzusteuern, damit davon wenigstens die Erhaltung dieser Noth-Kästen, die Schaden-Ersätze, und die Belohnungen bestritten werden können.

Noth- und Hülfs-Tafel

zur Lebensrettung der Erstickten, Ertrunkenen, Erhenkten, Erwürgten, Vergifteten und vom Blitze Getroffenen.

§. I. Hülfe bey Erstickten.

1. Muß man den Erstickten sogleich in die freye Luft bringen.

Wenn man ohne Gefahr zu ersticken, sich nicht in den Ort wagen darf, so muß man vorher die Fenster und Luftlöcher öffnen, viel Wasser hineingießen, oder bren-

nende Strohbüschel hineinwerfen, bis ein brennendes Licht darin nicht mehr auslöscht. Der sich in eine so verdorbene Atmosphäre wagt, muß sich einen Schwamm oder ein Tuch mit Essig vor den Mund binden, etwas Branntwein trinken, auch einen Theil hiervon in dem Munde halten, und seine Kleider mit Wasser oder Essig besprengen.

2) Sobald der Erstickte in die freye Luft gebracht worden, müssen ihm die Kleider vom Leibe genommen werden.

3) Man muß ihn mit vielem kalten Wasser besprengen.

4) Essig mit drey Theilen Wasser vermischt in den Mund gießen,

5) Die Schläfe, das Gesicht, den ganzen Körper mit Essig waschen, oder reiben.

6) Luft einblasen, entweder sogleich mit dem Munde, oder mit dem Blasebalge.

7) Reitzmittel in die Nase und in den Mund bringen, wie das Spielen des Bartes einer Feder, und das Einblasen des flüchtigen Laugensalzes in Mund und Nase.

8) Klystiere aus kaltem Wasser sind heilsam.

9) Das Einblasen der Lebensluft rettet am geschwindesten.

10) Kommt der Erstickte auf die obigen Mittel nicht bald zu sich; so muß ihm zur Ader gelassen werden, erst am Fuße, dann am Halse.

§. II. Hülfe für Ertrunkene.

1) Die erste Hülfe zur Rettung muß sehr schleunig angewendet werden, gleich im Schiffe, oder am Ufer.

2) Da nebst dem Schaume zuweilen auch noch Wasser in der Lunge ist, so muß man unverzüglich trachten, dieses Wasser aus der Brust zu bringen.

Das Stürzen auf den Kopf ist aber schädlich.

3) Man lege den Ertrunkenen sogleich auf die rechte Seite, den Kopf etwas erhaben, und bringe ihn, wenn ein Haus oder eine Hütte in der Nähe ist, unverzüglich dahin.

4) Dort schneide man ihm, ohne den Körper viel zu bewegen, alle Kleider vom Leibe, wickle seinen Körper in trockne, gewärmte Tücher oder Kotzen, bringe ihn in ein gewärmtes Bett, den Kopf immer höher als die Füße, und den Leib auf die rechte Seite gelegt.

5) Man muß mit einem warmen trockenen Flanell, oder andern wollenen Zeuge, auch mit Bürsten den ganzen Körper fleißig reiben.

6) Nach den ersten trockenen Reibungen befeuchtet man den Flanell mit Salmiak- oder Hirschhorngeist, oder andern flüchtigen Sachen, und fährt fort, damit den Körper stark zu reiben.

7) Man lege Bauschen mit warmem Wein oder Branntwein angefeuchtet in die Herzgrube, an den Hals, und in die Weiche.

8) Man flöße in den Mund einige Tropfen Wein, Branntwein oder Melissen-Geist.

9) Gewöhnlich bricht sich der Ertrunkene bey der Wiederbelebung; dieß muß man befördern durch Thee und Brechwasser.

10) Man blase sogleich dem Ertrunkenen Luft ein, am Besten geschieht dieses durch einen Blasebalg.

11) Nach dem Lufteinblasen muß das Reiben des Körpers stärker und anhaltender seyn.

12) Zu gleicher Zeit kitzle man die innere Oberfläche des Halses und der Nase mit dem Barte einer Feder, oder mit Tabakrauch, mit Salmiak-, Campher- oder mit einem andern Geiste.

13) Man schlage mit einem Brete ihm auf die Fußsohlen, reibe den Rücken mit Campher-Geist ein, schreye ihm in die Ohren seinen Nahmen, und rüttle den Körper.

14) Man gebe reitzende Klystiere, eine handvoll Rauchtabak mit einem Löffel voll Salz in Wasser gekocht; auch sind Rauchtabaks-Klystiere gut.

15) Indessen muß der Ertrunkene recht erwärmt werden. Die Wärme ist das beste Rettungsmittel.

16) Ein gesunder Mensch nehme den Ertrunkenen zu sich in das Bett, und lasse ihn in seinen Armen erwärmen.

17) Wo das Gesicht roth, blau oder schwärzlich ist, die Augen glänzend hervorstehen, da ist eine Aderlaß vorzunehmen.

18) Hauptsächlich müssen diese Rettungsmittel lange Zeit fortgesetzt werden.

19) Dem Wiedererweckten ist Ruhe höchst nöthig.

§. III. Hülfe bey Erfrornen.

1) Das Hauptrettungsmittel ist, daß man den Erfrornen sehr langsam wieder erwärme.

2) Man schneide sogleich die Kleider ihm vom Leibe, und lege ihn in den Schnee, indem man ihm etwas Schnee an den Körper fest andrückt.

3) Man lasse den Erfrornen so lange liegen, bis die Glieder biegsam werden, und der Körper aufthauet. Der Schnee wird immer mit frischem ersetzt.

4) Der Kopf und der Hals werden indessen mit Schnee fleißig gerieben.

5) Ist kein Schnee zur Hand, so wickle man den Körper in Kotzen oder Tücher, welche in eiskaltes Wasser eingetaucht worden sind, und die man durch fleißiges Zugießen des kalten Wassers immer kalt erhält.

Dieses thue man so lange, bis der Körper sich belebt und wärmer wird.

6) Darauf wickle man ihn in trockene laue Tücher, und lege ihn in ein erwärmtes Bett, reibe ihn auch mit Wein oder Branntwein.

Das Zimmer muß aber nicht erwärmt werden.

7) Sind keine Kotzen oder Tücher vorhanden, so lege man den Körper in einen Trog, und gieße kaltes Wasser auf ihn. Man reibe indessen zugleich den Körper, und läßt ihn so lange im kalten Wasser, bis er aufthauet. Allmählich gießt man sodann warmes Wasser hinzu, bespritzt aber das Gesicht noch immer mit kaltem Wasser.

8) Wenn das Athemhohlen noch immer ausbleibt, und der Körper noch leblos, aber schon biegsamer geworden ist, dann muß man Luft in die Lunge blasen, man muß mit einer in Oehl getunkten Feder den Schlund kitzeln, und reitzen, die Zunge mit Salz reiben, oder einige Tropfen Salmiak-Geist auf die Zunge träufeln lassen.

9) Auf die Herzgrube lege man Tücher mit kaltem Weinessig oder Campher-Geist, die Kinnbacken, wenn sie

verschlossen bleiben sollen, reibe man mit Branntwein oder Campher-Geist.

10) Fängt sich aber der Mensch wieder zu beleben an, dann gibt man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern und etwas Weinessig. Niemahls aber gebe man ihm Wein, oder sonst hitzige Getränke.

Man wickle den Körper nun in warme Leintücher und lege warme Steine in das Bett.

11) Wenn der Wiederbelebte noch immer betäubt ist, so muß man fortfahren, ihm Essig mit Wasser schlucken zu lassen, und reitzende Klystiere zu geben. Gemeiniglich stellt sich ein starkes Fieber bey der Wiederbelebung ein; in diesem Zustande muß dem Erweckten zur Ader gelassen werden, entweder am Arme oder am Halse. Dabey muß ihm Ruhe gelassen, und öfters warmer Thee zu trinken gegeben werden.

12) Einzelne Theile, welche gefroren sind, müssen mit Schnee fleißig gerieben werden, bis der Frost abgezogen ist.

13) Erstarrte vor Frost, die noch nicht leblos geworden sind, müssen ebenfalls so behandelt werden, daß sie nur allgemach, oder sehr langsam in die Wärme kommen.

§. IV. Hülfe bey Erhenkten und Erwürgten.

1) Man lege den Erhenkten auf die Erde, den Kopf und die Brust erhaben, an einen luftigen Ort, löse alle seine Kleider auf, bespritze ihn mit Wasser, blase ihm Luft in den Mund, indem man die Kehle vorher, besonders, wo der Strang gedrückt hat, von beyden Seiten etwas bewegt.

2) Man öffne ihm eine Ader am Halse.

3) Indessen blase man Luft in die Lunge, reibe die Brust und den Bauch mit wollenen Tüchern oder Bürsten.

4) Ist der Bauch zusammengezogen, dann muß die Brust fleißig gerieben werden; ist er aufgeblasen, dann muß der Bauch fleißig gerieben werden.

5) An die Nase muß man den Salmiak- oder Hirschhorn-Geist halten, dann einige Tropfen hineinflößen. Der Gaumen muß mit einer in Oehl getunkten Feder gekitzelt, die Zunge mit Wasser, Essig und etwas Salmiak-Geist gewaschen und gerieben werden.

6) Das Gesicht wird mit Wasser und Essig bespritzt, der übrige Körper aber in warme Tücher eingewickelt.

7) Ist dieß alles ohne Wirkung, so lege man den Leblosen in ein Bett, und lege ihm Asche, gewärmte Steine oder eine Wärmflasche zwischen die Schenkel, an die Füße und zwischen die Achseln.

8) Bey der Wiederbelebung fängt die Brust zuerst an sich ein wenig wieder zu bewegen, die Glieder zittern, und es folgen Zuckungen.

In diesem Zustande muß man ihm Luft zufächeln.

9) Man gebe dem Wiederbelebten sogleich Wasser mit Essig zu trinken, dann etwas Kamillen-Thee mit Essig oder Wein, oder wenn ihm der Schleim das Athmen erschwert, Honig und Essig.

10) Bey Schwindel und Betäubung, und wo das Gesicht roth ist, läßt man ihm nochmahls am Halse zur Ader, legt kalte Umschläge aus Wasser und Essig mit Salmiak und Salpeter auf den Kopf. Entstehen aber Ohn-

machten, Schwäche, so gibt man warmen Wein, oder eine andere Herzstärkung.

§. V. Hülfe bey Vergifteten.

1) Wenn Jemand durch ein Pflanzen-Gift vergiftet worden ist, muß er sogleich zum Brechen einnehmen, wenn sich kein Erbrechen von selbst eingestellt hat, wo nur warmes Wasser, oder mit vielem Wasser verdünnte Milch zu nehmen ist.

2) Nach dem Genusse scharfer und entzündlicher Gifte muß man sogleich lauwarmes Wasser, dünne, ungesalzene Fleischbrühe, Wasser mit etwas Milch, alles lauwarm und häufig nehmen.

Erweichende Klystiere, lauwarme Bäder sind sehr gut. Ist das Brennen, sind die Schmerzen im Leibe sehr stark, dann muß am Arme zur Ader gelassen werden, das zuweilen wiederhohlt werden muß.

3) Bey Vergiftungen von einer betäubenden Pflanze muß man unverzüglich entweder von selbst, oder wenn man durch ein genommenes Brechmittel einige Mahle gebrochen hat, sehr viele säuerliche Getränke, Wasser mit Essig nehmen. Klystiere aus Wasser und Essig sind dabey sehr heilsam.

4) Nach dem Genusse giftiger Schwämme sind Brechmittel unverzüglich zu nehmen, nebst diesen viel säuerliche Getränke; Oehl und Milch sind hier schädlich.

5) Bey Personen, die metallische Gifte genommen haben, muß man schleunigst trachten, das Gift durch Erbrechen aus dem Magen zu bringen; dabey muß man recht viel säuerliches Wasser zu trinken geben.

6) Man siede sogleich ein Pfund weiße geschabene Seife in einer Maß Wasser, unter beständigem Umrühren, bis zur gänzlichen Auflösung der Seife, und gebe davon alle Viertel Stunde eine halbe Schale voll.

7) Saure Sachen darf man Anfangs nie geben, wenn auch der Durst noch so stark wäre, sie vermehren die Heftigkeit des Giftes.

8) Wenn aber ein heftiges Brennen im Unterleibe mit einem Fieber entsteht, und Zeichen der Entzündung sich zeigen, dann muß zur Ader gelassen werden

9) Man gibt Klystiere aus Lein-Samen, Wollkraut, Gerstenschleim und dergleichen. Legt warme nasse Umschläge auf den Bauch, gibt lauwarme Mandelmilch; indessen man mit dem laulichten Wasser und besonders mit Seifenwasser ununterbrochen fortfährt, bis der Arzt kommt, und das Weitere verordnet.

§. VI. Hülfe bey den vom Blitze Getroffenen.

1) Ein solcher muß sogleich in die freye Luft gebracht, und mit Wasser häufig bespritzt werden.

2) Man muß ihm, sobald es möglich ist, Luft einblasen, und Salmiak-Geist an die Nase und an die Zunge bringen.

3) Mit trockenen Tüchern, oder geistigen Dingen reiben.

4) Man lege den Verunglückten in einer etwas aufgerichteten Lage, jedoch das Gesicht frey, in eine eilends aufgeworfene Grube, und bedecke ihn eine Viertel Elle hoch mit Erde, lasse ihn so eine und mehrere Stunden; indessen begieße man das Gesicht immer mit Wasser.

5) Bey vollkommener Erwachung wird er in ein Bett

gelegt, und fleißig bestrichen, wobey ihm auch Essig mit Wasser in den Mund gegeben wird.

6) Diejenigen, welche zum Leben wieder erwachen, so wie auch jene, welche nicht plötzlich gestorben sind, klagen lange Zeit über Betäubung, und haben jene Empfindung, die nach starken electrischen Schlägen zu entstehen pflegt.

Durch Ruhe des Körpers und stärkende Mittel gelangen sie wieder zur vorigen Gesundheit.

Anmerkung. Am Schlusse der Rettungs-Tafel, oder auf einer besonderen Tafel, sind die Orte nahmhaft zu machen, wo die Rettungs-Werkzeuge stets vorhanden sind.

Nro. 162.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 29. Junius 1827.

Stämpel-Freyheit der Remunerations-Quittungen der Obrigkeiten für die Einhebung der Personal-, Erwerb- und Gebäude-Steuer.

Die k. k. Hofkammer hat sich über eine vorgekommene Anfrage dahin ausgesprochen, daß die Quittungen der Obrigkeiten über die Remuneration von 1 Percent, welche sie für die Einhebung der Personal-Steuer beziehen, so wie über die Remuneration von $\frac{1}{2}$ Percent, welche ihnen für die Einhebung der Erwerb-Steuer, dann über die 2 percentige Remuneration, welche ihnen für die Einhebung der Gebäude-Steuer bezahlt wird, von der Stämpelung befreyt seyen, und hat unter Einem in dieser Beziehung die nöthige Weisung an die k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direction erlassen.

Hiervon werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzley-Decretes vom 6. Junius 1827 zur weiteren Verfügung an die Dominien, Magistrate und an die Kreiscassen in die Kenntniß gesetzt.

Nro. 163.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 29. Junius 1827.

Vorzeigung der Erwerbsteuer-Scheine bey der jährlichen Conscription zur Verhüthung des Entziehens der Gewerbsleute von der Entrichtung der dießfälligen Steuer.

Mehrere vorgekommene Fälle haben die Landesstelle zu der Ueberzeugung geführt, daß sich Gewerbsleute, welche der Erwerbsteuer unterliegende Nahrungen betreiben, der Erwerbsteuer-Entrichtung theils absichtlich entziehen, theils durch Versehen der Behörden bey der Vorschreibung selbst, durch ganze Trienien außer Besteuerung bleiben.

Um das höchste Aerar vor Bevortheilungen aus dergleichen Anlässen zu verwahren, wird den k. Kreisämtern neuerdings aufgetragen, die Verfügung zu treffen, daß sich die Steuerpflichtigen bey der jährlichen Conscription mit ihren Erwerbsteuer-Scheinen gehörig ausweisen, und über jene, die steuerpflichtige Gewerbe betreiben und keine Erwerbsteuer-Scheine haben, sogleich das Amt gehandelt werde; weil es auf diesem Wege am besten möglich seyn wird, denjenigen auf die Spur zu kommen, die sich der Erwerbsteuer entziehen.

Nro. 164.

Hofkanzley-Decret vom 30. Junius 1827, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 13. Julius 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, in Steyermark und in Tirol am 10., in Oesterreich ob der Enns am 14., in Illyrien am 18., in Böhmen am 19., in Galizien am 25. Julius 1827.

Behandlung obrigkeitlicher Beamten oder Gutsherren, im Falle einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- oder Depositen-Cassen.

Zu Folge höchster Entschließung vom 18. November 1826, ist über die Strafen einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- und Depositen Cassen für die Zukunft Folgendes festgesetzt worden:

Obrigkeitliche Beamte und Gutsherren, welche sich Waisen- oder Depositen-Gelder zueignen, oder dieselben der Waisen- und Depositen-Casse vorenthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zueignung Theil nehmen, sind nach den Paragraphen 161, 162, 165 und 166 des I. Theiles des Strafgesetzbuches, oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten, nach dem Paragraphe 211 des II. Theiles des Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen.

Diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisen- und Depositen-Casse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anstatt des erhobenen Betrages einen

Schuldschein in die Casse legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde Sicherheit bestellt zu haben.

Nro. 165.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 3. Julius 1827.

Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Controlle und Aufsicht über die auf dem Lande untergebrachten Findlinge und Waisen.

Nach einer Anzeige der Armen-Versorgungsanstalten-Ober-Directionen, werden einer mehrjährigen Erfahrung und Beobachtung zu Folge, jene Vorschriften, welche die Controlle und Aufsicht über die auf dem Lande untergebrachten Findlinge und Waisen betreffen, nicht entsprechend gehandhabt.

Um nun wenigstens für die Folge die nöthige Ordnung herzustellen, eine genaue Controlle, so wie eine bestimmte und verläßliche Uebersicht der bey Landpflege-Parteyen untergebrachten Findlinge und Waisen zu erzielen, werden nachstehende Verfügungen, mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 3. Aprill 1789, und das mit der Gubernial-Verordnung vom 9. Julius 1808, kundgemachte Hofkanzley-Decret vom 16. Junius 1808, wiederhohlt in Erinnerung gebracht:

1. Die Aufsicht über den Gesundheitszustand, die Pflege, den Schulunterricht und die moralische Erziehung der Findel- und Waisenkinder hat auf dem Lande nebst dem Seelsorger und dem obrigkeitlichen oder städtischen Arzte und Wundarzte auch ein gewissenhafter, von der Obrigkeit und dem Seelsorger hierzu ernannter, im Orte

wohnender Landmann als Waisen- und Findel-Vater zu führen.

2. Diese zur Aufsicht bestellten Individuen haben alle jene Landparteyen, welche Findel- und Waisenkinder in ihre Pflege übernommen haben, öfter zu untersuchen und hierbey ihr Augenmerk darauf zu richten: ob die Kinder gesund, ihre Pflege gut ist, ob die Pflegekinder rein gehalten, gehörig genährt und gekleidet, zum Schulbesuche und einem sittlichen Lebenswandel angehalten und mit arzneylicher Hülfe versehen werden.

3. Ueber den bey diesen Untersuchungen wahrgenommenen Befund ist von dem Seelsorger unter gemeinschaftlicher Fertigung des Arztes oder Wundarztes, und des Findlings- und Waisen-Vaters, stets am Schlusse eines jeden Militär-Jahres längstens bis Ende November, mittelst des obrigkeitlichen Amtes oder des Magistrates, ein Rapport unmittelbar an die Armen-Versorgungsanstalten-Ober-Direction zu erstatten.

4. Sollten jedoch besondere Vernachlässigungen eines Pflegekindes im Laufe des Jahres entdeckt werden, so sind diese ungesäumt der Armen-Versorgungsanstalten-Ober-Direction zur nöthigen Abhülfe anzuzeigen. Haftet aber Gefahr am Verzuge, und zeigt sich ebenfalls eine schleunige Abhülfe nothwendig; so muß diese im Einverständnisse mit dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate zweckmäßig sogleich getroffen; allein nicht nur die wahrgenommenen Gebrechen, sondern auch die Art der getroffenen Abhülfe muß ungesäumt der Armen-Versorgungsanstalten-Ober-Direction zur Kenntniß gebracht werden.

5. Stirbt ein Findel- oder Waisenkind, so müssen

die zur Aufsicht bestimmten Individuen dafür sorgen, daß der Todesfall ja nicht verschwiegen, und nicht etwa gar statt eines verstorbenen solchen Kindes ein anderes untergeschoben werde. Tritt der Verdacht einer Unterschiebung ein, so muß der Fall sogleich dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate angezeigt, von diesem die Untersuchung ohne Zeitverlust eingeleitet, das Amt nach den bestehenden Vorschriften gehandelt, und das Ergebniß sodann der Armen-Versorgungsanstalten-Ober-Direction mitgetheilt werden.

6. Die zu 3. bemerkten Rapporte sind auch schon für das laufende Jahr längstens bis Ende November an die eben erwähnte Direction einzusenden.

Nro. 166.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. Julius 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Abnahme der Charakters- und Carenz-Taxe von Professoren und Lehrern.

Nach einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer gemachten Eröffnung werden bey Professoren und Lehrern künftig aus Anlaß des ursprünglichen Ernennungs-Actes nur die $5\frac{1}{4}$ percentigen Charakters-Taxen aufgerechnet, und es hat erst nach drey Jahren ihrer Anstellung, wenn nähmlich diese als bleibend erklärt wird, mit Gutlassung der Cameral-Taxe die Abnahme der 10 percentigen Charakters- und 25percentigen Carenz-Taxe Platz zu greifen.

Hiervon wird die Landesstelle nachträglich zu dem Hofdecrete vom 16. September 1826, mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt: daß sowohl von der ersten Ernennung, als auch von der nach drey Jahren erfolgenden

Bestätigung eines Professors oder Lehrers das Provinzial-Taxamt verständiget werde.

Nro. 167.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 5. Julius 1827.

Mauthfreyheit der zu dem Baue der Schulen oder zur Zufuhr des Brennholzes für dieselben verwendeten Fuhren.

Mit Hofkammer-Decrete vom 19. Junius 1827, wurde folgende, aus Gelegenheit eines vorgekommenen Falles unter Einem der k. k. Zollgefällen-Administration zur Belehrung eines Mauthpächters ertheilte Weisung, der k. k. Landesstelle mitgetheilt.

Da nähmlich die Mauthfreyheit, welche den Fuhren der zum Baue einer Schule erforderlichen Materialien, so wie jenen des für dieselben bestimmten Brennholzes gesetzlich zukömmt, sich nicht auf die Beschaffenheit des gewählten Fuhrwerkes, sondern bloß auf die Bestimmung derselben gründet, so seyen die gedachten Fuhren, auch wenn sie durch Lieferanten besorgt werden, von der Mauthentrichtung befreyt.

Nro. 168.

Hofkammer-Decret vom 6. Julius 1827, an sämmtliche Länderstellen und Unterbehörden.

Beschränkung der Verwendung pensionirter Militaren als Diurnisten.

Nachträglich zu dem Hofkammer-Decrete vom 25. Januar 1826, findet man als weitere Norm zu bemerken: daß Seine Majestät mittelst einer am 31. October 1826, an das k. k. General-Rechnungs-Directorium erlassenen höchsten Entschließung anzuordnen geruhet haben: daß in

Hinkunft penſionirte Officiere und Militär-Invaliden als Diurniſten nur dann bey ſich ergebendem Bedarfe an ſolchen, aufgenommen werden ſollen, wenn keine zur Dienſtleiſtung geeignete Civil-Penſioniſten oder Civil-Quiescenten vorhanden ſind.

Nro. 169.

Hofkanzley-Decret vom 7. Julius 1827, an ſämmtliche Länderſtellen.

Wiederherſtellung der Zucht und Ordnung in den Stiften und Klöſtern.

Seine Majeſtät haben unter dem 27. Junius 1827, erkläret: Allerhöchſtdieſelben erſehen aus den vorgelegten Ordinariats-Berichten mißfällig, daß es an der regulären geiſtlichen Zucht und Ordnung in den Stiften und Klöſtern noch immer gebreche, und die genaue Befolgung der nachfolgenden Puncte unter ſtrenger Verantwortung der Ordinariate ſowohl als der landesfürſtlichen Behörden wörtlich befohlen, wie lautet:

1) Alle Aebte, Pröbſte und Ordens-Provinzialen ſind auf ausdrücklichen a. h. Befehl durch die Ordinariate nachdrücklich zu ermahnen, aus allen Kräften auf die Wiederherſtellung der Zucht und Ordnung in ihren Klöſtern zu dringen, und unter ihrer ſchweren Verantwortung zu wachen, daß die Ordens-Statuten und Regeln, welche die Ordensbrüder genau zu beobachten feyerlich gelobet haben, mit Rückſicht auf die geſetzlich beſtehenden Modificationen auch wirklich genau und gewiſſenhaft befolget werden.

2) Damit die Ordinarien die Ueberzeugung erlangen, daß dieſe a. h. Anordnung wirklich vollzogen wird, ſollen ſie jedes Stift und Kloſter, das ſich in ihrer Diöceſe be-

findet, wenigstens alle drey Jahre canonisch visitiren, die bemerkten Gebrechen sogleich abstellen, und über den Befund einen eigenen Bericht an Se. Majestät erstatten, mit der Bemerkung, was sie zur Abstellung der Mißbräuche und zur Herstellung der Ordnung bereits vorgekehrt haben, oder was etwa noch vorzukehren sey.

Auch können die Ordinariate unter der Zeit von einer Visitation zur andern von den Vorstehern der Ordenshäuser über die Befolgung der Ordensregel und über den Umstand Bericht abfordern, ob dasjenige auch wirklich befolgt werde, was bey Gelegenheit der Visitation als Mißbrauch abgeschafft oder als einzuführen angeordnet worden.

Aber ungeachtet dieser bischöflichen Visitationen, welche sede vacante durch den Capitular-General-Vicar vorzunehmen sind, wenn irgend ein Bisthum besonderen Umstände wegen längere Zeit unbesetzt bleiben sollte, sollen gleichwohl auch die Ordens-Provinzialen die Häuser ihrer Provinz nach ihren Ordens-Statuten visitiren, die bemerkten Mängel auf der Stelle verbessern, und über den Befund und das Vorgekehrte an das Ordinariat einen Bericht erstatten, in dessen Sprengel das visitirte Kloster liegt.

Ueberdieß sollen die Bezirks-Dechante, in deren Districte sich ein Kloster befindet, die etwa bemerkten Verletzungen der Kloster-Disciplin dem Ordinariate anzeigen.

3) Den Vorstehern der Stifte und Klöster ist es zur ganz besonderen Pflicht zu machen, bey der Aufnahme der Candidaten mit aller Umsicht zu Werke zu gehen, und nur solche Individuen aufzunehmen, von welchen sich mit Grunde hoffen läßt, daß sie nach ihrem bisherigen Lebens-

wandel ein ordentliches, den Statuten gemäßes Leben führen werden; daher soll

4) das Noviziat vollkommen den Ordensregeln gemäß eingerichtet werden. Der Novizen-Meister soll ein ganz verläßlicher, rein moralischer und wahrer Ordensmann seyn, welcher die Novizen mit dem Zwecke des Ordens und mit dem Geiste der Statuten theoretisch und practisch bekannt zu machen im Stande ist.

Das Noviziat soll nicht als ein Studien-Jahr betrachtet werden, sondern als die eigentliche Prüfungszeit, um zu sehen, ob der Candidat für den Orden geeignet sey.

Daher müssen die Novizen die statutenmäßigen Forderungen des Ordens kennen lernen, und durch Anwendung der von den Statuten vorgeschriebenen ascetischen Mittel zur genauen Befolgung der Ordensregel zum Gehorsam gegen den Ordensobern angehalten werden.

5) Nach vollendetem Noviziate und nach glücklich bestandener Probe müssen die Cleriker, da, wo es vorgeschrieben ist, die theologischen Studien ordentlich vollenden, und nebenbey die ordnungsmäßigen geistlichen Uebungen zur Erzielung eines frommen und tugendhaften Sinnes beybehalten.

6) In Beziehung auf die Ordenskleidung haben nicht nur die Vorsteher der Stifte und Klöster, sondern auch die Ordinariate strenge zu wachen, daß die Ordensgeistlichen ihr Ordenskleid selbst ehren und gebrauchen. Auch dispensando soll hierbey keine andere Ausnahme Statt finden, als die, welche von den Statuten des Ordens selbst zugelassen wird.

Alle durch die Statuten nicht erlaubten Kleider sind von den Ordensobern den Individuen abzunehmen, und zum Besten des Ordens da, wo die Ordensglieder nach den Ordens-Statuten kein Eigenthum haben dürfen, im entgegengesetzten Falle aber zum Besten des betreffenden Ordensgliedes zu verkaufen.

Selbst in den Fällen, wo nach den Statuten ein Civilkleid erlaubt ist, muß immer der Priester und der Ordensgeistliche kenntlich seyn.

Diese Vorschrift hat auch für die Professoren zu gelten, wenn eine Lehranstalt mit einem Stifte oder Kloster verbunden ist.

Nur auf Reisen und bey der Seelsorge auf dem Lande soll es den Regularen erlaubt seyn, einen Kaputrock zu tragen, jedoch immer mit dem kurzen Habite, damit der Ordensmann kenntlich sey. Die Canonici regulares halten sich hierin an ihre Ordens-Statuten.

7) Die Clausur muß in allen Stiften und Klöstern wieder hergestellt werden, selbst in denjenigen, mit welchen eine Lehranstalt oder die Seelsorge verbunden ist.

Der Pfarrer, welcher für alle seine Pfarrkinder zugänglich seyn muß, soll entweder außer der Clausur wohnen, oder von derselben durch ein eigenes Gitter abgesondert seyn, oder wenigstens außer der Clausur sein Arbeitszimmer haben; und für die im Kloster wohnenden Professoren und Pfarr-Cooperatoren ist ein eigenes Sprachzimmer außer der Clausur einzurichten. Diese Clausur ist auch bey den Barmherzigen handzuhaben.

Wo mit einem Kloster oder Stifte andere Anstalten in Verbindung stehen, oder sich Gegenstände in denselben

befinden, welche der Clausur hinderlich sind, und wo sie durch Vermauerung eines Ganges oder durch Eröffnung eines separirten Zuganges nicht hergestellt werden kann, sind ungesäumt die nothwendigen Anstalten zu treffen, damit diese Institute entfernet werden.

8) In Beziehung auf das Chorgebeth und die ascetischen Klosterübungen werden die Ordinariate mit den Ordens-Vorstehern Rücksprache nehmen, und dasjenige verfügen, was den Absichten der Stifte, der Klöster und den Ordens-Statuten angemessen ist.

Auf eben diese Art soll Fürsorge getroffen werden, daß jene Ordensgeistliche, welche eine ganze Lehranstalt, oder ein Erziehungshaus übernommen haben, wenigstens einige religiöse Uebungen vornehmen, damit der Ordensgeist in ihnen nicht ersterbe, und sie bey ihrer einstigen Rückkehr in ihr Kloster dem regulären Leben nicht ganz entfremdet seyen.

9) Um die Beobachtung des Gelübdes der Armuth wieder herzustellen, sollen die Ordinariate, über Einvernehmen der Ordens-Vorsteher, alles auf den Fuß zurück führen, wie es den Statuten eines jeden Ordens angemessen ist.

Alles soll von dem Orden jedem Bruder in natura gereicht werden; insbesondere die Ordenskleidung, und es hat ein Vestiarium im Gelde durchaus nicht mehr Statt zu finden.

Nur die Wein-Reluition zur Beförderung der Mäßigkeit im Trunke mag auch fernerhin noch bestehen.

Kein in der Communität lebender Ordensgeistlicher soll ein Separat-Vermögen besitzen, wovon nur diejenigen

eine Ausnahme machen, welche entfernt von ihrem Kloster oder Stifte als öffentliche Professoren oder sonst in einer andern Anstalt sich befinden und in der Lage sind, eine eigene Haushaltung zu führen, so wie es fernerhin bestehen mag, daß die Ordens-Vorsteher, so wie es auch in den besseren Zeiten Statt fand, den Ordensbrüdern mit Ausnahme der Mendicanten, etwas weniges, jedoch strenge nach den Ordens-Statuten zur Bestreitung einiger kleinen Bedürfnisse oder zur Unterstützung der Armen in den Händen lassen.

Damit aber der Trieb nach eigenem Vermögen zu streben nicht rege werde, so sollen die Ordens-Vorsteher auch für die Bedürfnisse der Brüder gehörig sorgen, und vorzüglich im gebrechlichen Alter ihnen alle Hülfe angedeihen lassen.

Eben so ist darauf zu sehen, daß diejenigen, welche auf Stift- und Kloster-Pfarren expomirt werden, den gehörigen fundum instructum vorfinden, und daß die Zimmer-Einrichtung der Ordensleute nicht prunkvoll, sondern den Ordens-Statuten gemäß beschaffen sey.

10) Wenn der Vorsteher eines Ordenshauses, Prior, Quardian, offenbar seine Pflichten nicht erfüllt; für die Aufrechthaltung der Disciplin nicht sorgt, und das Ordinariat die Amovirung eines solchen Vorstehers nothwendig und dringend erkennt; so ist der Prälat oder Provinzial verpflichtet, der Forderung des Ordinariates Folge zu leisten, eine Aenderung zu treffen, und einen geeigneten Mann an seine Stelle zu setzen.

Sollte sich bey der Visitation eines Stiftes ergeben, daß selbst ein Prälat für die Aufrechthaltung der Disciplin

nicht sorgt, daß er mit dem Stifts-Vermögen willkührlich und vorschriftswidrig gebahret, so ist Sr. Majestät davon ungesäumt die Anzeige zu machen.

11) Bey Prälaten-Wahlen haben die Wahl-Commissäre die Capitularen recht eindringlich zu ermahnen, daß sie nach ihrem Gewissen den Würdigsten aus ihrer Mitte wählen. Sollte indessen gleichwohl die Wahl auf einen Mann fallen, gegen welchen erweisliche und bedeutende Bedenken obwalten, weil er leichtsinnig, verschwenderisch oder unmoralisch ist; so ist die Wahl auf der Stelle als illegal zu erklären, zu einer neuen Wahl zu schreiten, und wenn auch diese wieder schlecht ausfallen sollte, so soll das Capitel auf ein Jahr das Wahlrecht verwirket haben, und dem Stifte für diese Zeit nur ein Administrator gegeben werden, und das Ordinariat soll ein solches Stift um so strenger überwachen.

12) Wenn mehrere Klöster desselben Ordens so sehr zusammen geschmolzen sind, daß ein Zusammenziehen mehrerer Klöster in Eines nothwendig erscheint, um die Beobachtung der Ordens-Statuten und die Aufnahme und Bildung neuer Candidaten zur Erhaltung des Ordens möglich zu machen; so haben sich die Ordinariate mit den Länderstellen ins Einvernehmen zu setzen, damit für die Erhaltung der durch das Zusammenziehen leer werdenden Klöster zum künftigen Gebrauche für den Fall, daß der Orden sie wieder zu besetzen im Stande seyn sollte, Fürsorge getroffen werde.

13) Die Ordens-Vorsteher haben über den von den Statuten vorgeschriebenen und von allen einzelnen Gliedern freywillig angelobten Gehorsam zu wachen, und die

ungehorsamen oder widerspenstigen den gesetzlichen Disciplinar-Strafen zu unterwerfen, und wo dieses nicht hinreichen sollte, dem Ordinariate die Anzeige zu machen, welches nach gepflogener Untersuchung und nach Maß der allenfalls befundenen Schuld einen solchen Widerspenstigen in das Corrections-Haus verweisen wird.

Die Landesstelle hat diese höchste Willensmeinung gehörig bekannt zu machen, und sich deren Befolgung sorgfältig angelegen seyn zu lassen.

Nro. 170.

Hofkanzley-Decret vom 8. Julius 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Nichtzulassung der Juden in Böhmen auch als Gläubiger und Executionsführer, zu Versteigerungen der Realitäten.

Im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle wird über die Frage: ob Juden in Böhmen zu Versteigerungen von Realitäten, wenn sie als Gläubiger und Executionsführer erscheinen, zugelassen werden sollen? bedeutet: daß, nachdem die Juden in Böhmen vermöge der bestehenden Gesetze zu jedem wie immer gearteten, und selbst zu einem auch nur zeitlichen Besitze christlicher Realitäten ganz unfähig sind, — die Israeliten in Böhmen sonach auch als Käufer zur Feilbiethung von Realitäten, wenn sie gleich hierauf eine Special-Hypothek erworben haben, nicht zugelassen werden können. Das Hofrescript vom 5. Julius 1755, räumt den Juden das Recht der Landtafel zu genießen, lediglich in Absicht auf die Sicherheit ein, und das Hofdecret vom 9. Februar 1776, wornach auch auswärtige Gläubiger, welchen, außer dem

mangelnden Incolate und der Standes-Qualität zur Besitzfähigkeit nach den Landesgesetzen sonst nichts im Wege steht, liegende Güter im Wege der Execution kaufweise an sich zu bringen, und einstweilen bis zu ihrer Befriedigung oder Habilitirung besitzen können, ist auf Israeliten nicht anwendbar, weil sie, wie vorerwähnt wird, nach den Gesetzen zu jedem Besitze christlicher Realitäten unfähig sind.

Nro. 171.

Hofkanzley-Decret vom 10. Julius 1827, an das Illyrische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 25. Julius 1827.

Die Umsetzung der Mauthgebühren an der Hollenburger Draubrücke auf Conventions-Münze.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat zu bewilligen befunden, daß die Brückenmauth-Gebühren an der Hollenburger Draubrücke, welche bisher in Wiener-Währung zu entrichten waren, nach dem bisher auf Wiener-Währung bestandenen Tariffe künftig in Conventions-Münze eingehoben werden.

Dieses wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß der Zeitpunct, mit welchem die Einhebung der Brückenmauth-Gebühren in Conv. Münze zu beginnen hat, auf den 15. des nächstkünftigen Monaths August bestimmt worden sey, dann, daß nicht nur die an der erwähnten Brücke bisher bestandenen Mauth-Befreyungen noch fortan ungeschmälert zu bestehen, sondern mit dem erwähnten Zeitpuncte auch die durch die neuen Weg- und Brückenmauth-Di-

rectiven auf Aerarial-Brücken eingeführten Befreyungen und Begünstigungen überhaupt, insbesondere aber jene hinsichtlich der Fuhrwerke mit breiten Radfelgen, in Wirksamkeit zu treten haben.

Nro. 172.

Hofkammer-Decret vom 11. Julius 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Enthebung portofreyer Behörden von der Bezahlung der Recepisse-Gebühr auch für ämtliche und portofreye Postwagens-Versendungen.

In Folge Hofkammer-Verordnung vom 11. Julius 1827, wird mit Beziehung auf jene vom 18. May 1827, hiermit bekannt gemacht, daß, da den k. k. Behörden gestattet ist, bey der portofreyen ämtlichen Correspondenz, und in so weit darüber Recepissen ausgestellt werden müssen, sich eigener gedruckter oder lithographirter Recepissen zu bedienen, nunmehr auch befunden worden sey, dieses Befugniß den k. k. Behörden bey der Aufgabe und dem Empfange ämtlicher und portofreyer Postwagens-Versendungen einzuräumen; wodurch sie zum Gebrauche der Postwagens-Recepissen und zur Bezahlung der Gebühr für dieselben, nicht gebunden sind.

Nro. 173.

Hofkammer-Decret vom 12. Julius 1827, an sämmtliche Länderstellen, Directionen und Administrationen. Justiz-Hofdecret vom 29. September 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Illyrien am 4. October 1827.

Auszahlung der mit den Gehalten verbundenen Geld-Emolumente zugleich mit dem Gehalte.

Um in der Erfolgung der mit den Gehalten verbundenen Geld-Emolumente die gehörige Gleichförmigkeit herzustellen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 12. Julius und 30. September 1827, zu bestimmen befunden: daß die Auszahlung dieser Emolumente, in so weit nicht durch die bestehenden Vorschriften für ihre Erfolgung eigene Termine bestimmt sind, wie dieß insbesondere bey den Quartiergeldern und Reisepauschalen der Fall ist, immer gleichzeitig mit dem Gehalte zu geschehen habe, und sie daher in den nähmlichen Terminen zu verabfolgen sind, wie die Gehalte selbst, dergestalt, daß, wenn die Gehalte zu Anfange des Monaths gezahlt werden, auch die Geld-Emolumente mit Anfange des Monaths gezahlt werden dürfen, ohne daß die Erben eines im laufenden Monathe verstorbenen Beamten eine Rückzahlung zu leisten haben.

In anderen Beziehungen, und insbesondere in Ansehung des Anspruches auf den Bezug eines solchen Emolumentes wird jedoch durch die gegenwärtige Anordnung an den bestehenden Vorschriften nichts geändert.

Nro. 174.

Kundmachung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 13. Julius 1827.

Mauthgebühr bey den Privat-Brückenmäuthen zu Bergreichenstein und Rabenstein.

Die k. k. Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley angeordnet, daß die Mauthgebühren bey den Privat-Brückenmäuthen Bergreichenstein und Rabenstein nach den Bestimmungen des Hofkammer-Decretes vom 26. Junius 1825, und nach den für landesfürstliche Mäuthe bestehenden Tariffen regulirt werden sollen.

Da man nun mit Rücksicht auf die gepflogenen Erhebungen für die Brückenmauth-Station Bergreichenstein die dritte Classe, für die Brückenmauth-Station Rabenstein aber die zweyte Classe der landesfürstlichen Mäuthe zu bestimmen findet; so wird dieß mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß bey den genannten zwey Stationen vom 15. August 1828, angefangen, die in Folge hierortiger Circular-Verordnung vom 9. April 1824, eingetretene Einhebung der Privat-Mauth nach dem größern und kleineren Privat-Mauth-Tariffe vom Jahre 1736, aufhören, und von eben diesem Zeitpuncte die Abnahme der Privat-Mauth bey Bergreichenstein nach dem für landesfürstliche Mäuthe bestehenden Tariffe der dritten, und bey Rabenstein nach der zweyten Classe in Metall-Münze beginnen werde.

Nro. 175.

Kundmachung des Tirolischen Landes-Guberniums vom 13. Julius 1827.

Versetzung einiger Tirolischen Gefälls-Aemter auf das Lombardisch-Venetianische Gebieth.

Nachträglich zur hierortigen Kundmachung vom 20. October 1825, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge Hofkammer-Bewilligung nachstehende Tirolische, an der Gränze gegen das Lombardisch-Venetianische Königreich befindliche Aemter auf das Lombardisch-Venetianische Gebieth und zwar in den nachbenannten Orten übersetzt worden sind, als:

Das Aufschlagamt Sexten nach Montecroce.

Das Aufschlagamt Buchenstein nach Caprile.

Das Aufschlagamt Moena nach Falcade, endlich das Aufschlag- und Wegmauth-Amt Gomagoy auf die Höhe des Stilfser-Joches in das Mauthhaus bey der Cantoniera di S. Maria.

Alle jene Parteyen, welche aus Italien nach Tirol kommen, oder von da in das Lombardisch-Venetianische Königreich übergehen, haben sich demnach wegen Entrichtung der vorgeschriebenen Aufschlags- und der Wegmauth-Gebühren bey den gedachten Aemtern zu melden, und sich den dießfalls für Tirol bestehenden Anordnungen eben so zu unterziehen, als wenn die befraglichen Aemter sich noch auf Tirolischem Gebiethe befänden.

Rücksichtlich des Zollgefälls haben sich alle jene Parteyen, welche mit zollbaren Waaren aus dem Münster-Thale kommen, oder in dasselbe ausbrechen, in so erne sie nicht beym Zollamte Taufers erscheinen, ebenfalls bey

dem Lombardischen Zollamte von S. Maria zur vorschriftmäßigen Amtshandlung zu melden.

Nro. 176.

Hofkammer-Decret vom 16. Julius, an das Illyrische Landes-Gubernium.

Befreyung der Vorladungs-Zettel zu wirthschaftsämtlichen Tagsatzungen von dem Stämpel.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 16. Junius 1827, ausgesprochen: daß die Vorladungs-Zettel zu wirthschaftsämtlichen Tagsatzungen zum Behufe eines von den Parteyen einzugehenden gütlichen Vergleiches, als von Amtswegen ausgefertigte Expeditionen, nach dem neunten Absatze des Stämpel-Patentes Lit. g. stämpelfrey zu behandeln seyen.

Nro. 177.

Hofkanzley-Decret vom 17. Julius 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Steyermark am 28. Julius 1827.

Besteuerung stabiler Schauspieler-Gesellschaften.

Die k. k. Hofkanzley ist mit dem k. k. Finanz-Ministerium über ein allgemeines Verfahren übereingekommen, welches für die Besteuerung stabiler Schauspieler-Gesellschaften vom nächsten Triennium angefangen, zu gelten hat, und in nachfolgenden Bestimmungen zur Richtschnur vorgeschrieben wird:

1. Theater-Unternehmungen unterliegen an und für sich als Gewinn bringende Beschäftigungen, wozu die Berechtigung von einem Befugnisse oder Privilegium abhän-

gig ist — schon nach dem höchsten Patente vom 31. December 1812, der Erwerbsteuer.

2. Sie sind der dritten Beschäftigungs-Abtheilung, welche das Erwerbsteuer-Patent unter der Aufschrift „Künste und Gewerbe" bezeichnet, einzureihen, und die Verpflichtung zur Entrichtung der Erwerbsteuer ist dem Unternehmer oder dem Haupte der Gesellschaft aufzulegen.

3. Endlich können die einzelnen Mitglieder einer Schauspieler-Gesellschaft als Hülfsarbeiter, im Geiste des §. 2, Lit. b, des Erwerbsteuer-Patentes nicht für erwerbsteuerpflichtig angesehen werden, sie sind aber mit ihrem Einkommen, wie es bisher zu geschehen hatte, der Classen-Steuer zuzuweisen.

Nro. 178.

Hofkanzley-Decret vom 17. Julius 1827, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Wegen Befreyung der Patental-Invaliden und ihrer Angehörigen von der Personal-Steuer.

In Beziehung auf die vorgekommene Frage: ob und in wie fern die patentmäßige Befreyung der Patental-Invaliden von der Personal-Steuer auch auf ihre Weiber und Kinder Anwendung finde? sind von der k. k. vereinten Hofkanzley im Einverständnisse mit dem k. k. Finanz-Ministerium und dem k. k. Hofkriegsrathe nachfolgende Bestimmungen erflossen:

Es muß vor Allem unterschieden werden:

1) Ob die Ehegatten nach der ersten oder nach der zweyten Art der Militär-Ehen verheirathet sind?

2) Ob sie schon verehelicht waren, bevor der Invalid in die Patental-Versorgung übernommen worden ist.

Die Weiber und Kinder der nach der ersten Art verheiratheten Invaliden, und jene, deren Männer oder Väter sich schon während ihrer Militär-Dienstleistung verehelichten, haben allerdings, da sie auch von andern Militär-Wohlthaten nicht ausgeschlossen sind, auf die Befreyung von der Personal-Steuer Anspruch; die Weiber genießen sie durch ihre ganze Lebenszeit, die Kinder aber, wenn sie nicht früher ein eigenes Gewerbe antreten, bis zur erlangten Großjährigkeit.

Was dagegen die Angehörigen jener Invaliden anbelangt, die sich nach der zweyten Art, oder erst im Invaliden-Stande verehelichten; so kann auf diese die gesetzliche Personalsteuer-Befreyung nicht angewendet werden, weil solche Familien zur Militär-Jurisdiction nicht gehören, somit auch an keiner Militär-Wohlthat Theil nehmen können.

Nro. 179.

Hofkanzley-Decret vom 19. Julius 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Einstellung der wundärztlichen Praxis bey Wundärzten, denen die Ausübung der Geburtshülfe untersagt wird.

Aus Anlaß eines einzelnen vorgekommenen Falles hat sich die k. k. Hofkanzley bestimmt gefunden, für die Zukunft allgemein anzuordnen: daß jedem Wundarzte, dem die Ausübung der Geburtshülfe untersagt wird, auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes für denselben Zeitraum eingestellt werde.

Nro. 180.

Hofkanzley-Decret vom 19. Julius 1827, an das Steyermärkische Landes-Gubernium. Justiz-Hofdecret vom 4. August 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Wegen Urlaubsertheilung an herrschaftliche Bezirks-Commissäre und Ortsrichter.

Ueber die Anfrage, betreffend die Ertheilung der Urlaubs-Bewilligungen an herrschaftliche Bezirks-Commissäre und Ortsrichter wird bedeutet:

In Ansehung der Bezirks-Commissäre und Justiziäre bey Privat-Herrschaften kann es bey der bisher bestandenen Uebung verbleiben: daß den erwähnten Beamten ein allfällig erforderlicher Urlaub nach beygebrachter Legitimation von ihrer Dienstherrschaft, und nach gehörig ausgewiesener Vorsorge für die einstweilige Verwaltung der öffentlichen Dienstzweige von dem Kreisamte ertheilt werde; jedoch hat das Kreisamt bey Justiziären vorläufig auch die Zustimmung des Appellations-Gerichtes einzuhohlen; in dringenden Fällen aber, oder wo der Urlaub vierzehn Tage nicht überschreitet, und bey zureichender Vorsorge für den öffentlichen Dienst kann das Kreisamt den Urlaub zwar sogleich bewilligen, jedoch ist gleichzeitig hiervon das Appellations-Gericht in die Kenntniß zu setzen.

Nro. 181.

Hofkanzley-Decret vom 20. Julius 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Wegen bücherlicher Sicherstellung der Tax-Rückstände und Führung der Execution auf die dadurch belastete Realität.

Ueber die aufgeworfene Frage: ob Tax-Rückstände bücherlich sichergestellt, und rücksichtlich solcher versicherten Taxen die gerichtliche Execution auf die dadurch belastete Realität geführt werden dürfe? wird erwiedert: daß sich bey Einhebung der Taxen genau an den 12. §. der Tax-Ordnung vom 1. November 1781, und das Hofdecret vom 21. Julius 1785, zu halten ist; nur in jenen ohnedieß sehr seltenen Fällen, wenn der Tax-Restant gar kein bewegliches, wohl aber ein unbewegliches Gut besäße, kann die Execution auf die Immobilien geführet werden.

Nro. 182.

Justiz-Hofdecret vom 20. Julius 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Wegen Ausschreibung eines Concurses zur Besetzung einer Auscultanten-Stelle.

In der Regel ist zu erledigten systemisirten Auscultanten-Stellen kein Concurs auszuschreiben; nur wenn sich durch längere Zeit keine ausgezeichneten Bewerber hierum melden sollten, kann, wenn die Besetzung dieser Stelle dem Gange der betreffenden Gerichtsstelle förderlich ist, zu einer Concurs-Ausschreibung geschritten werden.

Nro. 183.

Justiz-Hofdecret vom 20. Julius 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht. Kundgemacht am 1. August 1827.

Zulegung der Zustellungsscheine zu den bey den Gerichten abgeforderten Berichten an das Appellations-Gericht.

Um allen Irrungen und Vorwänden zu begegnen, welche über die Zeit der Zustellung der Hof- oder Appellations-Erledigungen an die Parteyen sich ergeben können, wird in Folge eines über einen Hof-Recurs eingelangten Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 20. Julius 1827, verordnet: daß sämmtliche Gerichte über jede ihnen zugehende Appellations-Verfügung von den Parteyen, welchen selbe intimirt werden, sich die erforderlichen Zustellungsscheine verschaffen, und wenn die Acten abgefordert werden, dieselben dem Berichte an das Appellations-Gericht allzeit beygelegt werden sollen.

Nro. 184.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 20. Julius 1827.

Ueberwachung der Freysassen-Aeltesten in Hinsicht der Legung der Steuergeld-Rechnungen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Freysassen-Aeltester den Freysassen seines Viertels die erhobenen Lieferungs- und Transports-Vergütungen vorenthalten hat. Bey der hierüber eingeleiteten Untersuchung führte derselbe zu seiner Rechtfertigung an, daß er aus den erhobenen Vergütungen die Nebenauslagen bestritten habe; er konnte aber seine Behauptung nicht als richtig nachweisen, weil

er die Nebenauslagen auf die Freysassen immer nur von der Hand weg ausgelegt hat, ohne hierüber eine förmliche Repartition verfaßt zu haben.

In dieser unterlassenen Verfassung einer ordentlichen Repartition liegt einzig und allein die Möglichkeit der dem Freysassen-Aeltesten gelungenen Unterschlagung der Lieferungs- und Transports-Vergütungsbeträge.

Um nun für die Zukunft die Freysassen gegen ähnliche Verkürzungen zu sichern, wird den k. Kreisämtern aufgetragen, den Freysassen-Aeltesten in dieser Beziehung nicht freye Hand zu lassen, sondern strenge darauf zu sehen, daß die Extra-Auslagen von denselben, wie es ihnen nach ihrem Amte in der Eigenschaft als Steuereinnehmer obliegt, gleich in die den k. Kreisämtern zur Bestätigung zu unterlegende Steuer-Subrepartition einbezogen werden.

Nro. 185.

Justiz-Hofdecret vom 21. Julius 1827, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Gestattung der Criminal-Praxis bey Magistraten mit zwey geprüften Räthen.

Die Criminal-Praxis kann allerdings noch ferner bey einem mit zwey geprüften Räthen, ohne geprüften Vorsitzenden, besetzten Magistrate gestattet werden.

Nro. 186.

Kundmachung des Tyrolischen Landes-Guberniums vom 24. Julius 1827.

Vorschrift bey Steuer-Umschreibungen in Tyrol.

Zur größeren Sicherheit des Eigenthumes grundsteuerbarer Gegenstände wird verordnet, daß künftig eine Steuer-

Umschreibung nicht eher vorgenommen werden darf, als bis derjenige, welcher die Umschreibung nachsucht, die gerichtliche Bestätigung nachweiset, daß die zur Steuer-Umschreibung berechtigende Urkunde bereits in die öffentlichen (Verfach-) Bücher eingetragen worden ist.

Bey der Steuer-Umschreibung selbst aber muß in dem Umschreibebuch ausdrücklich jedes Mahl die Art angemerkt werden, wie die erfolgte gerichtliche Verfachung nachgewiesen wurde.

Nro. 187.

Hofkanzley-Decret vom 26. Julius 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Wegen Entrichtung der Stolla bey Trauungen der Akatholiken.

Die nach Mähren erlassene Verordnung vom 18. December 1813, in Absicht auf die Entrichtung der Stolla bey Trauungen der Akatholiken, setzt den Umstand voraus, daß die Trauung in der Pfarrey der Braut vorzunehmen sey.

Nach der Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches muß die Trauung von dem ordentlichen Seelsorger Eines der Brautleute — also der Braut oder des Bräutigams vorgenommen werden.

Wenn sie also bey Akatholiken vom Pastor, dem Eines der Brautleute zugewiesen ist, vorgenommen wird, so ist die Stolla nur nebst dem Pastor, auch dem Pfarrer, wo dieses, nähmlich eines der Brautlente, wohnt, und wenn es der Bräutigam ist, nicht auch jenem, wo die Braut wohnt, zu entrichten; nur wenn sie sich von diesem Pastor zur Trauung an einen Pastor, welchem keines der bryden Brautleute

zugewiesen ist, delegiren ließen, würde der Fall eintreten, daß die Stolla auch dem Pfarrer, in dessen Bezirke die Trauung verrichtet wird, zu entrichten wäre.

Nro. 188.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 26. Julius 1827.

Beseitigung der Stratzen-Ausschwärzung.

Zum Behufe der Beförderung der inländischen Papier-Erzeugung, und zur Hintanhaltung der Stratzen-Ausschwärzung, hat man folgende Maßregeln festzusetzen befunden:

1. Ist sämmtlichen Papier-Fabrikanten nachdrücklichst einzuschärfen, die Certificate für die Stratzen-Sammler nur an verläßliche Leute auszustellen.

2. Wenn die Stratzen nach einer an der Gränze gelegenen Papier-Fabrik bestimmt sind; so ist das Certificat bey dem Zollamte, über welches die Stratzen verführt werden, vorzumerken, und der jedesmahlige Empfang des Materiales von dem Papier-Fabrikanten zu bestätigen, die Bestätigung aber dem erwähnten Zollamte nachzuweisen.

3. Die Gültigkeit der Certificate für Stratzen-Sammler wird auf einen Zeitraum von 6 Monathen, vom Tage der Ausstellung an, beschränket.

Nro. 189.

Hofkanzley-Decret vom 31. Julius 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Tirol und Vorarlberg am 16. August, in Oesterreich ob der Enns am 13. September, in Nieder-Oesterreich am 19. December 1827.

Ausschreibung der Erb-, Classen-, Personal- und Erwerbsteuer für das Jahr 1828.

Seine Majestät haben mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 23. Julius 1827, anzuordnen geruhet, daß

für Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Oesterreich ob der Enns, Nieder-Oesterreich, Steyermark:

die Erb-Steuer, die Classen-Steuer, die Personal-Steuer und die Erwerb-Steuer,

für Illyrien und Küstenland:

die Erb-Steuer, die Personal-Steuer, die Erwerb-Steuer und im Klagenfurter Kreise auch die Classen-Steuer;

für Tyrol und Vorarlberg:

die Classen-Steuer, die Personal-Steuer und die Erwerbsteuer;

so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1827, bestanden haben, auch für das nächste Jahr 1828, ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden sollen.

Die Landesstelle wird diesem höchsten Befehle gemäß beauftragt, die Ausschreibung dieser Steuern in der eingeführten Art zu verfügen.

Nro. 190.

Kundmachung des Steyerischen Landes-Guberniums vom 1. August 1827.

Verboth des Befahrens der Brücken von mehreren Frachtwägen zu gleicher Zeit.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß mehrere schwere Frachtwägen auf einmahl dicht aneinander die Brücken passieren.

Da dieser Unfug nicht allein auf die Haltbarkeit der Brücken nachtheiligen Einfluß nimmt, sondern da auch durch das wechselseitige Begegnen schwer beladener Frachtwägen auf denselben die Sicherheit gefährdet wird: so findet das Gubernium zu bestimmen, daß die schweren Frachtwägen nur nacheinander in jener Reihenordnung, in welcher dieselben dieß- und jenseits der Brücke anlangen, und zwar einzeln die Brücke zu befahren haben.

Zur Aufrechthaltung dieses Verbothes wird nach der Analogie der Gubernial-Currende vom 10. Julius 1824, hinsichtlich des Ausweichens an der Sattelroß-Seite, eine Strafe von zwey Gulden C. M. für jeden Uebertretungsfall festgesetzt, welcher Strafbetrag dem Apprehendenten zufällt; jedoch hat der Apprehendent den Strafbetrag nicht unmittelbar selbst von dem Fuhrmanne einzuheben, sondern entweder der nächsten Orts- oder Bezirks-Obrigkeit die Anzeige zu machen, damit durch diese von dem Strafälligen das verwirkte Pönale eingebracht, und dem Apprehendenten erfolgt werde.

Nro. 191.

Hofkanzley-Decret vom 2. August 1827, an sämmtliche Länderstellen der Deutschen Provinzen.

Beobachtung des Justiz-Hofdecretes vom 9. Junius 1826, wegen Nichtanstellung der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie bey Justiz-Behörden, auch bey den gemischten, politischen und Justiz-Behörden.

Nach der von der k. k. obersten Justizstelle an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassenen Verordnung vom 9. Junius 1826 *), die Verwandtschafts-Verhältnisse der bey den Gerichts-Behörden angestellten Beamten betreffend, hat die Landesstelle sich auch ihrer Seits in Ansehung jener Beamten, welche gemischte, politische und Justiz-Instanzen sind, und bey deren Besetzung der Landesstelle die Initiative zusteht, zu benehmen, und insbesondere auch die Vorschriften genau zu beobachten, welche in diesem Hofdecrete für das eigene Benehmen der Appellations-Gerichte beygefügt sind; daher auch die bey den erwähnten gemischten Behörden bereits angestellten Beamten einer genauen Sichtung zu unterziehen, und falls sich unzulässige Verwandtschafts-Verhältnisse offenbaren, nach Maßgabe der Dienstes-Cathegorien die geeignete Trennung derselben entweder selbst zu verfügen, oder nach der mit dem Appellations-Gerichte gepflogenen Verhandlung, die Anträge hierzu an die vereinigte Hofkanzley zu erstatten.

*) In dem LII. Bande dieser Gesetzsammlung S. 183. Nr. 136.

Nro. 192.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 2. August 1827.

Verboth der zweymahligen Bereisung eines und des nähmlichen Dominiums von den k. Kreis-Commissären in Einem Jahre.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird den k. Kreisämtern zur Nachachtung bekannt gegeben, daß in Folge Hofkanzley-Decretes vom 13. Julius 1827 von den k. k. Kreis-Hauptleuten darauf zu sehen ist, daß von den k. Kreis-Commissären, ohne besondere Veranlassung, eine zweymahlige Bereisung eines und des nähmlichen Dominiums in Einem Jahre nicht Statt finde.

Nro. 193.

Hofkanzley-Decret vom 16. August 1827, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 3. August 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht durch das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, am 16. August 1827.

Einsendung der Ordenszeichen fremder Staaten bey Todesfällen der Ordensritter.

Bey Todesfällen von Ordensrittern sind die Ehrenzeichen von fremden Staaten mit Ausnahme der brillantenen, und derjenigen, die der Ordensritter aus eigenen Mitteln sich angeschafft hat, eben so, wie die Ehrenzeichen der österreichischen Orden, an die Landesstelle zu übersenden, welche sodann die ersteren an die k. k. geheime Haus-Hof- und Staatskanzley, und die letzteren an die Ordenskanzley zu befördern hat.

Nro. 194.

Decret des k. k. Finanz-Ministeriums vom 6. August 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 11., in Steyermark am 12., im Küstenlande am 14., in Tirol am 17., in Galizien am 30. August 1827.

Die Unternehmung der Eilwagens-Fahrten mit Postpferden ist der Staatsverwaltung vorbehalten.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 30. Julius 1827, zu entscheiden geruhet, daß die Unternehmung der Eilwagens-Fahrten mit dem Gebrauche der Postpferde und unter dieser Benennung, einzig der Staatsverwaltung in der Ausübung des Postregals zusteht; welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gegeben wird.

Nro. 195.

Hofkanzley-Decret vom 7. August 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tyrol. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 28. in Nieder-Oesterreich am 29., in Steyermark am 30. August 1827.

Provisorisch geltende Maßregeln bey künftigen Recrutirungen.

Seine Majestät haben zur Ergänzung der Armee-Körper eine Recrutirung anzuordnen geruhet, bey welcher sich nach der hier beygefügten Belehrung, die jedoch nach dem weiteren Hofkanzley-Decrete vom 22. August 1827, nur provisorisch für die heurige Recrutirung zu gelten hat, genau zu benehmen ist.

Belehrung,

rücksichtlich der bey den Recrutirungen zu beobachtenden Grundsätze.

Da bey der gegenwärtigen Verbindung des Recrutirungs- mit dem Reserve-Systeme die Recruten größten Theils in einem sehr vorgerückten Alter in die Regimenter und Corps eintraten, in welchem es ihnen bereits an der nöthigen Gewandtheit fehlte, um sich zu dem Dienste geeignet zu machen, und da sich aus diesem späten Eintritte in die Militär-Dienstleistung die weitere Folge ergab, daß ein bedeutender Theil der Mannschaft noch vor vollstreckter Capitulations-Zeit invalid wurde, und daß sehr viele derselben, bey ihrem Zurücktritte in das bürgerliche Leben nach vollstreckter Capitulations-Zeit, keine Gelegenheit fanden, einen ordentlichen Erwerb ergreifen, und durch denselben sich ihren Unterhalt verschaffen zu können; so haben Seine Majestät, in Erwägung des nachtheiligen Einflusses dieser Verhältnisse, allerhöchst anzuordnen geruhet:

I. Daß die Reserve von nun an gänzlich aufzuhören habe; daß

II. die recrutirungspflichtige Mannschaft künftig unmittelbar aus der Population in die Regimenter und Corps einzutreten, und

III. nach vollstreckter vierzehnjähriger Capitulation in der Linie, in die Landwehr überzutreten habe.

IV. Es sind für die Zukunft nur die eilf Alters-Classen, vom vollstreckten neunzehnten bis einschließig zum vollstreckten neun und zwanzigsten Lebensjahre, der Recrutirung für die Linie unterworfen, ohne daß jedoch hier-

durch die Landwehrpflichtigkeit vom dreyßigsten Jahre aufwärts aufgehoben wird.

V. Die erwähnten eilf recrutirungspflichtigen Alters-Classen sind von nun an in der Art zur Ergänzung der Armee zu widmen, daß

a) zuerst aus allen diesen eilf Alters-Classen die zur Exofficio-Stellung, nach den bisherigen Grundsätzen, geeigneten Individuen von ihrer Obrigkeit, jedoch mit Genehmigung des Kreisamtes, sowohl bey der Recrutirung selbst, als auch unter dem Jahre auf Rechnung ihres Contingentes an das Militär abgegeben werden können.

Eben so haben Seine Majestät erneuert die Stellung zum Vorhinein derjenigen Ausgedienten und Entlassenen angeordnet, welche nach dem Patente vom 4. May 1802, zur Exofficio-Stellung geeignet, und noch ganz dienstauglich sind.

b) In so fern auf diesem Wege das Recruten-Contingent einer Obrigkeit nicht gedeckt wird, sind die übrigen Recrutirungs-Pflichtigen in der Art beyzuziehen, daß unter gleichen Umständen und Verhältnissen zuerst die neunzehnjährigen, für welche kein gesetzlicher Befreyungsgrund spricht, gestellt, und nur dann erst zwanzigjährige beygezogen werden, wenn die Alters-Classe von neunzehn Jahren zur Deckung des Recruten-Contingentes nicht hinreicht. Auch bey größeren Recrutirungen sey auf die Alters-Classe von 21 und 22 Jahren u. s. w. unter gleichen Umständen nicht zu greifen, so lange der Armee-Bedarf mit der jüngeren Alters-Classe gedeckt werden kann.

VI. Seine Majestät geruheten, um das Auslangen mit jüngeren Alters-Classen nach Möglichkeit zu erzielen,

und weil manche bisherige Militär-Befreyungen nicht für hinlänglich begründet erkannt wurden, die bestandenen Exemtionen einer genauen Prüfung unterziehen zu lassen, und nach dem Erfolge derselben zu verordnen:

Erstens. Unter der Rubrik: „Geistlichkeit", sind auch künftig ganz befreyet:

a) die katholische und griechische Geistlichkeit mit höheren Weihen vom Sub-Diaconate aufwärts;

b) Klostergeistliche mit Gelübden, einschließlich der Laienbrüder, welche schon Profeß abgelegt haben;

c) Cleriker und Novizen der geistlichen Orden, jedoch gegen dem, daß sie, wenn sie vor abgelegter Profeß, oder vor empfangenen höheren Weihen aus den Orden treten, der Recrutirung in jener Alters-Classe unterliegen, in welcher sie wären beygezogen worden, wenn sie den geistlichen Stand nicht erwählt hätten;

d) von allen übrigen Confessionen wurde den wirklichen Religions-Lehrern und den Seelsorgern die Militär-Befreyung zugestanden.

Zweytens. Dem Adel haben Seine Majestät, wie bisher, die Militär-Befreyung zuzugestehen geruhet.

Drittens. Rücksichtlich der Staatsbeamten hat es bey den bisherigen Vorschriften so lange zu verbleiben, bis ein neues Conscriptions- und Recrutirungs-System nähere Bestimmungen dießfalls treffen wird.

Von beeideten Practicanten bey Staatsbehörden sind jedoch künftig nur diejenigen befreyet, zu deren Aufnahme die Zeugnisse vollendeter juridischer Studien erforderlich sind.

Viertens. Unter der Rubrik: „Honoratioren", haben die Militär-Befreyung zu genießen:

a) Die Doctoren der Rechte, welche Stallum agendi haben;

b) Doctoren der Medicin und Chirurgie.

Alle übrige in dem Conscriptions-Systeme von dem Jahre 1804, unter der Rubrik: „Honoratioren", aufgeführte Befreyungen haben von nun an aufzuhören; es bleibt jedoch den von der Befreyung neu Ausgeschlossenen frey, für den Fall sie die Bestimmung zum Militär trifft, ihrer Pflicht gegen den Staat durch einen Stellvertreter Genüge zu leisten.

Fünftens. Der Besitz eines Bürgerhauses, auch verbunden mit dem Bürgerrechte, befreyet künftig nicht mehr von der Widmung zum Militär, im Falle nicht etwa ein anderer Exemtions-Grund eintritt.

Sechstens. Rücksichtlich der Gewerbsinhaber haben es Seine Majestät bey den bisherigen Vorschriften bewenden zu lassen geruhet.

Siebentens. Die Befreyung der Schauspieler hört von nun an gänzlich auf.

Achtens. In Ansehung der Künstler haben Seine Majestät die für das Lombardisch-Venetianische Königreich erlassene Verfügung auch auf die übrigen conscribirten Provinzen auszudehnen befunden, vermöge welcher die Zöglinge der Academie der schönen Künste, welche eines der ersten Prämien erhalten haben, und jene, welche zur weiteren Ausbildung im Auslande auf Staatskosten ihre Verwendung fortsetzen, vom Militär ganz befreyet sind.

Neuntens. Eigenthümer von ererbten und von erkauften Bauernwirthschaften bleiben auch künftig von der

Stellung zum Militär befreyet, wenn sie ihre Wirthschaft mit Rücken besitzen.

Der Wirthschafts-Kauf berechtiget jedoch künftig nicht zur Entlassung schon wirklich dienender Soldaten im Concertations-Wege.

Der Pacht einer Bauernwirthschaft befreyet künftig weder von der Stellung zum Militär, noch begründet er eine Entlassung im Concertations-Wege.

Der Besitz abgetretener Wirthschaften sichert künftig die gänzliche Befreyung von der Stellung zum Militär, und die Entlassung im Concertations-Wege nur dann, wenn die Aeltern, welche die Wirthschaft abtreten, alt und gebrechlich sind, und keine andere zur Wirthschafts-Uebernahme geeignete, entweder von der Recrutirung schon freye, oder doch im Alter weiter vorgerückte Söhne haben.

Nähere Bestimmungen hierüber wird das künftige Conscriptions-System enthalten.

Zehntens. Die unter der Rubrik: Häusler, Gärtner und vermischter Beschäftigung begriffenen Individuen haben künftig keine Militär-Befreyung mehr zu genießen.

Eilftens. Studierende; unter dieser Rubrik bewilligen Seine Majestät künftig die Militär-Befreyung:

a) Den Theologen, so lange sie Sittlichkeit und guten Fortgang zeigen.

Wenn jedoch ein Theologe, wegen schlechten Fortganges, die theologischen Studien verlassen muß, oder wegen geänderter Standeswahl freywillig verläßt, unterliegt derselbe der Recrutirung in jener Alters-Classe, in welcher er wäre beygezogen worden, wenn er das theologische Studium nicht angetreten hätte.

b) Die Zöglinge der Ingenieur- und der Neustädter Academie, auch wenn sie nicht adelig sind, bleiben künftig von der Militär-Widmung befreyet, indem diese beyden Institute die Bildung der Zöglinge für das Militär zum Zwecke haben.

c) Alle übrige Studierenden, auch Stipendisten und Convictoren genießen die zeitliche Militär-Befreyung nur in so fern, als sie in Sitten, in der Religion und in anderen Lehrgegenständen die Vorzugs-Classe erhalten.

Zwölftens. Schullehrer, zu deren Unterhalt die Dotation vollständig ausgemittelt ist, bleiben künftig von der Militär-Stellung ganz befreyet.

Schulgehülfen, welche durch Decrete höherer Behörden angestellt sind, haben die zeitliche Militär-Befreyung zu genießen, nicht aber auch diejenigen Schulgehülfen, welche von den Lehrern selbst, ohne höhere Decrete, aufgenommen werden.

Dreyzehntens. Seine Majestät haben aus landesväterlicher Milde eine für das Lombardisch-Venetianische Königreich erlassene Verfügung auch auf die übrigen conscribirten Provinzen auszudehnen geruhet.

In Gemäßheit derselben ist von der Militär-Widmung ganz befreyet:

A. Der einzige Sohn eines Vaters oder einer Mutter, im Falle der erste gestorben seyn sollte, welche das siebzigste Jahr zurück gelegt haben, und der Mittel zur Unterhaltung ihres Lebens beraubt sind, so wie auch derjenige, welcher nach dem Ableben seines Vaters einen Großvater oder eine Großmutter, im Falle der Großvater gestorben

seyn sollte, von gleichem Alter und von gleichen Umständen zu ernähren hat.

B. Die zeitliche Befreyung haben zu genießen:

a) Der Militär-Pflichtige, welcher vom Vater und Mutter verwaiset ist, und keine Brüder hat, aber einen Großvater oder eine Großmutter vom Vater her, oder beyde zu ernähren hat, jedoch nur für den Fall, wenn er keinen väterlichen Oheim hat.

b) Der Militär-Pflichtige, welcher zwar Brüder hat, aber doch nur allein den Unterhalt eines, der Mittel zu seiner Erhaltung beraubten, siebzigjährigen Vaters zu besorgen hat.

c) Der Militär-Pflichtige, der von beyden Aeltern verwaiset ist, der aber ganz allein, auf eigene Kosten, die Erhaltung eines oder mehrerer Brüder oder Schwestern von minderem Alter, als der Militär-Pflichtige selbst ist, zu versorgen hat, jedoch nur in dem einzigen Falle, wenn diese Geschwister aus körperlicher Schwäche unfähig sind, selbst ihre Nahrung zu gewinnen.

d) Der älteste Sohn eines Vaters oder einer Mutter, welche Witwe ist, wenn diese unfähig sind, ihre tägliche Nahrung zu sichern, und der Sohn zugleich den Unterhalt von einem oder mehreren Geschwistern, welche noch nicht das fünfzehnte Jahr erreicht haben, oder welche aus körperlicher Schwäche unfähig sind, die Mittel zur Erhaltung ihres Lebens zu gewinnen, zu besorgen hat.

Bey den unter Nr. 13 angeführten zugestandenen, theils gänzlichen, theils zeitlichen Befreyungen wird jedoch erfordert, daß derenige, dem sie zu Theil werden soll, auch

im Stande sey, im bürgerlichen Leben, die erwähnten Aeltern, Großältern oder Verwandten ernähren zu können.

Die betreffende Obrigkeit hat daher vor jeder Recrutirung dasjenige Individuum, welches unter diesem Titel befreyet seyn soll, unter Darstellung der obwaltenden Umstände dem Kreisamte anzuzeigen, und von demselben die Bestätigung dieser Befreyung einzuhohlen.

Das Kreisamt hat über das nähmliche Individuum, auch bey künftigen Recrutirungen eine ähnliche Bestätigung zu ertheilen, daher auch von der Obrigkeit eine kurze Anzeige an das Kreisamt, daß die Umstände noch die nähmlichen seyen, zu erstatten ist.

Seine Majestät gestatten allergnädigst, daß die Obrigkeiten in solchen Fällen, in welchen ein Individuum wegen außerordentlicher, im Gesetze nicht vorgesehener Umstände bey Hause dringend nothwendig wäre, diese Umstände dem Kreisamte anzeigen, und die Befreyung eines solchen Individuums für die nächst bevorstehende Recrutirung erwirken können.

Vierzehntens. Alle bisher nicht erwähnte, im 16. Paragraphe des Conscriptions-Systemes vom Jahre 1804 aufgeführte zeitliche Befreyungen haben von nun an aufzuhören; nur rücksichtlich der Berg-, Pulver- und Salpeter-Arbeiter hat es, bis zur Erlassung einer neuen dießfälligen Vorschrift, bey der bisherigen Uebung zu verbleiben.

VII. In dem Anbetrachte, daß manche bisherige Exemtionen wegfallen, daß künftig auch Leute von besseren Vermögensumständen die Widmung zum Militär erhalten werden, haben Seine Majestät den Recruten, ohne Ausnahme, künftig die Stellvertretung in Friedenszeiten

zu gestatten, und dießfalls folgende Bestimmungen allergnädigst zu erlassen geruhet:

Erstens. Als Stellvertreter können angenommen werden:

a) Ausgediente Capitulanten, ungeachtet sie noch landwehrpflichtig wären; jedoch sollen sie nicht mehr als 36 Jahre alt, zum Militär noch vollkommen tauglich seyn, und nach ärztlichem Befunde noch eine vierzehnjährige Dienstleistung hoffen lassen.

Auch dürfen als Stellvertreter solche Ausgediente angenommen werden, welche während ihrer ersten Capitulation von guter Aufführung waren.

Die Regimenter haben daher künftig solchen Ausgedienten in den Abschied einzurücken:

„Verdient als Stellvertreter angenommen zu werden.“

Es können daher nur solche Ausgediente als Stellvertreter angenommen werden, in deren Abschieden dieser Beysatz enthalten ist.

b) Als Stellvertreter können auch diejenigen angenommen werden, welche noch nicht im Militär gedient haben, wenn sie auch recrutirungspflichtig sind; jedoch dürfen dieselben nicht jünger als 25, und nicht älter als 29 Jahre seyn; auch diese Stellvertreter müssen vollkommen körperlich tauglich seyn.

Diejenigen, welche noch nicht gedient haben, müssen, um Stellvertreter seyn zu können, ein Zeugniß guter Aufführung von der Obrigkeit beybringen.

Zweytens. Für jeden Stellvertreter muß der Recrut ein Depositum von 120 fl. Metall-Münze deponiren.

Das Regiment oder Corps hat die Einleitung zu treffen, daß dieses Depositum bey dem Tilgungs-Fonde nutzbringend angelegt werde.

Von dem Stellvertreter hängt es ab, ob ihm die entfallenden Interessen auf die Hand bezahlt, oder zum Capitale geschlagen werden sollen.

Was der Recrut dem Stellvertreter über 120 fl. Metall-Münze bezahlt, darüber hat der Stellvertreter ganz freye Verfügung; nur wenn er freywillig diesen Mehrbetrag deponiren will, liegt es dem Regimente ob, auch diesen Mehrbetrag auf die erwähnte Art nutzbringend anzulegen.

Drittens. Wenn der Stellvertreter die Capitulation ausgedient hat, so wie, wenn er vor vollstreckter Capitulations-Zeit ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, ist ihm das Depositum unverkürzt zu verabfolgen, und im Falle seines Todes, haben es dessen Erben zu erhalten.

Wenn aber der Stellvertreter entweicht, wenn er während seiner Dienstzeit durch vorsetzliche Selbstverstümmlung, oder wie immer erwiesener Maßen durch sein Verschulden den Militär-Dienst verlassen muß, so ist das Depositum dem Militär-Aerarium verfallen.

Diese Bestimmung hat jedoch nicht in Anwendung zu kommen, wenn der Stellvertreter hinlänglich erweisen könnte, daß die Verletzung ohne seine Schuld, durch einen unglücklichen Zufall, erfolgt sey.

Nro. 196.

Ueber Hofkammer-Präsidial-Decret vom 9. August 1827, an sämmtliche Länder-Chefs. Präsidial-Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 9. October 1827.

Einführung einer dritten Gegensperre bey allen Staats-Cassen.

Um den seit einiger Zeit so häufig gewordenen Malversationen der Casse-Beamten so viel möglich Schranken zu setzen, ist die k. k. Hofkammer laut Decret vom 9. September 1827, in Folge höchsten Befehls Sr. Majestät, mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium übereingekommen, bey sämmtlichen Cameral-Zahlämtern in den k. k. Provinzen, sowohl bey der Einnahms- als auch bey der Ausgabs-Abtheilung oder Cameral-Ausgabs-Casse, dann bey den Kreis-Cassen oder Intendenz-Cassen (in so ferne daselbst eine dritte Gegensperre noch nicht besteht); dann auch bey den Zollgefällen-Administrations-Cassen, mit welchen die Bankverwechslungs-Cassen vereinigt sind, eine dritte Mitsperre einzuführen.

Da nach dem weiteren Inhalte des erwähnten Hofkammer-Präsidial-Decretes bey der Kreis-Casse der k. Kreishauptmann oder dessen Stellvertreter diese dritte Mitsperre, beziehungsweise den Schlüssel zu solcher zu übernehmen hat; so wird zugleich auf mehrere Vorsichten hingedeutet, auf deren strenge Handhabung es vorzugsweise ankömmt, wenn den vielfältig unternommenen Malversationen und Casse-Eingriffen wirksam begegnet werden soll:

1) Ist es allerdings nöthig, daß zur vollkommen sichern Verwahrung der Hauptreserve-Casse die an den eisernen Thüren üblichen Vorhängschlössern ganz beseitiget, und

an deren Stelle möglichst complicirte Hauptschlösser (in so fern dieselben nicht dermahl schon bestehen) angebracht werden.

2) Versteht es sich von selbst, daß die verschiedenen Gegensperrschlüssel von denjenigen, welche sie zu verwahren haben, niemahls andern Händen anvertraut, oder gegen einander verwechselt werden dürfen; damit jedoch dieser wichtige Punct ja nicht außer Acht gelassen, oder sich einmahl mit der Unkenntniß eines dießfälligen Verbothes entschuldiget werden könne, stellt es sich als zweckmäßig dar, wenn solches den betreffenden Beamten ausdrücklich zur strengen Pflicht gemacht, und die Schlüssel selbst zur Vermeidung einer dennoch möglichen Verwechslung mit dem Charakter desjenigen Beamten bezeichnet werden, für den jeder einzelne Schlüssel bestimmt ist.

3) Obgleich den Casse-Oberbeamten die sorgfältigste Aufbewahrung der Amts- und Casse-Schlüssel in ihrer eigenen Wohnung durch die bestehenden Vorschriften gebothen ist; so scheint es doch nicht überflüssig, ihnen dieses bey der gegenwärtigen Veranlassung neuerdings auf das nachdrücklichste einzuschärfen.

Ferner ist es höchst nöthig, die Einleitung zu treffen, daß ohne vorläufige schriftliche Bewilligung der vorgesetzten Behörde kein derley Casse-Schlüssel neu verfertiget oder reparirt, noch an den Casse-Truhen oder Thüren Schlösser verändert oder neue verfertigt werden, und daß, wenn Einer der drey Gegensperrschlüssel ungeachtet der angewendeten strengsten Vorsicht dennoch in Verlust gerathen sollte, hiervon unverweilt die Anzeige an die vorgesetzte Behörde erstattet werde, damit sodann von dieser Letzteren die Ver-

fertigung ganz neuer veränderter Schlösser gehörig angeordnet werden könne.

4) Sobald in Folge der gegenwärtigen Verfügung die dortige Kreis-Casse unter dreyfache Sperre gestellt seyn wird, ergibt es sich von selbst, daß ohne Intervenirung des die dritte Mitsperre führenden k. Kreishauptmanns niemahls eine Veränderung wird vorgenommen werden dürfen; damit indessen derselbe oder sein Stellvertreter von dem Stande der Reserve-Casse fortwährend und genau unterrichtet bleibe, wird es zweckdienlich seyn, daß demselben ein Duplicat des in der Casse vorhanden seyn sollenden constatirten Ausweises, worin allevorfallenden Veränderungen ersichtlich seyn müssen, und durch welches daher der Stand der Reserve-Casse fortwährend in Evidenz gehalten wird, übergeben werde, und daß dieser Duplicats-Ausweis sich zu jeder Zeit in dessen Händen befinde.

Nro. 197.

Kundmachung des Galizischen Landes-Guberniums vom 9. August 1827, über Hofkammer-Decret vom 11. May 1826, an die Nieder-Oesterreichische Regierung, die Regierung ob der Enns, und das Gubernium in Lemberg.

Neue Levantiner-Consular-Taxordnung.

In Folge Hofkammer-Decretes vom 11. May 1826, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die bisher bey der k. k. Agentie Staroſtie in Galaz bestandene einpercentige Consular-Gebühr, welche von den mit Oesterreichischen Schiffen daselbst ein- und ausgeführten Waaren, nach dem im Türkischen Mauth-Tariffe vom Jahre 1816, an-

gesetzten Schätzungspreise der Waaren eingehoben wurde, abgestellt, und dafür eine Consular-Taxordnung nach dem beyliegenden sehr mäßigen Tariffe eingeführt wurde.

Tariff

der Taxen, welche den k. k. Oesterreichischen Consulen, Vice-Consulen und Consular-Beamten in der Levante gebühren.

	Consular-Taxe. fl.	kr	Kanzley-Taxe fl.	kr.	Gesammt-Gebühr fl.	kr.
I. Gebühren in Bezug auf die Zulassung und Abfertigung der Schiffe.						
Die von großen und kleinen Fahrzeugen in den unten verzeichneten Fällen zu entrichtende ganze Consular-Taxe richtet sich nach dem Verhältnisse ihres in dem Flaggen-Patente oder dem See-Passe ausgedrückten Tonnengehalts, wie folgt:						
Für den Tonnengehalt von 50 bis 100 Tonnen	7	—	2	—	9	—
= = = = 101 bis 130 Tonnen	8	—	4	—	12	—
= = = = 131 bis 150 Tonnen	10	—	5	—	15	—
= = = = 151 bis 200 Tonnen	12	—	6	—	18	—
= = = = 201 und darüber	15	—	6	—	21	—
A. Jedes Fahrzeug, welches in dem Hafen seiner Bestimmung Waaren wirklich ein- oder ausgeladen hat, bezahlt im Ganzen für alle auf seine Zulassung und Abfertigung sich beziehenden Consular-Acte, folglich mit						

		Consular-Taxe fl.	Consular-Taxe kr.	Kanzley-Taxe. fl.	Kanzley-Taxe. kr.	Gesammte Gebühr fl.	Gesammte Gebühr kr.
	Inbegriff der Einregistrirung, Vergleichung des Certificates und der Ausfolgung aller nöthigen Urkunden, Sanitäts-Zeugnisse, Manifeste, Frachtbriefe betreffend die Ankunft und Abfahrt	die ganze Consular Gebühr					
B.	Wenn jedoch das Schiff vor der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, oder, nachdem es daselbst die gesetzlichen Gebühren entrichtet hat, aus Zufall oder Noth in was immer für einen andern Hafen oder Landungsplatz einliefe, um das Schiff zu retten, oder auszubessern und es gezwungen würde, daselbst aus- und einzuladen, bezahlt dasselbe nur .	die Hälfte der ganzen Consular-Gebühr					
C.	Jedes beladene oder unbeladene Schiff, welches aus was immer für einer Ursache in einen Hafen oder Landungsplatz einläuft, wo selbst der Capitain und sein Schiffsvolk, indem es sich pflichtmäßig bey dem betreffenden k. k. Consular-Amte meldet, den freyen Verkehr nimmt, bezahlt, wenn es ohne Ein- oder Ausladungen von Waaren vorgenommen zu haben, wieder absegelt, obgleich es sich daselbst mit Wasser, Lebensmitteln oder anderen Bedürfnissen versehen hätte, nur	das Drittheil der ganzen Consular-Gebühr					
D.	In den Häfen und Landungsplätzen aber, wo kein Oesterreichischer Consular-Beamter seinen Sitz hat, vorausgesetzt, daß der Capitain oder Schiffspatron nicht in dem Falle wäre, den Beystand des nächsten Consular-Amtes wirklich ansuchen zu müs-						

		Consular-Taxe fl.	kr.	Kanzley-Taxe. fl.	kr.	Gesammt-Gebühr fl.	kr.
	sen, so wie auch in dem sub C. angeführten Falle, wenn das Schiff nach seinem Bestimmungsorte abgelte, ohne den freyen Verkehr zu nehmen, d. i. ohne daß der Capitain oder Jemand aus seinem Schiffsvolke nöthig gehabt hätte, an das Land zu gehen, oder Waaren aus- und einzuladen, wird . . . . . gar keine Gebühr entrichtet						
E.	Es ist den Consular-Beamten von welchem Range sie auch seyen, unter Strafe der a. h. Ungnade untersagt, außer den oberwähnten Gebühren besondere Taxen unter den Nahmen: »General-Consulats, Vice-Consulats, Agentie, Kanzley, Anker, Dollmetschers, Beystands- oder anderen Gebühren zu fordern; indem nur noch in der Levante die übliche Gebühr von 5 Piastern für die Kirche fortzubestehen hat.						
F.	Eben so wird den Consuln, Vice-Consuln, und Agenten untersagt, jene Taxen und Gebühren, welche den Local-Behörden, Aemtern, oder Beamten zustehen, zu fordern, und in ihre Rechnungen einzubeziehen, obgleich sie gehalten sind, den hierum ansuchenden Österreichischen Unterthanen den nöthigen Beystand bey Bezahlung dieser Gebühren zu leisten, und zugleich Sorge zu tragen, daß sie mit den Original-Quittungen von Seite desjenigen Amtes oder Beamten versehen werden, welchem eine solche, dem Consulate nicht gehörige Taxe oder Gebühr entrichtet wurde.						
	Wenn es sich aber um Bezahlung solcher Taxen und Gebühren handelte,						

		Consular-Taxe fl.	Consular-Taxe kr.	Kanzley-Taxe fl.	Kanzley-Taxe kr.	Gesammt-Gebühr fl.	Gesammt-Gebühr kr.
	für welche die Local-Behörden und Beamte keine Quittungen auszustellen pflegen, oder diese auszustellen verweigern, ist es Pflicht der Oesterreichischen Capitäne, dergleichen Zahlungen unter Dazwischenkunft eines Beamten des allenfalls daselbst befindlichen Consular-Amtes zu leisten, von welchem letzteren Amte sie mit einem, die Gattung und den Betrag der geschehenen Zahlung ausdrückenden Zeugnisse versehen werden müssen.						
	II. Gebühren in Bezug auf die Consular- und Kanzley-Acte.						
1	Für den Act der Substituirung eines Capitains im Todes- oder einem andern Falle . . .	3	—	2	—	5	—
2	Für jede Aenderung in der Schiffsvolks-Liste	—	—	—	15	—	15
3	Für die förmliche Ausfertigung eines See-Protestes (Pro ra di fortuna) sammt dem Zeugen-Verhör	6	—	4	—	10	—
	Wenn jedoch der See-Protest nur vorgemerkt wird . . .	2	—	1	—	3	—
4	Für jeden Passavanti eines Schiffes in den erlaubten Fällen .	8	—	2	—	10	—
5	Für jeden Reisepaß, selbst wenn er auf mehrere Personen lautet .	1	30	—	30	2	—
6	Für gemeine Matrosen . .	—	—	—	30	—	30
7	Für Vidirung und Protokollirung eines Reisepasses, wenn derselbe deßhalb dem Consulate vorgelegt wird	—	20	—	10	—	30
8	Für dürftige Oesterreichische Unterthanen sind die Reise-Pässe und oberwähnte Vidirungen auszufertigen	gratis					
9	Für die Aufnahme und Verhandlung eines Consular-Processes in Criminal-, Civil- oder Mercantil-Angelegenheiten, auch auf Ansuchen,						

		Consular-Tabelle fl.	kr.	Kanzley-Taxe fl.	kr.	Gesammt-Gebühr fl.	kr.
	oder in Folge eines Compromisses der übereingekommenen Parteyen	3	—	2	—	5	—
10	Für jedes betreffende Weisungs-Decret über die Proceß-Acte, wenn ein solches Statt findet, mit Inbegriff der Intimation	—	—	—	30	—	30
11	Für die betreffende schriftliche Entscheidung, wenn sie Statt findet; im Falle der Gegenstand den Werth von 500 fl. übersteigt	8	—	4	—	12	—
	wenn derselbe geringer als 500 fl. ist	4	—	2	—	6	—
12	Für jeden Sequestrirungs-Act, und für jede Versieglung eines Hauses oder Magazins mit Inbegriff des Verbal-Processes und des Bescheides	2	—	1	—	3	—
13	Für jedes Depositum in natura						
	a) für den Verbal-Proceß und die Empfangs-Bestätigung	—	—	2	—	2	—
	b) bey der Ausfolgung	¾	8	¼	8	1	8
14	Für jeden zur Inventirung verwendeten Tag mit Inbegriff des Verbal-Processes und des Bescheides	2	30	1	30	4	—
15	Für jedes Erkenntniß oder Schätzung einer Haverni d. i.						
	a) für jeden dießfälligen Act mit Einschluß des Bescheides	—	—	2	—	2	—
	b) von dem Gesammtbetrage der inventirten durch Kunstverständige beurtheilten und geschätzten Effecten jedoch ein für allemahl	2	pr. m.	½	pr. m.	¼	8
16	Für die vom Consulate ernannten Sachverständigen und Schätzmeister zusammen d. i.						
	a) für jeden Inventurs-, Beurtheilungs- oder Schätzungs-Act	—	—	2	—	2	—
	b) von dem Gesammtbetrage der inventirten, beurtheilten- und geschätzten Effecte jedoch ein für allemahl	—	—	½	8	½	8
17	Für jede Sitzung einer gezwungenen oder freywilligen Versteigerung						

		Consular-Taxe fl.	kr.	Kanzley-Taxe fl.	kr.	Gesammt-Gebühr fl.	kr.
	von Schiffen, Prisen, Waaren oder anderen Effecten mit Inbegriff des Verbal-Processes	2	—	1	—	3	—
	und dann im Falle der erfolgten Veräußerung von dem eingegangenen Betrage	½	30	¼	30	1	30
18	Für jeden Heirats-Contract, jedes Testament, jede Schenkung unter Lebenden, oder auf den Todesfall deren Ausfertigung bey dem Consulate angesucht wird . . .	2	30	2	30	5	—
19	Wenn dieses gemeine Matrosen betrifft	—	30	1	—	1	30
20	Für die Publicirung, Anerkennung und Einregistrirung eines förmlichen Testaments	2	—	2	—	4	—
21	Für jeden andern Gesellschafts-Schiffsmiethe-, Bodmerie-, Kauf- und Verkaufs-Contract über Schiffe, Waaren und andere bewegliche oder unbewegliche Effecte, dessen Ausfertigung bey dem Consulate angesucht wird, zahlt jede Partey die Hälfte von	3	—	3	—	6	—
22	Für jeden Protest, Gegenprotest, Vollmachts-, Verzichtleistungs-, Compromiß-, Cessions-, Eigenthums-Uebertragungs-, und jeden andern ähnlichen Act	—	40	1	20	2	—
23	Für jeden Act der Registrirung, Vorladung, Zeugenaussage des Verbal-Processes der Erhebung oder des Zeugenverhörs, der nicht schon unter den vorerwähnten Acten begriffen ist	—	40	1	—	1	40
24	Die gewöhnliche erste authentische Abschrift mit Einschluß der Consular-Legalisirung, so wie der Intimation eines jeden der vorerwähnten Acte von Nr. 1 bis 23 und so auch die Empfangs-Bestätigungen und Quittungen sind den Parteyen auszufertigen	gratis					

		Consular-Taxe fl.	kr.	Kanzley-Taxe fl.	kr.	Gesammt-Gebühr fl.	k r
25	Für jede andere Beglaubigung der Abschrift Einer oder mehrerer Firmen mit Einschluß der Consular-Legalisirung	—	40	—	20	1	—
26	Für jeden halben Bogen Abschrift	—	—	—	12	—	12
27	Für jedes andere Zeugniß, Certificat, Legalisirung, Consular-Sitzung, oder Gutachten, welches nicht zu dem sub. 1. bis 23. angeführten Acten gehört	1	—	—	30	1	30
28	Von der Verfassung was immer für einer Bittschrift, Memoriales, Recurses, oder Auskunft in Geschäften, die nicht zu den Consular-Verrichtungen gehören	—	—	1	30	1	30
29	In Fällen feindlicher Angriffe, Schiffbrüche, Beraubungen, Betrügereyen und andern außerordentlichen Begebenheiten, in welchen ein Consul oder Vice-Consul eine Reise unternehmen muß, um dem Schiffe, der Mannschaft oder der Ladung Beystand zu leisten, kann derselbe weder für sich noch für seinen Kanzler (Cancelliere) irgend eine dingliche oder Personal-Gebühr fordern, außer dem Ersatze der wirklichen Reisekosten, für jeden Tag seines erwiesener Maßen geleisteten persönlichen Beystandes, und so lange die Interessenten seine Gegenwart für nöthig halten mit	5	—	2	—	7	—
30	Die k. k. Consule, Vice-Consule und Consular-Agenten sind verpflichtet, in allen jenen Gelegenheiten und für alle Acte und Amtshandlungen, die in diesem Tarife nicht aufgeführt erscheinen, den Oesterreichischen Seefahrern und andern Unterthanen in vorkommenden Fällen, Geschäften und Streitsachen alle Unterstützung und thätigen Beystand zu leisten, und durch ihre Kanzler leisten zu lassen,						

	Consular-Tabelle fl.	kr.	Kanzley-Taxe fl.	kr.	Gesammt-Gebühr fl.	kr.
ohne die geringste besondere Erkenntlichkeit ansprechen zu können, mit welchem Tariffe jeder andere, durch Gebrauch oder Mißbrauch früher bestandene Tariff oder Taxe abgestellt, und den Parteyen, nahmentlich den Schiffs-Capitainen und Schiffspatronen nachdrücklich aufgetragen wird, die in dem gegenwärtigen Tariffe vorgeschriebenen Taxen und Gebühren unter Androhung der im politischen Marine-Edicte bestimmten Strafen jedoch nur gegen eine detaillirte Quittung zu bezahlen.						
Die oberwähnten in Gulden zu 60 Kreuzer pr. Stück festgesetzten Gebühren werden nach Maßgabe einer der folgenden Münzsorten eingehoben werden, als den k. Reichs- oder Conventions-Thaler pr. 2 fl. den spanischen Säulenthaler (Collonato) zu 2 fl. 3 kr. den kaiserl. Ducaten zu 4 fl. 30 kr. den Venetianer Ducaten (Cechino) zu 4 fl. 32 kr. gerechnet.						

Nro. 198.

Hofkammer-Decret vom 9. August 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Gesetzmäßige Stämpelung der Interims-Urkunden.

Auch die sogenannten Interims-Urkunden, in so ferne sie zum Beweise eines Rechtes oder einer Verpflichtung bestimmt sind, müssen ohne Rücksicht auf ein bestehendes, wie immer geartetes Duplicat mit dem gesetzlichen Stämpel versehen seyn.

Nro. 199.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 10. August 1827.

Erneuertes Verboth hinsichtlich des Ueberladens der Frachtwägen.

Obgleich erst im verflossenen Jahre mit Circular-Verordnung vom 18. Jänner 1826 das Verboth, Frachtwägen, mit Ausnahme jener, deren Radfelgen die mit Gubernial-Verordnung vom 13. Februar 1819 vorgeschriebene Breite von wenigstens 6 Wiener Zoll haben, bey Vermeidung einer Strafe von 10 fl. mit einer 60 Centner übersteigenden Last zu beladen wiederhohlt kundgemacht worden ist; so ereignen sich dennoch zum größten Nachtheile für die Straßen häufige Uebertretungen dieses Verbothes.

Um nun diesem Unfuge möglichst Einhalt zu thun, wird die k. k. Zollgefällen-Administration unter Einem angegangen, sämmtliche Zollämter mit Strenge dahin anzuweisen, daß sie, durch Einsicht der Frachtbriefe, insbesondere aber durch genaue Nachsicht bey dem Auf- und Abladen der schwer beladenen Frachtwägen, über die genaue Beobachtung der dießfalls bestehenden Verordnungen sich die Ueberzeugung verschaffen, hierüber mit aller Strenge wachen, und in jedem vorkommenden Uebertretungsfalle nicht nur auf die Erlegung des gesetzlichen Strafbetrages, sondern auch auf die Beschränkung der Ladung auf das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht ohne alle Nachsicht dringen, die einer unzeitigen Schonung oder einer Nachlässigkeit in Handhabung dieser Vorschrift sich schuldig

machenden Zollämter aber zur strengen Verantwortung ziehen.

Nro. 200.

Justiz-Hofdecret vom 11. August 1827, an das k. Böhmische Appellations-Gericht.

Art der Ausfertigung der Erwerbungs-Urkunden über die im Executions-Wege versteigerten Realitäten.

Ueber die Art, wie die Erwerbungs-Urkunden über die im Executions-Wege versteigerten Realitäten auszufertigen sind, wird bedeutet: daß dem Käufer einer im Executions-Wege feilgebothenen Realität zu Folge des §. 339 der allgemeinen Gerichts-Ordnung und der §§. 424 und 425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die ordentliche Einantwortungs-Urkunde nach Maßgabe der Schätzungs-Urkunde, und der Feilbiethungs-Bedingnisse auszufertigen sey; wobey jedoch das Appellations-Gericht von dem Kaufschillings-Berechnungs-Protokolle nichts zu erwähnen hat; weil der Käufer, wenn er die Bedingungen, welche in dem §. 339 der allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschrieben sind, erfüllet hat, diese Urkunde alsogleich zu begehren berechtiget ist, ohne den oft späteren Erfolg der Verhandlung mit den theilnehmenden Gläubigern abwarten zu müssen.

Nro. 201.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 11. August 1827, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Bedingungen, unter welchen nachträgliche Prüfungen bey dem juridischen Studium gestattet werden können.

In Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 31. Julius 1827, wird zur Abstellung des eingerissenen Unfuges, nach welchem eine bedeutende Anzahl von Schülern den jährlichen Endprüfungen sich entzieht, und dann bey dem Beginnen des neuen Schuljahres geprüft wird, wird der Landesstelle aufgetragen, nicht nur strenge darüber zu wachen, daß sowohl die in dieser Hinsicht bestehenden, als auch alle übrige Vorschriften bey dem juridischen Studium befolgt werden; sondern es ist noch insbesondere Obsorge zu tragen, und der Vice-Director des juridischen Studiums zu gleicher Obsorge anzuweisen, daß nur solche Studierende, die aus vollgültigen Hindernissen, die sich durch Krankheit, oder andere unvermeidliche und zufällige Ereignisse ergeben, und durch glaubwürdige Zeugnisse erwiesen sind, den Prüfungen am Ende des Schuljahres nicht zu unterwerfen vermögen, im nächstfolgenden Studien-Jahre, und zwar zu der ohnehin gesetzlich bestehenden Frist zur nachträglichen Prüfung zugelassen werden. Die Landesstelle wird zugleich dem Vice-Director auftragen, diese a. h. Anordnung zur Warnung der Studierenden alsogleich schriftlich in den Hörsälen, so wie auch die Bestimmung der Zeit und der Erfordernisse, wann und unter welchen die Erlaubniß zur nachträglichen Prüfung bey dem Vice-Director nach dem eingetretenen neuen Studien-

Jahre angesucht werden könne, bey dem Eintritte desselben öffentlich kundmachen zu lassen.

Nro. 202.

Hofkanzley-Decret vom 14. August 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Schnellere Beförderung der für verunglückte Gemeinden eingegangenen Sammlungs-Gelder.

Um jenen Gemeinden, für welche die Hofkanzley milde Sammlungen bewilligt, die Unterstützung, die ihnen auf diesem Wege zu Theil wird, in der kürzesten Frist zu verschaffen, hat die Landesstelle die für Gemeinden anderer Provinzen, so auch für die Gemeinden in Ungarn, Siebenbürgen und der Militär-Gränze eingegangenen Geldbeträge von nun an nicht mehr an die Hofkanzley, sondern zur Vermeidung dieses Umtriebes, unmittelbar an die Landesstelle der betreffenden Provinz zu senden; vermöge dieser Einleitung wird die Landesstelle auch die für Gemeinden aus der eigenen Provinz bestimmten, und in anderen Provinzen eingegangenen Sammlungs-Gelder künftig unmittelbar von der Landesstelle, in deren Gebiethe sie eingegangen sind, erhalten.

Nro. 203.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 15. August 1827.

Vidirung der Wanderbücher und Pässe der Handwerksburschen mit Beseitigung aller Correcturen und Ausschreibung des Datums in denselben mit Buchstaben.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein wandernder Handwerks-Geselle aus Sachsen hierlandes aus dem Grunde angehalten wurde, weil in seinem Wanderbuche

drey Daten der ämtlichen Vidirung in der Art corrigirt waren, daß die Ziffer 3 des Datums mit der Ziffer 4 verbessert erschien.

Das betreffende Criminal-Gericht erkannte hieran das in dem Hofdecrete vom 17. May 1819, begründete Verbrechen des Betruges, und diesen Handwerksburschen, da er sich hierüber sogleich zu rechtfertigen nicht vermochte, dessen rechtlich beanzeigt; allein im Zuge der eingeleiteten Untersuchung zeigte es sich, daß sämmtliche Correcturen von den betreffenden Amts-Individuen, die diese Vidirung zu besorgen hatten, selbst gemacht waren, daher Inquisit für schuldlos erkannt wurde.

Aus Anlaß dieses Falles und der schon mehrmahl gemachten Erfahrung, daß derley Correcturen in den Ziffern des Datums bey Vidirungen der Wanderbücher und Pässe der Handwerksburschen öfters vorkommen, die von den vidirenden Beamten selbst herrühren, die Inhaber solcher Pässe und Wanderbücher aber ohne ihr Verschulden bey Fortsetzung ihrer Reise beanständet werden müssen, ja selbst, wie im vorliegenden Falle, zur Criminal-Untersuchung Veranlassung geben, wird daher den k. Kreisämtern zur eigenen Nachachtung und weiteren Verfügung bedeutet, derley Amtsurkunden überhaupt mit aller Genauigkeit und ohne Correcturen auszufertigen, bey Vidirung derselben jedesmahl das Datum der Vidirung mit Buchstaben auszuschreiben und bey sich allenfalls ergebenen Correcturen die ämtliche Bestätigung der Correctur beyzusetzen.

Nro. 204.

Hofkammer-Decret vom 16. August, sammt nachträglichen Verordnungen vom 23. und 24. November 1827, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 15. Januar 1828.

Behörde in Streitigkeiten zwischen den Mauthpächtern und Parteyen; den Mauthpächtern obliegende Verpflichtung, den Tariff am Mauthschranken aufzustellen, und die Schranken zur Nachtszeit zu beleuchten.

Die k. k. Hofkammer hat mit Decret vom 16. August 1827, Folgendes zur Richtschnur vorgezeichnet:

Die auf die Um- und Ueberfahrung der Schranken festgesetzten Strafen fallen dem Pächter anheim, der folglich berechtigt ist, sie gegen Bescheinigung einzuheben.

Im Falle eines Widerspruches der Partey, steht die Entscheidung der k. k. Zollgefällen-Administration zu, gegen welche Entscheidung der Recurs an die k. k. allgemeine Hofkammer ergriffen werden darf.

Ferner hat die k. k. Hofkammer mit Decret vom 23. November 1827, Folgendes eröffnet:

In Fällen, wo einer Partey von einem Mauthpächter eine höhere als die tariffmäßige Gebühr abgenommen werden sollte, kann diese ihre Beschwerde sogleich bey der Ortsobrigkeit vorbringen, welche in so ferne sie die ungebührliche Abnahme gegründet findet, den höhern Betrag von dem Pächter zurückzufordern, und solchen der beschädigten Partey einzuhändigen, den Fall aber dem nächsten respicirenden Mauthamte oder der Administration zur gehörigen Amtshandlung und vorschriftmäßigen Bestrafung des Pächters abzutreten hat.

Die Dominien und Ortsobrigkeiten haben in letzterer

Beziehung nur in so weit mitzuwirken, als es sich um die Einbringung der Strafbeträge handelt, welche, wie es sich von selbst versteht, in den Wegfond einzufließen haben.

Endlich wurde mit Hofkammer-Decrete vom 24. November 1827, verordnet: daß in jenem Falle, wenn ein Mauthpächter den contractmäßigen Verbindlichkeiten, den Mauth-Tariff am Mauthschranken aufzustellen, so wie auch den letztern zur Nachtzeit zu beleuchten, nicht nachkommen, die Ortsobrigkeiten derley Pächter an die Erfüllung dieser fraglichen Pachtobliegenheiten zu erinnern haben.

Wenn die Pächter dieser Erinnerung nicht sogleich Folge leisten; so haben die Ortsobrigkeiten an das vorgesetzte Kreisamt die Anzeige zu machen, welches gegen die Pächter mit dem gehörigen Nachdrucke vorzugehen hat.

Nro. 205.

Hofkanzley-Decret vom 16. August 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Bestimmung hinsichtlich den Schreib-Gebühren und des Stämpels bey Ausfertigung der Dienst-Consense und Entlaß-Scheine für Unterthanen.

Ueber die Anfragen: a. ob die Ortsobrigkeiten berechtiget seyen, für die Ausfertigung der Dienst-Consense oder Entlaßscheine an ihre Insassen, die in einem fremden Bezirke dienen, eine Schreibgebühr zu fordern, dann

b. ob diese Dienst-Consense dem Stämpel von 6 kr. unterliegen? wird bedeutet: und zwar

ad a. daß die Abnahme einer Kanzley-Gebühr in solchen Fällen nicht zulässig sey;

ad b. Hat die Hofkanzley im Einverständnisse mit der

k. k. allgemeinen Hofkammer über eine ähnliche Anfrage des Steyerisch-Kärnthner'schen Guberniums mittelst Decret vom 10. September 1824 zu bestimmen befunden: daß die von den Bezirks- oder Ortsobrigkeiten ausgefertigten Entlaßscheine für Dienstbothen aus einem Bezirke in den anderen, in so ferne sie nicht bloß auf die Entlassung aus dem Bezirke, sondern auch auf die persönlichen Eigenschaften und auf die Art der Dienstleistung des betreffenden Individuums während der Dienstzeit Beziehung haben, und daher nach dem §. 20 lit. i des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802, die Urkunde eines Dienstabschiedes vertreten, der Stämpelung zu unterziehen seyen; daß hingegen jene Entlaß-Scheine, in welchen von der Dienstleistung eines Individuums mit Rücksicht auf das Dienstbothen-Verhältniß keine Erwähnung geschieht, und welche nach dem §. 9, lit. aa des erwähnten Stämpel-Patentes aus Polizey- und Conscriptions-Rücksichten ausgefertigt werden, daher die Stelle der Meldzettel vertreten, der Stämpelung nicht zu unterziehen seyen.

Nro. 206.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 18. August 1827.

Verfahren in Betreff der Entschädigung der Parteyen für die zu Straßenbauten eingezogenen Grundstücke.

Es haben sich bereits öfters Fälle ergeben, daß die zu Straßenbauten eingezogenen Grundstücke erst nach Verlauf mehrerer Jahre abgemessen und geschätzt worden sind.

Da die Befriedigung der Parteyen mit ihren Guthabungen hierdurch verzögert, und ihnen selbst ein beträchtr-

licher Schade zugefügt wird; so haben es sich die k. Kreisämter in Folge Hofkanzley-Decretes vom 19. Julius 1827, zur strengen Pflicht zu machen, den Betrag von solchen zu leistenden Entschädigungen jedesmahl sogleich auszumitteln, damit die Parteyen unaufgehalten zu ihrer Befriedigung gelangen.

Nro. 207.

Hofkammer-Decret vom 22. August 1827, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Wegen Protokollirung der Firmen der Türkischen Handelsleute erst nach erhaltenem Handelsbefugnisse.

Um jenen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, die aus der in dem Hofdecrete vom 28. Julius 1806, aufgenommenen Bestimmung: daß die Firmen der Türkischen Unterthanen, und die allfälligen Societäts-Verträge derselben noch vor der Ertheilung des Handlungs-Befugnisses bey dem Mercantil- und Wechselgerichte protokollirt werden sollen, nothwendiger Weise entspringen, erhält der Antrag, nach welchem jene Türkische Unterthanen, die nicht bloß auf kurze Zeit die k. k. Erbländer zur Vornahme einzelner Handels-Speculationen besuchen, sondern die zur Betreibung eines fortgesetzten Handels einen bleibenden Aufenthaltsort fürwählten, gehalten seyn sollen, sich vorerst bey der Landesstelle um ein zeitliches Befugniß zur Ausübung des ihnen zustehenden Handels im Großen zu bewerben, und nach Erlangung desselben bey dem Mercantil- und Wechselgerichte die Protokollirung ihrer Firmen und Gesellschafts-Verträge anzusuchen, die hierortige Genehmigung.

Nro. 208.

Hofkanzley-Decret vom 22. August 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Erläuterung der mit Weisung vom 7. August 1827, in Bezug auf die Recrutirung hinausgegebenen Belehrung.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage findet sich die Hofkanzley (um etwaigen Zweifeln rücksichtlich der den Länderstellen mit Weisung vom 7. August 1827, in Bezug auf die angeordnete Recrutirung hinausgegebenen Belehrung zu begegnen) bestimmt, nachstehende Erläuterungen zur allseitigen Nachachtung zu erlassen:

1) Da Se. Majestät die Reserve-Anstalt aufzuheben geruhten, so versteht es sich von selbst, daß den Reserve-Männern, welche in die Population zurücktreten, die Reserve-Karten abzunehmen sind, daß es von der früher bestandenen vorzugsweisen Eintheilung derselben in die Armee-Körper abzukommen habe, und daß sie, wie alle übrige Militär-Pflichtigen, nach ihrer Alters-Classe die Widmung zum Militär erhalten.

2) Ist die Zahl der ex officio Gestellten und der freywillig bey dem Militär Eingetretenen der Zahl der ausgeschriebenen Recruten zuzuschlagen, diese Gesammt-Summe zu repartiren, und sodann die ex officio Gestellten und Freywilligen gut zu rechnen.

Auch sind vor der Hand die alten Rubriken in den Conscriptions-Papieren beyzubehalten.

Nro. 209.

Hofkammer-Decret vom 22. August 1827, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

Bestimmung hinsichtlich der Taxen bey Anstellung der Kapelläne, Cooperatoren und Pfarr-Provisoren.

Ueber Anfrage: ob für die Anstellung der Kapelläne, Cooperatoren und Pfarr-Provisoren die Expedits-Taxe zu bemessen und einzuheben sey? wird bedeutet: für dergleichen Ernennungen, in so ferne sie nicht der l. f. Bestätigung unterliegen, ist keine Expedits-Taxe vorzuschreiben, die erwähnten Geistlichen haben jedoch die bey dieser Gelegenheit aufgelaufenen Postporto- und Stämpel-Gebühren allerdings zu entrichten.

Nro. 210.

Hofkammer-Decret vom 23. August 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Diäten für die akatholische Geistlichkeit bey Commissions-Reisen.

Man hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley über die der akatholischen Geistlichkeit bey Commissions-Reisen gebührende Diäten-Classe den Beschluß gefaßt: daß dem Superintendenten als Provinzial-Vorstehern ohne Unterschied, ob sie Consistorial-Räthe sind oder nicht, die achte, und den Pastoren, die neunte Diäten-Classe, den Kirchendienern aber die zweyte Zehrungsgelder-Classe zu gebühren habe.

Dieses wird der k. k. Landesstelle zur Darnachachtung mit dem Beysatze bekannt gemacht: daß diese Diäten für die akatholische Geistlichkeit, so wie für die katholische,

nur bey den ihnen aufgetragenen Commissions-Reisen, nicht aber bey den mit ihren Pflichten schon verbundenen gewöhnlichen Bereisungen, Visitationen und dergleichen in Anwendung zu kommen haben.

Nro. 211.

Hofkanzley-Decret vom 23. August 1827, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Wegen Verleihung der Kaminfeger-Gewerbe in Mähren und Schlesien.

Nach dem Beyspiele der übrigen Provinzen findet man auch in Mähren und Schlesien die Verleihung der Kaminfeger-Gewerbe den politischen Obrigkeiten einzuräumen; welche jedoch strenge darauf zu sehen haben, daß in Beziehung auf das Fegen der Rauchfänge und Oefen die Vorschriften der Feuerlöschordnung und zwar die §§. 28 bis 30. für das offene Land, und die §§. 32 bis 36 genau gehandhabt werden.

Die Kreisämter haben dießfalls die Obrigkeiten zu invigiliren.

Nro. 212.

Justiz-Hofdecret vom 24. August 1827, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht.

Anzeige der von Privat-Dominien ihren Oberbeamten auf längere Zeit ertheilten Urlaube.

Ueber die Anfrage: Ob die von Privat-Dominien ihren Beamten ertheilten Urlaube dem Kreisamte und dem Appellations-Gerichte anzuzeigen seyen? wird bedeutet: daß die von Privat-Dominien ihren, zur Verwaltung der politischen oder Justiz-Geschäfte, oder beyder Geschäftszweige zugleich, bestellten Oberbeamten ertheilten Bewilli-

gungen, sich durch mehr als acht Tage von dem Amtssitze zu entfernen, und die zur mittlerweiligen Besorgung des öffentlichen Dienstes getroffenen Verfügungen, den vorgesetzten Behörden angezeigt werden sollen; und zwar dem Kreisamte, oder dem Appellations-Gerichte allein, wenn der Privat-Oberbeamte entweder bloß mit der politischen, oder bloß mit der Justiz-Verwaltung beauftragt ist; oder dem Kreisamte und dem Appellations-Gerichte zugleich, wenn der Oberbeamte beyde Verwaltungszweige zu besorgen hat.

Nro. 213.

Justiz-Hofdecret vom 24. August 1827, an das k. Böhmische Appellations-Gericht.

Wegen Mittheilung der Criminal-Untersuchungs-Acten an auswärtige Criminal-Behörden.

Ueber Anfrage: Ob die Mittheilung der Criminal-Untersuchungs-Acten an auswärtige Criminal-Behörden überhaupt zulässig sey? wird bedeutet: daß eine Belehrung über die Zulässigkeit der Mittheilung der Criminal-Untersuchungs-Acten an auswärtige Criminal-Behörden im Allgemeinen nicht ertheilt werden könne; sondern das Appellations-Gericht hierüber von Fall zu Fall die gehörige Berathung zu pflegen, nach Beschaffenheit der Verhältnisse und Umstände den wohlerwogenen Beschluß zu fassen, und bey etwa dießfalls vorkommenden gegründeten Anständen die höchste Entschließung einzuhohlen habe.

Nro. 214.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. August 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Wegen Aufnahme der Schüler in Gymnasial-, und Behandlung der Schüler in Neben-Classen.

Weder in der ersten, noch in einer andern Gymnasial-Classe dürfen nach der höchsten Entschließung vom 11. September 1826, mehr als 80 Schüler für ein Lehrzimmer aufgenommen werden, und bey einem größeren Andrange ist sich buchstäblich nach dem §. II. 4. des Hofdecretes vom 4. November 1826, zu benehmen, mit dem die obige höchste Entschließung dem Gubernium eröffnet wurde.

Der Supplent oder Lehrer der Neben-Classen hat seine Schüler selbst zu prüfen, jedoch hat der Präfect den halbjährigen Prüfungen beyzuwohnen, und die Zeugnisse des Supplenten, um ihnen die öffentliche Gültigkeit zu verschaffen, zu fertigen.

Uebrigens sind die Schüler der Neben-Classe wie Privat-Schüler zu behandeln und können daher nicht in den gedruckten Classificationen, sondern nur in den geschriebenen Catalogen, wie alle Privat-Studierende aufgeführt werden.

Bey dem Uebertritte aus den Neben-Classen in die Humanitäts-Classen ist sich nach der allgemeinen Vorschrift §. II. 4. zu benehmen, um dem stärkeren Zudrange zu begegnen.

Was endlich die Befreyung vom Unterrichtsgelde belangt, findet dieselbe nicht Statt, sondern die Schüler der Neben-Classen haben so wie alle Privat-Schüler dasselbe zu bezahlen.

Nro. 215.

Hofkanzley-Decret vom 27. August 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Benehmen rücksichtlich der Subarrendirungs-Verhandlungs-Epochen.

In der Anlage *) wird der Landesstelle jenes Rescript zur Nachachtung mitgetheilt, welches der k. k. Hofkriegsrath rücksichtlich der Subarrendirungs-Verhandlungs-Epochen an die betreffenden General-Commanden unter dem 23. August 1827, erlassen hat.

*) Beylage.

Hofkriegsräthliches Rescript vom 23. August 1827.

Durch mehrere Anlässe zu nachtheiligen Erfolgen der Militärverpflegs-Subarrendirungs-Verhandlungen, welche aus Verabsäumung der dafür vorgeschriebenen Epochen entstanden sind, und auch dadurch, daß der Zweck der epochenweisen Wiederhohlung dieser Verhandlungen nicht genau beobachtet worden ist, finden die Hofstellen nothwendig, die in dieser Beziehung bestehende Vorschrift mit folgender Erläuterung zu erneuern:

Die bey der ersten, zwischen dem 28. September und 8. October jedes Jahres vorzunehmenden Verhandlung erzielten Erfolge sollen von den Landes-Oberbehörden nur dann auf ein Vierteljahr oder 5 Monathe beschränkt werden, wenn entweder die cursirenden Preise im Allgemeinen noch zu hoch stehen, und nach dem Ausdrucke ein Abfall auf billigeren Werth den Local- und Zeitverhältnissen ge-

mäß mit Grund zu erwarten ist, oder wenn die niedrigst erreichten Anbothe den Maßstab zu bedeutend überschreiten.

Der Zweck solcher Beschränkungen der Erfolge der ersten Verhandlungen ist darnach die Erzielung einer wohlfeileren Beköstigung, und dieser muß sich auch bey allen folgenden Reassumirungen genau gegenwärtig gehalten werden.

Für die Stationen und Bedürfnisse, welche hiernach nur auf 5 Monathe oder bis Ende Januar gedeckt sind, ist die zweyte Verhandlungs-Epoche zwischen dem 18. und 24. December vorgeschrieben, deren günstigere Erfolge an Heu, bis Ende August, an den übrigen Artikeln, bis Ende des Militär-Jahres ausgedehnt zu genehmigen, oder die ungünstigeren auf die Dauer bis Ende März zu beschränken sind.

Die Sicherstellung der weiteren Erforderniß vom 1. April an soll nach der Vorschrift in den letzten Tagen des Monaths Januar, oder in den ersten Tagen des Monaths Februar vorgenommen werden, und wenn auch diese dritte Verhandlung mißlingt, ist nach der Circular-Belehrung vom 13. October 1826, die weitere und vierte Verhandlung längstens zwischen dem 16. und 24. Februar zugleich alternativ mit Aufforderung der Producenten zur Beybringung ihrer Offerte für die Lieferung der rohen Producte an die Verpflegs-Magazine, und zur Erscheinung für die Verhandlung ihrer Anbothe zu vollziehen.

Für dasjenige, was auch bey dieser vierten Verhandlung nicht vollständig gesichert werden soll, hat die Abhülfe, und zwar für den Bedarf bis Ende Julius entweder durch

die nicht für längere Zeit erreichbaren, oder durch die Beschränkung der den Maßstab überschreitenden Anbothe auf diesen Termin zu geschehen, oder wenn gegen zu bedeutende Ueberschreitungen die Abhülfe auch nicht durch Lieferung der Producenten, jedoch durch den Handeinkauf möglich seyn sollte, ist auch dieser, jedoch nur mit successiven, höchstens sechswöchentlichen Bedarfsbeyschaffungen anzuwenden.

Nach solchen auch für die Erfolge der vierten Verhandlung eintretenden Beschränkungen ist die Erforderniß aller Artikel für das letzte Quartal, so wie die Sicherstellung der Heu-Erfordernisse für die Monathe September und October zugleich mit der durch die Circular-Vorschrift vom 2. December 1825, umständlicher vorgezeichneten Sicherstellung der Erforderniß der Truppen, für die Concentrirung zur Waffenübung, zwischen dem 6. und 12. Junius zu ergänzen.

Im März hinaus und bis zu der mit Ende May vollendeten Frühlings-Feldarbeit, dann von dem 20. Junius an bis zum 27. September soll in der Regel keine Verhandlung für stabile und alle Jahre gewöhnliche Erfordernisse vorgenommen werden.

Dabey hingegen, daß in größeren Garnisons-Orten, wohin das Holz auf Flüssen oder Floß- und Schwemmbächen zugeführt wird, die Verhandlung des Bedarfes an diesem Artikel mit Ende April oder Anfangs May zwar alternativ für die Abgabe im Wege der Subarrendirung oder der Einlieferung zu geschehen habe, behält es eben so sein Bewenden, wie bey der Vorschrift, daß für jene Garnisons-Orte, wo das Kreisamt und der Verpflegs-Maga-

zins-Rechnungsführer sich befinden, die Kerzen- und Brennöhl-Erfordernisse im October nur für den Bedarf bis Ende April, dagegen in der zweyten Hälfte des Aprils für den Bedarf des Sommer-Semesters zu verhandeln sey.

Bey der Beurtheilung dieser epochenweisen Verhandlungserfolge haben übrigens die Landes-Oberbehörden (und insbesondere das General-Commando nach den dießfälligen Berichten und Marktpreis-Eingaben) den obigen Zweck der Verhandlungs-Reassumirung pflichtmäßig zu beachten und zu trachten, die möglichste Herabsetzung der Beköstigung zu erzielen.

Wenn nun später doch eine unvorhergesehene allgemeine Erhöhung der Marktpreise eintritt, ist nach dem 6. §. der Subarrendirungs-Vorschrift, welche mit dem Reskripte vom 16. August 1817, begleitet worden ist, der Marktpreis nur als beyläufiger Anhaltspunct anzusehen; dagegen aber nach allen Local-Verhältnissen pflichtmäßig zu erwägen, ob solche Preises-Vertheuerungen nicht aus bloß vorübergehenden Witterungs-Ereignissen und dadurch erregten Besorgnissen oder Speculation entstehen, welche sich in baldiger Zukunft redressiren, sohin solche theuere Preise nicht auf längere Zeit auszudehnen, als es nöthig ist, um derley Redressirungen abzuwarten.

Die Abwendung solcher höheren Kosten vom Aerar ist um so nothwendiger, als dagegen dasselbe bey der nach der Contracts-Vorschrift äußerst mächtig beschränkten Erfüllungs-Caution auch kein so großes Risiko für einen solchen außerordentlichen Preisesumschwung fordert.

Nro. 216.

Hofkanzley-Decret vom 30. August 1827, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 21. September 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Wegen Legalisirung der von dem Modenesischen Ministerium ausgestellten Urkunden.

Aus Anlaß eines von dem Modenesischen Ministerium geäußerten Wunsches hat man im Einverständnisse mit der geheimen Hof- und Staatskanzley die Verfügung getroffen: daß die von demselben ausgestellten Urkunden, deren jedesmahlige Legalisirung von Seite der k. k. Gesandtschaft in Florenz, welche zugleich am Modenesischen Hofe accreditirt ist, wegen ihrer Entfernung von Modena für die modenesischen Unterthanen manchmahl beschwerlich erscheint, in Zukunft auch von den Präsidien der Gubernien von Mailand und Venedig zu legalisiren seyn werden, welche Legalisirung von allen Behörden der Oesterreichischen Monarchie als gültig anzuerkennen ist.

Nro. 217.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 31. August 1827.

Hintanhaltung der Verwüstungen, durch das Ueberhandnehmen der Raupen an Obst- und anderen Bäumen.

Die Verwüstungen, welche durch die Ueberhandnehmung der Raupen an Obst- und anderen Bäumen in den jüngst verflossenen Jahren veranlaßt wurden, haben dem

Landes-Gubernium die unangenehme Ueberzeugung aufgedrungen, daß die in Betreff des Abraupens bestehenden gesetzlichen Anordnungen in Vergessenheit gerathen sind, oder doch nicht befolgt werden. Um den beträchtlichen Schaden, welcher hierdurch der Landes-Oeconomie zugeht, wenigstens für die Zukunft zu begegnen, werden den k. Kreisämtern die Hofdecrete vom 8. May 1782, und vom 17. März 1787, insbesondere aber das Gubernial-Circular vom 28. März 1811, mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht: diese Verordnungen nicht nur im ganzen Kreise mit Nachdruck zu republiciren, sondern auch über deren genaue Befolgung sorgfältig zu wachen, und die k. Kreiscommissäre anzuweisen, sich gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen zu überzeugen, ob sowohl die Wirthschaftsämter, als auch die Unterthanen ihren dießfälligen Pflichten nachkommen, worüber in dem jährlichen Bezirksbebereisungs-Berichte die ausführliche Anzeige zu erstatten seyn wird.

Nro. 218.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 1. September 1827.

Vorschrift bey Aufnahme der Postknechte.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem ein Postamt die Absendung einer Estaffete durch einen Fußbothen mit der Entschuldigung rechtfertigen wollte, daß der bey Hause noch erübrigte Postillion des Weges zum benachbarten Orte nicht kundig war, werden unter Einem alle Postämter durch die k. k. Ober-Postverwaltung in Folge Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 14. August

1827 verpflichtet, nur solche Postknechte aufzunehmen, denen die Wege zu den benachbarten Stationen, und in alle Umgebungen der Post-Station, wohin Ritte vorkommen können, auf das genaueste bekannt sind; im widrigen Falle der Postmeister ohne Nachsicht mit einer Strafe von zwanzig Gulden Conv. Münze belegt werden würde.

Sollten bey einem Postamte noch Knechte vorhanden seyn, welche diese Kenntniß nicht besitzen; so wird der Postmeister verantwortlich gemacht, seine Leute zu verhalten, daß sie sich längstens binnen drey Wochen diese Kenntniß vollkommen erwerben.

Nro. 219.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 8. September 1827.

Erneuertes Verbot des häufigen Schießens und Fangens der Singvögel im Frühjahre und Strafbestimmung bey Uebertretung dieses Verbothes.

Im Nachhange zu der Gubernial-Verordnung vom 30. October 1819, mittelst welcher den k. Kreisämtern aufgetragen worden ist, sämmtliche Kreisbewohner auf den Nachtheil aufmerksam zu machen, welcher durch das häufige Schießen und Fangen der Singvögel im Frühjahre, vor oder während der Brutzeit, für die Landwirthschaft und insbesondere der Waldcultur hinsichtlich der sich hierdurch fortpflanzenden schädlichen Insecten erwächst, haben dieselben auf dem nähmlichen Wege an die unterstehenden Aemter und Magistrate zur allgemeinen Kundmachung die Weisung zu erlassen: daß, wenn sich in den Wäldern die

Gefahr einer Vermehrung durch was immer für eine Art Insecten zeigen sollte, hiervon nebst Einsendung dieser Insecten in einer mit kleinen Luftlöchern und einigen Blättern oder Nadeln zur Nahrung versehenen Schachtel, bey dem k. Kreisamte sogleich die Anzeige zu machen sey, welches diese unverweilt zur weiteren Verfügung der k. k. Landesstelle vorzulegen hat, und da, einer achtjährigen Erfahrung zu Folge, die Republicirung der oben angeführten Verordnung vom 30. October 1819, nur dann von einem erwünschten Erfolge seyn kann, wenn solche verschärft an die Kreisbewohner erlassen wird; so ist dieser Kundmachung noch beyzufügen: daß von nun an alle geschossene und gefangene Vögel, welche in den Monathen März und April auf dem Markte oder sonst wo immer zum Verkaufe ausgebothen werden, von der Markt- und Polizey-Aufsicht zu confisciren, im wiederhohlten Betretungsfalle aber der Verkäufer mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen sey.

Nro. 220.

Jurisdictions-Norm für Dalmatien vom 10. September 1827.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Um die Competenz der Dalmatinischen Gerichtsbehörden sowohl in, als außer Streitsachen mit dem bestehenden Civil-Gesetzbuche, und der Gerichtsordnung in genauen Einklang zu bringen, haben Wir beschlossen, folgende Gerichtsnorm vorzuschreiben, welche vom Tage ihrer Kundmachung in ganz Dalmatien zu beobachten ist.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit in Civil-Rechtsangelegenheiten in und außer Streitsachen wird in Dalmatien in erster Instanz von den Collegial-Gerichten, und den Prätoren, welche durch das Organisirungs-Edict vom 22. December 1819, eingesetzt wurden, ausgeübt.

§. 2.

Die Competenz des Richters in Streitsachen richtet sich in der Regel nach dem Wohnsitze des Beklagten, und erstrecket sich auf alle in dem ihm zugewiesenen Bezirke wohnhafte Personen. Wer einen Theil des Jahres in der Stadt, und die übrige Zeit auf dem Lande wohnet, wird als immer in der Stadt wohnhaft angesehen.

Dienstpersonen, welche nicht der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, folgen, wenn sie mit ihrem Herrn wohnen, seinem Wohnsitze; im entgegen gesetzten Falle wird ihr Wohnsitz dort angenommen, wo sie ihren Dienst leisten.

Bey denjenigen, welche keinen bestimmten Wohnsitz haben, wird der Ort ihres zeitlichen Aufenthaltes als ihr Wohnsitz angesehen:

Von der allgemeinen Regel dieses §. sind folgende Fälle ausgenommen.

§. 3.

Klagen, welche ein dingliches Recht über unbewegliche Güter zum Gegenstande haben, sind vor jenem Richter anhängig zu machen, in dessen Bezirk sich diese unbeweglichen Güter befinden.

§. 4.

Wenn der Schuldner einer auf einem unbeweglichen

Gute versicherten Forderung nicht zugleich in jenem Gerichtsbezirke wohnet, in welchem sich das Hypothekar-Gut befindet; so steht dem Hypothekar-Gläubiger die Wahl frey, den Schuldner vor seinem ordentlichen Richter zu belangen, oder seine Klage bey jenem Gerichte anhängig zu machen, unter welches der Schuldner gehören würde, wenn er in dem Orte, wo sich das Hypothekar-Gut befindet, seinen Wohnsitz hätte.

5.

Eine weitere Ausnahme von dem im §. 2 aufgestellten allgemeinen Grundsatze fließt aus der Gerichtsbarkeit der Militär-Behörden, welche durch die darüber bestehenden besonderen Vorschriften bestimmt wird.

§. 6.

Die Rechtsangelegenheiten, in welchen das Fiscalamt als Kläger oder Beklagter auftritt, sey es für sich, oder in Vertretung eines Andern, gehören vor das Collegial-Gericht erster Instanz zu Zara, wenn es sich gleich um dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen handelte. Ausgenommen sind:

1. Die Rechtsangelegenheiten der öffentlichen Institute, Corporationen, der Gemeinden, oder auch der Privaten, wenn sie von dem Fiscalamte vertreten werden.

2. Die Rechtsangelegenheiten, in welchen das Fiscalamt als Kläger, in Folge besonderer Ermächtigung des Guberniums, es vorzieht, seine Klage bey dem Collegial-Gerichte des Kreises anzubringen, wo der Streit entsteht.

In diesen beyden Fällen sind die Rechtsangelegenheiten an das Collegial-Gericht desjenigen Kreises gewiesen, in welchem sich der Streit erhebt.

3. In Verbothsfällen steht es dem Fiscalamte frey, sein Verbothsgesuch bey dem Richter anzubringen, in dessen Bezirke sich die mit Verboth zu belegende Sache befindet.

4. Die Rechtsangelegenheiten, in welchen das Militär-Aerar als Kläger oder Beklagter auftritt, gehören vor die Militär-Gerichte, wenn auch das Fiscalamt in Vertretung des Militär-Aerariums an denselben Theil nimmt.

§. 7.

Der Entscheidung der vier Collegial-Gerichte sind alle streitige Civil-Rechtsangelegenheiten vorbehalten, welche öffentliche Institute, Stiftungen, geistliche oder weltliche Gemeinden betreffen, wenn diese Corporationen geklagt werden; treten sie hingegen als Kläger auf, so folgen sie, ohne Unterschied, ob die Hauptforderung selbst, oder nur jährliche Abgaben, Gefälle und Zinse der Gegenstand des Streites sind, dem ordentlichen Gerichtsstande des Geklagten.

§. 8.

Die Rechtsangelegenheiten, in denen es sich um die Ungültigerklärung, oder Auflösung einer Ehe, oder um die Todeserklärung eines der Ehegatten handelt, müssen vor dem Collegial-Gerichte erster Instanz desjenigen Kreises verhandelt werden, in welchem die Ehegatten wohnen, ohne Unterschied, ob die Vertheidigung des Ehebandes dem Fiscalamte, oder einer andern Person übertragen wird.

§. 9.

In Rechtsangelegenheiten, in denen ein wirklich im Amte befindlicher Prätor als Partey vor Gerichte erscheint,

wird die Gerichtsbarkeit, die sonst der Prätur zugestanden wäre, von dem Collegial-Gerichte desselben Kreises ausgeübt. Diese Verfügung ist auch anwendbar auf den Adjuncten und auf den Cancelliere der Prätur, wenn dieselben wegen Verhinderung des Prätors, oder wegen Erledigung seines Dienstpostens seine Stelle vertreten.

§. 10.

Die Rechtsangelegenheiten, in denen ein Türkischer Unterthan als Kläger oder als Geklagter auftritt, gehören unter die Gerichtsbarkeit des Collegial-Gerichtes jenes Kreises, in welchem sich derselbe aufhält.

§. 11.

Die Streitigkeiten über einen Gegenstand, der in Folge des Gesetzes in unmittelbarer Beziehung mit den Dalmatinischen Bergwerken steht, gehören vor die Gerichtsbehörden nach der Vorschrift der Gubernial-Verordnung vom 26. August 1817, Nro. 14549.

§. 12.

Aufforderungsklagen müssen nach Vorschrift der Gerichtsordnung, von jenem Richter verhandelt werden, dem die Gerichtsbarkeit rücksichtlich der Hauptsache, die den Gegenstand der Aufforderung ausmacht, zusteht.

§. 13.

Die Widerklagen können nach Vorschrift der Gerichtsordnung bey jenem Richter angebracht werden, vor welchem der Widerkläger von der Gegenpartey belangt wurde. Wenn aber die Widerklage sich auf eine Angelegenheit bezieht, die ihrem Gegenstande nach unter die Gerichtsbarkeit eines besonderen Gerichtes gehört, so muß die Widerklage bey diesem angebracht werden; und im umgekehrten

Falle kann die Widerklage nicht bey dem besonderen Gerichte angebracht werden, wenn dieselbe sich auf Gegenstände bezieht, die dessen Gerichtsbarkeit nicht unterstehen.

§. 14.

Die Klage zur Rechtfertigung eines Verbothes kann nach der Vorschrift der Gerichtsordnung bey jenem Richter angebracht werden, der denselben bewilliget hat.

§. 15.

Wer an einem eigens bestimmten Orte eine Zahlung, oder eine Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit versprochen hat; kann hierwegen vor demjenigen Richter belangt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit er stünde, wenn er sich in dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leisten, oder die Verbindlichkeit zu erfüllen ist.

§. 16.

Die Klagen wider mehrere Streitgenossen müssen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Geklagte steht, welcher in der Klage der Erste genannt ist. Wenn unter den Streitgenossen das Fiscalamt, oder eine von demselben vertretene Partey, oder wenn unter denselben ein öffentliches Institut, eine Corporation, eine Gemeinde, oder eine andere moralische Person, obschon nicht unter Vertretung des Fiscalamtes erscheint, so werden dieselben als die zuerst Genannten angesehen.

§. 17.

Ist die Streitsache vor dem gehörigen Richter anhängig gemacht, und die Klage zugestellt worden; so ist dieselbe vor eben diesem Richter bis an ihr Ende fortzusetzen, wenn auch der Geklagte in der Zwischenzeit seinen Wohn-

sitz verändert hätte. Nur im Falle, daß wider dem Geklagten ein Concurs verhängt wird, ist sich nach dem zu richten, was die Gerichtsordnung hierüber bestimmt.

§. 18.

Der Concurs-Proceß ist bey demjenigen Richter abzuhandeln, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner steht.

§. 19.

Die ehelich erzeugten, oder die nach dem Gesetze den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kinder sind, so lange die väterliche Gewalt dauert; so wie auch die Ehegattinn der Gerichtsbarkeit, unter die der Familien-Vater gehört, unterworfen.

§. 20.

Kein Richter kann über eine Partey, oder über ein Geschäft eine Gerichtsbarkeit ausüben, die ihm nicht zusteht, ausser wenn die Parteyen in einem streitigen, und für den Rechtsweg geeigneten Geschäfte, jedoch mit der im §. 13 in Rücksicht der Widerklage angezeigten Beschränkung, ausdrücklich oder stillschweigend die Gerichtsbarkeit des nicht competenten Richters anerkannt hätten.

Das Fiscalamt, die öffentlichen Institute, die Corporationen und Gemeinden, deren in den §§. 7 und 16 erwähnt wurde, können, ohne von dem Gubernium dazu ermächtiget worden zu seyn, so wie auch die Militär-Personen, sich auf diese Art einem incompetenten Richter nicht unterwerfen.

Ein vorläufiger Vertrag, vermöge dessen man sich der Gerichtsbarkeit eines andern Richters unterwirft, als in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist, ist ungültig.

§ 21.

Der Richter ist schuldig, die ihm zustehende Gerichtsbarkeit in dem ihm angewiesenen Bezirke selbst auszuüben, und kann niemand Anderen mit der Ausübung seines Amtes beauftragen, außer in den durch besondere Vorschriften ausdrücklich bestimmten Fällen.

§. 22.

Steht dem competenten Richter ein gesetzliches Hinderniß entgegen, so hat über das Ansuchen der einen oder der anderen Partey, oder über die Anzeige des competenten Richters selbst, das Appellations-Gericht einen andern zu delegiren. Auch außer dem Falle eines gesetzlichen Hindernisses, ist es dem vernünftigen Ermessen des Appellations-Gerichtes überlassen, eine Delegation zu verfügen.

§. 23.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zukömmt, gebührt auch über die ihm unterworfene Partey die Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streites. Der Richter, der seine Gerichtsbarkeit in Vormundschafts-Angelegenheiten auszuüben angefangen hat, bleibt für diese Angelegenheit bis zur Beendigung der Vormundschaft competent, wenn auch der Mündel inzwischen unter die Gerichtsbarkeit eines anderen Richters getreten wäre.

§. 24.

Auch in Rücksicht auf unbewegliche, in Dalmatien gelegene Güter, welche einer außer den Oesterreichischen Staaten domicilirenden Person gehören, kommt die Verlassenschafts-Abhandlung jenem Richter zu, in dessen Bezirke sich die unbeweglichen Güter, oder der größere Theil derselben befindet.

§. 25.

Alle Personen und Güter, die sich in dem Gerichtsbezirke eines Richters befinden, stehen dergestalt unter seiner Gerichtsbarkeit, daß die gültig ergangenen Urtheile und Decrete eines andern Richters nur von dem Richter, in dessen Bezirke sich die Person, oder die Sache befindet, in Vollzug gesetzt werden können.

Wenn es sich um die Aufnahme einer Inventur oder Schätzung von Gütern eines Verstorbenen, die sich in anderen Gerichtsbezirken befinden, handelt; so hat sich der Richter, dem die Verlassenschafts-Abhandlung gebühret, nach den Bestimmungen der §§. 225 und 226 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen. Rücksichtlich des beweglichen Vermögens hat die Vorschrift des §. 227 des erwähnten Gesetzbuches zur Richtschnur zu dienen.

§. 26.

Wenn ein In- oder Ausländer in dem Bezirke eines Richters stirbt, der in Beziehung auf dessen Person nicht competent ist, so hat er doch in so weit sein Amt zu handeln, als es erforderlich ist, die Papiere und die Effecten des Verstorbenen zu sichern, um dieselben sohin dem competenten Richter mit den erforderlichen Aufklärungen zusenden zu können.

§. 27.

Wenn in Geschäften des adeligen Richteramtes, oder in Criminal-Angelegenheiten unter den Richtern erster Instanz Jurisdictions-Streitigkeiten entstehen, ohne daß sich dieselben darüber vereinigen können, so ist jeder von ihnen gehalten, darüber unmittelbar an das Appellations-

Gericht Bericht zu erstatten, welches, wenn es die Angelegenheit als dringend erkennet, die gehörigen Maßregeln trifft, und gleichzeitig den Fall dem obersten Gerichtshofe zur Entscheidung vorlegt. Die Justiz-Verwaltung darf aber indessen nicht aufgehalten werden, sondern der Richter, der in dieser Angelegenheit zuerst ämtlich eingeschritten ist, hat das Verfahren bis zur Entscheidung des Zweifels fortzusetzen.

Wenn die Competenz eines Richters in Dalmatien von dem Richter eines auswärtigen Staates bestritten wird; so kann jener das Verfahren nicht weiter fortsetzen, als es die öffentliche, oder die Privat-Sicherheit erfordert, sondern er muß den Fall sammt allen Acten durch das Appellations-Gericht der obersten Justizstelle zur Entscheidung vorlegen.

§. 28.

Von allen Gerichten erster Instanz in Dalmatien, mit Ausnahme der Militär-Gerichte, welche ihre eigenen Vorschriften haben, geht der Appellations-Zug in zweyter Instanz an das Appellations-Gericht zu Zara, und von diesem der Revisions-Zug in dritter und letzter Instanz an die oberste Justizstelle in Wien.

§. 29.

Unter der Benennung Provinz, wie dieselbe in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche gebraucht wird, ist in Beziehung auf Dalmatien das ganze dem Gubernium von Zara unterstehende Gebieth zu begreifen.

Nro. 221.

Hofkammer-Decret vom 16. September 1827, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefällen-Administrationen, Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 28., in Oesterreich ob der Enns am 30. September, in Böhmen am 1., in Galizien am 6., im Küstenlande am 13. October 1827.

Herabsetzung des Ausgangszolles für gemeine Glastafeln und Hohlgläser, für Glasperlen und andere kleine Glaswaaren.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley sich bestimmt gefunden, die beyden Ausgangszölle

a) für gemeine Glastafeln und Hohlgläser ohne Unterschied mit sieben Kreuzern zwey Pfennigen für den Centner Sporco, und

b) für Glas- oder Schmelzperlen und dergleichen Granaten ohne Unterschied, dann für gearbeitete Glasflüsse und andere kleine Glaswaaren mit zwey Pfennigen von jedem Pfunde Sporco aufzuheben, und für alle diese Glaswaaren Eine und dieselbe Ausgangs-Gebühr von vier Kreuzern für den Wiener Centner Sporco mit dem Beysatze zu bewilligen: daß die Wirksamkeit dieser herabgesetzten Gebühr vom Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen habe.

Nro. 222.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 11. September 1827.

Hintanhaltung des Vagirens der Handwerksburschen an den Gränzen.

Durch ein in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen Nr. 23, vom Jahre 1826, publicirtes königliches

Mandat vom 22. Septembr sind hinsichtlich der Legitimation der wandernden Diener, Gesellen und Mühlburschen, so wie der reisenden Jäger, Gärtner, Branntweinbrenner, und der nicht zünftigen Bräuer, folgende Bestimmungen erlassen worden:

1) Allen vorgenannten Personen, sie mögen Inländer oder Fremde seyn, ist das Umherziehen in den königl. Sächsischen Landestheilen, um einen Dienst, oder Erwerb zu suchen, ohne einen Paß nicht weiter erlaubt.

2) Allen ausländischen Handwerks-Gesellen, reisenden Jägern, Gärtnern, Branntweinbrennern, und unzünftigen Bräuern ist das Wandern in den k. Sächsischen Ländern in folgenden Fällen überhaupt nicht gestattet:

a) Wenn solche durch den Paß, das Wanderbuch, oder ein Zeugniß der Behörde ihrer Heimath, auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes beschränkt sind; oder

b) das vierzigste Lebensjahr bereits erreicht haben; oder

c) bey dem Eintritte in das Königreich Sachsen mit einem Zehrgeld von wenigstens drey Thalern nicht versehen sind; oder

d) durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen während der nächst vorhergegangenen vier Wochen oder sonst den Verdacht des Vagabundirens wider sich erregen.

3) Mit Ausländern, welche sich wegen der Ermangelung ihrer Wanderbücher, oder sonstigen Legitimationen nicht hinreichend zu rechtfertigen im Stande sind, oder durch die über sie einzuziehenden Erkundigungen nicht genügend gerechtfertiget werden, soll nach den wegen Vaganten bestehenden Vorschriften verfahren werden.

Diese im Königreiche Sachsen bestehende Verordnung bezweckt im Allgemeinen, dem Vagiren der Handwerksburschen Einhalt zu thuen, insbesondere aber derley Ausländer vom Vagiren in Sachsen abzuhalten.

Da ähnliche Verordnungen auch schon in Bayern und Preußen bestehen, wo sie, so wie in Sachsen durch die im ganzen Lande vertheilte Gensdarmerie gehörig unterstützt werden; so werden die k. Kreisämter hievon zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um ein gleiches Verfahren, besonders an den Gränzen der erwähnten Nachbarschaften durch die unterstehenden Polizey-Behörden gegen dergleichen auswärtige Individuen, welche die Oesterreichische Gränze zu überschreiten Willens wären, eintreten zu lassen; auch wird unter Einem das k. k. General-Commando, und die k. k. Zollgefällen-Administration zur Verständigung des k. k. Cordons-Mannschaft, und der Gränz-Zollbehörden; und zu ihrer Nachachtung hievon in die Kenntniß gesetzt.

Nro. 223.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. September 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Vorrückung der Professoren in höhere Gehaltsstufen hinsichtlich der provisorisch Angestellten.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 3. September 1827, als Normal-Vorschrift zu bestimmen geruhet: daß nach der Ernennung eines Lehrers oder Professors, welche nun in jedem Falle durch drey Jahre als provisorisch anzusehen ist, die übrigen Lehrer oder Professoren der öffentlichen Lehranstalt, für welche er ernennet ist, ohne weiters in die ihnen gebührende Gehaltsstufe ein-

rücken. Eine Vorrückung in höhere Gehaltsstufen, welche von überzähligen Professoren besetzt sind, habe aber nicht Statt zu finden.

Nro. 224.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 14. September 1827.

Ueberwachung der ausweislosen Fremden und Deserteure bey Reisen und bey ihrer Beherbergung, dann bey sonstiger Aufnahme derselben in Arbeit und Dienst.

Aus einer von dem k. k. General-Commando unter dem 7. September 1827, der Landesstelle mitgetheilten Anzeige über die Resultate der mit einigen eingebrachten Deserteuren abgehaltenen Verhöre hat sich abermahls veroffenbaret, daß der eine von diesen meineidigen Flüchtlingen durch 19 Monathe innerhalb der Gränze als Musiker herumvagirte, und sich gleich ganz ausweislos zu 8 bis 14 Tagen in einzelnen Ortschaften aufhielt, dennoch nirgends angehalten, auch um keine auszuweisende Bewilligung zu seiner Beschäftigung und Reise befragt wurde; daß mehrere Deserteure gleichsfalls ganz ausweislos als vorgebliche Urlauber oder Commandirte bey dem Landvolke unentgeltliche Unterkunft und Nahrung erhalten, und sich auf diese Weise ohne alle Beanständigung bis nach Mähren und Galizien durchgebracht haben, und daß einige dieser flüchtigen Deserteure, obgleich sie mit Dienst- und Aufenthalts-Consensen nicht versehen waren, bey den Landleuten gleichwohl als Dienstknechte oder Taglöhner Aufnahme gefunden haben, und wenn gleich nicht wissentlich als Deserteure, doch als ausweislose und daher bedenkliche Individuen in den Gemeinden geduldet, und sogar

bey der jährlichen Conscriptions-Revision verschwiegen wurden. Es ist offenbar, daß hier bloß Indolenz und etwa unzeitiges Bemitleiden solcher Vagabunden Ursache sind, warum die zur Anhaltung der Deserteure durch Belohnung und Strafbedrohung aufmunternden Gesetze, und die zur Aufgreifung aller ausweislosen Fremden und Vagabunden wiederhohlt erlassenen Vorschriften unbefolgt bleiben, und daß eben hierdurch der Zweck dieser heilsamen Anordnungen, nähmlich Verhinderung und Erschwerung der Militär-Entweichung, dann Säuberung des Landes von bedenklichen und bestimmungslos herumstreifenden Individuen vereitelt und hierdurch noch weiter der allgemeinen Sicherheit die größte Gefährdung bereitet wird.

Die k. Kreisämter werden demnach beauftragt, die für die genaue Ueberwachung der Fremden bey Reisen und bey ihrer Beherbergung, dann bey sonstiger Aufnahme derselben in Arbeit und Dienst, wie auch die zur Anhaltung und Einlieferung ausweisloser und eben deßwegen der Desertion verdächtiger Soldaten, endlich die über die Bestrafung der Aufnahme, Verheimlichung oder Vorschubsleistung der Deserteure und sonstigen Vagabunden bestehenden gesetzlichen Anordnungen neuerdings zu republiciren; die Wichtigkeit deren strengsten Handhabung und den Nachtheil jeder Fahrlässigkeit in ihrer Vollziehung anschaulich darzustellen, und mit unverrücktem Augenmerke die engste Aufmerksamkeit dieses Gegenstandes dadurch zu erzwecken, daß keine wie immer geartete Pflichtvernachlässigung dieser Vorschriften von Seite der Amts- und Gemeinde-Vorsteher, Dienstaufenthalt und Arbeit gebender Individuen ungeahndet bleibe.

Nro. 225.

Justiz-Hofdecret vom 14. September 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht. Kundgemacht am 26. September 1827.

Wer in Beziehung auf die §§. 195 und 377 I. Thles. des Strafgesetzes unter den im ersten Grade verschwägerten Personen noch begriffen werde.

In Beziehung auf die §§. 195 und 377 des ersten Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen sind unter den im ersten Grade verschwägerten Personen auch jene mitbegriffen, die nach der canonischen Berechnung im ersten Grade der Seiten-Linie verschwägert sind.

Nro. 226.

Hofkanzley-Decret vom 15. September 1827, an sämmtliche Ländersstellen.

Gehöriges Einrücken der Stiftlinge in die Wiener-Neustädter Militär-Academie.

In Folge eines Erlasses Seiner kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann, General-Directors der Wiener-Neustädter Militär-Akademie, hat sich schon öfter der Fall ergeben, daß neu resolvirte Stiftlinge unter dem Schuljahre, und manche von ihnen sogar im Laufe des Sommer-Semesters in der Neustädter Militär-Academie eintreffen.

Dieses Einrücken der Stiftlinge unter dem Schuljahre ist nicht nur den von Seiner Majestät im Jahre 1806, allerhöchst sanctionirten Statuten der erwähnten Academie entgegen, wo es in dem 4. Paragraphe heißt:

Die zur Aufnahme resolvirten militärischen und stän-

dischen Stiftlinge haben vom 15. October bis 3. November in das Cadetten-Haus einzurücken, — sondern es setzt auch die Academie-Local-Direction nicht selten in die Verlegenheit, solche Stiftlinge im Hause unterzubringen, weil vor der Ausmusterung der 8. Classe, welche gewöhnlich erst im Anfange des Monathes October geschieht, und vor der Nachrückung der übrigen Classen es an dem erforderlichen Raume zur Unterkunft gebricht. Auch wirket das Eintreffen der Stiftlinge außer dem gehörigen Zeitpuncte nur störend auf die in der Academie bestehende Ordnung, indem es nothwendig wäre, solchen unter dem Schul-Curse eintretenden Stiftlingen einen eigenen Unterricht zu geben, um das Versäumte nachzuholen, um dann mit den übrigen Zöglingen ihrer Classe gleichen Schrittes in den Studien fortfahren zu können.

Mit einem solchen Nebenunterrichte kann man sich aber in der Academie nicht befassen, und derselbe würde auch, wenigstens für jene Stiftlinge, welche erst im Laufe des zweyten Semesters eintreffen, doch nicht zum erwünschten Ziele führen, und derley Stiftlinge würden sich, bis zum Beginnen des nächstjährigen Schul-Curses nutzlos in der Academie befinden.

Die Landesstelle erhält daher den Auftrag dafür zu sorgen, daß wenigstens im Laufe des gleich nach Ostern eines jeden Jahres beginnenden zweyten Semesters keine neu resolvirten ständischen Stiftlinge mehr, sondern wie es hinsichtlich der Militär-Stiftlinge ohne Unterschied geschieht, erst in der zweyten Hälfte des Monaths October in der Neustädter Academie einrücken; im Laufe des ersten Semesters aber höchstens nur jene dahin abgehen gemacht

werden, welche in einem von dem 1. November als dem Beginnen des ganzjährigen Lehrcurses, nicht zu weit entfernten Zeitpuncte in der Academie eintreffen können.

Auch hat die Landesstelle ihr Augenmerk darauf zu richten, daß für die mehrerwähnte Academie Seiner Majestät nur solche Knaben zu ständischen Stiftlingen vorgeschlagen werden, welche, nach der Vorschrift, sich mit Zeugnissen einer guten Moralität, und guten wissenschaftlichen Fortgangs-Classen wenigstens über die Vollendung der dritten Normal-Classe ausweisen, weil es zur Handhabung der guten Ordnung in der Academie, und zur entsprechenden Ausführung des daselbst bestehenden Studienplanes wesentlich nothwendig ist, daß die in diese Bildungsanstalt eintretenden Zöglinge in den erforderlichen Vorbereitungs Studien, nähmlich in jenen der 3. Normal-Classe, gut unterrichtet sind.

Nro. 227.

Hofkanzley-Decret vom 16. September 1827, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Justiz-Hofdecret vom 14. September 1827, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Wegen Entrichtung des Meilengeldes bey gerichtlichen Zustellungen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat über eine dahin geleitete Anfrage hinsichtlich des bey gerichtlichen Zustellungen für den Gerichtsdiener zu bezahlenden Meilengeldes, dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte die Belehrung ertheilet: Nachdem die allgemeine Taxordnung in Streitsachen, und in Gegenständen des adeligen Richteramtes in die Berechnung der Meilen den Rückweg ein-

zubeziehen verordnen; so sey es klar, daß das nähmliche Meilengeld, welches für den Weg vom Gerichtsorte an den Ort der Zustellung zu entrichten ist, auch für den Rückweg von dem Orte der Zustellung bis zu dem Gerichtsorte entrichtet werden müsse.

Nro. 228.

Hofkammer-Decret vom 17. September 1827, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefällen-Administrationen, mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich. Kundgemacht in Böhmen am 23., in Steyermark und Galizien am 25., in Oesterreich ob der Enns am 26. September 1827.

Weg- und Brückenmauth-Befreyung der Schubfuhren, dann der Fuhren mit Recruten und Arrestanten.

Zu Folge Hofkammer-Decretes vom 17. September 1827, sind die Fuhren mit Recruten, dann die Schubfuhren, und jene mit Arrestanten und Verbrechern vom 1. November dieses Jahres an, gegen herrschaftliche Certificate und Vorweisung der Schubfuhren-Zettel bey allen Weg-, Brückenmauth- und Ueberfuhr-Stationen mauthfrey zu behandeln, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Dienstbeschreibung und Ruhe-Gebühr-Nachweisung

über die zur Versetzung in den Quiescenten- (Jubilations-) Stand in Antrag kommenden.

Vor- und Zunahme, Lebensalter, Dienst-Charakter des zu behandelnden Individuums.		Nachweisung der von ihm vollstreckten ganzen Dienstzeit, der während derselben bekleideten verschiedenen Chargen, und des in jeder bezogenen Gehaltes, dann der Deputate, Emolumente u. s. w. vom Eintritte in die Dienstleistung bis zu dem Austritte, in chronologischer Ordnung dargestellt, mit genauer Bemerkung der ohne Anstellung eingetretenen, noch so kurzen Zwischenperiode, und Beysetzung des Tages, Monathes und Jahres der hierüber beygebrachten ämtlichen Ernennungs-Urkunden.		Von der ausgewiesenen Dienstzeit wurden erkannt zur Anrechnung						Ursache der zulässigen oder nicht zuzulässigen Anrechnung und sonstige Bemerkungen
				geeignet			nicht geeignet			
Laut Taufschein		Laut Militär-Abschied, Decret oder Bescheid		Jahre	Monathe	Tage	Jahre	Monathe	Tage	

Nro. 232.

Justiz-Hofdecret vom 21. September 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Vorschrift bey Urlauben der Advocaten.

In Hinsicht der Entfernungen der Advocaten von ihrem Standorte ist sich nach den in der Justiz-Gesetzsammlung befindlichen Hofdecreten vom 22. May 1789, 7. October 1793, 30. May 1794 und 23. Februar 1798 zu benehmen; nur hat das Appellations-Gericht, wenn es einem Advocaten einen Urlaub ertheilet, hiervon auch die betreffende erste Instanz in die Kenntniß zu setzen.

Nro. 233.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 22. September 1827, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Künftige Benennung der Universität zu Olmütz.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 15. September 1827, zu bewilligen geruhet, daß die Universität zu Olmütz bloß nach Allerhöchst Ihrem Nahmen benennt werde.

Nro. 234.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Gubernums. Kundgemacht am 27. September 1827.

Provisorische Errichtung einiger Wegmauth-Stationen in Böhmen.

Von dem Landes-Gubernium wurde die provisorische Errichtung der in dem nachfolgenden Verzeichnisse genannten Wegmauth-Stationen beschlossen, und es werden in diesen Stationen die nach den ausgewiesenen Entfernungen entfallenden Mauth-Gebühren vom 1. December 1827 anfangend eingehoben werden.

Straßenzug.	Nahmen des Mauthortes.	Tarif n. Meilen.	Kreis.	Inspectorats-Bezirk.
Fischer Straße	Suchenthal	2	Budweiser	Taborer.
detto	Nepomuk	2	Klattauer	Klattauer.
detto	Schlüsselburg	2	Prachiner	Pilsner.
Linzer Straße	Unter-Haid	1	Budweiser	Taborer.
Passauer Straße	Kuschwarda	2	Prachiner	Pilsner.
detto	Obermolbau	2	detto	detto
detto	Millin	2	Brauner	Brauner.
detto	Dobrzisch	2	detto	detto.
detto	Königsal	2	detto	Hauptzollamt.
Bairische Str.	Haselbach	1	Klattauer	Klattauer.
Liebschauer Str.	Liebshausen	2	Leitmeritzer	Köpliter.
Lobendauer Str.	Schlukenau	1	detto	Leippaer.
Rumburger Str.	Georgswalde	1	detto	detto.
detto	Lustienitz	2	Bunzlauer	Gitschiner.
Leitmeritzer Str.	Polit	2	Leitmeritzer	Leippaer.
Zittauer Straße	Petersdorf	1	Bunzlauer	detto.
Glätzische Str.	Chlumetz	3	Bidschower	Gitschiner.
detto	Podiebrad	1	detto	Czaslauer.
detto	Mochow	2	Kaurzimer	detto.
detto	Chwala	2	detto	Hauptzollamt.
Mährisch-Schlesische Straße	Konez-Chlum	2	Bidschower	Gitschiner.
	In Horzitz hat künftig der Tarif zu gelten für	3		
Chrudimer Str.	Nickl	2	Chrudimer	Czaslauer.
detto	Pardubitz	1	detto	detto.
Egerer Straße	Asch	2	Elbogner	Egerer.
Politschkaer Str.	Politschka	3	Chrudimer	Czaslauer.
Melniker Str.	Liebeznitz	2	Kaurzimer	Hauptzollamt
Pilgramer Str.	Czechtitz	2	Czaslauer	Czaslauer.
detto	Wlaschim	2	Kaurzimer	Taborer.
Schwarzkostelletzer Verbindungsstraße	Kurzinowes	2	detto	Hauptzollamt.
Gitschiner Verbindungsstraße	Kopidlno	2	Bidschower	Gitschiner.
Worliker Verbindungsstraße	Altsattel	2	Prachiner	Pilsner.

Nro. 235.

Justiz-Hofdecret vom 29. September 1827, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Beyziehung eines Bergrathes als Repräsentanten zu Processen, die das Berg- und Salinen-Wesen betreffen.

In Fällen, wo bey dem Stadt- und Landrechte zu Salzburg zum Vortrage eines das Berg- und Salinen-Wesen betreffenden Processes die Beyziehung eines Repräsentanten nothwendig ist, ist der Berg- und Salinen-Director daselbst jedesmahl anzugehen, hierzu Einen der Bergräthe als Repräsenten zu bestimmen.

Nro. 236.

Verordnung des Tirolischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 1. October 1827.

Wegen Stämpelung der Handlungs-Bücher.

Obwohl die §§. 188 und 191 der schon längst bekannt gemachten Westgalizischen Gerichtsordnung die Eigenschaften deutlich vorschreiben, welche zur Herstellung eines halben Beweises bey den Handlungs- und Gewerbs-Büchern erforderlich sind; so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß viele Handlungs- und Gewerbs-Bücher geführt werden, welche nicht mit allen vorgeschriebenen Eigenschaften versehen sind, und bey welchen ein, oder die andern der in den vorgenannten §§. der Westgalizischen Gerichtsordnung angeordneten Formalitäten bloß aus dem Grunde unterlassen werden, damit der in den §§. 43 und 44 des Stämpel-Patentes vorgeschriebene Stämpel erspart werde. Allein diese unvollkommene Führung der Handlungs- und Gewerbs-Bücher, und die Unterlassung des vorgeschriebenen Stäm-

pels führt den unvermeidlichen Nachtheil mit sich, daß dieselben nicht nur zur Herstellung eines halben Beweises im Rechtswege überhaupt nicht geeignet sind; sondern auch nach Anordnung des §. 46 des Stämpel-Patentes in vorkommenden Streitfällen von keinem Gerichte zur Beweisführung angenommen werden dürfen.

Es können ferner Banquiers, Handelsleute und Fabrikanten, deren Handelsbriefen über Geldempfänge, in soferne selbe unter sich selbst über ein Handlungs- und Gewerbsgeschäft gewechselt werden, durch das Hofkammer-Decret vom 20. März 1822, die Stämpel-Befreyung unter der Bedingung gestattet wird, daß ihre Handlungsbücher gehörig gestämpelt sind, auf diese Befreyung keinen Anspruch machen, wenn ihr Handlungsbuch nicht mit dem gehörigen Stämpel versehen befunden wird. Nicht minder irrig und nachtheilig sowohl für die Handels- und Gewerbsleute, als auch für die Parteyen wird dadurch vorgegangen, daß in die Handlungs- und Gewerbs-Bücher nebst den eigentlichen Vermerkungen von Handels- und Gewerbs-Gegenständen auch noch besondere Schuldbekenntnisse und Zahlungs-Bestätigungen der Parteyen eingetragen werden; indem die in dem §. 44 des Stämpel-Patents für Handlungs- und Gewerbs-Bücher vorgeschriebenen Stämpel-Classen bloß für Handlungs- und Gewerbs-Bücher an, und für sich, und die dahin eingetragenen Handels- und Gewerbs-Gegenstände, nicht aber auch für andere Urkunden, welche nach ihrer besondern Bestimmung andern Stämpel-Classen zugewiesen sind, gelten, somit dergleichen Urkunden, wenn selbe in ein Handlungs- oder Gewerbsbuch eingetragen werden wollen, auch noch der besondere

Stämpel beygedruckt werden müßte, welcher für dieselben im Stämpel-Patente vorgeschrieben ist.

Es werden daher sämmtliche Handels- und Gewerbsleute wiederhohlt auf die dießfalls bestehenden hohen Vorschriften mit dem Beysatze aufmerksam gemacht; daß sie jeden Schaden und Nachtheil, der ihnen dadurch: daß sie ihre Handlungs- und Gewerbs-Bücher unordentlich und ungestämpelt führen, oder in dieselben noch andere Urkunden eintragen, für welche ein besonderer Stämpel vorgeschrieben ist, zukommen sollte, bloß der Nichtachtung der bestehenden Vorschriften zuzuschreiben haben werden.

Diese Bestimmung wird daher zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht, und zur größeren Deutlichkeit derselben werden die citirten §§. aus der Westgalizischen Gerichtsordnung wörtlich angehängt.

§. 138.

Doch sollen die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch Fabrikanten und Apotheker verstanden werden, einen halben Beweis ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind:

a) Sollen die einkommenden Posten aus dem Strazzenbuche und Journäle in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmanne mit eigener Hand, oder durch einen besonders hierzu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten, ohne einige Abänderung, oder Correctur eingetragen, und ein solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben seyn;

b) soll das Handlungsbuch ordentlich Alles enthalten,

was dem Kaufmanne zur Last, und was ihm zu Guten kommt;

c) es soll das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, denen und durch welche geborgt worden ist, klar ausdrücken;

d) die in ein solches Buch eingetragene Post soll eine zur Handlung und in ein dergleichen Buch gehörige Sache seyn, und nichts was nicht zur Handlung gehörig ist, soll darin stehen;

e) es soll das Buch in Deutscher, Wälscher, Französischer oder in der üblichen Landessprache geführet worden seyn;

f) nebstdem soll der Kaufmann von gutem Rufe seyn, folglich; wenn er fallirt hätte, müßte seine Unschuld vollkommen erwiesen worden seyn.

§. 191.

Auch die Bücher der Handwerker haben die Wirkung eines halben Beweises, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind:

a) Es muß der Handwerker von gutem Rufe seyn, folglich, wenn er fallirt hätte, müßte dessen Unschuld vollständig erwiesen worden sey. Nebstdem soll er

b) ein ordentliches Tagebuch halten;

c) in dasselbe alles, was ihm zur Last oder zu Gute kommt, eingetragen;

d) das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, welche die Arbeit bestellen, dann denen, und durch welche sie geliefert worden ist, klar ausgedrückt haben;

e) endlich soll die in das Tagebuch eingetragene Post

dahin gehörig seyn; folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren.

Uebrigens ist in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Bücher der Handwerker die Wirkung eines halben Beweises haben, eben jenes zu beobachten, was in dem §. 189 wegen der Bücher der Kaufleute vorgeschrieben worden ist; wornach diese Beweiskraft auf Ein Jahr und sechs Monathe festgesetzt ist.

Nro. 237.

Hofkanzley-Decret vom 2. October 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Termin zur Einbringung der Gesuche um steuerfreye Jahre.

Aus Anlaß mehrerer Fälle, wo Gesuche um steuerfreye Jahre wegen neuer Bauten oft sehr spät nach vollendetem Baue eingebracht, und dadurch Unordnungen veranlaßt worden sind, findet man zu bestimmen: daß derley Gesuche binnen 6 Wochen nach vollendetem und zur Benützung geeigneten Baue, für welche eine zeitliche Steuerfreyheit angesucht wird, um so gewisser eingebracht seyn müssen; widrigen Falls Gesuche, welche nach Verlauf dieses Termines vorgebracht würden, nicht mehr berücksichtiget werden.

Diese Anordnung wird die Landesstelle, sofern sie nicht schon gesetzlich besteht, allgemein kund machen, und auf deren Beachtung strenge wachen.

Nro. 238.

Verordnung des Landes-Guberniums in Tirol und Vorarlberg. Kundgemacht am 2. October 1827.

Künftige Behebung der Brückenmauth, für die Grattenbrücke und für jene zu Lavis; Bestimmung der Längenstrecke bey einigen Wegmauth-Stationen.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit 1. November 1827, angefangen, die Brückenmauth für die Grattenbrücke I. Classe, von dem Wegmauth-Amte Grattenbruck, und jene für die Laviser Brücke II. Classe, von dem Wegmauthamte Lavis dergestalt ausschließend eingehoben werden wird, daß alle jene Parteyen, welche diese Brücke benützen, und nicht gesetzlich mauthfrey sind, das vorgeschriebene Brückengeld den gedachten Aemtern unverweigerlich zu entrichten haben.

Gleichzeitig wird zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht, daß für die Straßenstrecke von Mattrey nach Lurx und umgekehrt die Wegmauth-Gebühr von drey Meilen, für jene von Niederndorf nach Lienznerklause und umgekehrt, die Gebühr von sechs Meilen, für jene von Silz bis Landegg und umgekehrt, die Gebühr von fünf Meilen, endlich für die Straßenstrecke von Goicht bis Vilsrein und umgekehrt, die Wegmauth von zwey Meilen zu entrichten sey; daß es demnach von der im Tariffe vom 26. Junius 1821, enthaltenen dießfälligen Meilen-Bestimmung abzukommen habe.

Nro. 239.

Hofkanzley-Decret vom 3. October 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Erneuerte Vorschrift hinsichtlich der freyen Holzausfuhr für das Königreich Böhmen.

Da die bey der Landesstelle eingegangenen, und von derselben der k. k. vereinten Hofkanzley vorgelegten Anzeigen und Berichte die Zweckmäßigkeit der mit höchster Entschließung vom 27. December 1824, aufgehobenen Beschränkung der freyen Holzausfuhr bestätiget und günstige Resultate gezeigt haben; so hat die k. k. vereinte Hofkanzley, nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Finanz-Ministerium, mit Hofdecrete vom 3. October 1827, bestimmt: daß es sowohl bey der angeordneten freyen Holzausfuhr, als auch bey der Zollbestimmung von ein Viertel Kreuzer vom Geldwerthe für das ausgeführte Holz noch ferner zu verbleiben habe.

Nro. 240.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. October 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Bekanntmachung der Ausschließung eines Schülers von den Studien.

In Folge der höchsten Entschließung vom 23. September 1827, ist die Ausschließung eines Schülers von einer Lehranstalt, sie möge aus einer Sittenlosigkeit, oder aus schlechten Fortgangs-Classen herrühren, den betreffenden Lehranstalten der Oesterreichischen Monarchie, und so auch der medicinisch-chirurgischen Josephs-Academie bekannt zu machen.

Nro. 241.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. October 1827, an sämmtliche Länderstellen der deutschen Provinzen, wie auch an das Gubernium von Dalmatien.

Wegen Einführung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes für die studierende Jugend an Sonn- und Feyertagen.

Zur Ausführung der unterdem 14. April 1827, mitgetheilten höchsten Entschließung über den gemeinschaftlichen Gottesdienst der studierenden Jugend an Sonn- und Feyertagen sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

In Absehen auf die Exhorte und auf die heilige Messe für die Gymnasial-Jugend hat es vor der Hand, bis zur Herablangung der weitern höchsten Befehle, hinsichtlich des Locals bey demjenigen zu verbleiben, was bisher Statt gefunden hat. Nur muß vom Schuljahre 1828, anzufangen, Beydes, sowohl die Exhorte als die heilige Messe, nicht bloß an Sonntagen, sondern auch, wie es in mehreren Provinzen ohnehin schon früher bestanden hat, an allen Feyertagen unter dem Schuljahre gehalten werden.

Der academische Gottesdienst für die Studierenden der philosophischen und der höheren Facultäts-Studien muß vom Schuljahre 1828, anzufangen überall von jenem für die Gymnasial-Schüler ganz abgesondert, gleichfalls an jedem Sonn- und Feyertage vom Anfange der Vorlesungen bis zum Eintrittstage der Herbst-Ferien, und zwar in einem eigens und ausschließlich dem Gottesdienste gewidmeten Locale, nähmlich, wie durchgehends in Antrag gebracht wird, in einer Capelle oder Kirche abgehalten werden, so daß

nirgends mehr die Exhorte in einem Hörsaale oder Prüfungssaale zu halten ist.

Zur Zeit dieses academischen Gottesdienstes muß der Eintritt in die Kirche nicht nur den Frauenspersonen, sondern auch dem übrigen Publicum überhaupt auf eine anständige, den Localumständen zusagende Weise, verschlossen seyn. Die Besorgung dieses Gottesdienstes, und zwar sowohl das Abhalten der Exhorte als der heiligen Messe hat in der Regel dem Professor der Religions-Wissenschaft obzuliegen. Die für einzelne Fälle nöthige Aushülfe durch andere Lehrer und Professoren geistlichen Standes ist durch das allgemeine Substitutions-Normale ohnehin vorgesehen, und nur in so ferne zu gestatten, als sie nach diesem Normale Platz greifen kann. Bleibende Lasten des öffentlichen Fonds für solche Aushülfen können aber ohne hierortiges Vorwissen nicht Statt finden.

In der Voraussetzung, daß studierende Ordensgeistliche in ihren Stiften und Klöstern die ihrem Stande und Berufe entsprechenden geistlichen Uebungen haben, und daß hinsichtlich der sogenannten Externisten oder derjenigen Studierenden der Theologie, welche nicht in den bischöflichen Seminarien untergebracht sind, die mit hierortigem Decrete vom 11. Februar 1814, mitgetheilte höchste Entschließung vom 28. Januar desselben Jahres gehörig beobachtet wird, nach welcher derley Theologen verpflichtet seyn sollen, bey den geistlichen Uebungen und sonn- und feyertägigen Andachten in dem bischöflichen Seminarium zu erscheinen, ist nach dem Wunsche der bischöflichen Ordinariate unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung zu gestatten, daß vorbemeldete Ordens-Cleriker, Seminariums-

Zöglinge und überhaupt alle Theologen einstweilen zur Theilnahme an dem neu einzuführenden gemeinschaftlichen Gottesdienste nicht verhalten werden.

Die nähere Bestimmung des Ortes und der Stunde für den gemeinschaftlichen academischen Gottesdienst; dann die Art der Ueberwachung der Studierenden und ihres vorschriftmäßigen Erscheinens bey demselben, muß sowohl für jetzt, als wenn für die Zukunft Abänderungen dießfalls räthlich befunden werden, da alles dieses von Local-Umständen abhängt, der Landesstelle überlassen bleiben, welche hierin im vollen Einverständnisse mit den bischöflichen Ordinariaten, denen, den höchsten Vorschriften gemäß, die vollständige und unmittelbare Aufsicht über die gesammte religiöse Bildung der Jugend zusteht, vorzugehen hat; wo die Landesstelle der Ansicht des bischöflichen Ordinariates nicht beystimmen zu können glauben sollte, wäre abgesonderter Bericht hierher zu erstatten.

Nach diesen Weisungen sind unverzüglich die Verfügungen zu treffen, daß der höchst angeordnete gemeinschaftliche Gottesdienst für die studierende Jugend mit Anfang des Schuljahres 1828, überall eingeführt werde.

Nro. 242.

Verordnung der ob der Ennsischen Landesregierung. Kundgemacht am 6. October 1827.

Die Versetzung der Wegmauth-Station von Arnreith nach Unteröd.

Vom 1. November 1827, anfangend, wird die für die Obermichler Straße bisher bestandene Wegmauth-Station zu Arnreith nach Unteröd versetzt, und daselbst die betreffende Wegmauth-Gebühr eingehoben; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro. 243.

Hofkammer-Decret vom 8. October 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tirol, Dalmatien, Mailand und Venedig.

Nichtbetheilung der einer Schwärzung schuldigen und deßwegen bestraften Individuen mit Handels-Befugnissen.

Es ist die Frage gestellt worden: ob ein Handlungswerber, der sich einer Zoll-Uebertretung schuldig gemacht hat, und dafür auch bestraft worden ist, mit einem Handlungs-Befugnisse betheilt werden könne?

Um in einem solchen Falle ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, findet sich die Hofkammer bestimmt, der Landesstelle zu bedeuten: daß bey den Bemühungen der Staatsverwaltung, die zum Schutze der inländischen Industrie auf eine strenge Handhabung der erlassenen Prohibitiv-Gesetze, und auf eine sorgfältige Hintanhaltung der Zoll-Uebertretungen gerichtet sind, es auch den damit, auf die Leitung der Commercial-Gewerbsangelegenheiten Einfluß nehmenden Behörden zur vorzüglichen Obsorge dienen müsse, daß zum selbstständigen Betriebe von Handlungs-Unternehmungen nur solche Individuen zugelassen werden, die nicht allein ihren persönlichen Eigenschaften nach hierzu geeignet sind, sondern die durch ein untadelhaftes Betragen und strenge Rechtlichkeit, verbunden mit stets bewiesener Achtung gegen die Anordnungen der öffentlichen Verwaltung, sich auch des Vertrauens der Behörden würdig gemacht haben.

Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz hat daher ein Handlungswerber, der sich einer Schwärzung, oder anderweiten schweren Zoll-Uebertretung in der Art schuldig gemacht

hat, daß gegen ihn das contrabandmäßige Verfahren eingeleitet und er in Folge dessen zur gesetzmäßigen Strafe gezogen wurde, das Vertrauen der Behörde verwirkt, und sich seines Anspruches auf ein Handlungs-Befugniß selbst verlustig gemacht.

Ohne daher in einen offenbaren Widerspruch mit den auf die Handhabung der Zollgesetze Bezug nehmenden Bestimmungen zu gerathen, kann sohin einem solchen Individuum der selbstständige Handelsbetrieb nicht gestattet werden; nur wenn besondere Verhältnisse und Rücksichten zu Gunsten eines solchen Handlungswerbers das Wort führen, und eine ausnahmsweise Behandlung rechtfertigen sollten, soll es den Landesbehörden gestattet seyn, in Fällen dieser Art die Entscheidung selbst dem höheren Erkenntnisse der Hofstelle zu unterziehen.

Nro. 244.

Hofkanzley-Decret vom 11. October 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 26., in Steyermark am 30., im Küstenlande am 31. October, in Böhmen, in Oesterreich ob der Enns am 1., in Tirol am 2., in Galizien am 6., in Mähren und Schlesien am 9. November 1827.

Verboth des Uebertünchens jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren, mit schädlichen Mineralfarben.

Die k. k. Hofkanzley hat in Uebereinstimmung mit der k. k. allgemeinen Hofkammer das Ueberstreichen (Uebertünchen) derjenigen Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer, Arsenik, Bley, Zink und andere giftige Metall-Präparate enthaltenden Mine-

ral-Farben, so wie das Steifen (Stärken) von Stoffen mit Stärke, welcher solche Mineralfarben beygemischt sind, bey Confiscation der Waare zu verbiethen befunden.

Nro. 245.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 11. October 1827.

Einführung der Brücken-Mauth bey der Kettenbrücke in Saaz, und Umstaltung der dortigen Landmauthe in eine ordentliche Wegmauth.

Die von der k. k. Zollgefällen-Administration und von der k. k. Straßenbau-Direction in Antrag gebrachte Einführung der Brücken-Mauth bey der Saazer-Kettenbrücke nach der dritten Tariffs-Classe des neuen Weg- und Brückenmauth-Patentes vom Jahre 1821, und die Umstaltung der bisher in Saaz bestandenen Landmauthe in eine ordentliche Wegmauth, wird genehmigt, und es wird diese Brücken-Mauth und die Wegmauth, welche letztere nach dem Tariffe von zwey Meilen bestimmt wird, und an den gegen Brüx und Podersam liegenden Saazer-Stadtthören abzunehmen ist, vom 1. November 1827 anfangend, eingehoben werden.

Nro. 246.

Hofkanzley-Decret vom 11. October 1827, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 9. November 1827.

Aufhebung der Sanitäts-Controlle für die Viehtriebe zu Bielitz und Mährisch-Ostrau.

In Folge Hofkanzley-Entschließung vom 11. October 1827, wird die bisher zu Bielitz und Mährisch-Ostrau bestandene Sanitäts-Controlle für die Viehtriebe aufgehoben; dagegen aber sämmtlichen Orts-Behörden eine strenge

Handhabung der bey der Schlachtung des Viehes bestehenden Vorschriften, und eine genaue Beobachtung der über locale Viehseuchen bestehenden höchsten Verordnungen neuerdings zur vorzüglichen Pflicht gemacht.

Nro. 247.

Hofkanzley-Decret vom 12. October 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 25., in Oesterreich ob der Enns am 26., im Küstenlande am 31. October, in Böhmen, in Galizien am 1., in Mähren und Schlesien am 2., in Tirol und Vorarlberg am 6., in Steyermark am 16. November 1827.

Erläuterung des Beschlusses des Deutschen Bundes, hinsichtlich der Freyzügigkeit des Vermögens in den Deutschen Bundesstaaten.

Da nach Inhalt des höchsten Patentes vom 2. März 1820, §. 4, der 1. Julius 1817 als Termin angenommen worden ist, von welchem an die Vermögens-Freyzügigkeit von den Deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll; so hat sich, in Gemäßheit des Hofkanzley-Decretes vom 12. October 1827, aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle die Frage ergeben: „ob dieser Termin mit 1. Julius 1817 für den Tag des Anfalls, oder für den Tag des Abzugs eines zu exportirenden Vermögens zu gelten habe.“

Diese Frage wurde in Folge höchster Entschließung vom 8. May 1827, bey dem Deutschen Bundestage zur Sprache gebracht, und die Bundes-Versammlung hat nach Inhalt einer Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanz-

ley vom 9. September 1827, in der Sitzung vom 2. August 1827 einhellig dahin entschieden:

„Es sey bey Abfassung des Beschlusses vom 23. Junius 1817, die Absicht des Deutschen Bundes gewesen: daß bey Anwendung der, unter den Deutschen Bundesstaaten bestehenden Freyzügigkeit, der Tag des wirklichen Abzuges entscheide."

Nro. 248.

Verordnung des Landes-Guberniums in Tirol und Vorarlberg. Kundgemacht am 12. October 1827.

Abstellung der ungebührlichen Feyerabendstunden der Handwerker an den Vorabenden der Sonn- und Feyertage.

Ungeachtet der bestehenden Vorschrift, daß sämmtliche Arbeitsleute an den Vorabenden der Sonn- und Feyertage die gewöhnlichen Arbeitsstunden wie an den übrigen Werktagen vollstrecken sollen, hat sich in einigen Orten und bey einigen Zünften in dieser Provinz der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Gesellen und andere Arbeiter an den genannten Abenden die Arbeit schon um 3 Uhr nach Mittag verlassen.

Die oben angeführte Vorschrift wird daher zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnur mit dem Beysatze neuerlich kund gemacht, daß diejenigen Gesellen, oder andere Handarbeiter, welche sich noch ferner weigern sollten, an den Vorabenden der Sonn- und Feyertage die für die übrigen Werktage üblichen Arbeitsstunden zu vollstrecken, der betreffenden Ortsobrigkeit zur angemessenen polizeylichen Ahndung anzuzeigen sind.

Nro. 249.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 15. October 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 24., in Böhmen und dem Küstenlande am 27., in Steyermark am 29., in Galizien am 30., in Illyrien am 31. October 1827.

Wirkung einer schlechten Fortgangs-Classe bey den Studierenden, während der philosophischen und juridischen Studien.

Seine k. k. Majestät haben über allerunterthänigsten Vortrag mit höchster Entschließung vom 8. October 1827, zu befehlen geruhet: daß für die Zukunft kein Studierender zu dem Rechts-Studium zuzulassen sey, der nicht aus allen Lehrgegenständen der Philosophie das Zeugniß des Fortganges mit erster Classe erworben hat, und daß von den Rechtsbeflissenen selbst künftig keiner von einem Jahres-Curse dieses Studiums in einen höheren vorrücken könne, der nicht bey seiner Aufnahme in den Letzteren, sich über die aus allen Lehrgegenständen der zurückgelegten Curse erworbene erste Classe auszuweisen vermöchte.

Seine k. k. Majestät haben zwar demjenigen, der in Einem oder mehreren dieser Gegenstände die zweyte Fortgangs-Classe erhalten hätte, gestattet, den ganzen Jahres-Curs zu wiederhohlen, dergestalt jedoch, daß derselbe, wenn er bey der aus diesem Grunde Statt gefundenen Wiederhohlung abermahl eine zweyte Fortgangs-Classe erhalten würde, ohne weiters von den Studien auszuschließen wäre.

Uebrigens ist den Lehrern die gehörige Strenge bey den Prüfungen und der Classificirung der Schüler zur Pflicht zu machen, und unausgesetzt darauf zu sehen, daß sie auch gehörig beobachtet werde.

Nro. 250.

Hofkammer-Decret vom 17. October 1827, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefällen-Administrationen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 27., in Steyermark, in Oesterreich ob der Enns und in Tirol am 29. October, in Mähren und Schlesien am 2., in Galizien und in Illyrien am 3., in Böhmen am 4., im Küstenlande am 6. November 1827.

Festsetzung neuer Zollbestimmungen über einige Erze, Knochen, Knochenmehl, Knoppern ꝛc. ꝛc.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat theils mit höchster Genehmigung Seiner Majestät, theils im Einverständnisse mit der k. k. vereinten und der königlich-Ungarischen Hofkanzley, sich bestimmt gefunden, für die in dem nachfolgenden Verzeichnisse enthaltenen Gegenstände neue Zollbestimmungen festzusetzen.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zölle hat vom Tage dieser Kundmachung zu beginnen.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Eingangs-Zoll. fl.	kr.	dr.	Ort der Verzollung.	Ausgangs-Zoll. fl.	kr.	dr.	Ort der Verzollung.
Erze, als: Bleyerz, eigentlich Bleyglanz zur Töpferglasur, desselben Ausfuhr nur gegen bergämtliche Zeugnisse gestattet ist	1 Ctr. Sp.	—	15	—	B.	—	1	1	D.
— Kupfererz	detto	—	1	—	B.	—	—	2	
Grabstichel und Meißel	1 Pf. Sp.	—	16	—	—	—	—	2	
Graphit oder Reißbley	1 Ctr. Sp.	—	6	—	B.	—	—	2	
Knochen und Knochenmehl	detto	—	1	2	A.	—	1	—	
Knoppern und Knoppernmehl, wie auch Akerdoppern, Türkische Eicheln oder sogenannte Valonien	1 Kübel zu 2 Metzen oder 110 Pf.	—	3	2	B.	—	18	—	D.

Nro. 251.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 18. October 1827.

Errichtung einiger Brückenmäuthe in Böhmen.

Vom 1. December 1827, beginnend, wird in den nachfolgenden Ortschaften die Brückenmauth der ersten Classe abgenommen werden:

1. Auf der Wortiker Straße zu Altsattel für die bey der Krzitzer-Mühle über den Skalitzen-Bach führenden Brücke.

2. Auf dem Passauer Straßenzuge zu Drhowl für die Benützung der bey diesem Orte hergestellten Brücke.

3. Auf demselben Straßenzuge zu Mirotitz für die über die Lanitz führende Brücke, und

4. auf eben diesem Straßenzuge zu Wodnian für die Benützung der nahe an der Stadt über den Planitz-Bach leitenden Brücke.

Diese Einführung von Brückenmäuthen wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nro. 252.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. October 1827, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 15. November 1827.

Verpflichtung der in Wien studierenden Galizischen, mit Stipendien betheilten Mediciner.

Seine k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 9. October 1827, den Antrag der Studien-Hofcommission, die mit Stipendien betheilten Galizischen Jünglinge, die sich den medicinischen Studien an der Wiener-Universität widmen, mittelst eines Reverses zu verpflich-

ten, ihre Kunst nach erhaltener Doctors-Würde durch zehn Jahre ununterbrochen in Galizien auszuüben, zu genehmigen geruht.

Diese höchste Anordnung, welche für diejenigen Galizier zu gelten hat, die sich den medicinischen Studien an der Wiener-Universität widmen, und nach Bekanntmachung dieser höchsten Entschließung mit den für Galizische, die Medicin studierende Jünglinge bestimmten Stipendien werden betheilt werden, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nro. 253.

Hofkanzley-Decret vom 22. October 1827, an das Galizische Landes-Gubernium.

Vorschrift bey Anstellungen in Galizien.

Seine Majestät haben mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 26. September 1827, zu befehlen geruhet: daß zu Anstellungen in Galizien nur solche Individuen vorgeschlagen und ernannt werden, welche wenigstens einer slavischen Sprache vollkommen kundig sind.

Nro. 254.

Hofkanzley-Decret vom 25. October 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Behandlung der in ein öffentliches Erziehungs- oder Versorgungs-Institut eintretenden Staatsdiener-Waisen, hinsichtlich ihrer Erziehungsbeyträge, Pensionen ꝛc.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 17. September 1827, im allgemeinen über die Frage: ob und in wie fern Staatsdiener-Waisen, wenn sie in ein Erziehungs- oder Versorgungs-Institut, worin alle

ihre Bedürfnisse aus dem dazu bestimmten Fonde bestritten werden, aufgenommen werden sollten, ihre Erziehungsbeyträge, Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben fortbeziehen dürfen? festzusetzen geruhet; daß den mit dergleichen Bezügen betheilten Staatsdieners-Waisen, wenn sie in ein öffentliches Erziehungs- oder Versorgungs-Institut eintreten, welches entweder von dem Staatsschatze dotirt wird, oder wenn es gleich aus demselben keine Unterstützung erhält, doch hinsichtlich seiner Fonds unter der obersten Leitung der Staatsverwaltung steht, obige Genüsse vom Tage des Eintrittes in das Institut eingestellt werden sollen; daß dagegen derley Waisen, die in ein Erziehungs-Institut eintreten, das weder vom Staatsschatze dotirt wird, noch hinsichtlich seiner Fonds unter der Leitung der Regierung steht, und bloß ein Gegenstand des Erwerbes einzelner Privaten ist, ihre Bezüge bis zur Erreichung des Normal-Alters, oder bis zu dem sonst in der Bewilligung bestimmten Zeitpuncte fortbeziehen sollen; ferner, daß in jenen Fällen, wo für Waisen, welche in einer aus dem Staatsschatze dotirten, oder unter der Leitung der Regierung stehenden Erziehungs- und Versorgungs-Anstalt untergebracht sind, auf die Beybelassung des Erziehungs-Beytrages, der Pension, Provision, oder Gnadengabe angetragen werden wollte, jedesmahl auszuweisen sey: ob und welche Effecten, Kleidungsstücke u. s. w. die Waisen bey dem Eintritte in das Institut sich aus Eigenem anschaffen und dahin mitbringen müssen; dann ob und welche Bedürfnisse während der Anwesenheit im Institute von ihnen aus ihren Geldmitteln zu bestreiten sind,

endlich ob und auf welche Zeit der Aufenthalt daselbst beschränkt sey.

Nro. 255.

Justiz-Hofdecret vom 24. October 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Nicht neuerliche Vereidung der zu andern Gerichtshöfen übersetzten Präsidenten.

Wenn ein Präses oder Präsident eines Collegial-Gerichtes oder Tribunals zu einem anderen Collegial-Gerichte oder Tribunal, bey welchem ihm keine mehreren oder höheren Pflichten obliegen, übersetzt wird, hat derselbe keinen neuen Diensteid abzulegen; vielmehr ist Sorge zu tragen, daß in ähnlichen Fällen alles Zwecklose vermieden, und der neue Dienst, sobald nur möglich, angetreten werde.

Nro. 256.

Hofkanzley-Decret vom 30. October 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Eingehung der Ehen k. Bayerischer Unterthanen in den Oesterreichischen Staaten.

Es ist die Beschwerde angebracht worden, daß diesseits k. Bayerische Unterthanen, ohne die unbedingte Entlassung aus dem dortigen Unterthansverbande erhalten zu haben, zur Trauung zugelassen werden, und dann in Ermanglung des Vermögens oder Erwerbes nebst Familie nach Bayern zurückgewiesen werden wollen.

Da nach der königlich-Bayerischen Verordnung vom 12. Julius 1808, den Bayerischen Unterthanen strenge verbothen ist, Ehen im Auslande einzugehen, dergleichen Ehen auch als ungültig angesehen werden, und die dage-

gen Handelnden der in dem Gesetze vorgeschriebenen Strafe unterliegen; so wurde hierorts das Ersuchen angebracht, in Zukunft hierlandes Ehen königlich-Bayerischer Landeskinder nur dann zu gestatten, wenn sie sich mit der unbedingten Entlassung aus dem dortigen Unterthansverbande ausweisen. Wornach die Landesstelle das Weitere zu verfügen hat.

Nro. 257.

Hofkammer-Decret vom 31. October 1827, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefällen-Administrationen. Kundgemacht in Illyrien am 27. December 1827.

Bestimmungen, nach welchen der zollfreye innere Verkehr der im allgemeinen Zollverbande befindlichen Provinzen der Monarchie auch in den über das königlich-Bayerische Gebieth gehenden Richtungen gestattet wird.

Um dem Handel zwischen den verschiedenen Bestandtheilen der Monarchie die möglichste Erleichterung zuzuwenden, hat die k. k Hofkammer sich bestimmt gefunden, den zollfreyen inneren Verkehr der im allgemeinen Zollverbande befindlichen Provinzen der Monarchie auch in den über das königlich-Bayerische Gebieth gehenden Richtungen unter folgenden Bestimmungen zu gestatten.

1) Dieser Verkehr darf nur über jene Kreise Böhmens, welche an Bayern gränzen, dann über die an Bayern gränzenden Gegenden Ober-Oesterreichs, Tirols und Vorarlbergs; daher auch nur über die an diesen Gränzen aufgestellten Oesterreichischen Zollämter mit denjenigen Natur-, Kunst- und Fabriks-Erzeugnissen Statt finden, für welche zu Folge der bestehenden Vorschriften der Umsatz im In-

nern der Monarchie zollfrey gestattet ist. Hiervon sind jedoch ausdrücklich ausgenommen, die im 49. §. des Zoll-Patentes vom Jahre 1788, genannten Artikel: Cacao, Kaffeh, Futter und Rauchwerk, Gewürznelken, Ingbeer, Muscatblüthe, Muscatnüsse, Pfeffer, Thee, Vaniglia, Zimmet, Zucker und Zuckersyrup, welchen der innere Verkehr mit Benützung des königlich-Bayrischen Gebiethes selbst dann nicht eingeräumt ist, wenn sich über die Verzollung gehörig legitimirt werden wollte.

2) Allen inländischen Erzeugnissen, die zu einer Waaren-Gattung gehören, deren Einfuhr aus dem Auslande über die Zollämter zum täglichen Verkehre Statt findet, ist auch die Versendung im innern Verkehre durch das königlich-Bayerische Gebieth über Zollämter zum täglichen Verkehre in so ferne gestattet, als dieselben nicht mit dem Ausfuhrsverbothe belegt sind. Alle andere Artikel hingegen, bey denen diese Bedingungen nicht eintreten, können nur über Commercial-Zollämter austreten, und wieder einbrechen.

Bey den Waaren-Gattungen, deren Einfuhr über Zollämter für den täglichen Verkehr nur in einer beschränkten Menge aus dem Auslande bewilligt ist, darf auch die Amtshandlung für den über das königlich-Bayerische Gebieth ziehenden Verkehr von den genannten Zollämtern nur in derselben Beschränkung gepflogen werden.

3) Bey den zu versendenden Waaren ist zwar die Beybringung obrigkeitlicher Ursprungs-Zeugnisse nicht als Bedingung zu fordern; dieselben müssen aber schriftlich und genau nach Gattung, Maß, Stück, Gewicht oder Werth erklärt, der Bestimmungsort auch angegeben, und

die der National- oder Commercial-Stämpelung unterliegenden Fabricate gehörig damit versehen seyn.

4) Die Zollämter, zu welchen die Waare zum Austritte gestellt wird, haben vor der Expedition die Waare gehörig zu beschauen, sodann den Befund auf dem Rücken der Erklärung zu bestätigen, die Collien genau und verläßlich zu siegeln, zur Sicherstellung des Gefälls den für das Ausland tariffsmäßig bestehenden Eſitozoll als Depositum, nebst den Wag-, Siegel- und Zettel-Gebühren einzuheben, den dießfälligen Betrag in der zu ertheilenden Consumo-Anweis-Bollete, eben so, wie dasjenige Zollamt, wo die Waare wieder aus Bayern einzubrechen hat, ausdrücklich anzumerken, und mit diesem Amte auch immer unverweilt die Gränz-Correspondenz zu pflegen.

Außer diesen ist in der gedachten Bollete auch die Zeit, binnen welcher die Waare über das Bayerische Gebieth zu gelangen hat, die Anzahl der Tage oder Stunden anzumerken, und sind bey schlechter Witterung wenigstens zwey Meilen auf Einen Tag zu rechnen.

5) Die Eintrittsämter haben bey dem Vorkommen der Waare in dem bestimmten Termine sich vor Allem von dem Zustande der Schnüre und Siegel an den Collien genau zu überzeugen, sodann die Beschau nach der mitfolgenden Erklärung und der Consumo-Anweis-Bollete vorzunehmen, bey richtigem Befunde der Partey das bey dem Austritte erlegte Depositum gegen Abstreifung der Erklärung und der Anweis-Bollete, dann gegen die auf dieser Bollete beyzusetzende Empfangs-Bestätigung zurückzustellen, und dagegen eine Consumo-Freybollete auszu-

fertigen, übrigens aber auch den Austrittsämtern die certificirte Gränzkarte sogleich zu übersenden.

Gehört die Waare zu einer Gattung, deren gleichgeartete Gegenstände ausländischen Ursprungs dem Einfuhrs-Verbothe unterliegen; so ist dieselbe von dem Eintrittsamte, insoferne solches nicht selbst ein Legstätte-Amt ist, nach vorgenommener Besichtigung der Schnüre und Siegel an die nächste Legstätte zu weisen, bey welcher die genaue Beschau vorzunehmen, und die Amtshandlung ganz in der hier vorgezeichneten Art zu vollziehen; übrigens aber mit dem Austrittsamte ungesäumt die Gränz-Correspondenz zu pflegen ist.

6) In dem Falle, als diese Gränzkarte an das Austrittsamt unbestätigt zurückgelangt, ist das Depositum in der Art zu verrechnen, daß unter Beylegung der uncertificirten Gränzkarte in dem Esito-Zollregister mit Berufung auf die ursprüngliche Expedition eine neue förmliche Esito-Expedition ausgestellt, das Depositum als wirklicher Esito-Zoll in seine Rubrik eingestellt, die Ausschnitts-Bollete jedoch durchgestrichen, und der Juxta beybelassen, sodann aber auch in der gleichzeitigen Quartals-Geldrechnung das Depositum unter der Rubrik „an zurückgestellten Depositen“ mit Berufung auf den wirklichen Esito-Verzollungs-Nummer in Ausgabe gestellt werde.

7) Sollte der zum Eintreffen am Orte der Bestimmung festgesetzte Termin von der Partey überschritten, und diese Ueberschreitung nicht durch gänzlich anstandsfreye Beweise gerechtfertigt werden, oder sollte sich bey der Beschau ein Anstand ergeben; so ist von dem Eintrittsamte sogleich die Untersuchung einzuleiten, und im ersten Falle die

Partey an die Zollgefällen-Verwaltung zu verweisen; ohne deren besondere Bewilligung in diesem Falle weder der Waare der Eintritt gestattet, noch der Partey das verwirkte Depositum zurückgestellt werden darf.

Im letztern Falle hat hingegen das gewöhnliche vorschriftmäßige Verfahren einzutreten.

8) Bey Waaren endlich, deren Ausfuhr nach dem Auslande verbothen ist, muß der einfache Werth entweder bar erlegt, oder gehörig verbürgt werden, und es darf dieser erlegte Werth, oder die Sicherstellungs-Urkunde erst dann von dem Austrittsamte zurückgestellt werden, wenn dasselbe von dem Eintrittsamte durch die Gränz-Correspondenz-Karte von dem richtigen Einbruche der Waare die Bestätigung erhält.

Im entgegengesetzten Falle aber, wenn nähmlich die Gränzkarte ohne die Bestätigung des Eintrittes zurückgelangen sollte, ist sogleich das Contraband-Verfahren den Gesetzen gemäß einzuleiten.

Diese Bestimmungen werden mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht: daß nach der von der königlich-Bayerischen Regierung erhaltenen Zusicherung die Oesterreichischen Siegel an den in dem gedachten Verkehre vorkommenden Waaren-Collien von den königlich-Bayerischen Zollämtern unerbrochen in dem Falle werden belassen werden, wenn die Frächter den Bayerischen Zollvorschriften gemäß die Durchgangs-Zollscheine gehörig lösen und ablegen, die durchziehende Fracht vorschriftmäßig versichern, und die auf königlich-Bayerischem Gebiethe allenfalls erforderliche Umladung nur an Zollplätzen vornehmen.

Nro. 258.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 1. November 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Illyrien am 6. December 1827.

Behandlung solcher Schüler, welche im Alter von 13 Jahren in die erste Grammatical-Classe aufgenommen werden, wegen geringen Fortganges repetiren sollten, indeß aber das 14. Jahr überschritten haben.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 30. October 1827, hinsichtlich der Behandlung solcher Schüler, welche im Alter von 13 Jahren in die erste Grammatical-Classe aufgenommen wurden, wegen geringen Fortgangs repetiren sollten, indeß aber das 14. Jahr überschritten haben, gnädigst auszusprechen geruhet: daß alle Jünglinge, ohne eine neue Aufnahme zu bedürfen, die erste Grammatical-Classe wiederhohlen dürfen, wenn sie gleich während des ersten Gymnasial-Jahres das 14. Lebensjahr überschritten haben, und in der Lage sind, diese wiederhohlen zu müssen.

Nro. 259.

Hofkanzley-Decret vom 2. November 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 13., in Steyermark am 15., in Mähren und Schlesien am 16., in Nieder-Oesterreich am 19., in Tirol am 21., in Galizien am 24., in Böhmen am 30. November 1827.

Bestimmung der Strafen bey Adels-Anmaßungen.

Seine Majestät haben nach Inhalt des Hofkanzley-Decretes vom 2. November, unter dem 28. November 1826, in Betreff der Adels-Anmaßungen und der Be-

strafung derselben, nachstehende höchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet.

§. 1.

Wer sich von Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an, adelige Titel oder Wapen beylegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßet, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Gulden Conventions-Münze im zwanzig Guldenfuße.

Wenn er diese zu erlegen nicht vermag; so soll Arrest-Strafe von drey bis zu vierzehn Tagen gegen ihn verhängt werden.

Im Falle der Wiederhohlung des Vergehens ist auf eine Geldstrafe von hundert bis tausend Gulden Conventions-Münze im zwanzig Guldenfuße, oder, wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf vierzehntägige bis sechswöchentliche Arrest-Strafe zu erkennen.

§. 2.

Die politischen und Justiz-Behörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adels-Anmaßung der Kammer-Procuratur Nachricht zu geben, und Letztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adels-Anmaßung der Regierung anzeigen, und auf die dem Gesetze angemessene Bestrafung antragen.

Daher die Kammer-Procuratur auf das Vergehen der Adels-Anmaßungen ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu richten, und über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen hat.

§. 3.

Auf alle in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten

Strafen wird von der Regierung, nach vorläufiger Untersuchung und vollständig hergestelltem Beweise, erkannt; jedoch steht dem Verurtheilten der Recurs an die k. k. vereinigte Hofkanzley in dem Zeitraume von sechs Wochen, nach erhaltener Entscheidung der ersten Instanz, offen, welches in diesem Erkenntnisse jedesmahl auszudrücken ist.

§. 4.

Soll wegen einer Geldbuße auf das Vermögen des Schuldigen die Execution geführt werden; so ist sie von dem Fiscal-Amte bey dem in Fiscal-Sachen competenten Gerichte anzusuchen.

Nro. 260.

Justiz-Hofdecret vom 2. November 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme von Dalmatien.

Behörden zur Entscheidung der Streitigkeiten in Privilegien-Sachen.

Seine Majestät haben zu verordnen geruhet, daß rücksichtlich der nach dem Privilegien-Patente vom Jahre 1810, ertheilten Privilegien sich in denjenigen Ländern, wo dasselbe Gesetzeskraft hat, auf die Art zu benehmen sey, daß rücksichtlich der etwa noch entstehenden Fragen, ob ein Eingriff in ein ertheiltes Privilegium Statt fand, das Erkenntniß den politischen Behörden; die aus dieser Entscheidung entspringenden Rechtsstreite, oder die aus dem Erkenntnisse der politischen Behörden abgeleiteten Entschädigungs-Forderungen aber, der Beurtheilung der competenten Gerichtsbehörden auf dem Rechtswege zustehen.

Nro. 261.

Justiz-Hofdecret vom 2. November 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Benehmen bey Ausmaß der körperlichen Strafen gegen mittellose Gefälls-Uebertreter.

In Betreff des Benehmens der unterstehenden Stadt- und Landrechte bey Ausmaß der körperlichen Strafen gegen mittellose Gefälls-Uebertreter wird verordnet:

1) Daß auch bey dem Erkenntnisse auf körperliche Strafen wegen Vergehen wider die Gesetze in Gefällssachen, ein Cameral-Repräsentant zur Berathschlagung beyzuziehen, diesem die Sistirung des Beschlusses, so weit solche in den Gesetzen überhaupt erlaubt ist, zu gestatten und im Falle der erfolgten Sistirung von dem Gerichte erster Instanz Bericht an das Appellations-Gericht zu erstatten, und vom diesem ebenfalls mit Zuziehung eines Repräsentanten zu entscheiden sey;

2) versteht es sich von selbst, daß auch der Verurtheilte, welcher durch das Erkenntniß der ersten Instanz beschwert zu seyn erachtet, dagegen Beschwerde führen, und diese bey den höheren Gerichten anbringen könne.

3) In Betreff der Frage, wie die Urtheile zur Kundmachung und Vollziehung zu bringen sind, ist das Erkenntniß zur Kundmachung und Vollziehung unmittelbar an das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Schuldige befindet, zu senden, und dieses von allen dem Appellations-Gerichte untergeordneten Landrechten zu beobachten; wobey übrigens gleichzeitig auch die Gefällsbehörde, welche die Untersuchungs-Acten dem Landrechte zusendet,

in der vorgeschriebenen Form in die Kenntniß des geschöpften Erkenntnisses gesetzt werden muß.

Nro. 262.

Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 6. November 1827.

Erneuerung der Vorschriften, zur Beseitigung der Unglücksfälle durch die Floßführer.

Um die Floßwaaren-Eigenthümer auf die Mittel, ihre Waaren vor Schaden zu bewahren und Unglücksfälle zu verhüthen, aufmerksam zu machen, wie auch vor der Verantwortung zu warnen, welcher sie gesetzlich unterliegen, wenn durch die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsregeln an Wasserwerken, Brücken und dergleichen, oder sonst auf eine Art Schaden zugefügt wird, werden die hierüber mit dem gedruckten Kreisschreiben vom 28. October 1789 *) ergangenen Vorschriften neuerdings zur allgemeinen Kenntniß und genauen Beobachtung gebracht.

---

*) Beylage.

Kreisschreiben vom k. Galizischen Landes-Gubernium vom 28. October 1789.

Vorschriften, um Beschädigungen und Unglücksfälle durch die Floßführer zu vermeiden.

Wiewohl es einer Seits zu wünschen ist, daß zur Ersparung der so kostbaren Landfrachten, wo die schiffbaren Flüsse die vortheilhafte Gelegenheit dazu anbiethen, sich immer mehr und mehr der Flößung bedient werden möchte; so ist es doch auch anderer Seits eben so nothwendig, alle Floßfahrer gegen Unglücksfälle zu warnen, die wegen

ihrer unvorsichtigen Leitung und äußerst üblen Bestellung der Flöße und aller Zugehör nicht nur zu ihrem eigenen, sondern auch fremden Nachtheile sich ereignen, wie dießfalls schon mehrere Beschwerden angebracht worden sind.

Damit also jeder, der sich der Flößung bedient, über das, was er dabey zu beobachten habe, und mit welchen Werkzeugen er versehen seyn müsse, gehörig unterrichtet, und dadurch wegen der aus einer durch ihn begangenen Unvorsichtigkeit, oder Nachlässigkeit entstehenden Folgen gewarnet werde; so wird jeder, der die folgenden Vorsichtsregeln nicht beobachtet, und dadurch an Wasserwerken, Brücken, und dergleichen, oder sonst auf eine Art Schaden zufügt, nicht nur zu einer Strafe von 6 Ducaten, sondern auch zum vollen Schadensersatz angehalten werden.

Die Vorsichtsregeln sind folgende:

Erstens: Jeder Flößer muß seine eigene kleine, bey dem hierländigen Landmanne gewöhnliche Handaxt haben, bey einem einfachen Floße ist nebst derselben auch eine große Handaxt nothwendig. Wenn aber zwey oder drey Flöße zusammen verbunden sind, und diese nur zwey Flößer haben, muß jeder auch mit einer großen Handaxt versehen seyn. Plätten oder Schiffe, welche mit hundert und mehr Centner beladen sind, müssen außer den eigenen Handaxten nach der Stärke der Bemannung mit größeren Axten dergestalt versehen seyn, daß auf drey Männer wenigstens eine große Handaxt komme.

Zweytens. Eben so sind bey einem jeden Fahrzeuge Ein, zwey oder drey starke Holzbohrer nothwendig, nach dem Verhältnisse der Größe und Bemannung derselben.

Drittens. Ein einfaches oder zusammengesetztes, nur von zwey Flößern geführtes Fahrzeug, muß zwey mit eisernen Schuhen versehene Schiffstängen und einen Schiff- oder Floßhaken haben; ein größeres und stärker bemanntes Fahrzeug aber so viele Schiffstangen, daß auf zwey Männer Eine und so viele Schiffhaken, daß auf vier Männer Einer komme.

Mittelst dieser Haken kann jedes Fahrzeug während der Durchfahrt unter einer Brücke, oder Vorbeyschiffung an Flußmühlen, oder anderen Fahrzeugen, und an gefährlichen Orten geschwinder, als mit dem Steuerruder, auch sicherer geleitet werden.

Viertens: Jedes Fahrzeug muß mit einem oder zweyen Pflockschlägeln, und mit eben so vielen Uferpflöcken versehen seyn.

Fünftens: Ein besonderes Augenmerk verdienen die Stricke und Seile. Diese müssen ihrer Stärke nach, der Größe und Last des Fahrzeuges angemessen seyn, und ihre Güte hängt nicht soviel von ihrer Dicke, als vielmehr von ihrem Material, und von ihrer guten Bearbeitung ab, wie auch, daß sie durch den langen Gebrauch nicht abgenützt, oder mürbe geworden seyn; gut beschaffene Bastseile, deren sich die Flößer bedienen, leisten eben gute Dienste. Nur außerordentlicher, mit Sturm und starken Windstößen begleitete Fluthen können den Flößer entschuldigen, wenn dadurch sein Seil zerrissen wird; in übrigen Umständen muß solches aushalten.

Sechstens: Eben dieses ist von der Art zu verstehen, wie die Flößer die Seile an dem Ufer, und an dem Fahrzeuge befestigen. Der Pflock, welchen sie an dem

Ufer einschlagen, ist entweder nicht stark genug, oder nicht hinlänglich tief in die Erde getrieben, und jener an dem Fahrzeuge, an welchem das andere Ende des Seiles angeheftet ist, oft sehr schwach, wenn daher ein Pflock ausgerissen, oder abgebrochen wird, ist es immer die Schuld des Flößers.

Siebentens: Das Seil an dem Pflocke des Ufers, und an jenem des Fahrzeuges muß mittelst einer Schlinge, oder sogenannten Klanges, oder durch festes haltbares Umwinden befestigt werden. Gemächlichkeit halber pflegen die hierländigen Flößer das Seil nur mit einer Gabel auszuhängen, welche aus zwey, nach einem spitzigen Winkel gewachsenen Baumästen besteht, und durch die Stöße der Fluth leicht zerrissen werden kann, welches Benehmen folglich den Flößer strafbar macht.

Achtens: Die gewöhnliche Ursache vieler Unfälle ist der üble Bau der Fahrzeuge, ihr Alter, und die Unwissenheit der Flößer. Es wird daher der Floßinhaber, welcher solche Fahrzeuge abstoßen läßt, und solche aus Wirthschaft etwa seinen Unterthanen, oder ungeübten Flößern anvertraut, dafür strafbar angesehen werden.

Endlich sind die Flöße, wo immer möglich, unterhalb eines im Wasser stehenden Gebäudes am Ufer zu befestigen, oder mit selbem zu landen.

Nro. 263.

Hofkanzley-Decret vom 8. November 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 21. November 1827.

Privat-Brückenmauth-Errichtung für die Brücke bey Schweising.

Da nach Inhalt eines von der k. k. Hofkanzley herabgelangten Decretes vom 8. November 1827, der Schweisinger-Obrigkeit die Errichtung einer Privat-Brückenmauth für die bey Schweising über den Misa-Fluß führende Brücke bewilliget worden ist; so wird hiermit allgemein bekannt gemacht: daß vom 1. Januar 1828 anfangend, die Mauth bey der Brücke zu Schweising nach der 1. Classe des im Weg- und Brückenmauth-Patente vom 17. May 1821, bestimmten Tariffs eingehoben werden wird.

Nro. 264.

Justiz-Hofdecret vom 9. November 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Richtschnur bey Uebertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines Appellations-Gerichtes in jenen eines anderen.

Ueber die Anfrage: Ob in Civil- und Criminal-Rechtsfällen zu Delegationen zwischen Unterbehörden verschiedener Provinzen das Einverständniß der vorgesetzten Appellations-Gerichte genüge, oder ob hierzu die Bewilligung des obersten Gerichtshofes eingehohlt werden müsse? haben Seine Majestät anzuordnen geruhet:

Nicht allein in Civil-, sondern auch in Criminal-Rechtsangelegenheiten ist in Fällen, wo es sich um die Uebertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines Appellations-Gerichtes in jenen eines anderen, somit

auch um die Veränderung des Obergerichtes selbst handelt, stets die Genehmigung des obersten Gerichtshofes einzuhohlen; dagegen aber unterliegt es keinem Bedenken, daß mit Aufhebung des Hofdecretes vom 9. May 1818, die Appellations-Gerichte in Hinkunft die Delegation von einem Richter erster Instanz zum anderen innerhalb ihres Sprengels für sich allein, und ohne Rückfrage an die oberste Justizstelle auch dann bewilligen mögen, wenn wirklich das eine oder andere Gericht erster Instanz ein landesfürstliches ist.

Nro. 265.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. November 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Einführung der von Schenkel verfaßten Moral, als einstweiliges Vorlesebuch zur Bildung guter Seelsorger.

Seine Majestät haben über den in Ansehung der theologischen Vorlesebücher erstatteten a. u. Vortrag mit höchster Entschließung vom 25. October 1827, zu befehlen geruhet: daß bis zur Verfertigung einer zur Bildung guter Seelsorger geeigneten Moral, einstweilen Schenkel's Moral als Vorlesebuch gebraucht werden soll.

Doch sind die Professoren anzuweisen, daß sie bey dem ersten, oder allgemeinen Theile nicht zu lange verweilen, um für die eigentliche Pflichtenlehre und für die Ascetik hinreichende Zeit zu gewinnen, was um so füglicher geschehen kann, da die Studierenden die allgemeinen Grundsätze der Moral schon aus der Philosophie mitbringen sollen.

Nro. 266.

Hofkammer-Decret vom 11. November 1827, an die Landesstelle in Tirol und Vorarlberg. Kundgemacht in Tirol am 28. December 1827.

Einführung des Tabak-Gefälles in Tirol und Vorarlberg.

Um die Zuflüsse, welche der Staat aus dem ausschließenden Verkaufe des Tabaks bezieht, gegen Schmälerungen möglichst sicher zu stellen, und um die Hindernisse zu beseitigen, welche der gänzlichen Freygebung des Verkehrs zwischen der Grafschaft Tirol und den übrigen Bestandtheilen der Monarchie noch dermahl entgegenstehen, haben Seine Majestät beschlossen, den Tabak-Verkauf für Rechnung des Staates auch in Tirol und Vorarlberg unter solchen milden Bedingungen, welche einen neuen Beweis des besondern allergnädigsten Wohlwollens für diese Provinz darlegen, einzuführen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Anordnung werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die angehefteten gesetzlichen Bestimmungen des Patentes vom 8. May 1784, über den Tabak-Verkauf für Rechnung des Staates, so wie sie durch spätere Gesetze modificirt in den Deutschen und Galizischen Ländern bestehen, haben vom 1. May 1828 an, auch in Tirol und Vorarlberg in allgemein verbindliche Gesetzeskraft zu treten, und von eben diesem Tage wird die Aerarial-Tabakregie daselbst beginnen.

§. 2.

Der Tabakbau soll nach dem Beginnen der Tabak-

regie, soweit das Gefälls-Interesse nicht dessen Einstellung oder Einschränkung unumgänglich nothwendig macht, im Lande gestattet bleiben. Die näheren Bestimmungen, wo und unter welchen Bedingungen und Verpflichtungen allein dieser Tabakbau betrieben werden darf, werden später bekannt gegeben werden, wobey eine gerechte, und daher nicht drückende Behandlung der Pflanzer das besondere Augenmerk der Regierung seyn wird.

§. 3.

Wo die Einstellung einer bestehenden Tabakpflanzung eine Verminderung des Grunderträgnisses oder sonst einen Nachtheil, bezüglich auf die künftige Benützung des Grundes, nothwendig mit sich bringt, wird dafür eine dem erwachsenen Schaden vollkommen entsprechende Vergütung aus der Gefälls-Casse geleistet werden, worüber die genaueren Verfügungen nachfolgen werden.

§. 4.

Eben so wird den berechtigten Tabak-Fabrikanten in Tirol und Vorarlberg für den ihnen aus der Einstellung der Tabak-Fabrication entgehenden erlaubten Erwerb, und für das Fabriks-Geräthe, so weit es die Nutzbarkeit für sie verliert, eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet, und dazu der Weg besonderer Verhandlungen mit ihnen eingeschlagen werden.

§. 5.

Die Leitung des Tabakgefälles in Tirol und Vorarlberg ist der in Innsbruck aufgestellten vereinigten Gefällen-Verwaltung übertragen, daher auch die Erkenntnisse gegen die Uebertretungen der Tabakgefälls-Vorschriften von ihr zu schöpfen sind.

Wer gegen solche Erkenntnisse den Rechtsweg zu ergreifen, oder im Gnadenwege einzuschreiten gesonnen ist, hat hierbey nach den angefügten gesetzlichen Bestimmungen des Tabaks-Patentes vom Jahre 1784, vorzugehen.

§. 6.

Ueber die Bestimmungen in Beziehung auf die mit dem Beginnen der Aerarial-Regie vorhandenen Vorräthe an rohen und fabricirten Tabak, und über den Verschleißtariff der verschiedenen Tabaksorten wird die Gefällen-Verwaltung die erforderliche Bekanntmachung erlassen.

Für jene Tabak-Vorräthe, welche das Gefäll ablöset, werden die Preise nach den genauesten Erhebungen ihres wahren Werthes für dasselbe geregelt werden. Zur Begünstigung der Landesbewohner, welche gegenwärtig an Kau- und Kübeltabak gewohnt sind, werden diese Tabaksorten auch von der Gefälls-Regie um sehr mäßige Preise an den Orten der Nachfrage im Verschleiße erhalten, und in den Landes-Verschleißtariff einbezogen werden, doch darf ihr Verbrauch ausschließend nur in Tirol und Vorarlberg Statt finden.

§. 7.

Die Aufstellung der nothwendigen Anzahl von Tabak-Verschleißern erfolgt durch die vereinte Gefällen-Verwaltung.

§. 8.

Es wird eine besondere Gattung Rauchtabak für das k. k. Militär erzeugt, und gegen einen festgesetzten Preis an dasselbe erfolgt werden.

Dieser Tabak darf jedoch von den damit betheilten Personen nur zum eigenen Gebrauche verwendet, und nicht an Andere überlassen werden. Jedes nicht zum Militär

gehörige Individuum unterliegt daher im Falle der Betretung mit solchem Tabak der Behandlung als Schwärzer, und den gegen Schwärzungen festgesetzten Strafen.

Gesetzliche Bestimmungen

des Patentes vom 8. May 1784 über den Tabak-Verkauf für Rechnung des Staates, so wie sie durch spätere Gesetze modificirt, in den Deutschen und Galizischen Ländern dermahl bestehen.

§. 1.

Niemand ist berechtiget, rohen oder fabricirten Tabak aus dem Auslande oder aus den Ungarischen und Siebenbürgischen Staaten, wo das Tabakgefäll nicht eingeführt ist, in die demselben unterworfenen Länder, oder innerhalb der letzten aus einer in die andere Provinz einzuführen, ohne einen gefällsämtlichen Paß hierauf gelöset zu haben, und sich über den Bezug mit einer zollämtlichen Bollete ausweisen zu können. Dieses Verboth der Einfuhr erstreckt sich selbst auf den Freyhafen zu Triest, und auf die freye Handelsstadt Brody in Galizien, so wie auf Istrien und Dalmatien, welche Provinzen außer der Zoll-Linie liegen.

§. 2.

Sollte Jemand eine fremde Gattung Tabak, welche in den Gefällsämtern nicht zu haben ist, zum eigenen Gebrauche einzuführen verlangen; so hat sich derselbe genau nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu benehmen, welche in Tirol besonders werden kund gemacht werden.

§. 3.

Wenn Jemand einen in den Gefällsämtern oder bey Gefällsverschleißern gekauften Tabak in eine andere dem

Tabakgefälle ebenfalls unterliegende Provinz schicken oder mit sich führen will; so muß dieser Tabak zur Vermeidung des Unterschleifes mit einer Bollete des Amtes versehen werden, widrigenfalls derselbe bis zu der von dem Amte beygebrachten Rechtfertigung für geschwärztes Gut angesehen werden wird.

§. 4.

Wer einen in fremden oder nach dem §. 1 den fremden gleich gehaltenen Ländern erzeugten Tabak durch- und in ein dergleichen Land wieder ausführen will, hat entweder bey der k. k. Tabakgefälls-Direction in Wien, oder bey einer in den Provinzen aufgestellten Gefälls-Administration um einen Paß anzusuchen, und zugleich ein genaues Verzeichniß der Menge und Gattung des durchzuführenden Tabaks beyzulegen, welcher Paß ihm, ohne alle Bezahlung, jedoch nicht auf weniger als auf vier Centner Blätter, zwey Centner fabricirten, oder einen Centner Spanischen Tabak verabfolgt werden wird. Mit diesem Passe muß der Tabak an die darin bestimmte Gränz-Zollstätte in Fässern, Kisten oder Ballen auf solche Art gepackt, daß sie plumbirt werden können, gebracht, und darüber ein genaues Verzeichniß, nach den Nummern und Zeichen der Fässer, Kisten oder Ballen mit seinem Sporco- und Netto-Gewichte und der Tara, wie auch der Gattung des darin enthaltenen Tabaks eingelegt werden.

Die Eigenthümer sind verpflichtet, den Tabak die gerade Straße bis über die in dem Passe gleichfalls bestimmte Ausbruchs-Zollstätte, ohne unterwegs abzuladen, hinauszuführen.

§. 5.

Niemand soll ohne erhaltene Erlaubniß in den dem Tabakgefälle unterliegenden Ländern Tabak bauen, noch auch den mit gefällsämtlicher Erlaubniß gepflanzten verschenken, oder vertauschen, und an Jemand andern, als allein an das Gefäll verkaufen; daher um den Unterschleifen von dieser Seite vorzubauen, der Anbauer solchen auch nicht zu seinem eigenen Gebrauche zu spinnen, zu mahlen, zu beitzen, oder auf was immer für eine Art zuzurichten, die Erlaubniß hat.

§. 6.

In den Bezirken jener Länder, wo das Recht der Tabak-Erzeugung nicht überhaupt eingestellt ist, werden auf Ansuchen besondere Erlaubnißscheine zum Tabakbaue von den aufgestellten Gefälls-Administrationen unentgeldlich ertheilt.

Dieses Ansuchen muß alle Jahre, bevor der Tabak wirklich gebaut wird, gemacht, und zugleich der Grund und die Größe desselben, oder des zum Tabakbaue gewidmeten Theiles bestimmt, die erzielten Blätter aber müssen ganz der Gefälls-Administration des Landes, in die zur Ablieferung festgesetzten Oerter abgeliefert werden. Die Einlösungspreise werden nach der Güte des Tabakblattes im Einvernehmen mit den Landesstellen jährlich festgesetzt, und von den Administrationen an der Stelle bar bezahlt werden.

§. 7.

Diejenigen, welche den fabricirten Gefälls-Tabak zum allgemeinen Gebrauche verschleißen wollen, haben sich bey der Administration zu melden, welche ihnen, falls

sie dazu geeignet befunden werden, die Erlaubniß ertheilen wird. Diese Verkäufer sind verpflichtet, ihre erhaltene schriftliche Erlaubniß, und den Verkaufs-Tariff beständig zu Jedermanns Einsicht in ihren Verkaufsläden anzuheften, und nebst dem festgesetzten Preise, auch das Gewicht auf das Genaueste zu beobachten; widrigenfalls sie nicht nur ihre Erlaubniß verlieren, sondern auch mit den auf Betrug im Gewichte verhängten Strafen angesehen werden sollen.

Wer demnach eine Gattung Tabak theurer bezahlen muß, als sie in dem Tariffe bestimmt ist, oder wer im Gewichte bevortheilt wird, hat den gekauften Tabak dem nächsten dazu berufenen Gefällsbeamten zu überbringen, welcher den Betrug untersuchen soll, damit die Verwaltung nach erfolgter Ueberweisung den Verkäufer verhalten könne, dem Anzeiger für jedes Loth des entweder zu theuer bezahlten, oder im Gewichte zu geringen Tabaks einen Gulden zu ersetzen.

§. 8.

Sollte sich in einem Orte Niemand um den Tabak-Verschleiß melden, und ein Verkäufer daselbst dennoch nothwendig seyn, so ist die Obrigkeit verbunden, den Verkauf einem tauglichen und sichern Manne aufzutragen.

§. 9.

Um die Einfuhr des fremden Tabaks zu hindern, ist es unumgänglich nöthig, an allen Gränzen Gefälls-Aufseher und Beamte zu bestellen, welchen, sobald sie sich als solche legitimiren, Jedermann, ohne Unterschied des Standes, nicht nur auf ihr Befragen: ob er Tabak bey sich führe? Rede und Antwort zu geben, sondern auf ihr Verlangen

sie auch in seinem Koffer, oder andern Behältnissen, und bey besonderem Verdachte in allen seinen Geräthschaften und an seiner Person nachsuchen zu lassen, verpflichtet ist. Falls nun wirklich geschwärzter Tabak bey Jemanden gefunden würde, muß er denselben ohne Widerstand den Gefällsdienern übergeben, und sich mit ihnen zu dem nächsten Gefällsamte oder der Ortsobrigkeit stellen, um daselbst entweder sein Geständniß abzulegen, oder sich zu rechtfertigen. Sollte sich in einem solchen Falle Jemand widersetzen, so sind die Gefällsdiener berechtiget, in dieser Absicht allenfalls die Hülfe derjenigen anzurufen, die ihnen Beystand leisten können, und den Widerspenstigen mit Gewalt anzuhalten, und an die nächste Ortsobrigkeit beizubringen, welche ihn sodann ohne weiters in Verhaft zu nehmen schuldig ist.

§. 10.

Die gegen die Uebervortheilung des Tabakgefälles wachenden Gefällsdiener sind auch innerhalb der Gränzen auf allen Straßen und Wegen berechtiget, alle des Tabaks wegen verdächtige Personen anzuhalten, und bey ihnen Nachsuchungen zu halten, nur sind die entweder mit gepackten Wagen, oder mit der Post Reisenden, wie auch die ordinären Posten und die Postwagen hiervon befreyt, als welche nur bey den Gränz-Zollstationen, oder bey andern Wegmauth-Aemtern im Lande, niemahls aber auf offener Straße angehalten und visitirt werden dürfen.

§. 11.

Die Sicherheit des Gefälles erfordert nicht weniger den hierwegen aufgestellten Aufsichts-Individuen das Be-

fugniß einzuräumen, bey dem Verdachte eines geschwärzten und verborgen gehaltenen Tabaks in allen Häusern und Gebäuden, ohne einige Ausnahme, selbst in den landesfürstlichen, Visitationen vorzunehmen. Jedoch sind sie in dergleichen Fällen verpflichtet, jedesmahl eine Gerichtsperson, oder eine Obrigkeit des Ortes beyzuziehen, und die Partey, bey der sie ihre Nachsuchung halten wollen, vor dem Eintritte darum zu begrüßen. In einzeln gelegenen Häusern, wo keine Obrigkeit gegenwärtig, oder in der Nähe ist, können die Gefällsdiener die Untersuchung zwar allein vornehmen; jedoch versteht sich, daß sich dieselben bey allen Nachsuchungen zuvor mittelst ihrer Urkunden als solche legitimiren müssen.

§. 12.

Jede Obrigkeit soll nicht nur diesen Untersuchungen auf Begehren der Aufsichts-Individuen entweder selbst beywohnen, oder Jemanden dazu senden, und überhaupt denselben auf Anrufen allen verlangten Beystand leisten, sondern auch herumwandernde Tabak-Verkäufer, die ihnen bekannt würden, unverzüglich für sich selbst anhalten, dem nächsten Gefällsdiener oder Amte davon Nachricht geben, und den bey einem solchen Schwärzer gefundenen und abgenommenen Tabak gegen Empfangschein denselben übergeben.

§. 13.

Wenn nun ein Schwärzer entweder von der Obrigkeit angehalten, oder ihr von den Gefällsdienern übergeben, oder sie von diesen zur Verhörung desselben ersucht wird; so hat sie den Schwärzer, oder den der Schwärzung Beschuldigten, in Gegenwart des Gefällsdieners zu verneh-

men, seine Aussage genau zu Papier zu bringen, solche zu unterfertigen, und sodann dem Gefällsdiener oder Amte ohne Abforderung einer Gebühr zuzustellen. Falls aber die Administration einen solchen Schwärzer selbst zu vernehmen nöthig fände, und seine Obrigkeit um dessen Stellung schriftlich ersuchte; so ist dieselbe verbunden, ihn der Administration unverzüglich zum Verhöre zu überschicken. Eben so müssen auch die Obrigkeiten einander wechselseitig diejenigen Personen stellen, welche als Zeugen bey den Verhören der Schwärzer nöthig sind, und schriftlich begehret werden.

§. 14.

Wenn die Administrationen oder die Gefällsdiener adelige, geistliche und sonst ansehnliche Personen, mit der persönlichen Vorrufung verschonen zu müssen glauben; so sollen diese die von ihnen verlangte Verantwortung über einen vorgekommenen wirklichen Fall, oder bey Verdacht einer Ueberschreitung der gegenwärtigen, gesetzlichen Vorschrift innerhalb vierzehn Tagen schriftlich erstatten.

Sollten sie sich dessen weigern, so werden sie von dem Fiscus bey der competenten Gerichtsbehörde vorgeladen, und allda constituirt werden.

§. 15.

Nach vollendeter Untersuchung kommt das Erkenntniß der auf die Schwärzung gesetzten Strafen allein der aufgestellten Gefälls-Administration zu, welcher auch die Macht eingeräumt ist, nach Verschiedenheit der Umstände diese Strafen zu mildern.

§. 16.

Wo es nur auf eine Geldstrafe ankommt, und der,

dem sie zuerkannt worden, sich entweder ganz unschuldig, oder wenigstens durch den Ausspruch der Administration zu hart behandelt glaubt, steht demselben binnen 6 Wochen, von dem Tage der erhaltenen schriftlichen Notion, die Aufforderungsklage gegen den Fiscus als Gefälls-Vertreter bey den Landrechten frey. Die Landrechte aber haben sich in ihrem Spruche buchstäblich an die folgenden Bestimmungen und die darin vorgezeichneten Strafen zu halten, ohne dieselben im geringsten zu mäßigen.

§. 17.

Wenn Straffällige eine Nachlassung der ihnen zuerkannten, oder eine mehrere Milderung der von der Administration bereits gemäßigten Strafe erhalten zu können, vermeinen, können sie ihren Recurs binnen eben dieser Frist, nach deren Verlauf sie nicht mehr gehört werden, bey der k. k. Tabak-Gefälls-Direction in Wien selbst anbringen.

§. 18.

Diejenigen, welche die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können, sind am Körper zu bestrafen §. 27. Von der Administration selbst darf die Geldstrafe nur dann in die Leibesstrafe umgewandelt werden, wenn solche sich nicht über 3 Monathe erstreckt. Entfiele sie aber auf eine längere Dauer; so sind die Schwärzer den Landrechten zur körperlichen Aburtheilung zu übergeben, welche sich bey Bemessung der Strafe nach dem Justiz-Hofdecrete vom 4. Junius 1789, benehmen werden.

§. 19.

Die Strafe der Schwärzung für jedes auf was immer für eine unerlaubte Art hereingebrachte rohe oder fa-

bricirte Pfund Tabak, ist nebst dem, daß die Waare verfällt, 16 fl.

§. 20.

Die Gränzbewohner jener Orte, welche in den Tabak-Gränz-Cordon einbezogen sind, und fremden Tabak zu eigenem Gebrauche bey sich führen, sollen, woferne dieser mehr als zwey Loth beträgt, für jedes Loth mit 1 fl. bestraft werden.

In diese Strafe von 1 fl. für jedes Loth verfallen sie aber auch dann, wenn sie zwar weniger, jedoch in der Absicht es zu verkaufen, bey sich führten.

§. 21.

Die auf die Schwärzung bestimmte Strafe hat nicht nur allein bey wirklichen Schwärzern, sondern auch bey allen denen einzutreten, welche Andern entweder zur Schwärzung den Auftrag geben, oder sie dafür bezahlen.

§. 22.

Nachdem in dem §. 4 vorgeschrieben wird, daß bey der Durchfuhr des fremden Tabaks jedesmahl ein Paß anzusuchen sey; so wird auch derjenige Tabak, welcher, ob er gleich nicht heimlich durchgeführt, sondern bey einem Gränz-Zollamte wirklich angemeldet wird, dennoch als verfallen angesehen, sobald derselbe nicht mit dem vorschriftmäßigen Passe versehen ist, in welchem Falle jedoch sonst keine Strafe Platz greift.

§. 23.

Wenn ohne Erlaubnißscheine der Administration Tabak angebauet wird; so sollen die Tabakpflanzen auf geschehene Anzeige der Gefällsdiener mit Hülfe der Herrschaft

oder des nächsten Gerichtes sogleich ausgerissen, gewogen, und für jedes Pfund derselben 1 fl. Strafe bezahlt werden.

§. 24.

Wer von dem auch mit Erlaubniß gebauten Tabak etwas verkauft, unter was immer für einem Vorwande an andere überläßt, oder zu seinem eigenen Genusse spinnt, mahlt, beißt, oder auf irgend eine Art zubereitet oder verbraucht hat, wird für jedes Pfund mit 16 fl. bestraft. Wird er hierüber zum zweyten Mahle betreten, so ist er außer der Geldstrafe auch seiner Erlaubniß zum Tabak-Baue verlustig.

§. 25.

Diejenigen, welche, obgleich einen in den Gefälls-Fabriken erzeugten Tabak, jedoch ohne erhaltene Erlaubniß verkaufen, haben sowohl für jedes schon verkaufte, als zu dieser Bestimmung noch vorfindige Pfund, nebst der Confiscation des Tabaks, 16 fl. zu bezahlen. Dieser Strafe unterliegen auch diejenigen Käufer, welche gewußt haben, daß der Verkäufer zu dem Verschleiße nicht berechtiget war.

§. 26.

Denjenigen, welchen es gelingen sollte, die Wachsamkeit der Gränz-Aufsicht zu hintergehen, und ihre Einschwärzung über die Gränze zu Stande zu bringen, müssen, wenn sie diesen Tabak innerhalb der dem Gefälle unterworfenen Länder heimlich entweder selbst herumtragen, oder auch wissentlich für andere bey sich führen, aufbewahren, oder sonst verheimlichen, es mag der Tabak bey ihnen selbst gefunden, oder sie auf eine andere Art davon überzeugt worden seyn, für jedes Pfund des verkauf-

ten, gekauften, aufbehaltenen, oder verheimlichten Tabaks 16 fl. bezahlen.

§. 27.

Wer die hier festgesetzten Geldstrafen zu erlegen nicht im Stande ist, wird dafür körperlich gestraft; §. 18, und zwar das erste Mahl für jeden Gulden der ganzen Geldstrafe mit einem Tage öffentlicher Arbeit in Eisen, das zweyte Mahl wird diese Strafe verdoppelt; wobey jedoch zur Grundregel anzunehmen ist, daß eine dergleichen Strafen niemahls über 4 Jahre sich erstrecken könne.

§. 28.

Wer sich den Gefällsdienern entweder auf freyer Straße, oder bey häuslichen Nachsuchungen mit Gewalt widersetzt, soll in dem Falle, daß wirklich Tabak bey ihm gefunden wird, die oben auf jedes Pfund bestimmte Geldstrafe doppelt erlegen, oder soll, wenn er die Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist, und die körperliche Contreband-Strafe nur auf 2 Monathe oder noch kürzere Zeit entfällt, mit doppelter Zeit; fiele aber die Strafe auf länger aus, mit einer um ein Drittheil verlängerten Strafzeit gezüchtiget werden.

Wäre aber in einem solchen Falle auch kein Tabak gefunden, oder die Nachsuchung durch die Widersetzung ganz verhindert worden; so soll derjenige, welcher die Untersuchung gehindert hat, mit fünfzig Gulden, oder mit so vielen Tagen öffentlicher Arbeit gestraft werden.

Nebstdem tritt bey jeder solchen Widersetzung, welche zugleich die Natur eines Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Uebertretung an sich hat, die Behandlung des Schuldigen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche ein.

§. 29.

Eben diese Behandlung und Bestrafung nach dem Strafgesetzbuche findet Statt, wenn Jemand einen Gefällsdiener durch Geschenke zu bestechen sucht, damit dieser ihn entweder mit geschwärztem Tabak durchkommen lasse, oder nicht visitire. Würde jedoch das allgemeine Strafgesetzbuch außer Anwendung bleiben, so soll derjenige, der eine solche Bestechung versucht hat, um den zehnfachen Betrag dessen, was er gegeben, oder angebothen hat, bestraft werden, und falls er diese Strafe zu bezahlen außer Stand ist, muß er auf so viele Tage, als die Strafe Gulden beträgt, in Eisen arbeiten.

§. 30.

Güterbesitzer, Obrigkeiten, Beamte, Richter, Magistrate und Geschworne, welche den Gefällsdienern, und zur Anhaltung eines Schwärzers oder eines solchen, der auf offener Straße sich der Visitation widersetzt, oder zu Nachsuchungen in den Häusern, den begehrten Beystand verweigern, oder die, welche die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden und handelnden offenbaren Schwärzer nicht selbst aufheben, oder endlich, welche den Gefällsdienern auf ihr Anrufen gegen Rotten von Schwärzern nicht zu Hülfe eilen, falls wegen des versagten Beystandes eine bekannte Einschwärzung geschehen ist, unterliegen der nähmlichen Geld-, oder körperlichen Strafe, als ob sie selbst diese Schwärzung gemacht hätten. Aber auch, wenn ungeachtet des unterbliebenen Beystandes kein Contreband erfolgt wäre, sollen sie dennoch mit 50 fl. bestraft werden.

§. 31.

Mit der Post Reisende, die sich der Nachsuchung der

Gefällsdiener widersetzen, sollen von den Postmeistern nicht weiter befördert werden. Läßt ein Postmeister einem solchen zur weitern Reise Pferde vorspannen; so unterliegt er für jeden Fall gleicher Strafe, als diejenigen Obrigkeiten, welche den Gefällsdienern den nöthigen Beystand verweigern.

§. 32.

Denjenigen, welche den Gefällsdienern in allen Fällen, wo sie angerufen werden, willig Beystand leisten, soll das Drittheil der eingehenden Geldstrafen zu Theil werden.

§. 33.

Diejenigen, durch deren Hülfe die Gefällsdiener Einen oder mehrere nicht ansäßige, sondern herumirrende oder fremde Tabakschwärzer, das ist solche Tabakschwärzer, welche Ausländer oder Einwohner solcher Oesterreichischen Provinzen sind, auf welche sich das Tabak-Gefäll nicht erstreckt, handfest machen, haben, wenn die Ergriffenen als wirkliche Schwärzer verurtheilt werden, für jede Mannsperson 2 Ducaten, und für jede Weibsperson 1 Ducaten zu erhalten.

§. 34.

Ueberliefern aber die Grundherren, Obrigkeiten, Richter, Gemeinden, oder auch einzelne Personen aus eigenem Antriebe, ohne Anrufen oder Hülfe der Gefällsdiener Einen oder mehrere von ihnen eingefangene Schwärzer; so soll ihnen nach dem geschöpften Erkenntnisse, nebst dem Werthe des zugleich miteingelieferten Tabaks für jede Mannsperson 3 Ducaten, und für jede Weibsperson 2 Ducaten verabfolgt werden. Welche Belohnungen den

Anzeigern und Ergreifern mittelloser Schwärzer zu Theil werden, enthält die bestehende, und in Tirol besonders kund zu machende Bestimmung.

§. 35.

Diejenigen, welche eingeschwärzten Tabak, oder die Personen, welche solchen gekauft oder verkauft haben, einem Gefällsdiener anzeigen, empfangen das Drittheil der ganzen von dem angezeigten Schwärzer und dessen Mitschuldigen eingehenden Geldstrafe, und falls ein Schwärzer selbst seine Mitschuldigen, oder ein Käufer seinen Verkäufer, oder gegenseitig anzeigt; so wird demselben außer dem ihm bereits versprochenen Drittheile, noch die Nachsicht der verdienten eigenen Strafe hiermit zugesichert.

§. 36.

Auch den auf der Schwärzung wirklich betretenen oder angezeigten, und deßwegen bereits zur Verantwortung gezogenen Schwärzern soll ihre eigene Strafe ganz oder zum Theile, nachdem die Umstände sich verhalten, nachgesehen werden, wenn sie andere Mitschuldige, oder von denen sie einen abgekauft, freywillig entdecken, und solche davon rechtsbeständig überzeugen.

§. 37.

Zur Verjährungszeit der auf die Schwärzung festgesetzten Strafen werden 5 Jahre dergestalt bestimmt, daß wer vor Verlauf dieser 5 Jahre einer Schwärzung oder eines unerlaubten Kaufes oder Verkaufes des Tabaks überführt würde, immer noch den bestimmten Strafen unterliege.

§. 38.

Da endlich auf einer Seite für die Sicherheit des Ge-

fälles, und die dabey angestellten Diener und Beamten in diesen Bestimmungen zureichend gesorgt ist; so wird sich anderer Seits zu den sämmtlichen Gefälls-Aufsichts-Individuen nicht nur einer strengen Redlichkeit, sondern auch einer, alle ihre Amtshandlungen begleitenden Bescheidenheit versehen, die ihnen auf das Nachdrücklichste allerhöchst empfohlen, und zur Pflicht gemacht ist, mit der öffentlichen Bedrohung: daß diejenigen, welche ihr Amt zu Jemandens Kränkung oder sonst zu muthwilligen Behandlungen zu mißbrauchen wagen sollten, unnachsichtlich auf das Schärfste werden bestraft werden.

Nro. 267.

Hofkammer-Decret vom 11. November 1827, an das Tirolische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 28. December 1827.

Weitere Anordnung in Beziehung auf den Tabakbau in Tirol und Vorarlberg.

Mit Beziehung auf das Gubernial-Circulare vom 28. December 1827, die Einführung des Tabak-Gefälles in Tirol und Vorarlberg betreffend, und in Gemäßheit des Hofkammer-Decretes vom 11. November 1827, wird Nachstehendes zur genauen Befolgung kundgemacht:

§. 1.

Die Gemeinden Calliano, Mori, Nogaredo, Roveredo, Riva, Arco und Ala im Kreise Roveredo, dann Frastanz im Kreise Vorarlberg werden unter genauer Beobachtung der Bestimmungen, welche in der am 28. December 1827, wegen Einführung der Tabak-Regie erlassenen Verordnung enthalten sind, auch künftig berechtiget, Tabak zu pflanzen.

Der Anbau von Tabak in den hier genannten Gemeinden bleibt an jene Vorschriften gebunden, welche eigens für die künftig berechtigten Tabak-Pflanzer werden kundgemacht werden.

§. 2.

Um die Erzeugung des Tabaks mit dem Aerarial-Bedarfe in das erforderliche Ebenmaß zu setzen, darf selbst in den erwähnten, zu dem Tabakbaue berechtigten Gemeinden des Roveredaner-Kreises bis auf weitere Verfügung nur ein Drittheil der Grundstücke, welche der Tabak-Cultur im Jahre 1827 in jeder der bemerkten Gemeinden im Ganzen gewidmet waren, für die Tabak-Pflanzungen im Jahre 1828, bestimmt werden.

Nro. 268.

Verordnung der ob der Ennsischen Landes-Regierung. Kundgemacht am 11. November 1827.

Versetzung des Wegmauth-Schrankens von Mauterndorf nach Tweng.

Da mit 1. December 1827 der Wegmauth-Schranken von Mauterndorf nach Tweng im k. k. Pfleggerichte St. Michael versetzt wird, und die betreffenden Gebühren am letzteren Orte eingehoben werden; so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro. 269.

Hofkammer-Decret vom 12. November 1827, an die Gubernien von Mailand, Venedig, Laibach, Zara, Tirol und Triest.

Abfertigung der nach Italienischen Normen pensionirten, sich wieder verehelichenden Witwen, welche unter dem Normal-Alter stehende, zur Pension geeignete Kinder haben.

Seine Majestät haben über eine, von dieser k. k. allgemeinen Hofkammer gestellte allerunterthänigste Anfrage: ob die den Gubernien mit hierortigem Decrete vom 19. September 1816 bekannt gegebene höchste Entschließung vom 12. September 1816, wegen Abfertigung sich wieder verehlichender Witwen auch auf jene ausgedehnt werden dürfe, bey denen der volle Pensions-Betrag auf ihre, noch unter dem Normal-Alter stehenden Kinder übergeht, mit höchster Entschließung vom 31. October 1827 festzusetzen geruhet: daß in Fällen, wo, nach Italienischen Normen pensionirte Witwen über geschehenes Ansuchen sich wieder verehelichen, und weil sie Kinder haben, denen nach selben sodann die Pension der Witwe zu Theil wird, selbe verlieren, ebenfalls die Oesterreichischen Normen in Ansehung der Abfertigungs-Gebühr und ihrer Bemessung in Anwendung zu kommen haben.

Ferner haben Seine Majestät dieser Hofstelle mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 3. November 1827 nachträglich zu bedeuten geruhet: daß die in der höchsten Entschließung vom 31. October 1827, ausgesprochene Willensmeinung auch auf ähnliche Fälle, die hiernach nicht behandelt worden, auch wenn die betreffenden Witwen dar-

um nicht ansuchen oder angesucht haben sollten, de retro auszudehnen und in Anwendung zu bringen sind.

Das Gubernium hat hiernach also künftig die Abfertigung von, nach Italienischen Normen pensionirten Witwen, welche unter dem Normal-Alter stehende, zur Pensions-Erlangung geeignete Kinder haben, wenn sie sich wieder verehelichen, ebenfalls jedesmahl, zwar nicht mit einem dreyjährigen, jedoch mit einem achtzehnmonathlichen Pensions-Betrage zu bemessen und anzuweisen.

Nro. 270.

Hofkammer-Decret vom 27. November 1827, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefälls-Administrationen. Kundgemacht in Illyrien am 27. December 1827, in Nieder-Oesterreich am 2. Januar 1828.

Bestimmungen in Ansehung des zollfreyen Verkehres zwischen den ältern und den neu erworbenen Provinzen.

Durch die für alle Gränzen des Oesterreichischen Kaiserstaates gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit gesetzten Zoll-Tariffe wurde der Verkehr im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den alten und den neu erworbenen Landestheilen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und der freyen Handelsstädte) ganz zollfrey gestattet. Nachdem auch die Zwischenzoll-Linien, welche zwischen dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche und Tirol, dann den alten Gebiethstheilen der Monarchie bestanden, aufgehoben wurden; so hat die k. k. allgemeine Hofkammer unter dem 12. November 1827, zu beschließen geruhet, zur Erleichterung und

Sicherung des inneren Verkehres folgende Bestimmungen festzusetzen:

I. Verkehr zwischen den alten und den neueren Landestheilen im Allgemeinen.

§. 1.

Von der Anordnung, zu Folge welcher die inländische Erzeugung der einheimischen Waaren in dem Verkehre zwischen den gedachten, durch die gemeinschaftliche Zoll-Linie umschlossenen Landestheilen, mit Ursprungs-Zeugnissen, oder zollämtlichen Bestätigungen ausgewiesen werden mußte, hat es für diesen Verkehr gänzlich abzukommen. Dagegen bleiben die Vorschriften, welche über die Bezeichnung der Waaren mit dem National- oder Commercial-Waarenstämpel, dann über die Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges in den durch die Gesetze bestimmten Fällen bestehen, aufrecht.

§. 2.

Die Gestattung des freyen Umlaufes erstrecket sich auch auf die einzuführen erlaubten fremden Waaren, von denen der gebührende Einfuhrszoll gehörig entrichtet wurde. Die besonderen Bestimmungen, welchen der Verkehr mit Zucker und Zuckermehl, Cacao, Kaffeh, Gewürznelken, Ingbeer-Muscatblüthe, Muscatnüsse, Pfeffer, Thee, Vanigia und Zimmet unterliegt, sind ungeändert in Anwendung zu bringen. Da aber die für das Lombardisch-Venetianische Königreich in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften sich von der in den übrigen Provinzen Statt findenden Einrichtung einiger Maßen unterscheiden; so wird den Gubernien

des Lombardisch-Venetianischen Königreiches verordnet, allgemein kund zu machen: daß die genannten Artikel, sobald dieselben aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche in eine andere Oesterreichische Provinz versendet werden, stets mit der Bollete über die geleistete Zahlung des gebührenden Zolles, oder in so fern die Versendung aus einem geschlossenen Orte geschieht, mit der von dem dortigen Zollamte ertheilten Licenz (licenza di accompagnamento) versehen seyn müssen; widrigens dieselben als eingeschwärzt betrachtet, und dem gesetzlichen Verfahren unterworfen würden.

§. 3.

In Absicht auf die Versendung der außer Handel gesetzten ausländischen Waaren (mercanzie di proibita importazione), deren Einfuhr Privaten zum eigenen Gebrauche von den hierzu befugten Behörden bewilligt ward, ist sich gleichfalls genau nach den bisher bestehenden Vorschriften zu benehmen. Wird eine solche zum eigenen Gebrauche bezogene Waare aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche in einen anderen Gebiethstheil des Oesterreichischen Kaiserstaates versendet; so muß dieselbe zur nächsten dogana oder ricetoria principale gestellt werden, welche unter ausdrücklicher Berufung der von dem Landes-Gubernium zur Einfuhr der Waare ertheilten Bewilligung, dann der ursprünglichen Zahlungs-Bollete zur Versendung die Licenz auszufertigen hat. Diese Licenz muß die genaue Bezeichnung der versendeten Waare enthalten, und dieselbe bey ihrer Versendung begleiten.

II. Verkehr zwischen den alten und neuen Gebiethstheilen zu Lande.

§. 4.

Bey der Versendung von Waaren, für die der innere Verkehr zollfrey gestattet ist, hat, in so fern dieselben zu Lande aus einem Theile der Oesterreichischen Monarchie in den anderen, inner des gemeinschaftlichen Zollverbandes, ohne Berührung der Zoll-Linie an der Ungarischen Gränze, geschieht, keine in den obigen Bestimmungen nicht gegründete zollämtliche Expedition Platz zu greifen. Es sind daher über solche Waarensendungen Esito-Frey-Bolleten weder auszufertigen, noch zu fordern. Bey dem Eintreffen der Waaren an dem Orte der Bestimmung ist sich nach den, in demselben für die Behandlung einlangender Güter bestehenden Vorschriften zu benehmen, ohne daß dießfalls zwischen den Gegenständen, die aus den älteren oder den später erworbenen, in der Zoll-Linie begriffenen Provinzen herrühren, ein Unterschied zu machen ist.

§. 5.

Von den Waaren, welche aus Ungarn und Siebenbürgen zu Lande nach dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche gesendet werden, wird unmittelbar bey dem Austritte aus Ungarn der Ungarische Ausfuhrs-Dreyßigst an das k. Ungarische Dreyßigstamt entrichtet. Der Deutsche Einfuhrszoll kann entweder unmittelbar bey dem an der Ungarischen Gränze befindlichen Deutschen Einbruchs-Zollamte geleistet, oder es kann die Waare an eine Deutsche Zoll-Legstätte zum Behufe der Consumo-Verzollung angewiesen werden. Die Erzeugnisse Ungarischen Ursprungs

sind durch die Entrichtung des Einfuhrs-Zolles als nationalisirt zu betrachten. Dieselben können daher zollfrey in alle durch die gemeinschaftliche Zoll-Linie umschlossene Gebiethstheile gesendet werden, ohne einer weiteren Zoll-Entrichtung zu unterliegen, wenn sich mit den Original-Zahlungs-Bolleten über die Zahlung des für den Zwischenverkehr mit Ungarn festgesetzten Deutschen Einfuhrs-Zolles ausgewiesen wird.

§. 6.

Werden Waaren aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche nach Ungarn versendet, so bleibt es der Partey freygestellt, den für die Ausfuhr nach Ungarn tariffmäßig festgesetzten Essko-Zoll entweder an der Ungarischen Gränze bey dem Deutschen Ausbruchs-Zollamte, oder bey einer Deutschen Zoll-Legstätte, oder endlich bey einem im Lombardisch-Venetianischen Königreiche befindlichen Zollamte zu entrichten. Wählet die Partey die letzte Art der Zahlung, so ist dieselbe gehalten, das Verfahren, welches für die Behandlung der durch das Gebieth des Lombardisch-Venetianischen Königreiches ziehenden Consumo-Anweisgüter mit der Verordnung vom 18. May 1825 festgesetzt ist, zu beobachten.

Die Waaren-Sendungen müssen demnach in diesem Falle an ein in Tirol oder Illyrien befindliches Zollamt angewiesen werden, welches die Italienisch ausgefertigte Ausfuhrs-Bollete zu vidiren, und derselben die Deutsche Uebersetzung beyzufügen hat. Trifft die Waare mit der vidirten Bollete und der Deutschen Uebersetzung an der Ungarischen Gränze ein; so findet von Seite des Deutschen Ausbruchs-Zollamtes die Abnahme eines Zolles nicht Statt.

Dasselbe hat bloß die Beschau vorzunehmen, und wenn Alles in Richtigkeit gefunden wird, die Deutsche Uebersetzung der Bollete zu vidiren, die Waare an das Ungarische Dreyßigstamt zur Entrichtung des Ungarischen Consumo-Dreyßigst anzuweisen, und über das richtige Eintreffen der Sendung vorschriftmäßig die Correspondenz zu pflegen.

III. Verkehr zwischen den einzelnen Gebiethstheilen der Monarchie über die See.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 7.

Es ist gestattet, Gegenstände, mit denen der innere Verkehr zollfrey bewilliget ist, aus einem Theile des im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Gebiethes der Monarchie in den anderen über die See unter folgenden Bestimmungen zollfrey zu beziehen:

§. 8.

Diese Gegenstände können aus einem Gebiethstheile in den anderen über gemeine Zollämter zur See versendet und bezogen werden, wenn die zweyfache Bedingung eintritt, daß die Ausfuhr dieser Waaren in das Ausland nicht verbothen ist, und daß dieselben in die Gattung derjenigen Artikel gehören, deren Einfuhr aus dem Auslande über jedes Gränz-Zollamt gestattet ist.

§. 9.

Waaren hingegen, bey denen diese beyden Bedingungen nicht vorhanden sind, dürfen zur See aus einem Gebiethstheile in den anderen nur über Seehäfen, in denen sich eine Zoll-Legstätte oder ein Commercial-Zollamt, im

Lombardisch-Venetianischen Königreiche aber eine Dogana befindet, versendet und bezogen werden.

§. 10.

Die Waaren, die man aus einem Gebiethstheile in den anderen über die See zollfrey zu versenden wünscht, müssen an das in demjenigen Orte befindliche Zollamt gestellt werden, von welchem aus die Versendung zur See geschehen soll.

§. 11.

Die Partey hat hierüber an dieses Zollamt eine den Zollgesetzen entsprechende Erklärung (Declaration) zu übergeben, und darin, nebst den durch die allgemeinen Vorschriften angeordneten Angaben, auch noch insbesondere den Nahmen und die Gattung des Fahrzeuges, mit welchem die Versendung erfolgen wird, dann den Eigenthümer dieses Fahrzeuges und den Schiffs-Capitän, oder den sonstigen Vorsteher der Schiffsmannschaft anzugeben.

§. 12.

Der Versender haftet für die richtige Abstellung der Waare binnen der festgesetzten Frist mit der Verpflichtung, daß er, Falls diese Abstellung nicht vorschriftmäßig nachgewiesen wird, bey den zur Ausfuhr erlaubten Waaren den entfallenden Ausfuhrszoll; bey jenen hingegen, deren Ausfuhr untersagt ist, die gesetzlich gebührenden Strafbeträge zu entrichten hat. Er übernimmt diese Haftung auch ohne ausdrückliche Erklärung durch die Ausstellung der Declaration, indem die zollfreye Versendung über die See nur unter den hier festgesetzten Bedingungen zugestanden wird. Unbekannte oder unsichere Parteyen haben, in so fern die Ausfuhr der Waare in das Ausland verbo-

then ist, den Werth derselben; bey anderen Gegenständen hingegen, den Betrag des für dieselben entfallenden Ausfuhrszolles durch baren Erlag oder annehmbare Bürgschaft sicher zu stellen.

§. 13.

Das Zollamt hat mit Rücksicht auf die Entfernung und die übrigen Umstände eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher der Beweis über das richtige Eintreffen der Waare am Orte der Bestimmung bey dem Amte, über das die Versendung geschah, beygebracht werden muß. Diese Frist darf jedoch nie den Zeitraum von zwey Monathen, von dem Tage der Ausfertigung der Zoll-Bollete an gerechnet, übersteigen.

§. 14.

Das Zollamt hat ferner die zu demselben gestellten Gegenstände genau zu beschauen, sorgfältig verschnüren zu lassen und mit den Zollsiegeln auf eine Art zu belegen, welche die Eröffnung ohne Verletzung der Schnüre oder Siegel unmöglich macht. Sind die Gegenstände zur Verschnürung und Sigillirung nicht geeignet; so müssen dieselben genau beschrieben werden, damit eine Austauschung nicht Statt finden könne. Die Verladung zu Schiffe hat endlich unmittelbar vom Zollamte aus und unter zollämtlicher Aufsicht zu geschehen.

§. 15.

Der Partey wird nach gepflogener Amtshandlung an das Zollamt, bey dem die Waare eintreffen muß, eine Consumo-Anweis-Bollete ertheilet, in welcher nebst den allgemeinen vorschriftmäßigen Erfordernissen und der umständlichen Bezeichnung der Sendung, auch die oben §. 11

für die Declaration vorgezeichneten Angaben, die Zahl und Gattung der angelegten Zoll-Siegel und die Frist, binnen welcher der Beweis über die Abstellung beyzubringen ist, ausgedrückt werden muß. Die Beschreibung der Waaren, welche der Sigillirung nicht empfänglich sind, hat die Gattung, die Zahl, das Maß oder Gewicht, und die an der Waare allenfalls befindlichen Fabriks- oder Meisterzeichen, oder anderen leicht kenntlichen Merkmahle zu enthalten. In so fern die Sendung nach dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche bestimmt ist, hat das Zollamt die Bollete und Beschreibung in der Italienischen Sprache auszufertigen.

§. 16.

Nebst der Ausfertigung der Bollete hat das Zollamt des Ortes der Versendung mit dem Amte, bey dem die Waare eintreffen soll, die Correspondenz unmittelbar zu pflegen.

§. 17.

Sobald die Waare an dem Orte ihrer Bestimmung eintrifft, muß dieselbe unmittelbar vom Schiffe aus, zu dem Zollamte, an das dieselbe angewiesen ist, gestellt werden. Die Ablegung außer den zollämtlichen Niederlagen findet vor der gepflogenen zollämtlichen Amtshandlung nicht Statt.

§. 18.

Das Zollamt hat die Schnüre und Siegel sorgfältig zu besichtigen, dann die innere Beschau genau zu vollziehen, und überhaupt die eingelangte Sendung mit den demselben darüber zugekommenen Urkunden aufmerksam zu vergleichen.

§. 19.

Wird der Zustand der Schnüre und Siegel unverletzt, wie auch übrigens Alles in der Ordnung und in gehöriger Uebereinstimmung gefunden; so ertheilt das Zollamt der Partey, gegen Einziehung der Consumo-Anweis-Bollete, eine Consumo-Frey-Bollete und ein besonderes Certificat, mit welchem sich die Partey bey dem Zollamte, über das die Versendung geschah, auszuweisen hat. Zugleich ist mit dem Letzteren die Correspondenz unmittelbar gehörig zu pflegen.

§. 20.

Ergeben sich gegen die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Sendung Anstände; so ist das Verfahren den Vorschriften gemäß einzuleiten.

§. 21.

Wird der Beweis über das richtige Eintreffen der Waare an dem Orte der Bestimmung bey dem Zollamte des Ortes der Versendung binnen der festgesetzten Frist nicht beygebracht; so hat dasselbe unaufgehalten den für den Fall der Ausfuhr in das Ausland gebührenden Zoll von den Waaren, deren Ausfuhr gestattet ist, einzubringen. Gehörte die Waare unter die Zahl derjenigen, deren Ausfuhr untersagt ist, so sind die auf die Ausschwärzung festgesetzten Strafen zu verhängen, und es ist zur Berichtigung derselben die geleistete Sicherstellung geltend zu machen. Langt hingegen der Beweis über die richtige Abstellung der Sendung binnen der festgesetzten Frist bey dem gedachten Zollamte ein, so wird die geleistete Sicherstellung gelöset, und an die Partey zurück erstattet.

§. 22.

Verunglückte die Waare durch ein zufälliges Ereigniß

während der Seefahrt; so kann die Nachsicht der nach dem vorstehenden Absatze gebührenden Leistung binnen der zur Beybringung des Beweises über die richtige Abstellung festgesetzten Frist angesucht werden, wenn der vollständige Beweis über den erlittenen Zufall und den Umfang der Beschädigung hergestellt wird.

B. Besondere Bestimmungen für den Verkehr über Freyhäfen.

§. 23.

Der zollfreye Verkehr zwischen den inneren, der gemeinschaftlichen Zoll-Linie liegenden Gebiethstheilen kann über die Freyhäfen Triest und Fiume betrieben werden. Ueber andere Freyhäfen findet derselbe vor der Hand nicht Statt. Insbesondere dürfen die Güter, mit denen man die Gestattung des überseeischen zollfreyen Verkehres zu benützen wünscht, nicht in den Magazinen des Freyhafens S. Giorgio abgelegt werden.

§. 24.

Die Waaren, welche über das Gebieth der Freyhäfen Triest und Fiume die Richtung seewärts in einen anderen Theil der Monarchie nehmen, müssen von dem am Zollausschlusse des Freyhafen-Gebiethes befindlichen Zoll- oder Dreyßigstamte, gehörig verschnüret und gesiegelt, in so weit aber die Waare dieser Verwahrung nicht empfänglich ist, mit einer genauen Beschreibung an das im Hafen befindliche Hauptzollamt angewiesen, und unmittelbar an dasselbe gestellt werden, ohne daß die Ablegung in dem Gebiethe des Freyhafens außer den ämtlichen Niederlagen Statt finden darf.

§. 25.

Das Hauptzollamt hat sich rücksichtlich der zollämtlichen Behandlung und der Abfertigung der Sendung ganz nach den obigen allgemeinen Bestimmungen zu benehmen.

§. 26.

Waaren, welche über die See zur weiteren Versendung in das Innere der Monarchie eintreffen, sind unmittelbar zum Hauptzollamte zu stellen, hier der gleichfalls in den allgemeinen Bestimmungen vorgezeichneten Amtshandlung zu unterwerfen, und unter denselben Vorsichten, welche für die Absendung der Waaren vom Zollausschlusse an das Hauptzollamt festgesetzt sind, an das betreffende Zoll- oder Dreyßigstamt der Ausschluß-Linie anzuweisen, übrigens aber sich über das richtige Eintreffen bey dem Letzteren zu versichern.

§. 27.

Waaren, die sich in den ämtlichen Niederlagen des Hauptzollamtes aufbewahrt befinden, können mittelst Ueberreichung einer neuen Erklärung eine geänderte Richtung erhalten, daher auch nach vorläufiger Beschau wieder an den Ort, von dem solche einlangten, zurückgesendet werden, wobey ganz das in der gegenwärtigen Verordnung für den zollfreyen Verkehr festgesetzte Verfahren zu beobachten ist.

§. 28.

Gegenstände aber, welche aus den zollämtlichen Niederlagen an Private erfolgt wurden, dürfen nur in dem Falle aus dem Freyhafen in einen, inner der Zoll-Linie liegenden Gebiethstheil zollfrey versendet werden, wenn die zu Folge der Zoll- und Dreyßigst-Ordnung für den Zurück-

bezug der auf Losung oder Speculation in das Ausland ausgeführten Waaren zu beobachtenden Bedingungen erfüllt wurden.

§. 29.

Es versteht sich, daß, wenn Güter, die zur Versendung aus einem Theile des durch die Zoll-Linie umschlossenen Gebiethes in den andern bestimmt waren, die Bestimmung zur Verzehrung im Umfange des Freyhafens, oder zur Versendung in das Ausland erhalten, dieses Falls die Ausfuhr der Waare nicht untersagt ist, bloß gegen vorläufige Entrichtung des gebührenden Ausfuhrzolles, geschehen könne.

C. Besondere Bestimmungen für den Verkehr mit Ungarn.

§. 30.

Die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Grundsätze finden für den unmittelbaren Verkehr zwischen Ungarn und den übrigen Provinzen über die See, außer Fiume, vor der Hand auf die anderen Puncte des k. Ungarischen Küstenlandes keine Anwendung.

§. 31.

Erzeugnisse Ungarischen Ursprunges, welche in eine andere Provinz des Oesterreichischen Kaiserstaates ausgeführt, hier verzollt, und an die Partey ausgefolgt wurden, sind bey der Versendung zur See den eigenen Erzeugnissen der Deutschen und Lombardisch-Venetianischen Provinzen ganz gleich zu achten; daher von denselben auch nach den obigen Bestimmungen der ausländische Ausfuhrzoll, und in so fern ihre Ausfuhr in das Ausland untersagt ist, ihr Werth sicher gestellt werden muß.

§. 32.

Bey denjenigen Ungarischen Producten hingegen, welche von der Ungarischen Gränze an ein Deutsches Zollamt angewiesen werden, und die noch nicht in die freye Verfügung der Partey übergingen, tritt in dem Falle, wenn der Ungarische Ausfuhrs-Dreyßigst und der Deutsche Einfuhrszoll entrichtet wurde, und wenn beyde Gattungen Abgaben den für die Ausfuhr nach dem Auslande festgesetzten Essto-Zoll übersteigen, keine weitere Sicherstellung durch baren Erlag oder Bürgschaft ein; sondern es sind bloß die übrigen, für die Versendung vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten. Ist dagegen der auswärtige Essto-Zoll höher, als die erwähnten beyden Gebühren zusammen genommen, so bildet der Mehrbetrag das Maß der zu leistenden Sicherstellung, gleichwie auch unbekannte oder unsichere Parteyen bey den Erzeugnissen, deren Ausfuhr verbothen ist, stets den Werth derselben, ohne Rücksicht auf die im Zwischenverkehre entrichteten Gebühren, sicher zu stellen haben.

§. 33.

Bey den Waaren, welche aus Ungarn über die See nach dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche die Richtung nehmen, ist die obige Anwendung (§. 5) zu beobachten, und daher der Einfuhrszoll von dem Deutschen Zollamte einzuheben, wornach sich auch insbesondere die Hauptzollämter in Triest und Fiume zu benehmen haben.

§. 34.

Wird eine Waare aus einer Deutschen Provinz oder dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche über die See nach Ungarn versendet; so ist der, für den Verkehr mit

Ungarn gebührende Ausfuhrszoll an dem Orte der Versendung einzuheben, und das Maß der Sicherstellung hat sich bloß auf den Betrag zu beschränken, um den der für die Ausfuhr nach dem Auslande bestimmte Esito-Zoll den gedachten Ausfuhrszoll des Zwischenverkehres übersteigt. Bey den Gegenständen, deren Ausfuhr verbothen ist, findet auch in diesem Falle eine Abrechnung des berichtigten Ausfuhrszolles von dem sicher zu stellenden Werthe der Waare nicht Statt.

§. 35.

Im Uebrigen gelten die obigen allgemeinen Grundsätze auch durchgehends für die Behandlung der im inneren Verkehre über die See gehenden Ungarischen Erzeugnisse. Von diesen Bestimmungen werden die betreffenden Aemter zur Wissenschaft und Nachachtung, so weit diese Weisungen bey denselben in Anwendung kommen können, in die Kenntniß gesetzt.

Nro. 271.

Studien-Hofcommissions-Präsidial-Schreiben, an sämmtliche Länder-Chefs, vom 12. November 1827.

Bedingung zur Zulassung der katholischen Sächsischen Jugend zu den Oesterreichischen Lehranstalten.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 8. November 1827, zu gestatten geruhet, daß Individuen der katholischen Sächsischen Jugend an den Lehranstalten Allerhöchst Ihrer Staaten aufgenommen werden, wenn sie sich den für Inländer bestehenden Vorschriften unterziehen und Zeugnisse einer guten Sittlichkeit und guten Denkart entweder von ihrer Ortsobrigkeit, oder von der Lehranstalt,

welche sie etwa früher besuchten, oder von ihrem katholischen Seelsorger mitbringen; wornach das Nöthige an alle Lehranstalten zu erlassen ist.

Nro. 272.

Hofkanzley-Decret vom 13. November 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Erwerbsteuer für Musiker-Gesellschaften.

Da nach der Verordnung vom 22. März 1827, für den Fall, als mehrere Musiker eine Gesellschaft bilden, oder zu Einer Familie gehören, nur Eine auf das Haupt der Gesellschaft lautende Erwerbsteuer-Karte auszufertigen ist; so kann in diesem Falle auch nur Eine Erwerbsteuer-Vorschreibung Platz greifen, und die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Erwerbsteuer kann nach dem Grundsatze, welcher mit der Verordnung vom 17. Julius 1827 für stabile Schauspieler-Gesellschaften festgestellt wurde, nur dem Haupte der Gesellschaft auferlegt werden.

Es versteht sich jedoch, daß bey diesem Verfahren strenge darauf gehalten werden muß, daß, so wie sich eine Gesellschaft in mehrere Gesellschaften trennet, oder einzelne Individuen für sich allein diesen Erwerbzweig betreiben, diese auch mit eigenen Pässen und Erwerbsteuer-Scheinen versehen seyen, wobey wieder für die selbstständige Gesellschaft, oder für das allein herumziehende Individuum die vorschriftmäßige Erwerbsteuer-Verpflichtung abgesondert Platz greift.

Nro. 273.

Hofkanzley-Decret vom 13. November 1827, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steyermark, Illyrien und Tirol.

Wegen Entrichtung der Erwerbsteuer von Ausländern.

Da über die Frage: ob Ausländer der Erwerbsteuer unterliegen, Zweifel vorgebracht worden sind, so findet man die Landesstelle auf die Anwendung der dießfalls in dem Gesetze gegründeten Bestimmung aufmerksam zu machen.

Der §. 9 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812, enthält die ausdrückliche Bestimmung: daß ohne einen Erwerbsteuer-Schein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frey betrieben werden können oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hierzu berechtiget seyn, oder die Verleihung erst bewirken wollen, in Ausübung bringen dürfe.

Von dieser gesetzlichen Bedingung sind Ausländer keineswegs ausgenommen. Sie treten gleich den Staatsbürgern, sobald sie sich in denjenigen Provinzen des Oesterreichischen Staates, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handlungsunternehmung oder anderen Gewinn bringenden Beschäftigungen dieser Art widmen, ihre Berechtigung mag den bestehenden Handels- und Gewerbsgesetzen gemäß auf einem Passe, einem Befugnisse oder Privilegium beruhen, in die Wirksamkeit des Gesetzes; sie müssen daher in diesem Falle nach denselben Grundsätzen, welche für Staatsbürger fest-

gesetzt sind, der Erwerbsteuer unterzogen, und nach der Beschaffenheit ihres Erwerbzweiges der betreffenden Beschäftigungs-Abtheilung eingereihet werden.

Nro. 274.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 15. November 1827.

Errichtung der Wegmauth in Tetschen.

Nach dem Antrage der k. Straßenbau-Direction und der k. Zollgefällen-Administration wird die Errichtung einer Wegmauth-Station in Tetschen nach dem Tarife von zwey Meilen für die hergestellte und in die Aerarial-Regie übernommene Kunststraße von Kamnitz nach Tetschen genehmigt, und der 1. Januar 1828, als der Zeitpunct, von welchem die Einhebung in Tetschen zu beginnen hat, festgesetzt.

Nro. 275.

Hofkammer-Decret vom 29. November 1827, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 11., in Steyermark am 13., in Mähren und Schlesien, und in Illyrien am 14., im Küstenlande am 15., in Oesterreich ob der Enns am 16., in Galizien am 18. December 1827.

Erhöhung des Post-Ritt- und Kalesch-Geldes in Böhmen, Mähren und Schlesien, Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, Steyermark, Illyrien, Dalmatien und in einigen Kreisen Galiziens vom 1. Januar 1828 an.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat in Berücksichtigung der gestiegenen Futterpreise sich veranlaßt gefunden, in nachbenannten Provinzen, vom 1. Januar 1828, an-

gefangen, das Postrittgeld sowohl für Aerarial- als für Privat-Ritte zu erhöhen, und zwar:

Erstens. In Böhmen, Mähren und Schlesien, Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich und Salzburg, Steyermark, Illyrien und Dalmatien, von 48 kr. auf 56 kr. in C. M. für Ein Pferd und für eine einfache Post-Station.

Die Gebühr für den Gebrauch einer halb gedeckten Post-Kalesche bleibt auf die Hälfte, und für eine offene Post-Kalesche auf Ein Viertel des Postrittgeldes von Einem Pferde bestimmt, so wie auch das Postillions-Trinkgeld und die Schmiergebühr bey dem dermahligen Ausmaße belassen werden.

Zweytens. In Galizien wird für die Kreise: Wadowice, Bochnia, Sandec, Tarnow, Jaslo und Rzeczow das Postrittgeld sowohl für Aerarial- als für Privat-Ritte von 40 auf 45 k. in C. M. für Ein Pferd und für eine einfache Post-Station erhöht, wornach sich auch die Kalesch-Gebühr zu richten hat.

In den übrigen Kreisen Galiziens hat das Postrittgeld bey dem dermahligen Ausmaße von 40 kr. zu verbleiben, gleichwie im ganzen Galizien die Schmiergebühr und das Postillions-Trinkgeld unverändert bleiben.

In Tirol und im Küstenlande wird für den ersten Semester 1828, die Postritt-Taxe, das Postillions-Trinkgeld und das Schmiergeld, dann die Kalesch-Gebühr bey dem dermahligen Ausmaße belassen.

Die Uebersicht dieser Bestimmungen liefert der nachstehende Ausweis:

Provinz.	Rittgeld für Ein Pferd und eine einfache Post		Trinkgeld für Ein Pferd und eine einfache Post.		Wagengebühr bey einer einfachen Post für eine gedeckte Kalesche.				Schmiergeld mit Fett.			
							offene Kalesche.				ohne Fett.	
	Conv. Münze.				Conv. Münze.				Conv. Münze.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tirol	1	—	—	15	—	30	—	15	—	8	—	4
Küstenland	1	—	—	15	—	30	—	15	—	8	—	4
Nieder-Oesterreich	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4
Ober-Oesterreich und Salzburg	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4
Steyermark	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4
Illyrien	—	56	—	15	—	28	—	14	—	8	—	4
Dalmatien	—	56	—	15	—	28	—	14	—	8	—	4
Böhmen	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4
Mähren und Schlesien	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4
Galizien												
im Wadowicer Kreise	—	45	—	9	—	$22\frac{1}{2}$	—	$11\frac{1}{4}$	—	8	—	4
im Bochniaer Kreise	—	45	—	9	—	$22\frac{1}{2}$	—	$11\frac{1}{4}$	—	8	—	4
im Tarnower Kreise	—	45	—	9	—	$22\frac{1}{2}$	—	$11\frac{1}{4}$	—	8	—	4
im Sandecer Kreise	—	45	—	9	—	$22\frac{1}{2}$	—	$11\frac{1}{4}$	—	8	—	4
im Jasloer Kreise	—	45	—	9	—	$22\frac{1}{2}$	—	$11\frac{1}{4}$	—	8	—	4
im Rzeczower Kreise	—	45	—	9	—	$22\frac{1}{2}$	—	$11\frac{1}{4}$	—	8	—	4
In den übrigen Kreisen	—	40	—	9	—	20	—	10	—	8	—	4

Nro. 276.

Hofkammer-Decret vom 30. November 1827, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefällen-Administrationen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 11., in Steyermark am 18., in Oesterreich ob der Enns und Illyrien am 20. December 1827, in Galizien am 21. Januar 1828.

Commercial-Stämpelung der Seiden-Dünntuch und der unter dem Nahmen Bajadéres (Palateurs oder Bayadeurs) vorkommenden Umhängtücher von Seiden-Dünntuch.

Aus Anlaß des erhobenen Zweifels: ob Seiden-Dünntuch der Commercial-Stämpelung unterliege, fand die k. k. Hofkammer zu erklären: daß Seiden-Dünntuch unter der im Tariffe des Commercial-Stämpel-Patentes vom 8. November 1792, enthaltenen allgemeinen Benennung: „glatte und gestreifte Seidenzeuge" allerdings begriffen sey, und daß daher dasselbe gleich den Seidenzeugen der Commercial-Stämpelung unterliege.

Eben so seyen auch die im Handel unter der Benennung: Bajadéres (Palateurs oder Bajadeurs), vorkommenden schärpenartigen Umhängtücher von Seiden-Dünntuch, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe zu Folge der Hofkammer-Verordnungen vom 14. Februar 1803, und vom 14. Januar 1812, der Commercial-Stämpelung unterworfen.

Nro. 277.

Justiz-Hofdecret vom 1. December 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Wegen unabhängiger Ausübung des Civil-Richteramtes von den Bezirksrichtern.

Ueber die Anfrage: ob der Bezirksrichter bey Bezirks-Commissariaten 1. Classe unabhängig von dem Bezirks-Commissär das Civil-Richteramt auszuüben befugt sey? wird bedeutet: daß der Bezirksrichter nach der bestimmten Anordnung des Organisirungs-Hofdecretes allerdings in Disciplinar-Hinsicht dem Bezirks-Commissär untergeordnet sey; daß der letztere über die Verwendung und das Benehmen des Ersteren zu wachen, diesen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht anzuhalten, und überhaupt über die angemessene Vertheilung der Arbeiten unter die Bezirksbeamten zu verfügen berechtiget sey, — daß aber die Civil-Richteramts-Geschäfte der eigenen, von dem Bezirks-Commissär unabhängigen Erledigung des Bezirksrichters zu überlassen, und ihm zu diesem Ende die nöthigen Unterbeamten beyzugeben seyen.

Nro. 278.

Hofkanzley-Decret vom 2. December 1827, an sämmtliche Deutsche Länderstellen.

Art der Kundmachung der Normal-Verordnungen im Justizfache.

Seine k. k. Majestät haben in Hinsicht der Kundmachung von Normal-Verordnungen in Justiz-Sachen am 7. November 1827, folgende höchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Alles was als Gesetz dem Richter sowohl als dem Publicum zu wissen nöthig ist, und entweder neu verordnet, oder wodurch ein schon bestehendes Gesetz erläutert wird, kann nur durch die politischen Behörden gültig publicirt werden; die Form eines Patentes oder eines Gubernial-Circulars ist hier ganz gleichgültig. Alles was hingegen die richterliche Manipulation, die Abstellung eingeschlichener Mißbräuche in gerichtlichen Verhandlungen, Weisungen an Richter einer abgesonderten Provinz, an Advocaten derselben ꝛc. betrifft, ist durch Appellations-Gerichts-Circularien oder Anordnungen, sey es gedruckt oder geschrieben, bekannt zu machen.

Nach dieser Entschließung ist sich künftig auf das genaueste zu benehmen.

Nro. 279.

Hofkanzley-Decret vom 3. December 1827, an das Tirolische Landes-Gubernium.

Zutheilung des Bezirkes Wangen an das Landgericht Ritten.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 26. November 1827, zu bewilligen geruhet: daß der Bezirk Wangen von dem Landgerichte Korneid getrennet, und dem Landgerichte Ritten zugetheilt werde.

Nro. 280.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 3. December 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Wegen Aufnahme der Schulgehülfen.

Ueber die Anfragen: Wem die Aufnahme von Schulgehülfen zustehe:

1. Wenn deren Gehalt ganz aus dem Mehrbetrage des Schulgeldes ausgemittelt worden ist;

2. wenn deren Gehalt theils aus dem Mehrschulgelde, theils durch Beyträge von Gemeinden, Pfarren, oder auch aus dem Kirchenvermögen gezahlt wird? wird erwiedert: Was die Anstellung der Gehülfen betrifft, die aus dem Mehrbetrage des Schulgeldes besoldet und erhalten werden; so hat diese von dem Lehrer zu geschehen, indem das Schulgeld ein dem Schullehrer zukommendes Erträgniß ist, welches nur zu diesem Zwecke verwendet wird.

Wird der Schulgehülfe durch mehrere Concurrenz-Beyträge erhalten; so ist die Präsentation des Gehülfen demjenigen zu überlassen, welcher den größten Beytrag zum Unterhalte des Gehülfen leistet.

Sind mehrere Beyträge von gleicher Größe; so hat die Präsentation abwechselnd zu geschehen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß mit Beziehung auf die politische Schulverfassung Abschnitt 9, §. 28 und 33 immer der Schuldistrikts-Aufseher die Eigenschaften und die Lehrfähigkeit des anzustellenden Gehülfen zu untersuchen hat und erst dann die Anstellung desselben erfolgen kann.

Nro. 281.

Hofkammer-Decret vom 5. December 1827, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefällen-Administrationen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 18., in Oesterreich ob der Enns am 20., in Mähren und Schlesien am 21., in Illyrien am 27., in Galizien am 28. December 1827, im Küstenlande am 7. Januar 1828.

Commercial-Stämpelung der Baumwoll-Croisée überhaupt sowohl, als auch der baumwollenen croisirten Tüchel.

Um für die Zukunft jeden Zweifel in Beziehung auf die Frage: ob sowohl Baumwoll-Croisée überhaupt, als auch baumwollene croisirte Tüchel der Commercial-Stämpelung unterliegen? zu beseitigen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer zu bestimmen befunden: daß von nun an, Baumwoll-Croisée überhaupt, daher auch die so genannten Baumwoll-Croisée-Köppen und Oriental, so wie die baumwollenen croisirten Vor- und Umhängtücher, und zwar Letztere in so fern, als sie nach den Bestimmungen des Hof-Decretes vom 14. Februar 1803, ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen, einzeln, wenn sie aber kein Ganzes ausmachen, oder auch nicht das im §. 5 des Commercial-Stämpel-Patentes festgesetzte Maß von sechs Ellen erreichen, nach ganzen oder halben Dutzenden mit dem Commercial-Stämpel bezeichnet werden sollen.

Uebrigens wurde zugleich zur Stämpelung der etwa vorhandenen ungestämpelten Vorräthe an dergleichen Fabricaten der Termin mit Ende Februar 1828, dergestalt festgesetzt; daß, vom 1. März 1828 angefangen, die

erwähnten, im Handel unbezeichnet vorkommenden Fabricate nach dem §. 11 des Commercial-Stämpel-Patentes dem Verfalle unterliegen.

Nro. 282.

Hofkanzley-Decret vom 9. December 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Innsbruck.

Wegen Entlassung der Landwehrmänner auf Wirthschaften.

Es ist die Anfrage gestellt worden: Ob die in der neuen Recrutirungs-Vorschrift enthaltenen Grundsätze über Militär-Entlassungen, nach welchen künftig der Kauf oder die Erheirathung einer Wirthschaft einen bereits dienenden Soldaten zur Entlassung nicht eignet, auch auf die Landwehr-Mannschaft Anwendung finden?

Aus diesem Anlasse findet man im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe zur allgemeinen Richtschnur zu bemerken; daß in so lange, bis die neue Organisirung der Landwehr erfolgen wird, sich noch fortwährend nach den für die Landwehr-Anstalt dermahl noch bestehenden Vorschriften zu benehmen, mithin hiernach auch über die Entlassungs-Gesuche der Landwehrmänner zu entscheiden ist.

Nro. 283.

Hofkammer-Decret vom 10. December 1827, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefällen-Administrationen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 31. December 1827, in Oesterreich ob der Enns, in Steyermark und in Tirol und Vorarlberg am 2., in Mähren und Schlesien am 4., im Küstenlande und in Galizien am 7. Januar 1828.

Ausgangszölle für Baumwoll-Waaren mit Beymischung fremder Stoffe, für Schafwoll-Waaren ohne eine Beymischung, für Shawls und Shawl-Tücher, für halbseidene und Bastzeuge, für halbseidene Moltone, für Feldel und Tüchel.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, die bisherigen Ausgangszölle für nachstehende Waaren:

1) Für die Baumwoll-Waaren mit Beymischung von leinenem Garne, Schafwolle, Seide und unechtem Golde und Silber, als: Battist, Barchent, Piqué, Nankin, Nankinet, Wallis, Jeanet, Englisches Leder, Rips, Manschester, Halb-Kattune, Bett- und Feder-Barchent, u. d. gl.

2) Schafwoll-Waaren ohne Beymischung eines fremden Stoffes, als: Zeuge, feine, mittelfeine und gemeine Tücher, Hauben, Handschuhe, Strümpfe, Bänder, Binden, Plüsch, Beuteltuch und Rasch, Decken, Galonen, Schnüre, Kotzen, Teppiche, Flanelle, Molton, Ratin, Fries, u. d. gl.

3) Für Shawls und Shawl-Tücher.

4) Für folgende Seidenwaaren, nähmlich: für halbseidene und Bastzeuge, halbseidene Moltone, Felbel und

Tüchel, aufzuheben, und dagegen zu bewilligen gefunden: daß für alle diese Waaren, sie mögen aus was immer für einer Provinz der Monarchie in das Ausland versendet werden, nicht mehr als Ein Pfennig vom Wiener Pfunde Sporco-Gewicht an Ausgangszoll eingehoben werde.

Diese Gebühr hat auch im Verkehre der übrigen Erbstaaten mit den Provinzen der Ungarischen Krone zu gelten, nähmlich: als Ausgangszoll an der Deutschen, und als Esito-Dreyßigstgebühr an der Ungarischen Zoll-Linie.

Der bisherige Ausgangszoll für Loden, Hollinetuch und gemeine Flanelle, für gemeine Kotzen und gemeine wollene Gürtel u. d. gl., mit 10 kr. für den Wiener Centner Sporco-Gewichtes, bleibt fortan in Wirksamkeit.

Die Wirksamkeit dieser Zollbestimmungen hat mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung durch die Wiener Zeitung zu beginnen.

Nro. 284.

Hofkammer-Decret vom 12. December 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Eintreibung der Tax-, Postporto- und Stämpel-Rückstände von ausgewanderten Oesterreichischen Unterthanen.

Ueber Ansuchen der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Kanzley findet man sich bestimmt, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Vermeidung unnützer Auslagen bey Eintreibung der Tax-, Postporto- und Stämpel-Gebühren-Rückstände von ausgewanderten Oesterreichischen Unterthanen, die Landesstelle anzuweisen: künftig dergleichen ganz unbedeutende Rückstände, deren Eintreibung weder Zeit noch Mühe lohnt, und mit vielen Umtrieben und Kosten verbunden ist, entweder nach

dem, der Landesstelle zustehenden Wirkungskreise selbst abzuschreiben, oder mittelst Aufnahme in das Jahres-Verzeichniß über die uneinbringlichen dießfälligen Gebühren, zur Abschreibung anher vorzulegen; jene von größeren Beträgen aber zur hierortigen Kenntniß zu bringen, um deren Einbringung im geeigneten Wege veranlassen zu können.

Nro. 285.

Hofkanzley-Decret vom 13. December 1827, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 6. März 1828.

Verboth des Uebereinkommens der Fleischer mit den Privat-Parteyen wegen Ausschrottung eines besseren Fleisches gegen eine höhere als die tariffmäßige Zahlung.

Nachdem bey Festsetzung der Fleischtaxe keineswegs auf die bessere Gattung des Fleisches Rücksicht genommen wird, und vielmehr alles Fleisch nur von guter Qualität, ohne irgend einen Unterschied zwischen den Parteyen machen zu dürfen, zum Verkaufe ausgestellt werden soll; so ist vermöge Hofkanzley-Decretes vom 13. December 1827, das wechselseitige Uebereinkommen der Privatparteyen und der Fleischer, damit ihnen die letzteren um einen höheren Preis als der Tariff ist, ein besseres Fleisch liefern, schon an und für sich strafbar erklärt, und jedesmahl als eine Uebertretung des Tariffes zu behandeln angeordnet worden.

Diese Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung aller Fleischer und der Privat-Parteyen, dann der die Tariff-Uebertretungen behandelnden Obrigkeiten gebracht.

Nro. 286.

Hofkammer-Decret vom 14. December 1827, an sämmtliche Zollgefällen-Administrationen und die Tirolische Gefällen-Verwaltung.

Wegen Einbringung der Mängels-Ersätze von abtretenden Gefälls-Beamten; dießfällige Verantwortlichkeit und Mithaftung ihrer Nachfolger im Amte.

Es ist wahrgenommen worden, daß meistens in den Fällen, wo die Rechnungs-Bemängelungen der inzwischen pensionirten oder quiescirten Gefälls-Beamten dem Amte erst nach dem Abtritte des pensionirten oder quiescirten Beamten vom Dienste und Amtsorte zukommen, die Nachfolger im Dienste sich die Einbringung der Mängels-Ersätze ihrer Vorgänger von Seite der Parteyen fast nie angelegen seyn lassen, ja sogar ihre Vorgänger von den sie treffenden Mängels-Erledigungen und dem Stande ihrer Rechnungen oft sehr spät, und selbst erst nach Verlauf mehrerer Jahre verständigen, wodurch dergleichen ersatzpflichtige Beamte schuldlos zu Schaden kommen, das Aerarium aber auch häufig Nachtheilen ausgesetzt wird.

Zur Vermeidung solcher Vernachlässigungen findet man zur sogleichen Verständigung sämmtlicher untergeordneter Aemter zu bestimmen: daß von nun an für jene Mängel, die dem abtretenden Beamten irgend eines Amtes zur Last fallen, die aber von den Parteyen noch zur rechten Zeit hätten eingebracht werden können, auch die Nachfolger, falls diese den Ersatz einzubringen vernachlässigen, verantwortlich und mithaftend bleiben.

Nro. 287.

Ueber Hofkanzley-Decret vom 14. December 1827, an das k. Böhmische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 2. Januar 1828.

Das landesfürstliche Caducitäts-Recht betreffende Verordnungen für Böhmen.

Um die Beeinträchtigung des höchsten Finanz-Regals durch die Nichtkenntniß oder durch die Nichtbeobachtung der bestehenden Gesetze von Seite der Obrigkeiten bey Einziehung der heimfälligen Güter in dem Königreiche Böhmen wirksam hintanzuhalten, wird den sämmtlichen Dominien und Magistraten das Verfahren bey der Ausübung des Caducitäts-Rechtes nach den ohnehin schon bestehenden ältern und neuern Vorschriften, insbesondere nach der höchsten Entschließung vom 23. Julius 1779, nach der höchsten Entschließung vom 9. November 1780, nach dem Hofdecrete vom 8. März 1782, und dem Hofdecrete vom 25. September 1789, nach dem Hofdecrete vom 24 Junius 1790, und dem Hofdecrete vom 30. October 1802 der Justiz-Gesetzsammlung, dann nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Einverständnisse mit dem k. k. Appellations-Gerichte zur genauen Darnachachtung hiemit vorgeschrieben:

§. 1.

Alle Obrigkeiten und Magistrate, bey denen sich Depositen befinden, zu welchen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Depositen mögen von Verlassenschaften, oder von gerichtlichen Erlägen herrühren, sind verbunden, die Edictal-Einberufung der Eigenthümer, mit Festsetzung einer Frist von Einem Jahre, sechs Wo-

chen und drey Tagen, zur Darthuung ihrer Ansprüche einzuleiten.

§. 2.

Wenn sich binnen dieser Edictal-Frist Jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist die vorfordernde Obrigkeit verpflichtet, dessen Legitimations-Urkunden der Böhmischen k. k. Kammer-Procuratur mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurückstellen wird.

Die Obrigkeit hat sodann die Entscheidung ex officio nobili unter Vorbehalt des Recurses zu fällen, und solche der Böhmischen k. k. Kammer-Procuratur bekannt zu machen, damit diese zur Aufrechthaltung der landesfürstlichen Regalien berufene Behörde das dem Cameral-Aerarium vorbehaltene Recht der Einziehung erbloser oder herrnloser Güter geltend machen könne.

§. 3.

Wenn sich innerhalb der Edictal-Frist Niemand anmeldet, und wenn die Obrigkeit selbst aus was immer für einem Grunde das Heimfallsrecht in Anspruch nimmt; so hat dieselbe ebenfalls die Anzeige an die Böhmische k. k. Kammer-Procuratur zu machen.

§. 4.

Sollte die Obrigkeit ein, der Einziehung an das Cameral-Aerarium unterliegendes Vermögen verschweigen; so hat sie den dritten Theil des verschwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen, und dieser Betrag hat dem Anzeiger zuzukommen.

§. 5.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch diese Anordnung diejenigen Heimfälligkeitsrechte auf erb- und herrnlose Güter keine Aenderung erleiden, welche nebst dem Staate, wem immer, nach den bereits bestehenden Gesetzen, besonderen Privilegien, Verträgen, oder aus der Verjährung zu Statten kommen.

Nro. 288.

Hofkammer-Decret vom 15. December 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift bey Uebertragung der Quiescenten-Gehalte, Pensionen ꝛc. an andere Cassen.

Da es sich bey der Censur einiger Cameral-Zahlamts-Journale ergeben hat, daß bey Uebertragungen bereits ordnungsmäßig verliehener Quiescenten-Gehalte, Pensionen, Provisionen, Erziehungs-Beyträge und Gnadengaben von einer Landes-Casse an die andere, in den durch die Casse-Oberbeamten ausgestellten Zahlungs-Certificaten nicht die ursprüngliche Bewilligungs-, sondern nur die Anweisungs-Verordnung der betreffenden Stelle nachgewiesen zu werden pflege; so wird die mit Hofkammer-Verordnung vom 3. Februar 1821, dießfalls ertheilte Vorschrift, mit der Weisung in Erinnerung gebracht: solche künftig bey allfälligen Pensions-, Provisions- ꝛc. Uebertragungs-Eingaben der Parteyen durch das bezügliche Zahlamt genau vollziehen zu lassen.

Nro. 289.

Justiz-Hofdecret vom 15. December 1827, an das Tirolische Appellations-Gericht.

Wegen Mittheilung der Criminal-Untersuchungs-Acten an die Gefällen-Verwaltung.

In so fern die Gefällen-Verwaltung zum eigenen Amtsgebrauche die Acten von bereits geschlossenen und vollendeten Criminal-Untersuchungen bedürfen und dieselben von den Criminal-Gerichten zur Einsicht verlangen sollte, sollen ihr sämmtliche Acten unbedenklich mitgetheilt werden.

Nro. 290.

Verordnung des Küstenländischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 15. December 1827.

Wegen Ausübung des, den Gemeinden und anderen Vereinen zuständigen Patronats-Rechtes bey der Wahl der Seelsorger im Küstenlande.

1) Wenn eine Seelsorger-Stelle, worüber Gemeinden, oder Familienhäuptern, oder einer andern bestimmten Stellvertretung das Patronat zusteht, in Erledigung kommt, hat das Ordinariat, sobald es davon in Kenntniß gesetzt ist, für die Wiederbesetzung den Concurs zu eröffnen, und die Bewerber zur canonischen Prüfung aufzufordern.

2) Es ist Pflicht des Ordinariats, alle Umstände gewissenhaft zu prüfen, zu würdigen, und nur solche würdige Individuen vorzuschlagen, die nicht bloß für eine Pfründe im Allgemeinen, sondern auch für die zu besetzende Pfründe insbesondere geeignet sind.

3) Es hat seinem Vorschlage, der dem Kreisamte, und von diesem dem Bezirks-Commissariate mitzutheilen

ist, einen Ausweis beyzufügen, in welchem die für geeignet anerkannten Bewerber zu charakterisiren, und nach ihren Vorzügen zu reihen sind.

4) Wenn es sich um ein Patronat handelt, das einer Gemeinde zusteht, hat das Bezirks-Commissariat den Tag und die Stunde zu bestimmen, an welchen die Gemeinde-Vorsteher, mit den Gemeindegliedern, welchen nach dem Gemeinde-System das Stimmrecht zukömmt, wegen Vornahme der Wahl sich in der Kirche zu versammeln haben.

5) Der Bezirks-Commissär oder sein Stellvertreter führt bey der Gemeinde-Versammlung den Vorsitz, leitet den regelmäßigen Gang der Wahl, und handhabt die Ordnung.

6) Die Wahl darf nicht über zehn Tage, vom Tage an gerechnet, an welchem das Bezirks-Commissariat die Concurs-Acten erhalten haben wird, verschoben werden.

7) Auch für einen einzigen Bewerber kann die Gemeinde-Versammlung Statt finden. Wäre jedoch die allgemeine Abneigung der Gemeinde gegen den einzigen Bewerber offenbar, und bekannt; so hat der Bezirks-Commissär darüber einen umständlichen Bericht an den Kreishauptmann zu erstatten. In diesem Falle wird sich der Kreishauptmann mit dem Ordinariate zu dem Ende in das Einvernehmen setzen, damit es einen andern Concurs eröffne, oder falls es zu diesem keine hinreichenden Beweggründe fände, die ganze Verhandlung der Gubernial-Entscheidung unterziehe.

8) Seine Majestät machen es den Ordinariaten, und den übrigen Behörden zur Pflicht, in dieser Sache auf das gewissenhafteste vorzugehen, die Mißbräuche oder gar

Verbrechen, die dabey Statt haben könnten, zu entdecken, und diejenigen, die schuldig befunden werden, nach den bestehenden Gesetzen zu bestrafen.

9) Die Gemeinde-Versammlungen werden nach den jetzt bestehenden allgemeinen Vorschriften abgehalten. Diese sind auch in allen jenen Fällen anzuwenden, wofür die gegenwärtige Anordnung nicht vorgesehen hat.

10) Die Versammlung hat, nach dem bestehenden Gemeinde-System, über die Stimmfähigkeit der einzelnen Mitglieder zu erkennen, und die zur Abstimmung fähig erkannten Gemeindeglieder sind nach einander in ein Protokoll einzuschreiben.

11) Steht das Patronat Familienhäuptern, oder einem andern Vereine zu; so bleibt das Stimmrecht den alleinigen Familienhäuptern, oder den Mitgliedern, die den Verein bilden, vorbehalten.

12) Die Gemeindeglieder eines andern Glaubensbekenntnisses haben nicht das Recht, bey der Wahl eines katholischen Seelsorgers zu stimmen.

13) Erfordern besondere Umstände eigene Erläuterungen hinsichtlich des Rechtes und der Art zu stimmen; so hat das Bezirks-Commissariat dem Kreisamte, und das Kreisamt, bevor es die Gemeinde-Versammlung zuläßt, den Sachverhalt der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen.

14) Sind die Stimmführer vereint und eingeschrieben, so erinnert der Vorsitzende (§. 8) dieselben an ihre Pflicht, bey der Wahl, ohne andere Nebenabsichten, bloß das Wohl der Seelsorge zu berücksichtigen; sodann läßt er öffentlich den Vorschlag des Ordinariates, so wie

das ganze Verzeichniß der Bewerber vorlesen, und fordert nachher die Gegenwärtigen auf, über jeden derselben zu stimmen.

15) Das Los entscheidet über die Reihe, in welcher nacheinander über die einzelnen Bewerber abgestimmt werden soll. Zu diesem Behufe werden die Nahmen der Bewerber auf einzelne Zettel geschrieben und sodann in Gegenwart der Stimmführer von einem eigens dazu bestimmten Individuum gezogen.

16) Die Abstimmung über jeden einzelnen Bewerber geschieht in Geheim mittelst Kugeln, sodann wird das Skrutinium vorgenommen, und von dem Vorsitzenden die Zahl der Stimmen für und wider, die jeder Bewerber bey der Abstimmung erhalten hat, mit lauter Stimme ausgerufen.

17) Die unerläßliche Bedingung, um als Gewählter ausgerufen zu werden, besteht in der Mehrheit der günstigen Stimmen. Unter mehreren Bewerbern wird aber derjenige als gewählt ausgerufen, der nebst der relativen, auch die absolute Stimmenmehrheit, das ist, wenigstens um Eine Stimme mehr als die Hälfte der Votanten, für sich erhalten hat.

18) Bey einem einzigen Bewerber ist die absolute Mehrheit der günstigen Stimmen für die Wahl zureichend.

19) Bey mehreren Bewerbern, wenn keiner die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, reicht die bloß relative Mehrheit zur definitiven Wahl nicht hin.

In diesem Falle muß die Abstimmung auf die nähmliche Art und zwar so lange wiederhohlt werden, bis sich

für einen Bewerber die absolute und zugleich die relative Stimmen-Mehrheit wird ergeben haben.

20) Ist das Recht der Gemeinde, oder des Patronats-Vereins bloß auf einen Terna-Vorschlag beschränkt; so wird derselbe aus denjenigen drey Individuen gebildet, welche die relative Mehrheit der Stimmen für sich haben.

21) Das Bezirks-Commissariat legt den ganzen Wahl-Act sammt dem Verzeichnisse der Stimmführer und der Zahl der Stimmen mit den allfälligen Bemerkungen dem Kreisamte vor.

22) Ist die Regelmäßigkeit der Wahl außer allen Zweifel gesetzt, so wird sie von dem Kreisamte für gesetzmäßig erklärt. Nach erfolgter kreisämtlichen Erklärung präsentirt der Gemeinde-Vorstand den Gewählten dem Ordinariate zum Behufe der canonischen Einsetzung, die sodann nach den bestehenden Vorschriften dem Gubernium der Bestätigung wegen anzuzeigen ist.

23) Sollte sich über die Gesetzmäßigkeit der Versammlungen, und über die Regelmäßigkeit der Wahl ein Bedenken erheben, so hat das Kreisamt darüber die Entscheidung des Guberniums einzuhohlen.

24) Ist die Wahl vom Gubernium selbst in jeder Beziehung für rechtmäßig anerkannt worden, so wird dem bereits bezeichneten Gange Statt gegeben. Wurde aber auf die Unrechtmäßigkeit der Wahl erkannt, so hat das Kreisamt die Wahlversammlung neuerdings auf die gewöhnliche Weise anzuordnen, damit eine neue Wahl aus den nähmlichen Bewerbern getroffen werde.

25) In diesem Falle, (wenn auf die Unrechtmäßig-

keit erkannt wird, hängt es von dem Ermessen und der Entscheidung des Guberniums ab, ob der angeblich Gewählte von der neuen Wahl auszuschließen sey, oder nicht, je nachdem derselbe an der bemerkten Unregelmäßigkeit durch Anwendung unerlaubter Mittel Theil hatte, oder von jedem Verdachte frey ist.

26) Falls schwerer und gegründeter Verdacht gegen den moralischen und politischen Charakter des Gewählten obwaltet; so muß hiervon, wenn auch übrigens die Versammlung ordnungsmäßig erscheint, die Anzeige an das Gubernium erstattet werden.

27) Hat das Gubernium vermöge der beygebrachten Beweise den Gewählten für unannehmbar erklärt, so ist er auch bey einer neuen Abstimmung von der Wahl auszuschließen, und als definitiv ausgeschlossen anzusehen.

28) Die Wahlkosten sind auf das mäßigste nach den gewöhnlichen Tariffen zu reguliren, und zur größtmöglichen Ersparung, sind zur Wahl Hülfs-Individuen nur nach dem strengsten Bedarfe zuzuziehen.

29) Die Kosten selbst fallen dem Ernannten zur Last und sind von demselben zu zahlen, bevor er die Temporalien-Installation erhält.

30) Bey einer Verschiedenheit der Ansicht, oder einem Zweifel entscheidet die competente Oberbehörde und erläßt die dießfalls nöthigen bestimmten Weisungen.

Nro. 291.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 22. December 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Erforderniß zur Aufnahme der Studierenden aus Ungarn in eine Oesterreichische philosophische oder höhere Studien-Anstalt.

Da in dem Königreiche Ungarn und in dessen Nebenländern sich mehrere philosophische Lehranstalten, besonders bey den bischöflichen Seminarien und in Ordens-Klöstern befinden, deren Studien-Zeugnisse nach den in dem besagten Königreiche selbst bestehenden Vorschriften, wie man aus einer Mittheilung der k. Ungarischen Hofkanzley entnommen hat, für die Aufnahme in die höheren Studien außer den Diöcesen und Ordens-Klöstern, für deren Zöglinge diese Lehranstalten bestimmt sind, keine Gültigkeit haben; so können in der Regel und im Allgemeinen an den hierländigen Lehranstalten nur die Studien-Zeugnisse der k. Universität zu Pesth, dann der fünf k. Akademien zu Agram, Caschau, Großwardein, Preßburg und Raab ohne Anstand als zur Fortsetzung der philosophischen, oder zur Aufnahme in die höheren Studien gültig angesehen werden. Von allen Individuen aber, welche Zeugnisse anderer katholischen Lehranstalten des besagten Königreiches produciren, ist noch der weitere Ausweis zu verlangen, daß die Zeugnisse dieser Lehranstalt zur Aufnahme in ein höheres Studium an der k. Universität zu Pest oder an den k. Academien gültig sind.

Da übrigens dermahlen an den katholischen Lehranstalten in Ungarn und Siebenbürgen der Unterricht in der lateinischen Philologie in dem Obligat-Studien-Curse nicht besteht; dagegen aber die Fertigkeit im Latein durch

den dort bestehenden lateinischen Lehrvortrag erzielet; da ferner daselbst die Metaphysik erst im zweyten Jahrgange vorgetragen wird; so sind die Studierenden, die aus dem ersten Jahrgange der dortländigen Lehranstalten in den zweyten Jahrgang an einer hierländigen philosophischen Studien-Anstalt übertreten wollen, in diesen Jahrgang, wenn sie sonst nach den Vorschriften hierzu geeignet sind, aufzunehmen, ohne wegen des Mangels der lateinischen Philologie einen Anstand zu machen; jedoch sind dieselben zu verhalten, daß sie aus der Metaphysik in den ersten Monathen des Schuljahres, und auf jeden Fall noch vor der öffentlichen Prüfung des ersten Semesters einer nachträglichen Prüfung sich unterziehen.

Wer aber an den vorbenannten Lehranstalten, falls nur deren Zeugnisse nach obiger Bemerkung für gültig angesehen werden können, den ganzen philosophischen Studien-Curs zurückgelegt hat, kann nach den bisherigen Vorschriften in gleichem Maße zu den höheren Studien zugelassen werden, als ob er den philosophischen Studien-Curs an einer hierländigen Lehranstalt zurückgelegt hätte.

In Ansehung der Studierenden einer akatholischen Confession, welche von Ungarischen oder Siebenbürgischen Lehranstalten ihrer Confession kommen, gibt die unter dem 20. August 1818, kundgemachte höchste Entschließung vom 12. desselben Monaths die Richtschnur an die Hand.

Hiernach sind alle höhere Lehranstalten, zu deren Besuche der Ausweis über die zurückgelegten philosophischen Studien erforderlich ist, zur genauen Darnachachtung anzuweisen.

Nro. 292.

Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 24. December 1827.

Aufhebung des Gränz-Zollamtes Narol.

Nachdem durch die erfolgte Uebertragung des Lubiczer Commercial-Zollamtes nach Belzec, das an der pohlnischen Gränze zum täglichen Verkehr aufgestellte Zollamt in Narol entbehrlich geworden ist, und mit letztem December 1827, außer Wirksamkeit tritt; so wird die Aufhebung dieses Amtes hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nro. 293.

Hofkammer-Decret vom 24. December 1827, an sämmtliche Deutsch-erbländische Länderstellen.

Belehrung in Hinsicht der Bemessung der Landtafel-Intabulations-Taxen.

Ueber die Anzeige, daß sich von den Taxämtern bey der Bemessung der Landtafel-Taxen verschiedenartig, und bey mehreren offenbar den bestehenden Vorschriften entgegen benommen werde, findet man sich bestimmt, der Landesstelle die mit dem hierortigen Decrete vom 21. März 1821 *) zur Richtschnur erlassene dießfällige Vorschrift zur genauen

*) Da das hier bezogene Hofdecret für Illyrien, das Küstenland und Tirol nicht erlassen wurde; so heißt der oben bezeichnete Absatz für die Länderstellen dieser Provinzen: so findet man sich bestimmt der Landesstelle zur Richtschnur und Belehrung des dortigen Taxamtes zu bedeuten: daß die Intabulations-Gebühren ꝛc. ꝛc.

Befolgung und Anweisung des dortigen Taxamtes in Erinnerung zu bringen, zu Folge deren die Intabulations-Gebühren, welche in Gemäßheit des Landtafel-Tax-Patentes vom 1. Aprill 1812 nach Percenten bemessen werden, (wie die in dem §. 1 und 10 festgesetzten) noch ferner in jener Währung vorzuschreiben und einzuheben sind, auf welche die zur Amtshandlung überreichte Urkunde lautet; alle andere Taxen aber, welche bey Intabulationen vorkommen, und nicht nach Percenten berechnet werden, immer in Conventions-Münze oder Banknoten zu bezahlen sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Währung, in welcher die zu manipulirende Urkunde ausgestellt ist.

Nro. 294.

Hofkanzley-Decret vom 25. December 1827, an sämmtliche Deutsche Länderstellen.

Abstellung der Abstreifung der juxtirten Mauthbolleten der ärarischen Mauthämter bey den im Dienste reisenden Beamten.

Die Beylage *) enthält die Verfügung, welche die k. k. allgemeine Hofkammer in Hinsicht auf die bisher bestandene Abstreifung der juxtirten Mauthbolleten der ärarischen Wegmauthämter, in so ferne es sich um im Dienste reisende Beamte handelt, an die ihr unterstehenden Zollgefällen-Administrationen zu erlassen befunden hat.

Die Landesstelle wird von dieser Anordnung, mit Beziehung auf die derselben unter dem 27. September 1815, zugekommenen früheren Verfügungen der k. k. allgemeinen Hofkammer, zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

*) Beylage.

Hofkammer-Decret vom 14. December 1827, an die Zollgefällen-Administrationen zu Brünn, Prag, Gratz und Lemberg, und die vereinte Gefällen-Verwaltung in Tirol.

Derselben wird hiermit bedeutet: daß man es von der Verordnung vom 27. September 1815, vermöge welcher die juxtirten Mauthbolleten der ärarischen Mauthämter auch bey den im Dienste reisenden Beamten abgestreift werden müssen, um so mehr abkommen zu lassen befunden habe, als gegenwärtig auch bey den sogenannten Valor-Bolleten, die von den verpachteten Mauth-Stationen hinausgegeben werden, die Abstreifung nicht mehr Statt findet, und seit der Verpachtung der Weg- und Brückenmäuthe die Umstände sich so wesentlich geändert haben, daß dieselbe auch bey den juxtirten Bolleten nicht mehr von Wichtigkeit ist.

Diese Bolleten sind daher eben so, wie die Valor-Bolleten der Mauthpächter sowohl den im Dienste reisenden Civil-Beamten als den Militär-Individuen zur Nachweisung und Verrechnung der von ihnen bezahlten Mauthgebühren in Händen zu belassen; dagegen hat es in Hinsicht der übrigen Parteyen bey der Abstreifung der juxtirten Bolleten zu verbleiben.

Nro. 295.

Hofkanzley-Decret vom 27. December 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tirol.

Abänderungen der Ausweise über die zum k. k. Militär ex officio gestellten und freywillig eintretenden Individuen.

Die k. k. vereinte Hofkanzley hat im gemeinschaftlichen Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe das bisherige

Verfahren, nach welchem den Obrigkeiten die während der Dauer eines Jahres ex officio gestellten: und freywillig eingetretenen Leute bey der Recrutirung des nächsten Jahres eingerechnet wurden, dahin abzuändern befunden: daß den Obrigkeiten die Einrechnung der mit dem Eintritte eines Militär-Jahres, die vom 1. November bis zur Beendigung einer jeweiligen Recrutirung ex officio gestellten und freywillig eingetretenen Leute in das auf sie bey der im Laufe des Jahres ausgeschriebenen Recrutirung anrepartirte Contingent gestattet werde; indem in der Periode kurz vor einer Recrutirung, und während derselben die meisten ex officio Stellungen Statt finden, und weil es auch auf den Eifer der Obrigkeiten, solche Leute zu stellen, nachtheilig einwirkt, wenn die Einrechnung derselben erst bey der nächsten Recrutirung in dem darauf folgenden Jahre vorgenommen werden würde.

Um aber bey dieser den Obrigkeiten eingeräumten Bewilligung rücksichtlich der in der Frage stehenden Individuen die erforderliche Evidenz herzustellen, wird es nothwendig, daß für die Zukunft die Ausweise über die ex officio gestellten und freywillig eingetretenen Leute, statt wie bisher von einem Militär-Jahre zum anderen, in der Folge vom Tage der beendigten Recrutirung bis Ende October jedes Jahres verfaßt werden, weil nur die in dieser Periode ex officio gestellten und freywillig eingetretenen Leute als eigentliche Guthabung der Obrigkeiten behandelt werden können.

Anhang.

Aufhebung der Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe für Handwerksgesellen und Arbeiter; Einführung der Wanderbücher.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Um den mancherley Unfügen zu steuern, welche durch die an Handwerks-Gesellen und Arbeiter ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe, herbeygeführt werden können, haben Wir zu bestimmen befunden, daß in Zukunft die Ausstellung der erwähnten Urkunden für die genannten Individuen nicht mehr Statt finden, und daß auf dieselben, wenn sie dennoch beygebracht würden, keine Rücksicht genommen werden soll.

An deren Stelle, und um den Gesellen und Arbeitern die Gelegenheit zu verschaffen, über ihre Dienste und über ihr Betragen zu jeder Zeit auf entsprechende Art sich ausweisen zu können, haben Wir beschlossen, in Unserer gesammten Monarchie Wanderbücher einzuführen.

Die Wanderbücher haben demnach zum Zwecke, einer Seits die Kundschaften und Arbeits-Zeugnisse zu ersetzen, anderer Seits die Stelle der Pässe zu vertreten. Es sind nähmlich die mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehenen Zeugnisse der Arbeitgeber sowohl, als die Bewilligungen der berufenen Behörden zu Reisen im In- oder Auslande, in die Wanderbücher einzutragen.

Die bestehenden Paßvorschriften bleiben vollkommen in ihrer Wirksamkeit, und diejenigen Behörden, welche bisher bey Reise-Bewilligungen und bey Ausfertigung

der Päſſe für Handwerks-Geſellen und Arbeiter Einfluß genommen haben, ſind auch ferner dabey einzuſchreiten berufen.

Die allgemeine Einführung der Wanderbücher hat mit 1. May 1829, in Ausführung zu treten, dergeſtalt, daß an dieſem Tage jeder Handwerks-Geſelle oder Arbeiter, er ſey In- oder Ausländer, mit einem Wanderbuche verſehen ſeyn muß.

Iſt der Unſere Staaten betrefende Ausländer bereits mit einem Wanderbuche verſehen, ſo iſt dieſes hinreichend; außerdem hat er ſich ein Wanderbuch bey dem Eintritte an der Gränze zu verſchaffen.

Die Form der Wanderbücher und die Vorſchriften des Verfahrens mit denſelben, ſowohl in Beziehung auf die damit zu Betheilenden, als auf die einſchreitenden Behörden, werden durch ein beſonderes Circulare bekannt gemacht werden.

Gegeben, Wien den 24. Februar 1827 *).

*) Dieſes höchſte Patent wurde erſt im Jahre 1828 öffentlich kundgemacht.

Repertorium

über den

drey und fünfzigsten Band.

A.

Abhandlung. Beobachtung der Censurs-Vorschriften von den Abhandlungs-Behörden bey Vornahme der Sperre und Inventuren. S. 252. Nr. 138.

Abschrift. Wegen Ertheilung der Abschriften von ämtlichen Commissions-Protokollen an Parteyen. S. 255. Nr. 139.

Absenz-Tabellen. Formulare zu den jährlich vorzulegenden Absenz-Tabellen. S. 134. Nr. 70.

Acten. Abstellung der Vorlegung der Acten-Auszüge der Civil-Processe an den höheren oder höchsten Richter. S. 89. Nr. 51.

—— S. auch Criminal-Acten.

Adel. Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausfertigungs-Gebühren für Adels-Diplome. S. 53. Nr. 23.

—— Beobachtung des Unterschiedes zwischen dem wirklichen Adel und seinen Abstufungen, und bloßen Titeln. S. 139. Nr. 74.

—— Strafe bey Adels-Anmaßungen. S. 430. Nr. 259.

—— Dem Adel wie bisher zugestandene Militär-Befreyung. S. 336. Nr. 195. VI. 2).

Advocaten. Bestimmung der Zahl der Advocaten in Dalmatien. S. 249. Nr. 134.

—— Vorschrift bey Urlauben der Advocaten. S. 401. Nr. 232.

Akatholiken. Wegen Entrichtung der Stolla bey Trauungen der Akatholiken. S. 330. Nr. 187.

—— Diäten für die akatholische Geistlichkeit bey Commissions-Reisen. S. 368. Nr. 210.

Amtswirksamkeit der Patrimonial-Gerichtsbeamten in Geschäften, welche das Interesse ihrer Dienstherrn betreffen. S. 162. Nr. 88.

Anstellung. Für die freyen Lehrfächer der philosophischen Studien-Abtheilung sind keine Supplenten anzustellen. S. 179. Nr. 103.

—— Verboth der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bey einem und demselben Amte. S. 272. Nr. 144 und S. 334. Nr. 191.

—— Vorschrift bey Anstellungen in Galizien. S. 422. Nr. 253.

Apotheken. Verzeichniß der bey Haus-Apotheken der Landwundärzte erforderlichen Arzeneyen. S. 277. Nr. 152.

Appellations-Gericht, dessen Pflicht bey Beschwerden eines Beschuldigten über den unterrichterlichen Beschluß zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung. S. 65. Nr. 37.

Ärarial-Taxen. S. Taxen und Post-Sachen.

Arnreith. Versetzung der Wegmauth-Station von Arnreith nach Unteröd. S. 412. Nr. 242.

Arrestanten. Gestattung geistlicher Bücher für Verhaftete in den Untersuchungs- und Strafgefängnissen. S. 50. Nr. 20.

—— dabey zu beobachtende Vorsicht. S. 60. Nr. 30.

—— Mauthbefreyung der Schubfuhren mit Arrestanten. S. 397. Nr. 228.

Ärzte. Wegen Niederlassungs-Bewilligungen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen an bestimmten Orten. S. 176. Nr. 99.

—— Haftung der in Staatsdiensten befindlichen Aerzte bey Ausstellung der Zeugnisse. S. 193. Nr. 115.

Assistenten. Gegen die Verwendung der bey einem Lehrfache-

bestellt gewesenen Assistenten bey einem anderen Lehrfache. S. 136. Nr. 71.

Aufschlag. S. Fleischaufschlag.

Auscultanten. Systemisirung der Auscultanten bey dem Prager Magistrate. S. 31. Nr. 10.

—— Vorschrift bey Ueberfetzungen der Auscultanten der k. k. Collegial-Gerichte zu anderen Justiz-Behörden, um ihre Sprachkenntnisse zu erweitern. S. 155. Nr. 84.

—— Vorschrift für jene, welche als Auscultanten in Dienste treten wollen. S. 160. Nr. 87.

—— Zahl der Auscultanten bey dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte. S. 275. Nr. 148.

—— Wegen Ausschreibung eines Concurses zur Besetzung einer Auscultanten-Stelle. S. 327. Nr. 182.

Ausländer. Nichtanwendung der Anordnung wegen des den Ausländern untersagten Besuches inländischer Lehranstalten auf Mädchen. S. 84. Nr. 46.

—— Bedingte Zulassung der katholischen Sächsischen Jugend zu den Oesterreichischen Lehranstalten. S. 474. Nr. 271.

—— Wegen Entrichtung der Erwerbsteuer von Ausländern. S. 476. Nr. 273.

Ausreißer. Erneuertes Deserteurs-Cartel zwischen Oesterreich und Bayern. S. 38. Nr. 17.

—— Ueberwachung der ausweislosen Fremden und Deserteure bey Reisen, ihrer Beherbergung und Aufnahme in Arbeit und Dienst. S. 392. Nr. 224.

Ausweise. Den Berichten über Jubilirungen beyzulegende Ausweise. S. 399. Nr. 231.

—— Abänderung der Ausweise über die zum k. k. Militär ex officio gestellten und freywillig eintretenden Individuen. S. 503. Nr. 295.

B.

Bajaderes. S. Umhängtücher.

Bälle. Vorschriften zur Sicherung der genauen Beobachtung der, hinsichtlich der Tanzmusiken, kundgemachten höchsten Entschließung. S. 188. Nr. 113.

Bau. Belehrung über den Bau mit trockenen Faschinen. S. 154. Nr. 82.

Bauernwirthschaften. Wegen Eignung der Eigenthümer derselben zum Militär. S. 336. Nr. 195. VI. 9).

—— Wirkung des Besitzes erheiratheter Bauernwirthschaften in Beziehung auf die Militär-Pflichtigkeit. S. 367. Nr. 208.

—— Bestimmung wegen Entlassung der Landwehrmänner auf Wirthschaften. S. 485. Nr. 282.

Baumrinde. Ausgangszoll. S. 255. Nr. 140.

Bayern. Erneuertes Deserteurs-Cartel zwischen Oesterreich und Bayern. S. 38. Nr. 17.

—— Wegen Abschiebung der Vaganten nach oder durch Bayern. S. 167. Nr. 94.

—— Wegen Eingehung der Ehen k. Bayerischer Unterthanen in den Oesterreichischen Staaten. S. 424. Nr. 256.

Beamte. Verlust des Quiescenten-Gehaltes bey jenen, welche sich der ärztlichen Untersuchung zu ihrer Wiederanstellung entziehen. S. 30. Nr. 9.

—— Bestimmung, für welche Forderungen des Aerars die Cautionen der Beamten zu haften haben. S. 36. Nr. 14.

—— Den Angestellten des Civil- und Militär-Standes untersagtes Privat-Studium. S. 38. Nr. 16.

—— Meubles-Entschädigung bey Uebersiedlung der Beamten. S. 65. Nr. 38.

—— Vorlegung der Verhandlungen über die wegen eines Criminal-Verbrechens ab instantia losgesprochenen Beam-

ten an die Hofstelle, wenn es sich um deren Belassung oder Entlassung vom Dienste handelt. S. 123. Nr. 62.

Beamte. Richtschnur bey Vorrückung überzähliger Beamten in höhere Gehaltsstufen. S. 149. Nr. 76.

—— Verboth der Anstellung verwandter oder verschwägerter Personen bey einem und demselben Amte. S. 271. Nr. 144.

—— Ausdehnung dieses Verbothes auf politische und Justiz-Instanzen. S. 334. Nr. 191.

—— Den Berichten über Jubilirungen beyzulegende Ausweise. S. 399. Nr. 231.

Befundscheine. Verfassung der ärztlichen Zeugnisse oder Befundscheine über Verletzungen und Verwundungen an Lebenden und Todten. S. 140. Nr. 75.

Behörde. Behörde bey Entscheidung der Streite über die Aufhebung eines Privilegiums wegen Mangels der Neuheit der Erfindung. S. 89. Nr. 52.

—— Behörde zur Entscheidung der Streitigkeiten in Privilegien-Sachen. S. 432. Nr. 260.

Bereisung. Verboth der zweymahligen Bereisung eines Dominiums in Einem Jahre von den Kreis-Commissären. S. 335. Nr. 192.

Berg-, Pulver- und Salpeter-Arbeiter. Bestimmung hinsichtlich ihrer Militär-Pflichtigkeit. S. 336. Nr. 195. VI. 14).

Bergbau. Wegen Besteuerung der zum Bergbaue eingelösten Gründe. S. 1. Nr. 2.

Bergreichenstein und Rabenstein, Mauthgebühr. S. 321. Nr. 171.

Besoldung. Richtschnur bey Vorrückung überzähliger Beamten in höhere Gehaltsstufen. S. 149. Nr. 76.

—— Vorrückung der Professoren in höhere Gehaltsstufen hinsichtlich der provisorisch Angestellten. S. 391. Nr. 223.

Beweis. Verfahren, wenn im Abgange eines Todtenscheines der Tod eines Vermißten durch Zeugen erwiesen werden will. S. 168. Nr. 95.

Bezirks-Commissäre. Wegen Urlauben an herrschaftliche Bezirks-Commissäre und Ortsrichter. S. 326. Nr. 180.

—— Wegen unabhängiger Ausübung des Civil-Richteramtes von den Bezirksrichtern. S. 481. Nr. 277.

Böhmen. Wegen Abhaltung der Wollmärkte in Böhmen. S. 61. Nr. 31.

Bolleten. S. Mauthsachen.

Brandversicherungs-Gesellschaft in Tirol, derselben Begünstigung in Stämpel-Sachen. S. 164. Nr. 91.

Briefporto. S. Post-Sachen.

Brücken. Verboth des Befahrens der Brücken von mehreren Frachtwägen zu gleicher Zeit. S. 333. Nr. 190.

Bücher, geistliche, deren Gestattung für Verhaftete in den Untersuchungs- und Strafgefängnissen. S. 50. Nr. 20.

—— dabey zu beobachtende Vorsicht. S. 60. Nr. 30.

—— Bücher in Verlassenschaften. S. Abhandlung.

Bundesstaaten. Erläuterung des 4. §. des Patentes vom 2. März 1820, über die Vermögens-Freyzügigkeit innerhalb des Gebiethes des Deutschen Bundes. S. 416. Nr. 247.

Bürgschaft. Stämpelbehandlung der zur einstweiligen Sicherstellung patentmäßiger Strafen ausgestellten Bürgschafts-Instrumente. S. 281. Nr. 153.

C.

Caducitäts-Recht. S. Heimfall.

Caffehhaus. Taxe für das längere Offenhalten der Wirths- und Caffehhäuser in Mähren. S. 287. Nr. 159.

Capelläne. S. Geistliche und Kirchensachen.

Capitalien. S. Waisen- und Stiftungs-Capitalien.

Carlsbad. Mauthentrichtung bey der steinernen Brücke über den Teppelfluß zu Carlsbad. S. 29. Nr. 7.

Casse. Verboth der Vorschußleistungen aus der Steuer-Casse zur Befriedigung anderweitiger Giebigkeiten. S. 157. Nr. 85.

Cassa. Einführung einer dritten Gegensperre bey allen Staats-Cassen. S. 347. Nr. 196.

—— Wegen Uebertragung der Pensionen, Gnadengaben ꝛc. von einer Casse an die andere. S. 492. Nr. 288.

Caution. Bestimmung, für welche Forderungen des Aerars die Cautionen der Beamten zu haften haben. S. 36. Nr. 14.

—— Wegen des Erlages der Caution von Postbeamten. S. 286. Nr. 157.

Charakters-Taxe. S. Taxen.

Chirurgen. S. Wundärzte.

Christenlehre. Genaue Abhaltung des nachmittägigen Gottesdienstes und der Christenlehre an Sonn- und Feyertagen. S. 80. Nr. 42.

—— Wegen Abhaltung der Christenlehre für die der Schule entwachsene Jugend. S. 151. Nr. 79.

Classensteuer-Ausschreibung für das Jahr 1828. S. 332. Nr. 189.

Comödianten. Belegung der Comödianten mit der Erwerbsteuer. S. 137. Nr. 73.

—— Besteuerung stabiler Comödianten-Gesellschaften. S. 323. Nr. 177.

—— Die Befreyung der Schauspieler von dem Militär hört gänzlich auf. S. 336. Nr. 195, VI. 7).

Concurs. Benehmen in Concurs- und Executions-Fällen im Küstenlande, wo noch die Notifiken-Verfassung besteht. S. 250. Nr. 136.

—— Wegen Concurs-Ausschreibung zur Besetzung einer Auscultanten-Stelle. S. 327. Nr. 182.

Concurs-Elaborate. Gehörige Würdigung der Concurs-Elaborate zur Erlangung einer Lehrkanzel. S. 58. Nr. 27. und S. 277. Nr. 151.

Conscription. Wegen Zugutrechnung der freywillig zum Militär eintretenden, und in Militär-Erziehungs-Institute aufgenommenen Individuen. S. 121. Nr. 61.

Consular-Taxordnung. Neue Levantiner Consular-Taxordnung. S. 349. Nr. 197

Cordons-Mannschaft. Vorschrift hinsichtlich der Behandlung der erkrankten Militär-Cordons-Mannschaft von den Civil-Aerzten. S. 152. Nr. 81.

Criminal-Acten. Wegen Mittheilung der Criminal-Untersuchungs-Acten an auswärtige Criminal-Behörden. S. 370. Nr. 213.

— Wegen deren Mittheilung an die Gefällen-Verwaltung. S. 493. Nr. 289.

Criminal-Praxis wird bey Magistraten mit zwey geprüften Räthen gestattet. S. 329. Nr. 185.

Criminal-Untersuchung. Pflicht des Appellations-Gerichtes bey Beschwerden über den unterrichterlichen Beschluß zur Einleitung der Criminal-Untersuchung. S. 65. Nr. 37.

Croisée. Commercial-Stämpelung der Baumwoll-Croisée überhaupt, und auch der baumwollenen croisirten Tüchel. S. 484. Nr. 281.

Czernowitz. Erhebung der Czernowitzer Zoll-Legstätte zu einer Haupt-Zoll-Legstätte des dritten Ranges. S. 63. Nr. 33.

D.

Delegation. Richtschnur bey Uebertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines Appellations-Gerichtes in enen eines anderen. S. 438. Nr. 264.

Depositen. Behandlung obrigkeitlicher Beamten oder Gutsherren im Falle einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- oder Depositen-Cassen. S. 305. Nr. 164.

Deserteur. S. Ausreißer.

Deutscher Bund. S. Bundesstaaten.

Diäten. Bestimmung der Diäten für die bey dem Grundsteuer-Regulirungs-Geschäfte verwendeten obrigkeitlichen Beamten. S. 174. Nr. 97.

—— für die akatholische Geistlichkeit bey Commissions-Reisen. S. 368. Nr. 210.

Diebstahl. Anwendung des §. 156 d. II. Thls. des Strafgesetzes auf Diebstähle der Lehrjungen an ihren Meistern. S. 178. Nr. 100.

Dienstbothen-Ordnungen für die Städte und Märkte, so wie für das offene Land in Tirol und Vorarlberg. S. 196. Nr. 118.

Distinctions-Zeichen. S. Ehrenzeichen.

Diurnisten. Beschränkung der Verwendung pensionirter Militären als Diurnisten. S. 309. Nr. 168.

Doboya. Fortbestand des dortigen Commercial-Zollamtes. S. 266. Nr. 141.

Dominien sollen zweymahl in einem Jahre von den Kreiscommissären nicht bereiset werden. S. 336. Nr. 192.

Duino. Dem Zollamte zu Duino gestattete Ausübung eines Commercial-Zollamtes. S. 88. Nr. 49.

E.

Ehehimmel. Erhöhung der Ehehimmels-Aufstellungsgebühr bey Juden. S. 274. Nr. 146.

Ehesachen. Bestimmung hinsichtlich der Heiraths-Licenz für beurlaubte Soldaten; gehörige Führung der Trauungsprotokolle der Militär-Geistlichkeit. S. 82. Nr. 45.

—— Vorschrift in Betreff der Auflösung von Ehen zwischen ursprünglich jüdischen Ehegatten, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist. S. 232. Nr. 119.

—— Wegen Entrichtung der Stolla bey Trauungen der Akatholiken. S. 330. Nr. 187.

Ehesachen. Wegen Eingehung der Ehen k. Bayerischer Unterthanen in den Oesterreichischen Staaten. S. 424. Nr. 256.

Ehrenzeichen. Bestimmung hinsichtlich des Verlustes der an Militär-Personen verliehenen Distinctions-Zeichen. S. 175. Nr. 98.

—— Einsendung der Ehrenzeichen von fremden Staaten bey Todesfällen der Ordensritter. S. 335. Nr. 193.

Eid. Nicht neuerliche Vereidung der zu anderen Gerichtshöfen übersetzten Präsidenten. S. 424. Nr. 255.

Eilwägen. Entrichtung der Weg- und Brückenmauth von Separat-Wägen. S. 151. Nr. 80.

—— Die Unternehmung der Eilwagenfahrten mit Postpferden ist der Staatsverwaltung vorbehalten. S. 336. Nr. 194.

Entlaß-Scheine. Schreibgebühren und Stämpel bey Dienst-Consensen und Entlaß-Scheinen. S. 364. Nr. 205.

Entlassung. Vorlegung der Verhandlungs-Acten über die wegen eines Criminal-Verbrechens ab instantia losgesprochenen Beamten an die Hofstelle, wenn es sich um deren Belassung im, oder Entlassung vom Dienste handelt. S. 125. Nr. 62.

—— Erläuterung des Hofdecretes vom 20. November 1820, wegen Beyziehung zweyer Justiz-Räthe zur Berathung wegen Dienstentlassung eines Beamten. S. 133. Nr. 69.

—— Bestimmung wegen Entlassung der Landwehrmänner auf Wirthschaften. S. 485. Nr. 282.

Erbsteuer. Wegen Ausweisung des Werthes unterthäniger Realitäten zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung. S. 286. Nr. 158.

Erwerbsteuer. Belegung der herumziehenden Musikanten, und Comödianten ꝛc. mit der Erwerbsteuer. S. 137. Nr. 73

—— Besteuerung stabiler Comödianten-Gesellschaften. S. 323. Nr. 177.

—— Erwerbsteuer für Musiker-Gesellschaften. S. 475. Nr. 272.

Erwerbsteuer. Gegen die Entziehung der Gewerbsleute von der Erwerbsteuer. S. 304. Nr. 163.

—— Entrichtung der Erwerbsteuer von Ausländern. S. 476. Nr. 273.

Execution. Benehmen in Concurs- und Executions-Fällen in jenen Theilen des Küstenlandes, wo noch die Notifikations-Verfassung besteht. S. 250. Nr. 136.

—— Wegen bücherlicher Sicherstellung der Tax-Rückstände, und Führung der Execution auf die dadurch belastete Realität. S. 327. Nr. 181.

—— Art der Ausfertigung der Erwerbungs-Urkunden über die im Executions-Wege versteigerten Realitäten. S. 359. Nr. 200.

Exhorten. Abhaltung der Exhorten für Gymnasial-Schüler und Lyceal-Zöglinge. S. 164. Nr. 90.

F.

Farben. Das Appretiren der Kleidungsstoffe mit Mineral-Farben wird verbothen. S. S. 414. Nr. 244.

Faschinen. Belehrung über den Bau mit trockenen Faschinen. S. 154. Nr. 82.

Feldärzte. Den Feldärzten bey der k. k. Armee bedingt ertheilte Bewilligung zur Nachhohlung der philosophischen Studien. S. 52. Nr. 22.

Feyerabend. Abstellung der ungebührlichen Feyerabendstunden der Handwerker an den Vorabenden der Sonn- und Feyertage. S. 417. Nr. 248.

Findlinge. Bestimmung der Eigenschaft pfarrlicher, den Bewerbern um Findlinge ausgestellten Zeugnisse. S. 85. Nr. 47.

—— Controlle und Aufsicht über die auf dem Lande untergebrachten Findlinge und Waisen. S. 306. Nr. 165.

Firmen. Wegen Protokollirung der Firmen Türkischer Unterthanen erst nach erhaltenem Handelsbefugnisse. S. 366. Nr. 207.

Fleischaufschlag. Erläuterung des 9. Absatzes des Fleischaufschlags-Patentes vom 25. September 1806. S. 248. Nr. 133.

Fleischer. Beseitigung des Uebereinkommens der Fleischer mit den Parteyen wegen Ausschrottung eines besseren Fleisches gegen höhere Zahlung. S. 488. Nr. 285.

Floßführer. Beseitigung der Unglücksfälle durch die Floßführer in Galizien. S. 434. Nr. 262.

Frachtwägen. Mehrere Frachtwägen sollen zugleich die Brücken nicht befahren. S. 333. Nr. 190.

—— Erneuertes Verboth des Ueberladens der Frachtwägen. S. 358. Nr. 199.

Fremde. S. Ausländer.

Freyjahre. Zeitpunct, von welchem bey neuen Bauten die Freyjahre einzutreten haben. S. 1. Nr. 1.

—— Gehörige Belegung der Gesuche um Gebäude-Steuer-Freyjahre. S. 187. Nr. 112.

—— Termin zum Ansuchen der gesetzlichen Steuer-Freyjahre von neuen Gebäuden. S. 407. Nr. 237.

Freysassen. Ueberwachung der Freysassen-Aeltesten in Hinsicht der Legung der Steuergeld-Rechnungen. S. 328. Nr. 184.

Freyzügigkeit. Freyes Verfügungsrecht über zugefallene Erbschaften rücksichtlich der Oesterreichischen Unterthanen und jener der Jonischen Inseln. S. 107. Nr. 54.

—— zwischen den k. k. Staaten und der Freystadt Krakau. S. 116. Nr. 57.

—— Erläuterung des §. 4 des Patentes vom 2. März 1820, über die Vermögens-Freyzügigkeit innerhalb des Gebiethes des Deutschen Bundes. S. 416. Nr. 247.

Fuhren. Mauthfreyheit der Fuhren zu dem Baue der Schulen, oder zur Zufuhr des Holzes für dieselben. S. 309. Nr. 167

Fuhrkosten. Vergütung der Fuhrkosten bey Transporten der in Ungarn aufgegriffenen Paßlosen aus den conscribirten Provinzen. S. 234. Nr. 121.

Fuhrkosten bey Transportirung der in Siebenbürgen aufgegriffenen Paßlosen. S. 276. Nr. 150.

G.

Gärberlohe. Zollsatz. S. 255. Nr. 140.

Gärtler, Häusler ꝛc. haben künftig keine Militär-Befreyung mehr zu genießen. S. 336. Nr. 195. VI. 10).

Gasthäuser. Taxe für das längere Offenhalten der Wirths- und Caffehhäuser in Mähren. S. 287. Nr. 159.

Gebethbücher, deren Gestattung für Verhaftete in den Untersuchungs- und Strafgefängnissen. S. 50. Nr. 20, und S. 60. Nr. 30.

Gefälls-Uebertreter. Benehmen bey Ausmaß der körperlichen Strafen gegen mittellose Gefälls-Uebertreter. S. 433. Nr. 261.

Geistliche und Kirchensachen. Wiederherstellung der Zucht und Ordnung in den Stiften und Klöstern. S. 310. Nr. 169.

—— Wegen Ausübung des den Gemeinden und anderen Vereinen zustehenden Patronats-Rechtes bey der Wahl der Seelsorger im Küstenlande. S. 493. Nr. 290.

Geistlichkeit. Wer unter der Rubrik: Geistlichkeit, von der Militär-Widmung befreyt sey? S. 336. Nr. 195. VI. 1).

Gerichtsbarkeit. Amtswirksamkeit der Patrimonial-Gerichtsbeamten in Geschäften, in welche das Interesse ihrer Dienstherren Einfluß nimmt. S. 162. Nr. 88.

—— Richtschnur bey Uebertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines Appellations-Gerichtes in jenen eines anderen. S. 438. Nr. 264.

Gesinde-Ordnung. S. Dienstbothen.

Gewerbe. Weisung hinsichtlich des Erlöschens der persönlichen Gewerbsbefugnisse. S. 37. Nr. 15.

Glas. Herabsetzung des Ausgangszolles für gemeine Glastafeln und Hohlgläsern, Glasperlen ꝛc. S. 389. Nr. 221.

Gottesdienst. Genaue Abhaltung des nachmittägigen Gottesdienstes, und der Christenlehre an Sonn- und Feyertagen. S. 80. Nr. 42.

—— Einführung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes für die studirende Jugend an Sonn- und Feyertagen. S. 410. Nr. 241.

Grätz. Erhebung des Lyceums zu Grätz zur Universität. S. 60. Nr. 29.

Grundbuch. Stämpelung der den Fondsdarlehens-Gesuchen beyzulegenden grundbücherlichen Hypotheks-Extracte. S. 194. Nr. 116.

—— Wegen Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen in den Grundbüchern. S. 241. Nr. 127.

Grundentschädigungs-Quittungen. S. Quittungen.

Gusstadt. Zutheilung der Landgerichte Gusstadt und Wolkenstein an l. k. Landgerichte. S. 276. Nr. 149.

Güter-Lotterie. S. Lotto.

Gütertheilung. Unter welchen Bedingungen Gütertheilungen in Galizien Statt finden können. S. 184. Nr. 108.

—— Nichtbetheilung der einer Schwärzung schuldigen und deßwegen bestraften Individuen mit Handelsbefugnissen. S. 413. Nr. 243.

H.

Handlungsfonde sind in Conventions-Münze auszuweisen. S. 117. Nr. 58.

Handlungsbücher. Gehörige Stämpelung der Handlungsbücher in Tirol. S. 403. Nr. 236.

Handwerker. Vidirung ihrer Wanderbücher und Päße ohne Correcturen. S. 361. Nr. 203.

—— Hintanhaltung des Vagirens der Handwerksburschen an den Gränzen. S. 389. Nr. 222.

Handwerker. Aufhebung der Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe für Handwerks-Gesellen und Arbeiter. Einführung der Wanderbücher. S. 505. Anhang.

Haus-Apotheken. S. Apotheken.

Hausirer. Formulare zur Verfassung der Hausir-Päße, und Wachsamkeit über dieselben. S. 243. Nr. 129.

Häusler, Gärtler ꝛc. haben künftig keine Militär-Befreyung mehr zu genießen. S. 336. Nr. 195. VI. 10).

Hebammen. Wegen Niederlassungs-Bewilligung der Hebammen an bestimmten Orten. S. 176. Nr. 99.

Heimfall. Das landesfürstliche Caducitäts-Recht betreffende Verordnungen für Böhmen. S. 490. Nr. 287.

Heirath. Bestimmung hinsichtlich der Heiraths-Licenz für beurlaubte Soldaten. S. 82. Nr. 45.

Hirtenberg. Regulirung der Mäuthe auf der Hirtenberger-Straße, so wie den vormahligen waldämtlichen Straßen. S. 158. Nr. 86.

Honoratioren. Welche Honoratioren die Militär-Befreyung zu genießen haben. S. 336. Nr. 195. VI. 4).

Holzausfuhr. Erneuerte Vorschrift hinsichtlich der freyen Holzausfuhr für das Königreich Böhmen. S. 409. Nr. 239.

Hunde. Verfahren hinsichtlich der, der Wasserscheue verdächtigen Hunde. S. 80. Nr. 43.

J.

Instruction für die Todtenbeschauer. S. 259. Nr. 143.

Intabulation. S. Landtafel.

Interessen-Coupons. Ausgabe neuer Interessen-Coupons, und Coupons-Anweisungen zu den 2½ percentigen Conventionsmünz-Obligationen über das mit Patent vom 29. März 1815 eröffnete Anlehen. S. 182. Nr. 106.

Interims-Urkunden, deren gesetzmäßige Stämpelung. S. 357. Nr. 198.

Invaliden. Genaue Beobachtung der hinsichtlich der Invaliden bestehenden Vorschriften. S. 55. Nr. 24.

—— Einsendung der Patental- oder Reservations-Urkunden der verstorbenen, im kürzesten Wege. S. 166. Nr. 92.

—— Wegen Befreyung der Patental-Invaliden und ihrer Angehörigen von der Personal-Steuer. S. 324. Nr. 178.

Jonische Inseln. Freyes Verfügungsrecht über zugefallene Erbschaften rücksichtlich der Oesterreichischen Unterthanen und jener der Jonischen Inseln. S. 107. Nr. 54.

Irren-Anstalt. Vorsicht bey Aufnahme eines Irrsinnigen in die Irren-Anstalt. S. 192. Nr. 114.

—— getrennte Vermögensgebahrung derselben von den Local-Wohlthätigkeits-Anstalten in Böhmen. S. 289. Nr. 160.

Jubilirung. Den Berichten über Jubilirungen beyzulegende Ausweise. S. 399. Nr. 231.

Juden-Sachen. Erhöhung der Ehehimmels-Aufstellungs-Gebühr. S. 274. Nr. 146.

—— Nichtzulassung der Juden in Böhmen auch als Gläubiger und Executionsführer zu Versteigerungen der Realitäten. S. 317. Nr. 170.

—— Vorschrift in Betreff der Auflösung der Ehen zwischen ursprünglich jüdischen Ehegatten, wovon Ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist. S. 232. Nr. 119.

Jurisdictions-Norm für Dalmatien. S. 379. Nr. 220.

K.

Kaminfeger. Wegen Verleihung der Kaminfeger-Gewerbe in Mähren und Schlesien. S. 369. Nr. 211.

Kirchen-Capitalien. Nichtanwendbarkeit der Vorschrift vom 8. Julius 1825, wegen Einklagung der Capitalien von concretaten Waisen-Cassen auf die Forderungen der Waisen- und Stiftungs-Capitalien. S. 240. Nr. 126.

Klage. Nichtanwendbarkeit der Vorschrift vom 8. Julius 1825,

wegen Einklagung der Capitalien von concretalen Waisen-Cassen auf die Forderungen der Waisen- und Stiftungs-Capitalien. S. 240. Nr. 126.

Klöster. Wiederherstellung der Zucht und Ordnung in Stiften und Klöstern. S. 310. Nr. 169.

Knochen, Knochenmehl. Zollbestimmung. S. 419. Nr. 250.

Knoppern, Zollbestimmung. S. 419. Nr. 250.

Krakau. Freyzügigkeit zwischen den k. k. Staaten und der Freystadt Krakau. S. 116. Nr. 57.

Krankenhaus. Getrennte Vermögensgebahrung desselben von den Local-Wohlthätigkeits-Anstalten in Böhmen. S. 289. Nr. 160.

Kundmachung. Vorschrift hinsichtlich der Kundmachung der Normal-Verordnungen im Justizfache. S. 481. Nr. 278.

Kundschaften. S. Handwerker.

Künstler. Welche vom Militär befreyt seyen? S. 336. Nr. 195. VI. 8.

Kunstwerke. Modificirung des Verbothes der Ausfuhr von Kunstwerken und Seltenheiten. S. 155. Nr. 83.

Kupfergeschirre. Deren gehörige Verzinnung. S. 283. Nr. 154.

Kurkosten. Termin zur Einsendung des Kurkosten-Verzeichnisses über geheilte mittellose syphilitische Kranke. S. 2. Nr. 3.

L.

Landtafel. Belehrung hinsichtlich der Bemessung der Landtafel-Intabulations-Taxen. S. 501. Nr. 293.

Landtag. Erforderniß zur Sitz- und Stimmfähigkeit an den Galizischen Landtägen. S. 184. Nr. 108.

Landwehr. Bestimmung wegen Entlassung der Landwehrmänner auf Wirthschaften. S. 485. Nr. 282.

Lebensrettung. Gleichförmigkeit bey Behandlung vorkommender Fälle von Lebensrettungen. S. 118. Nr. 59.

—— Verfahren zur Rettung der Scheintodten und Verunglückten. S. 290. Nr. 161.

Lehrer. Wer als ein zum Privat-Unterrichte geeigneter Lehrer anzusehen sey. Erforderniſſe zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes. S. 68. Nr. 41. §§. 20—29.

Lehrjungen. Anwendung des §. 156 d. II. Thls. des Strafgesetzes auf Diebstähle der Lehrjungen an ihren Meistern. S. 178. Nr. 100.

Leichenfuhren. Befreyung der Leichenfuhren und der sie begleitenden Wägen von der Entrichtung der Wegmauth. S. 179. Nr. 102.

Licitation. S. Versteigerung.

Lotto. Verboth der vergleichungsweisen Beziehungen auf die minderen Vortheile anderer Lotterien in den Ankündigungen der Güter-Ausspielungen. S. 120. Nr. 60.

—— Einstellung der Drucklegung der Lottolos-Blanketten für die ihre Effecten ausspielenden Parteyen. S. 233. Nr. 120.

Luftseuche. Termin zur Einreichung des Verzeichnisses der Curkosten über geheilte mittellose syphilitische Kranke. S. 2. Nr. 3.

—— Beseitigung der syphilitischen Ansteckungsgefahr bey dem Militär. S. 246. Nr. 131.

M.

Mädchen. Die Anordnung des den Ausländern untersagten Besuches inländischer Lehranstalten erstrecket sich nicht auf Mädchen. S. 84. Nr. 46.

Magistrate. Befreyung der Magistrate und nicht l. k. Ortsgerichte von dem Briefporto für die Correspondenz in Aerarial-Tax-Angelegenheiten. S. 235. Nr. 122.

—— Gestattung der Criminal-Praxis bey Magistraten mit zwey geprüften Räthen. S. 329. Nr. 185.

Mängelersätze. Wegen Einbringung der Mängelersätze von abtretenden Gefällsbeamten; dießfällige Mithaftung ihrer Nachfolger im Amte. S. 489. Nr. 286.

Mauthsachen. Entrichtung der Mauth bey der Brücke über den Teppel-Fluß bey Carlsbad. S. 29. Nr. 7.

—— Ausdehnung der Mauthbefreyung der Fuhren zum Baue der Aerarial-Straßen, auf die Fuhren zum Baue aller übrigen öffentlichen Straßen. S. 62. Nr. 32.

—— Brückenmauth am Spuler-Bach nächst Tschkin. S. 66. Nr. 39.

—— Fortdauernde Behebung der Agger- und Böklafahrten-Mauth zu Fischerau nächst Lambach. S. 124. Nr. 64.

—— Entrichtung der Weg- und Brückenmauth von Separat-Wägen. S. 151. Nr. 80.

—— Regulirung der Mäuthe auf der Hirtenberger-Straße, so wie den vormahligen waldämtlichen Straßen. S. 158. Nr. 86.

—— Trennung der Brückenmauth für die Tuschen- und Lueg-Brücke von dem Wegmauthamte Golling. S. 167. Nr. 93.

—— Befreyung der Leichenfuhren und der sie begleitenden Wägen von der Wegmauth. S. 179. Nr. 102.

—— Versetzung der Brücke bey Auperschin in die zweyte Mauth-Classe. S. 186. Nr. 109.

—— Versetzung der Brücke bey Gabel, und bey Rumburg in die erste Mauth-Classe. S. 186. Nr. 110.

—— Brückenmauth bey Sobieslau, Mezimosti und Nojau. S. 187. Nr. 111.

—— Versetzung der Brücke über den Amsel-Bach auf der Egerer-Straße in die zweyte Mauth-Classe. S. 285. Nr. 155.

—— Mauthfreyheit der zum Baue der Schulen, oder zur Zufuhr des Brennholzes für dieselben verwendeten Fuhren. S. 309. Nr. 167.

—— Umsetzung der Mauthgebühren an der Höllenburger Drau-Brücke auf Conventions-Münze. S. 318. Nr. 171.

—— Mauthgebühr bey Bergreichenstein und Rabenstein. S. 321. Nr. 174.

—— Behörde in Streitigkeiten zwischen den Mauthpächtern

und Parteyen; den Mauthpächtern obliegende Pflichten. S. 365. Nr. 204.

Mauthsachen. Befreyung der Schubfuhren mit Recruten und Arrestanten von der Mauthentrichtung. S. 397. Nr. 228.

—— Provisorische Errichtung einiger Wegmauth-Stationen in Böhmen. S. 401. Nr. 234. und S. 421. Nr. 251.

—— Brückenmauth für die Gratten-Brücke und jene zu Lavis in Tirol. S. 408. Nr. 238.

—— Versetzung der Wegmauth-Station von Arnreith nach Unteröd. S. 412. Nr. 242.

—— Einführung der Brückenmauth bey der Kettenbrücke in Saatz. S. 415. Nr. 245.

—— Errichtung einer Privat-Brückenmauth bey Schweising. S. 438. Nr. 263.

—— Versetzung des Wegmauth-Schrankens von Mauterndorf nach Tweng. S. 458. Nr. 268.

—— Errichtung einer Wegmauth in Tretschen. S. 477. Nr. 274.

—— Abstellung der Abstreifung der juxtirten Mauth-Bolleten bey den im Dienste reisenden Beamten. S. 502. Nr. 294.

Mediciner. Verpflichtung der in Wien studirenden Galizischen mit Stipendien betheilten Mediciner. S. 421. Nr. 252.

Meldzettel. Erläuterung des §. 53 des allg. bürgerl. Gesetzbuches hinsichtlich der Meldzettel an Unterthanen und Gerichts-Insassen. S. 3. Nr. 4.

Meubles-Entschädigung bey Uebersiedlung der Beamten. S. 65. Nr. 38.

Militär-Sachen. Erneuertes Deserteurs-Cartel zwischen Oesterreich und Bayern. S. 38. Nr. 17.

—— Bestimmung hinsichtlich der Heiraths-Licenz für beurlaubte Soldaten; gehörige Führung der pfarrlichen Trauungs-Protokolle der Militär-Geistlichkeit. S. 82. Nr. 45.

—— Wer als Recrutirungs-Flüchtling anzusehen und zu bestrafen sey? S. 88. Nr. 50.

Militär-Sachen. Wegen Zugutrechnung der freywillig zum Militär eintretenden, und in Militär-Erziehungs-Institute aufgenommenen Individuen. S. 121. Nr. 61.

—— Bestimmung hinsichtlich des Verlustes der an Militär-Personen verliehenen Distinctions-Zeichen. S. 175. Nr. 98.

—— Coramisirung der Quittungen über die von Seite des Civils für das Militär-Fuhrwesen auf dem Marsche besorgten Arbeiten. S. 181. Nr. 105.

—— Vergütung der Transportskosten für die in Ungarn aufgegriffenen paßlosen Unterthanen der conscribirten Provinzen. S. 234. Nr. 121.

—— Vergütung derselben bey den in Siebenbürgen aufgegriffenen dergleichen Unterthanen. S. 276. Nr. 150.

—— Bey der Recrutirung des Jahres 1827, provisorisch geltende Maßregeln. S. 336. Nr. 195.

—— Aufhebung der Reserve. S. 336. Nr. 195. I.

—— Erläuterung der mit Weisung vom 7. August 1827, in Bezug auf die Recrutirung hinausgegebenen Belehrung. S. 367. Nr. 208.

—— Bestimmung wegen Entlassung der Landwehrmänner auf Wirthschaften. S. 485. Nr. 282.

—— Abänderung der Ausweise über die zum k. k. Militär ex officio gestellten und freywillig eintretenden Individuen. S. 503. Nr. 295.

Mineral-Farben. Verboth des Gebrauches der Mineral-Farben beym Appretiren der Kleidungsstoffe. S. 414. Nr. 244.

Modena. Legalisirung der von dem Modenesischen Ministerium ausgestellten Urkunden. S. 376. Nr. 216.

Musikanten. Belegung herumziehender Musikanten mit der Erwerbsteuer. S. 137. Nr. 73.

—— Erwerbsteuer für Musiker-Gesellschaften. S. 475. Nr. 272.

N.

Narol, zu, Aufhebung des Gränzzollamtes. S. 501. Nr. 292.

Nebenclassen. S. Gymnasien.

Neustädter Militär-Academie, gehöriges Einrücken der Stiftlinge in dieselbe. S. 394. Nr. 226.

Normalien. Vorschrift hinsichtlich der Kundmachung der Normal-Verordnungen im Justizfache. S. 481. Nr. 278.

Notifiken. Benehmen in Concurs- und Executions-Fällen im Küstenlande, wo noch die Notifiken-Verfassung besteht. S. 250. Nr. 136.

O.

Obligationen. Ausgabe neuer Interessen-Coupons zu den 2½ percentigen Conventions-Münz-Obligationen über das mit Patent vom 29. März 1815 eröffnete Anlehen. S. 182. Nr. 106.

Olmütz. Künftige Benennung der Universität zu Olmütz. S. 401. Nr. 233.

Officiere. Beschränkung der Verwendung pensionirter Officiere als Diurnisten. S. 309. Nr. 168.

Ordenszeichen. Einsendung der Ehrenzeichen von fremden Staaten bey Todesfällen der Ordensritter. S. 335. Nr. 193.

Ortsrichter. Wegen Urlauben herrschaftlicher Bezirks-Commissäre und Ortsrichter. S. 326. Nr. 180.

Ortsgerichte. Befreyung der nicht l. f. Ortsgerichte von dem Briefporto für die Correspondenz in Aerarial-Tax-Angelegenheiten. S. 235. Nr. 122.

Oesterreich. Erneuertes Deserteurs-Cartel zwischen Oesterreich und Bayern. S. 38. Nr. 17.

—— Freyes Verfügungsrecht über zugefallene Erbschaften rücksichtlich der Oesterreichischen Unterthanen und jener der Jonischen Inseln. S. 107. Nr. 54.

—— Freyzügigkeit zwischen den k. k. Staaten, und der Freystadt Krakau. S. 116. Nr. 57.

P.

Patrimonial-Gerichtsbeamte. S. Amtswirksamkeit.

Patronat. Ausübung des Patronats-Rechtes bey Gemeinden und anderen Vereinen bey der Wahl eines Seelsorgers im Küstenlande. S. 493. Nr. 290.

Pension. Künftig einzusendende Ausweise bey Pensions- und Provisions-Angelegenheiten, bey der Bewilligung von Erziehungs-Beyträgen, Conduct-Quartalen, dann bey dergleichen Bewilligungen aus dem Religions- und Studien-Fonde, und der Deficienten-Pensionen. S. 172. Nr. 96.

—— Behandlung der in ein öffentliches Erziehungshaus oder Versorgungs-Institut eintretenden Staatsdiener-Waisen, hinsichtlich ihrer Erziehungsbeyträge, Pensionen ꝛc. S. 422. Nr. 254.

—— Abfertigung der nach Italienischen Normen pensionirten, sich wieder verehelichenden Witwen, welche unter dem Normal-Alter stehende, zur Pension geeignete Kinder haben. S. 459. Nr. 269.

—— Vorschrift bey Uebertragung der Pensionen an andere Cassen. S. 492. Nr. 288.

Pensionirte Officiere. S. Officiere.

Pest. Befugniß des Richters erster und zweyter Instanz bey Vergehen wider die Pest-Anstalten. S. 64. Nr. 35.

Personal-Steuer. Wegen Befreyung der Patental-Invaliden und ihrer Angehörigen von der Personal-Steuer. S. 324. Nr. 178.

Pfarrgebäude. Befreyung der Pfarrgebäude von der Gebäude-, Classen- und Gebäude-Zinssteuer. S. 398. Nr. 229.

Pfriemengras. Belehrung für Schafzüchter und Schäfer über den Nachtheil des Pfriemengrases auf Schafweiden. S. 107. Nr. 55.

Polizey-Uebertretungen. Art der Vorlegung der Recurse gegen Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen. S. 33. Nr. 12.

—— Fälle, in welchen die Zeugen in schweren Polizey-Uebertretungs-Angelegenheiten den Ersatz der Fuhr- und Zehrungskosten ansprechen können. S. 273. Nr. 145.

—— Beobachtung des §. 377, I. Thls. des Strafgesetzes auch bey dem Zeugenverhöre über schwere Polizey-Uebertretungen. S. 133. Nr. 68.

—— Bestimmung hinsichtlich der Recurs-Fristen bey Straferkenntnissen gegen mindere politische und polizeyliche Vergehen. S. 136. Nr. 72.

Postknechte. Vorschrift bey Aufnahme der Postknechte. S. 377. Nr. 218.

Postmeister. Wegen Betreibung des Gewerbes eines Lohnkutschers von Postmeistern. S. 246. Nr. 130.

Post-Sachen. Loszählung der portofreyen Behörden von dem Gebrauche postämtlicher Recepissen. S. 195. Nr. 117.

—— Befreyung der Magistrate und nicht l. f. Ortsgerichte von dem Briefporto für die Correspondenz in Aerarial-Taxangelegenheiten. S. 235. Nr. 122.

—— Enthebung der portofreyen Behörden von der Bezahlung der Recepissen-Gebühr auch für ämtliche und portofreye Postwagens-Versendungen. S. 319. Nr. 172.

—— Die Unternehmung der Eilwagenfahrten mit Postpferden ist der Staatsverwaltung vorbehalten. S. 336. Nr. 194.

—— Erhöhung der Post-, Ritt- und Kalesch-Gebühren in mehreren Provinzen. S. 477. Nr. 275.

Practicanten, welche Practicanten bey Staatsbehörden künftig von der Recrutirung befreyt sind? S. 336. Nr. 195. VI. 3).

Präsidenten. Nicht neuerliche Vereidung der zu anderen Gerichtshöfen übersetzten Präsidenten. S. 424. Nr. 255.

Praxis. Gestattung der Criminal-Praxis bey Magistraten mit zwey geprüften Räthen. S. 329. Nr. 185.

Privat-Studien. S. Schul- und Studien-Sachen.

Privilegien. Behörde zur Entscheidung der Streite über die Aufhebung eines Privilegiums aus Mangel der Neuheit der Erfindung. S. 89. Nr. 52.

—— Vorschrift bey Gesuchen um ausschließende Privilegien, die der ärztlichen Untersuchung unterliegen; dafür zu entrichtende Gebühren. S. 236. Nr. 123.

—— Behörde zur Entscheidung der Streitigkeiten in Privilegien-Sachen. S. 432. Nr. 260.

Processe. Die Acten-Auszüge der Civil-Processe sind bey Vorlegung derselben an den höheren oder höchsten Richter nicht mehr beyzulegen. S. 89. Nr. 51.

—— Beyziehung eines Repräsentanten zu den das Berg- und Salinen-Wesen betreffenden Processen. S. 403. Nr. 235.

Professoren. Abnahme der Charakters- und Carenz-Taxe von Professoren und Lehrern. S. 308. Nr. 166.

—— Vorrückung der Professoren in höhere Gehaltsstufen hinsichtlich der provisorisch Angestellten. S. 391. Nr. 223.

Protokolle. Wegen Ertheilung der Abschriften von ämtlichen Commissions-Protokollen an Parteyen. S. 255. Nr. 139.

—— Unterfertigung des Protokolles von dem Verhörten bey Criminal-Zeugen-Verhören. S. 65. Nr. 36.

Protokollirung der Firmen Türkischer Handelsleute erst nach erhaltenem Handelsbefugnisse. S. 366. Nr. 207.

Prüfung der Privat-Studirenden. S. 68. Nr. 41. §§. 9—19.

—— Gleichförmiges Benehmen bey der Vornahme der Prüfungen der Richteramts-Candidaten aus dem Strafgesetze. S. 127. Nr. 66.

—— Bedingungen zur Nachtragung der Prüfungen bey dem juridischen Studium. S. 360. Nr. 201.

—— S. auch: Schul- und Studien-Sachen.

Punzirung. Verwendung der Strafbeträge bey Uebertretungen der Punzirungs-Vorschriften. S. 49. Nr. 18.

Q.

Quiescenten. Verlust des Quiescenten-Gehaltes bey jenen, welche sich der ärztlichen Untersuchung zu ihrer Wiederanstellung entziehen. S. 30. Nr. 9.

Quittungen. Befreyung der steuerämtlichen Grund-Entschädigungs-Quittungen bey dem Straßenbaue von dem Stämpel. S. 32. Nr. 11.

—— Coramissirung der Quittungen über die von Seite des Civils für die Militär-Fuhrwesens-Abtheilung auf dem Marsche besorgten Arbeiten. S. 181. Nr. 105.

—— Behandlung der Quittungen über die Einhebungs-Percente von der Personal- und Erwerbsteuer hinsichtlich des Stämpels. S. 252. Nr. 137.

R.

Rabenstein, bey, Mauthgebühr. S. 321. Nr. 174.

Rauchfangkehrer. Wegen Verleihung der Caminfeger-Gewerbe in Mähren und Schlesien. S. 369. Nr. 211.

Raupen. Gegen die Ueberhandnehmung der Raupen an Obst- und anderen Bäumen. S. 376. Nr. 217.

Recepissen. Loszählung der portofreyen Behörden von dem Gebrauche postämtlicher Recepissen. S. 195. Nr. 117.

—— Enthebung portofreyer Behörden von der Bezahlung der Recepisse-Gebühr auch für ämtliche und portofreye Postwagens-Versendungen. S. 319. Nr. 172.

Recrutirung. Wer als Recrutirungs-Flüchtling anzusehen und zu bestrafen sey? S. 88. Nr. 50.

—— Bey der Recrutirung des Jahres 1827, provisorisch geltende Maßregeln. S. 336. Nr. 195.

—— Erläuterung der mit Weisung vom 7. August 1827 in

Bezug auf die Recrutirung hinausgegebenen Belehrung. S. 367. Nr. 208.

Recurs. Art der Vorlegung der Recurse gegen Urtheile in schweren Polizey-Uebertretungen. S. 33. Nr. 12.

—— Bestimmung der Recurs-Fristen bey Straferkenntnissen gegen mindere politische und polizeyliche Vergehen. S. 136. Nr. 72.

—— Behandlung der Recurse und Gesuche der Magistrate und anderer Justiz-Obrigkeiten zur Erwirkung der Nachsicht der wider sie, wegen vorschriftswidriger Amtshandlungen, verhängten Geldstrafen. S. 247. Nr. 132.

Reise-Particulare. Termin zur Vorlegung der Reise-Particulare bey jenen, deren Vergütung aus politischen Fonden zu tragen ist. S. 115. Nr. 56.

Religions-Wissenschaft. Wer den Privat-Unterricht aus den Religions-Wissenschaft ertheilen könne, und wo die Erlaubniß dazu angesucht werden müsse? S. 68. Nr. 41. §. 27.

Reserve. Aufhebung der Reserve. S. 336. Nr. 195. I.

—— Erläuterung der mit Weisung vom 7. August 1827, in Bezug auf die Recrutirung hinausgegebene Belehrung. S. 367. Nr. 208.

Reverse. Stämpelbehandlung der zur einstweiligen Sicherstellung patentmäßiger Strafen ausgestellten Reverse oder Bürgschafts-Urkunden. S. 281. Nr. 153.

Richteramt. Gleichförmiges Benehmen bey Vornahme der Prüfungen der Richteramts-Candidaten aus dem Strafgesetze. S. 127. Nr. 66.

—— Unabhängige Ausübung des Civil-Richteramtes von den Bezirksrichtern. S. 481. Nr. 277.

Ritten. Zutheilung des Bezirkes Wangen an das Landgericht Ritten. S. 482. Nr. 279.

S.

Salzämter. Auflösung mehrerer Salzämter in Tirol. S. 67. Nr. 40.

Sammlungsgelder. Schnellere Beförderung der für verunglückte Gemeinden eingegangenen Sammlungsgelder. S. 361. Nr. 202.

Sanitäts-Controlle für den Viehtrieb zu Bielitz und Mährisch-Ostrau wird aufgehoben. S. 415. Nr. 246.

Schafzucht. Belehrung für Schafzüchter und Schäfer über die Schädlichkeit des Pfriemgrases auf Schafweiden. S. 107. Nr. 55.

Schauspieler. S. Comödianten.

Scheidebrief. Wegen Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes bey jüdischen Ehegatten, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist. S. 232. Nr. 119.

Scheintodte. Verfahren zur Rettung der Scheintodten. S. 290. Nr. 161.

Schenkel. Gebrauch der von Schenkel verfaßten Moral als einstweiliges Vorlesebuch für Theologen. S. 439. Nr. 265.

Schiffmühlen. Wegen Einverleibungen und Vormerkung auf Schiffmühlen in den Grundbüchern. S. 241. Nr. 127.

Schlachtvieh. Gegen die Beeinträchtigung des Zollgefälles auf den Quarnerischen Inseln bey der Einfuhr des Schlachtviehes und des Weines. S. 58. Nr. 28.

Schwärzer. Strafe der Schwärzer, welche sich der Wache widersetzen. S. 242. Nr. 128.

—— Benehmen bey Ausmaß der körperlichen Strafen gegen mittellose Schwärzer. S. 433. Nr. 261.

—— Nichtbetheilung der einer Schwärzung schuldigen und deßwegen bestraften Individuen mit Handelsbefugnissen. S. 413. Nr. 245.

Sclaven. Ablieferung der wegen Sclaven-Handels angehaltenen

Oesterreichischen Mercantil-Fahrzeuge an die nächste Oesterreichische Criminal-Behörde. S. 184. Nr. 107.

Schriftenwechsel. Befreyung der Magistrate und nicht l. f. Ortsgerichte von dem Briefporto für die Correspondenz in Aerarial-Tax-Angelegenheiten. S. 235. Nr. 122.

Schub. Schubsbeförderung der paßlosen, oder ohne zureichende Legitimation betretenen Fremden, und nahrungslose Personen in Mähren. S. 128. Nr. 67.

—— Wegen Abschiebung der Vaganten nach oder durch Bayern. S. 167. Nr. 94.

—— Mauthbefreyung der Schubfuhren, dann der Fuhren mit Arrestanten und Recruten. S. 397. Nr. 228.

Schul- und Studiensachen. Den Angestellten des Civil- und Militär-Standes untersagtes Privat-Studium. S. 38. Nr. 16.

—— den Feldärzten bey der k. k. Armee bedingt ertheilte Bewilligung zur Nachhohlung der philosophischen Studien. S. 52. Nr. 22.

—— Gehörige Würdigung der Concurs-Elaborate zur Erlangung einer Lehrkanzel. S. 58. Nr. 27.

—— Vorschrift über das Privat-Studium der Gymnasial-Gegenstände, und der Lehrfächer der höheren Studien-Abtheilungen. S. 68. Nr. 41.

—— Die Anordnung wegen des den Ausländern untersagten Besuches inländischer Lehranstalten erstrecket sich nicht auf Mädchen. S. 84. Nr. 46.

—— Gegen die Verwendung der bey einem Lehrfache bestellt gewesenen Assistenten bey einem anderen Lehrfache. S. 136. Nr. 71.

—— Abhaltung der Exhorten für Gymnasial-Schüler und Lyceal-Zöglinge. S. 164. Nr. 90.

—— Nichtanstellung der Supplenten für die freyen Lehrfächer der philosophischen Studien-Abtheilung. S. 179. Nr. 103.

Schul- und Studiensachen. Bestimmung geeigneter Individuen zu Supplenten. S. 250. Nr. 135.

—— Bestimmung wegen Aufnahme der studirenden Jünglinge in die Gymnasien. S. 256. Nr. 142.

—— Bedingung zur Gestattung nachträglicher Prüfungen bey dem juridischen Studium. S. 360. Nr. 201.

—— Wegen Aufnahme der Schüler in Gymnasien, und Behandlung der Schüler in Neben-Classen. S. 391. Nr. 214.

—— Vorrückung der Professoren in höhere Gehaltsstufen hinsichtlich der provisorisch Angestellten. S. 391. Nr. 223.

—— Bekanntmachung der Ausschließung eines Schülers von den Studien. S. 409. Nr. 240.

—— Einführung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes für die studirende Jugend an Sonn- und Feyertagen. S. 410. Nr. 241.

—— Wirkung einer schlechten Fortgangs-Classe in den philosophischen und juridischen Studien. S. 418. Nr. 249.

—— Verpflichtung der in Wien studirenden Galizischen, mit Stipendien betheilten Medicinер. S. 421. Nr. 252.

—— Behandlung solcher Schüler, welche wegen geringen Fortganges repetiren müssen, indessen aber das 14. Jahr überschreiten. S. 430. Nr. 258.

—— Bedingte Zulassung der katholischen Sächsischen Jugend zu den Oesterreichischen Lehranstalten. S. 474. Nr. 271.

—— Erforderniß zur Aufnahme der in Ungarn Studirenden in eine hierländige philosophische, oder höhere Studien-Anstalt. S. 499. Nr. 291.

Schulden-Sachen. Künftige Verhandlung der minderen Militär-Schuldsforderungs-Anmeldungen. S. 150. Nr. 78.

Schulgehülfen. Wem die Aufnahme der Schulgehülfen zustehe. S. 482. Nr. 280.

Schullehrer und Schulgehülfen, wegen deren Befreyung vom Militär. S. 356. Nr. 195. VI. 12).

Schwarzenberg, zu, Errichtung eines Zoll-Defraudanten-Amtes. S. 82. Nr. 44.

Seelsorger sind ohne ein Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Gymnasial-Schulen nicht geeignet; Aufhebung des §. 62 der dritten Auflage der gedruckten Sammlung der Verordnungen über die Verfassung der Gymnasien. S. 68. Nr. 41. §. 26.

—— Wahl der Seelsorger im Küstenlande in Orten, wo das Patronat den Gemeinden und andern Vereinen zusteht. S. 493. Nr. 290.

Seide. Herabsetzung des Ausgangszolles für mehrere Seiden-Gattungen. S. 35. Nr. 13.

Seiden-Dünntuch. S. Umhängtücher.

Separat-Wägen. Entrichtung der Weg- und Brückenmauth von Separat-Wägen. S. 151. Nr. 80.

Singvögel. Gegen das Schießen und Fangen der Singvögel im Frühjahre. S. 318. Nr. 219.

Stahremberg. Uebernahme der Criminal-Jurisdiction des Cameral-Pfleggerichtes Stahremberg über seinen Bezirk. S. 66. Nr. 25.

Stämpel. Classenmäßige Stämpelung der Gesuche und Berichte über Steuerfreyheiten. S. 4. Nr. 5.

—— Befreyung der steuerämtlichen Grundentschädigungs-Quittungen bey dem Straßenbaue von dem Stämpel. S. 32. Nr. 11.

—— Stämpelfreye Behandlung der Zeugnisse der Brautleute über ihre Wohnung zum Behufe des Aufgebothes. S. 123. Nr. 65.

—— Stämpel-Begünstigung der tirolischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft. S. 164. Nr. 91.

Stämpel-Sachen. Stämpelung der den Fondsdarlehens-Gesuchen beyzulegenden Hypotheks-Extracte. S. 194. Nr. 116.

—— Stämpel bey Recursen und Gesuchen der Magistrate und

anderer Justiz-Obrigkeiten wegen Nachsicht der wider sie wegen vorschriftswidriger Amtshandlungen verhängten Geldstrafen. S. 247. Nr. 132.

Stämpel-Sachen. Behandlung der Quittungen über die Einhebungs-Percente der Personal- und Erwerbsteuer hinsichtlich des Stämpels. S. 252. Nr. 137.

—— Stämpelbehandlung der zur einstweiligen Sicherstellung der patentmäßigen Strafen ausgestellten Bürgschafts-Instrumente. S. 281. Nr. 153.

—— Befreyung der Verhandlungen bey Umsiedelung Oesterreichischer Unterthanen in nicht conscribirte Provinzen vom Stämpel. S. 285. Nr. 156.

—— Befreyung der Vorladungszettel zu mirthschaftsämtlichen Tagsatzungen von dem Stämpel. S. 323. Nr. 176.

—— gesetzmäßige Stämpelung der Interims-Urkunden. S. 357. Nr. 198.

—— gehörige Stämpelung der Handelsbücher in Tirol. S. 403. Nr. 236.

—— Commercial-Stämpelung der Seiden-Dünntuch, und der unter dem Nahmen Bajaderes vorkommenden Umhängtücher von Seiden-Dünntuch. S. 480. Nr. 276.

—— Commercial-Stämpelung der Baumwoll-Croisée überhaupt, und auch der baumwollenen croisirten Tüchel. S. 484. Nr. 281.

Steuer-Sachen. Zeitpunct, von welchem die Befreyung von der Hauszinssteuer in Fällen, wo dieselbe wegen neuer Bauten zugestanden wurde, einzutreten habe? S. 1. Nr. 1.

—— Belegung der herumziehenden Musikanten, Comödianten ꝛc. ꝛc. mit der Erwerbsteuer. S. 137. Nr. 73.

—— Gehörige Belegung der Gesuche um Gebäudesteuer-Freyjahre. S. 187. Nr. 112.

—— Wegen Bestimmung des Werthes unterthäniger Realitäten zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung. S. 286. Nr. 158.

Steuer-Sachen. Gegen das Entziehen der Gewerbsleute von der Erwerbsteuer. S. 304. Nr. 163.

— Besteuerung stabiler Schauspieler-Gesellschaften. S. 325. Nr. 177.

— Vorschrift bey Steuer-Umschreibungen in Tirol. S. 329. Nr. 186.

— Ausschreibung der Erb-, Classen- und Personal-Steuer. S. 332. Nr. 189.

— Befreyung der Pfarrgebäude von der Gebäude-, Classen- und Gebäude-Zinssteuer. S. 398. Nr. 229.

— Termin zum Ansuchen der gesetzlichen Steuer-Freyjahre bey neuen Gebäuden. S. 407. Nr. 237.

— Erwerbsteuer bey Musiker-Gesellschaften. S. 475. Nr. 272.

— Wegen Entrichtung der Erwerbsteuer von Ausländern. S. 476. Nr. 273.

Stifte. S. Geistliche und Kirchensachen.

Stiftungs-Capitalien. Nichtanwendbarkeit der Vorschrift vom 8. Julius 1825, wegen Einklagung der Capitalien von concretalen Waisen-Cassen auf die Forderungen der Waisen- und Stiftungs-Capitalien. S. 240. Nr. 126.

Stolla. Wegen Entrichtung der Stolla bey Trauungen der Akatholiken. S. 330. Nr. 187.

Strafgesetz. Auf welche Mitglieder einer Universität die §§. 221, 304 und 446 d. I. Thls. des Strafgesetzes sich beziehen? S. 63. Nr. 34.

— Anwendung des §. 156. d. II. Thls. des Strafgesetzes auf Diebstähle der Lehrjungen an ihren Meistern. S. 178. Nr. 100.

— Beobachtung des §. 377, d. I. Thls. des Strafgesetzes auch bey dem Zeugenverhöre wegen schwerer Polizey-Uebertretungen. S. 133. Nr. 68.

Straßenbau. Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der Aerarial-Straßen, wie auch zum Baue aller übrigen öffentlichen Straßen, sind mauthfrey. S. 62. Nr. 32.

Straßenbau. Gegen die Einengung der Straßen durch Baulichkeiten. S. 29. Nr. 8.

—— Befreyung der steuerämtlichen Grundentschädigungs-Quittungen bey dem Straßenbaue von dem Stämpel. S. 32. Nr. 11.

—— Benehmen der Kreisämter in Concurrenz-Fällen über Straßenbauten. S. 50. Nr. 19.

—— Einhohlung der kreisämtlichen Bewilligung zu Hausbauten, an den aus dem Straßen-Fonde erhaltenen Kunststraßen. S. 163. Nr. 89.

—— Verfahren wegen Entschädigung der Parteyen für die zu Straßenbauten eingezogenen Grundstücke. S. 366. Nr. 206.

Straßen. Gegen die Ausschwärzung der Straßen. S. 331. Nr. 188.

Supplenten. S. Schul- und Studien-Sachen.

T.

Tabak. Einführung des Tabak-Gefälles in Tirol und Vorarlberg. S. 440. Nr. 266.

—— Weitere Anordnungen in Beziehung auf den Tabakbau in Tirol. S. 457. Nr. 267.

Taglia. Gleichförmigkeit bey Behandlung vorkommender Fälle von Lebensrettungen. S. 118. Nr. 59.

Tanzmusik. Abnahme der Gebühren für die Bewilligung zu Tanz-Musiken in Oesterreich ob der Enns. S. 57. Nr. 26.

—— Taxen für bewilligte öffentliche Lustbarkeiten, für das längere Offenhalten der Wirths- und Caffehhäuser in Mähren. S. 287. Nr. 159.

—— Vorschriften zur Sicherung der genauen Beobachtung der, hinsichtlich der Tanzmusiken kundgemachten höchsten Entschließung. S. 188. Nr. 113.

Taxe. Bestimmung der Taxe bey den zu Stande gebrachten wirthschaftsämtlichen Vergleichs-Versuchen der Bezirks-Obrigkeiten in Illyrien. S. 51. Nr. 21.

—— Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausfertigungs-Gebühren für Adels-Diplome. S. 53. Nr. 23.

Taxe. Neue Levantiner-Consular-Taxordnung. S. 349. Nr. 197.

—— Befreyung der Magistrate und nicht l. f. Ortsgerichte von dem Briefporto für die Correspondenz in Aerarial-Taxangelegenheiten. S. 235. Nr. 222.

—— Abnahme der Charakters- und Carenz-Taxe von Professoren und Lehrern. S. 308. Nr. 166.

—— Wegen sicherlicher Sicherstellung der Tax-Rückstände, und Führung der Execution auf die dadurch belastete Realität. S. 327. Nr. 181.

—— Taxen bey Anstellung der Capelläne, Cooperatoren und Pfarr-Provisoren. S. 368. Nr. 209.

—— Eintreibung der Tax-Postporto- und Stämpel-Rückstände von ausgewanderten Oesterreichischen Unterthanen. S. 387. Nr. 284.

—— Belehrung hinsichtlich der Bemessung der Landtafel-Intabulations-Taxen. S. 501. Nr. 293.

Todtenbeschau. Instruction für die Todtenbeschauer. S. 259. Nr. 143.

Trauungsbücher. Gehörige Führung der Trauungs-Protokolle der Militär-Geistlichkeit. S. 82. Nr. 45.

Tretschen. Errichtung der Wegmauth in Tretschen. S. 477. Nr. 274.

Türken. Wegen Protokollirung der Firmen Türkischer Handelsleute. S. 366. Nr. 207.

U.

Universität, zu einer, wird das Lyceum zu Gratz erhoben. S. 60. Nr. 29.

—— Auf welche Mitglieder einer Universität die §§. 221, 304 und 446 d. I. Thls. des Strafgesetzes sich beziehen. S. 63. Nr. 34.

—— Künftige Benennung der Universität zu Olmütz. S. 402. Nr. 233.

Umhängtücher. Commercial-Stämpelung der Seiden-Dünntuch

und der unter dem Nahmen Bajaderes, vorkommenden Umhängtücher von Seiden-Dünntuch. S. 480. Nr. 276.

Ungarn. Vergütung der Fuhrkosten bey Transporten der in Ungarn aufgegriffenen Paßlosen aus den conscribirten Provinzen. S. 234. Nr. 121.

—— Erforderniß zur Aufnahme der in Ungarn Studirenden in eine hierländige philosophische oder höhere Studien-Anstalt. S. 499. Nr. 291.

Unterrichtsgeld haben die Privat-Studirenden zu entrichten; keiner darf, mehr die Dispens davon genießen. S. 68. Nr. 41. §. 8.

—— Bestimmungen in Hinsicht der Befreyungen von dem Unterrichtsgelde. S. 85. Nr. 48.

Urlaub. Wegen Urlaubsertheilung an herrschaftliche Bezirks-Commissäre und Ortsrichter. S. 326. Nr. 180.

—— Anzeige der von Privat-Dominien ihren Oberbeamten auf längere Zeit ertheilten Urlaube. S. 369. Nr. 212.

—— Vorschrift bey Urlauben der Advocaten. S. 401. Nr. 232.

Urlauber, Militär-, Bestimmung hinsichtlich der Heiraths-Licenz für beurlaubte Soldaten. S. 82. Nr. 45.

V.

Verbrechen. Vorschrift, wenn das Criminal-Gericht eine Handlung als kein Verbrechen ansieht, und der politischen Behörde zuweiset; letztere aber solche für ein Verbrechen hält, und den Fall der Beurtheilung des Obergerichtes unterzieht. S. 239. Nr. 125.

Vergleich. Bestimmung der Taxe bey den zu Stande gebrachten wirthschaftsämtlichen Vergleichs-Versuchen der Bezirksobrigkeiten in Illyrien. S. 51. Nr. 21.

Verhaftete. S. Arrestanten.

Verhör. Unterfertigung des Protokolles bey Criminal-Zeugenverhören. S. 65. Nr. 36.

Verhör. Beobachtung des §. 377 d. I. Thls. des Strafgesetzes auch bey den Zeugenverhören wegen schwerer Polizey-Uebertretungen. S. 133. Nr. 68.

Verordnungen. Vorschrift hinsichtlich der Kundmachung der Normal-Verordnungen im Justizfache. S. 481. Nr. 278.

Verschwägerte. S. Verwandte.

Versteigerung. Nichtzulassung der Juden in Böhmen auch als Gläubiger und Executionsführer, zu Versteigerungen der Realitäten. S. 317. Nr. 170.

Verwandte. Verboth der Anstellung verwandter und verschwägerter Personen bey einem und demselben Amte. S. 271. Nr. 144.

—— Ausdehnung dieses Verbothes auch auf gemischte politische und Justiz-Instanzen. S. 334. Nr. 191.

—— Wer nach §§. 196 und 377 d. I. Thls. des Strafg. unter den im ersten Grade Verschwägerten noch begriffen sey? §. 394. Nr. 225.

Viehtrieb. Aufhebung der Sanitäts-Controlle für die Viehtriebe zu Bielitz und Mährisch-Ostrau. S. 415. Nr. 246.

Vögel. S. Singvögel.

Vorladungszettel zu wirthschaftsämtlichen Tagsatzungen sind von dem Stämpel befreyt. S. 323. Nr. 176.

Vorschuß. Verboth der Vorschußleistungen aus der Steuer-Casse zur Berichtigung anderweitiger Giebigkeiten. S. 157. Nr. 85.

W.

Waffen. Modalitäten, unter welchen die Ausfuhr der Waffen und Kriegsbedürfnisse gestattet ist. S. 125. Nr. 65.

Waisen. Nichtanwendbarkeit der Vorschrift vom 8. Julius 1825 auf die Forderungen der Waisen- und Stiftungs-Capitalien. S. 240. Nr. 126.

—— Behandlung der in ein öffentliches Erziehungs- oder Versorgungs-Institut eintretenden Staatsdiener-Waisen, hin-

sichtlich ihrer Erziehungsbeyträge, Pensionen ꝛc. ꝛc. S. 422. Nr. 254.

Waisen-Cassen. Behandlung obrigkeitlicher Beamten oder Gutsherren im Falle einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- oder Depositen-Cassen. S. 305. Nr. 164.

Wanderbücher. Vidirung der Wanderbücher der Handwerksburschen ohne Correcturen. S. 361. Nr. 203.

—— Einführung der Wanderbücher; Abschaffung der Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe für Handwerksgesellen und Arbeiter. S. 505. Anhang.

Wangen. Zutheilung des Bezirkes Wangen, an das Landgericht Ritten. S. 482. Nr. 279.

Wasserscheue. Verfahren hinsichtlich der, der Wasserscheue verdächtigen Hunde. S. 80. Nr. 43.

Wehemütter. S. Hebammen.

Witwen. Abfertigung der nach Italienischen Normen pensionirten, sich wieder verehelichenden Witwen, welche unter dem Normal-Alter stehende, zur Pension geeignete Kinder haben. S. 459. Nr. 269.

Wollmarkt. Wegen Abhaltung der Wollmärkte in Böhmen. S. 61. Nr. 31.

Wolkenstein. Zutheilung der Patrimonial-Gerichte Gufidaun und Wolkenstein an l. f. Landgerichte. S. 276. Nr. 149.

Wundärzte. Ordnung für die chirurgischen Gremien in Mähren und Schlesien. S. 5. Nr. 6.

—— Ordnung für die chirurgischen Grémien im Lande Steyermark. S. 90. Nr. 53.

—— Wegen Niederlassungs-Bewilligung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen an bestimmten Orten. S. 176. Nr. 99.

—— Verzeichniß der bey Haus-Apotheken eines Landwundarztes erforderlichen Arzeneyen. S. 277. Nr. 152.

—— Einstellung der wundärztlichen Praxis bey Wundärzten, denen die Ausübung der Geburtshülfe untersagt. S. 325. Nr. 179.

Z.

Zeitungen. Gleichförmiges Verfahren bey der zollämtlichen Behandlung ausländischer Zeitungen und periodischer Schriften. S. 178. Nr. 101.

Zeugen. Verfahren, wegen in Abgang eines Todtenscheines der Tod eines Vermißten durch Zeugen erwiesen werden will. S. 168. Nr. 95.

—— Fälle, in welchen die Zeugen in schweren Polizey-Uebertretungs-Angelegenheiten den Ersatz der Fuhr- und Zehrungskosten ansprechen können. S. 273. Nr. 145.

Zeugen-Verhöre. S. Verhör.

Zeugniß. Erforderliches Zeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes. S. 68. Nr. 41. §§. 20—29.

—— Bestimmung der Eigenschaft pfarrlicher, den Bewerbern um Findlinge ausgestellten Zeugnisse. S. 88. Nr. 47.

—— Stämpelfreye Behandlung der Zeugnisse der Brautleute über ihre Wohnung zum Behufe des Aufgebothes. S. 123. Nr. 63.

—— Verfassung der ärztlichen Zeugnisse oder Befundscheine über Verletzungen und Verwundungen an Lebenden und Todten. S. 140. Nr. 75.

—— Haftung der in Staatsdiensten befindlichen Aerzte bey Ausstellung der Zeugnisse. S. 193. Nr. 115.

Zinsverheimlichung. Ermächtigung der Länderstellen zur Nachlassung der verwirkten Zinsverheimlichungs-Strafen. S. 180. Nr. 104.

Zoll-Sachen. Herabsetzung der Ausgangszölle für mehrere Seiden-Gattungen. S. 35. Nr. 13.

—— Modificirung des Verbothes der Ausfuhr von Kunstwerken und Seltenheiten. S. 155. Nr. 83.

—— Gegen die Beeinträchtigung des Zollgefälles auf den Quar-

nerischen Inseln bey der Einfuhr des Schlachtviehes und des Weines. S. 58. Nr. 28.

Zoll-Sachen. Erhebung der Czernowitzer Zoll-Legstätte zu einer Haupt-Zoll-Legstätte des dritten Ranges. S. 63. Nr. 33.

— Errichtung eines Zoll-Bolletanten-Amtes zu Schwarzenberg. S. 82. Nr. 44.

— Dem Zollamte zu Duino gestattete Ausübung eines Commercial-Zollamtes. S. 88. Nr. 49.

— Gleichförmiges Verfahren bey der zollämtlichen Behandlung ausländischer Zeitungen und periodischer Schriften. S. 178. Nr. 101.

— Errichtung vier neuer Bolletanten-Aemter an der Gränze zwischen Krain, dann Civil- und Militär-Croatien. S. 237. Nr 124.

— Ausgangszoll der Gärberlohe und Baumrinde. S. 255. Nr. 140.

— Fortbestand des Commercial-Zollamtes Dobova. S. 256. Nr. 141.

— Behandlung der zur Sicherstellung patentmäßiger Strafen einstweilig ausgestellten Reverse oder Bürgschafts-Urkunden hinsichtlich des Stämpels. S. 281. Nr. 153.

— Versetzung einiger Tirolischen Gefällsämter auf das Lombardisch-Venetianische Gebieth. S. 322. Nr. 175.

— Herabsetzung des Ausgangszolles für gemeine Glastafeln und Hohlgläser, Glasperlen ꝛc. ꝛc. S. 389. Nr. 221.

— Neue Zollbestimmungen über einige Erze, Knochen, Knochenmehl, Knoppern ꝛc. ꝛc. S. 419. Nr. 250.

— Bestimmungen, nach welchen der zollfreye innere Verkehr der im allgemeinen Zollverbande befindlichen Provinzen der Monarchie, auch in den über das k. Bayerische Gebieth gehenden Richtungen gestattet wird. S. 425. Nr. 275.

— Bestimmung hinsichtlich des zollfreyen Verkehres zwischen

den älteren und den neuerworbenen Provinzen. S. 460. Nr. 270.

Zoll-Sachen. Ausgangszölle für Baumwoll-Waaren mit Beymischung fremder Stoffe, für Schafwoll-Waaren ohne eine Beymischung, für Shawls und Shawl-Tücher, für halbseidene Moltone, für Felbel und Tüchel. S. 486. Nr. 283.

—— Einbringung der Mängelsersätze von abtretenden Gefällsbeamten; Mithaftung ihrer Nachfolger in Amte. S. 489. Nr. 286.

—— Aufhebung des Gränzzollamtes zu Narol in Galizien. S. 501. Nr. 292.

Zustellung. Zulegung der Zustellungs-Scheine zu den bey den Gerichten abgeforderten Berichten an das Appellations-Gericht. S. 328. Nr. 183.

—— Wegen Entrichtung des Meilengeldes bey gerichtlichen Zustellungen. S. 396. Nr. 227.